



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

NS-Vergangenheit der sudetendeutschen GB/BHE-
Abgeordneten im Ersten Landtag von Baden-Württemberg
1952–1956
Eine kollektivbiografische Auseinandersetzung und politische
Narrative nach 1945

verfasst von | submitted by

Luca Michael Petruzzelli B.A.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium Zeitgeschichte und
Medien

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Claudia Kraft

Danksagung

Ich danke Herrn Prof. Dr. Reinhold Weber, dem Stellvertretenden Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB). Ohne die Möglichkeit, am aktuellen Forschungsprojekt „NS-Vergangenheit südwestdeutscher Landtagsabgeordneter nach 1945“ unter Koordination der LpB mitzuarbeiten, wäre die Entstehung dieser Masterarbeit in dieser Form nicht möglich gewesen. Der Zugriff auf die zahlreichen Primärquellen ist nicht zuletzt der intensiven Arbeit aller Projektmitarbeitenden zu verdanken. Mein Dank gilt auch den Archiven, die die Nutzung ihrer Bestände ermöglicht haben.

Gleichermaßen danke ich Frau Prof.in Dr.in Claudia Kraft, Institutsvorständin an der Universität Wien und Professorin für Zeitgeschichte (Kulturgeschichte, Wissens- und Geschlechtergeschichte), die mich im laufenden Arbeitsprozess begleitet und unterstützt hat. Ihr verdanke ich wichtige Gedanken und Hinweise zur Zielsetzung und Schärfung der Arbeit im Rahmen des überaus hilfreichen Abschlussseminars am Institut für Zeitgeschichte.

Nicht zuletzt danke ich meiner Familie, meinen Eltern und meiner Schwester, für die laufende Unterstützung und Aufmunterung. Vanessa und Kai danke ich für die moralische Unterstützung und die Überarbeitung der Masterarbeit. Marija danke ich für ihre Hilfe bei der Einhaltung der Formalien und allen weiteren Modalitäten. Dank Ante und Martin habe ich auf der Zielgeraden die Motivation nicht verloren.

Wien, im August 2025

Abstract

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Abgeordneten des Gesamtdeutschen Blocks/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) im Ersten Landtag von Baden-Württemberg (1952–1956) und ihrer NS-Vergangenheit auseinander. Im Fokus stehen vier sudetendeutsche Abgeordnete des GB/BHE, die nach 1945 aus der Tschechoslowakischen Republik vertrieben wurden. Dabei werden die folgenden Fragenkomplexe beantwortet: Wie war das Verhältnis der Abgeordneten des GB/BHE zum Nationalsozialismus? Inwiefern prägten die sudetendeutschen Abgeordneten politische Narrative in Bezug auf den Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung? Welche Rolle spielten Vertreibungserfahrungen in diesen Narrativen? Zur Beantwortung dieser Forschungsfragen wird eine kollektive Biografie erarbeitet. Anschließend folgen Einzelbiografien zu den sudetendeutschen Abgeordneten und eine Analyse der Protokolle des Ersten Landtags von Baden-Württemberg. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass sich alle Abgeordneten mit dem NS-Regime arrangierten. Insbesondere die sudetendeutschen Abgeordneten leisteten dem Nationalsozialismus Vorschub. Ihre NS-Vergangenheit spiegelte sich nach dem Krieg in politischen Narrativen wider. Sie forderten ein Ende der politischen Säuberung, die Wiedereingliederung belasteter Beamter, ein Ende der Nachkriegsjustiz, die Wiederherstellung des „Großdeutschen Reiches“ und einen entschiedenen Volkstumskampf zur Aufrechterhaltung des „Deuschtums“.

This paper examines the members of the Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) in the First State Parliament of Baden-Württemberg (1952–1956), focusing on their Nazi past. It focuses on four Sudeten German GB/BHE members who were expelled from Czechoslovakia after 1945. The following questions will be addressed: What was the GB/BHE members' relationship to National Socialism? To what extent did the Sudeten German members influence political narratives concerning National Socialism and its reappraisal? What role did experiences of expulsion play in these narratives? A collective biography will be compiled to answer these research questions. This will be followed by individual biographies of the Sudeten German members of Parliament, alongside an analysis of the minutes from the First State Parliament of Baden-Württemberg. The research results show that all Members of Parliament came to terms with the Nazi regime. In particular, Sudeten German members of Parliament promoted National Socialism. Reflections of their Nazi past were evident in political narratives after the war. They called for an end to political purges and the reintegration of disgraced civil servants, as well as an end to post-war justice. They also demanded the restoration of the „Großdeutsches Reich“ and a decisive struggle to preserve the „German identity“.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
1.1	Thema	8
1.2	Ziel, Fragestellung und Aufbau der Arbeit	10
1.3	Forschungsstand	11
2	Quellen und Methode	13
2.1	Auswahl der Quellen	13
2.2	Beschreibung der Quellen	14
2.3	Analysekriterien	15
3	Der deutsche Südwesten nach 1945	16
3.1	Besatzungszonen und Entnazifizierungssysteme	16
3.2	Parlamente der Vorgängerlande	17
3.3	Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg	18
3.4	Der Erste Landtag von Baden-Württemberg 1952–1956	18
4	Der Gesamtdeutsche Block/ Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten	18
5	Kollektivbiografie der GB/BHE-Politiker im Ersten Landtag	20
5.1	Kollektivbiografie als Methode der historischen Sozialforschung	20
5.2	GB/BHE-Politiker im Überblick	23
5.3	Die Zeit vor der NS-Herrschaft	24
5.4	Die Zeit während der NS-Herrschaft	28
5.5	Die Zeit nach der NS-Herrschaft	34
5.6	Zusammenfassung und Vergleich	56
6	Sudetendeutsche im GB/BHE	62
6.1	Die Sudetendeutsche Partei (SdP)	62
6.2	NS-Affinität und Folgen der Besetzung 1938	63
6.3	Eingliederung in die NSDAP	63
6.4	Einzelbiografien	64

6.4.1	Dr. Karl Bartunek (1906–1984)	64
6.4.2	Eduard Fiedler (1890–1963)	72
6.4.3	Dr. Karl Mocker (1905–1996).....	88
6.4.4	Josef (Sepp) Schwarz (1910–1985).....	102
7	Politische Narrative zur NS-Vergangenheit nach 1945	117
7.1	NSDAP-Eingliederung, Fremdzwänge	117
7.2	Entnazifizierung und Ende der politischen Säuberung	119
7.3	Autonomie und Wiedereingliederung der „131er“.....	121
7.4	Nachkriegsjustiz und Arbeit der Ministerien	122
7.5	Großdeutsches Reich und ehemalige „Ostgebiete“.....	123
7.6	Deutschtum und Brauchtumspflege	125
7.7	Ausblick und Kontinuitäten	127
8	Zusammenfassung und Ausblick	129
9	Quellenverzeichnis	134
9.1	Gedruckte Quellen.....	134
9.2	Ungedruckte Quellen.....	136
10	Literaturverzeichnis	142

Abkürzungsverzeichnis

I. Archive

BArch	Bundesarchiv
BArch ZLA	Bundesarchiv Bayreuth, Zentralarchiv für den Lastenausgleich
BDC	Berlin Document Center
LABW GLAK	Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe
LABW HStAS	Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart
LABW StAF	Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg
LABW StAL	Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg
LABW StAS	Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Sigmaringen
SOAL	Staatsgebietsarchiv Leitmeritz (Litoměřice)

II. Organisationen und Vereine

BdV	Bund der Vertriebenen (Dachverband)
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
BvD	Bund der vertriebenen Deutschen
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ERR	Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg
FAD	Freiwilliger Arbeitsdienst
HJ	Hitlerjugend
IDAD	Interessengemeinschaft der ausgesiedelten Deutschen

NG	Notgemeinschaft
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RLB	Reichsluftschutzbund
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RSK	Reichsschrifttumskammer
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SEK	Sondereinsatzkommando Eichmann
SL	Sudetendeutsche Landsmannschaft
SS	Schutzstaffel
UDV	Ungarländischer Deutscher Volksbildungsverein
VDA	Verein für Deutschtum im Ausland
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WHW	Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
ZvD	Zentralverband der vertriebenen Deutschen

III. Parteien

BHE	Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten
DG	Deutsche Gemeinschaft
DP	Deutsche Partei
DNP	Deutsche Nationalpartei (Sudetenland)
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Sudetenland)
GB/BHE	Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
GDP	Gesamtdeutsche Partei (ab 1961)
GPD	Gesamtdeutsche Partei Deutschlands (ab 1966)
NDVD	Notgemeinschaft der vertriebenen Deutschen
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SdP	Sudetendeutsche Partei
SHF	Sudetendeutsche Heimatfront
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

IV. Parlamente und Gesetze

BWL	Baden-Württembergischer Landtag (Landtag von Baden-Württemberg)
VLVBW	Verfassunggebende Landesversammlung Baden-Württemberg
Art. 131 GG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (kurz: „131er Gesetz“ bzw. „131er“)
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich (kurz: „Lastenausgleichgesetz“)

1 Einführung

1.1 Thema

Mit dem Ziel einer weitreichenden „Entnazifizierung“ des besiegten NS-Deutschland gingen die Alliierten aus den Konferenzen von Jalta und Potsdam (1945). Dort wurden feste Beschlüsse gefasst, um die deutsche Bevölkerung von nationalsozialistischen Einflüssen und entsprechendem Gedankengut zu befreien. Im Zentrum dieser „Entnazifizierung“ der Gesamtbevölkerung stand ein Fragebogen (oder „Meldebogen“),¹ der nicht standardisiert, sondern in allen Besatzungszonen und selbst innerhalb ein und derselben Zone teils unterschiedlich ausfiel. Die Historikerin Hanne Leßau beschreibt den Kern dieses Entnazifizierungsbestrebens, dessen Ausgangspunkt die Befragung jeder Einzelperson war:

„Keine andere Maßnahme zur Beseitigung des Nationalsozialismus betraf so viele Deutsche wie die administrative Überprüfung der Zeitgenossen auf ihre politische Vergangenheit, die zudem nicht abstrakte politische oder weltanschauliche Stellungnahmen, nicht Bewertungen nationalsozialistischer Verbrechen oder ihre Täter in den Mittelpunkt stellte: In der Entnazifizierung sahen sich Millionen Deutsche der behördlichen Aufforderung gegenüber, Antworten auf Fragen zur eigenen NS-Vergangenheit zu geben [...]. Die Alliierten hatten die Beseitigung der NS-Herrschaft und deren Nachwirkungen früh als übergreifendes Ziel ihrer Besatzungspolitik benannt und deutlich gemacht, dass die soziale Stellung in der Nachkriegsgesellschaft maßgeblich davon abhängen werde, in welchem Verhältnis jemand zum NS-Regime gestanden hatte.“²

Was den Alliierten allerdings rasch bewusst wurde, war das Erfordernis zum ökonomischen und politischen Wiederaufbau. Die Ziele einer gesamtgesellschaftlichen „Entnazifizierung“ wurden in der Realität rasch relativiert, wozu vielfältige Faktoren beitrugen.³ Spätestens ab Frühjahr 1946 zeichneten sich in den westlichen Besatzungszonen derartige verwaltungstechnische Herausforderungen ab, sodass sukzessive Rehabilitierungsmaßnahmen Einkehr hielten.⁴ Hinzu kam, dass NS-Mitglieder, die sich gegenüber den westlichen Besatzungsmächten als unverzichtbare Vorkämpfer gegen den Kommunismus anpriesen, weitreichenden Schutz, Fluchthilfe und sogar Anstellungen in den Geheimdiensten der Alliierten erlangten.⁵ Die Entnazifizierung blieb auf der Strecke: Konrad Adenauers berühmtes Zitat zu seinem Adjutanten Hans Globke,

¹ Schon Ernst von Salomons Roman „Der Fragebogen“ aus dem Jahre 1951 beschäftigte sich kritisch mit der Entnazifizierung der Alliierten. Dabei hat „Der Fragebogen“ eine unverkennbare Färbung des den NS verharmlosenden und selbst nationalsozialistisch sowie rechtsterroristisch geprägten Ernst von Salmons.

² Leßau, Hanne: Entnazifizierungsgeschichten, Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit, Göttingen 2020, S. 12.

³ Vgl. Benz, Wolfgang: Demokratisierung durch Entnazifizierung und Erziehung, in: Deutschland 1945-1949, Kapitel 6 (= Informationen zur politischen Bildung 259), Bonn 2005, o. S. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/deutschland-1945-1949-259/10067/demokratisierung-durch-entnazifizierung-und-erziehung/>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Riegler, Thomas und Gerhard Sälter: Nachkriegsorganisationen der Nationalsozialisten in Österreich und die Geheimdienste: NS-Netzwerke im Untergrund, im Verband der Unabhängigen, in der Organisation Gehlen und im BND, in: Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies (JIPSS) 14, 1 (2020), S. 13-33; hier: S. 17f. und S. 28f.

der ein lupenreiner NS-Karrierist war, bedarf heutzutage kaum eines Kommentars: „Sie können schmutziges Wasser nicht wegschütten, wenn sie noch kein frisches haben“.⁶ Auch wenn der Jurist und Kommentator der Nürnberger Rassengesetze Hans Globke zweifelsfrei ein herausragendes Negativbeispiel für die NS-Kontinuität der jungen Bundesrepublik darstellt, so sprach Adenauer explizit und implizit ein strukturelles Problem an, dass sich im Kontext der alliierten Entnazifizierungsbestrebungen zunehmend äußerte. Zudem führte eine nachgiebige und flexible Entnazifizierungspraxis in der französischen Besatzungszone dazu, dass in Südwestdeutschland das vorgesehene Procedere nur sehr schleppend voranging und ganz bewusst Ausnahmen oder Lockerungen enthielt.⁷ Nur auf Druck übernahmen die Franzosen von den Amerikanern das Spruchkammerverfahren im Jahr 1947, zur Umsetzung kam es aber kaum. Ab April 1951 wurden alle „131er“, basierend auf Artikel 131 GG (Grundgesetz), also alle ehemaligen Beamten, die keine „Hauptschuld“ am Nationalsozialismus trugen, wieder in ihre Verbeamtung zurückgeführt.⁸ Was blieb, war eine gesellschaftliche „Schlussstrich-Mentalität“ und eine Entnazifizierung, die gemessen am Ursprungsvorhaben bis heute ein Armutszeugnis bleibt.

Südwestdeutschland hatte im bundesdeutschen Vergleich eine entscheidende Besonderheit. Es war sowohl von Franzosen, als auch von Amerikanern besetzt und teilte sich in mehrere Gliedstaaten. Nicht nur diese föderale Struktur beeinflusste die Entnazifizierung negativ, sondern auch das Bedürfnis nach politischer Regierung und Handhabe im neu gegründeten „Südweststaat“ Baden-Württemberg. Im April 1952 entstand aus Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern der neue Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Was folgte, war ein Parlament, das direkt aus der „Verfassungsgebenden Landesversammlung“ hervorging. Der Erste Landtag von Baden-Württemberg tagte anschließend bis zum 31. März 1956 und umfasste anfänglich 121 Abgeordnete.⁹ Darunter befanden sich zehn Abgeordnete des sogenannten „Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE). Die Fraktion des BHE bestand nur aus männlichen Abgeordneten. Unter diesen Männern waren wiederum vier Sudetendeutsche, allesamt ehemalige NSDAP-Mitglieder.¹⁰ Wie die meisten Abgeordneten des BHE waren sie selbst von den Vertreibungen nach Ende des Zweiten Weltkrieges betroffen.

⁶ Krause, Peter: Rezension für H-Soz-Kult: Bevers, Jürgen: Der Mann hinter Adenauer, Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik, Berlin 2009, 240 S., URL: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-12563>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

⁷ Vgl. Weber, Reinhold: Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), Landeskunde Baden-Württemberg, Stuttgart 2022, URL: <https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/nachkriegszeit>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Die Grundgesamtheit umfasst insgesamt 136 Abgeordnete, da bis 1956 insgesamt 15 Abgeordnete für Ausgeschiedene nachrückten.

¹⁰ Karl Bartunek; Eduard Fiedler; Karl Mocker und Josef (Sepp) Schwarz.

1.2 Ziel, Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit verfolgt mehrere Zielsetzungen. Erstens geht es um die Ausarbeitung von Biografien zu den Abgeordneten des BHE im Ersten Landtag von Baden-Württemberg. Dieser Teil gliedert sich in die Ausarbeitung einer Kollektivbiografie und in vier Einzelbiografien, in denen speziell die Abgeordneten aus dem unter der NS-Herrschaft errichteten Reichsgau Sudetenland untersucht werden. Dabei werden mehrere Fragestellungen bearbeitet: Wie war das Verhältnis der Abgeordneten des BHE und insbesondere der sudetendeutschen Abgeordneten des Ersten Landtags von Baden-Württemberg zum Nationalsozialismus? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es in Bezug auf ihre NS-Vergangenheit? Und wie lässt sich ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus biografisch rekonstruieren? Da es sich um insgesamt zehn Abgeordnete des BHE handelt, wird in einem ersten Schritt eine Kollektivbiografie der Abgeordneten erarbeitet, die nicht aus dem Reichsgau Sudetenland vertrieben wurden. Im zweiten Schritt wird ein detaillierter Blick auf die vier Sudetendeutschen geworfen.

Nach der Erarbeitung der Biografien der Abgeordneten werden die Parlamentsprotokolle des Ersten Landtags von Baden-Württemberg analysiert, um die politischen Narrative zu erarbeiten, die in Zusammenhang mit der NS-Vergangenheit der Abgeordneten und deren Betroffenheit von Vertreibungen stehen. Auch hier werden mehrere Fragestellungen bearbeitet: Inwiefern prägten die sudetendeutschen Abgeordneten politische Narrative in Bezug auf den Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung? Welche Rolle spielten die eigenen Vertreibungserfahrungen in diesen politischen Narrativen? Entsprechend gliedert sich der Hauptteil in drei Kapitel, in denen ausgewählte Quellen mit Blick auf die Forschungsfragen analysiert werden.

Die vorliegende Arbeit ist in folgende Abschnitte gegliedert. Nach einem Überblick über den Forschungsstand werden die Auswahl, Beschreibung und Analyse der ausgewählten Quellen thematisiert. Anschließend folgt ein kurzer Theorieteil, der den Einstieg in das Thema erleichtern soll und Hinweise zum historischen und politischen Kontext der Forschungsfragen gibt. Dabei geht es um den Entstehungsprozess des Landes Baden-Württemberg, die Entnazifizierungssysteme und die Vorgängerländer, aus denen der Südweststaat gegründet wurde. Darüber hinaus wird die komplexe Parteigeschichte des „Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) dargestellt, da die Partei zahlreiche Umbenennungen und Fusionen mit anderen Parteien durchlaufen hat. Somit soll ein Verständnis für die politische Ausrichtung und die Geschichte der Partei geschaffen werden, zu der die hier behandelten Abgeordneten zählten. Nach dieser Kontextualisierung folgt ein Methodenteil, in dem die kollektivbiografische Methode vorgestellt wird. Anschließend folgt die Quellenanalyse und abschließend ein Resümee.

1.3 Forschungsstand

Thematisch wurden die Strukturen der Vertreibung und die „Ausweisungen“, ¹¹ die gegen Ende des Zweiten Weltkrieges in den deutschen Ostgebieten sowie in den mittel- und osteuropäischen Siedlungsgebieten gegenüber Deutschen vorgenommen wurden, bereits grundlegend und breit erforscht. ¹² Mit dem Kriegsende wurde über die ursprünglichen Grenzen Deutschlands diskutiert, während die besetzten Ostgebiete von der Roten Armee befreit wurden. Viele flohen vor der vorrückenden Armee, da sie Vergeltungsmaßnahmen fürchteten. Nach der durch Hitler erfolgten Besetzung des Sudetenlandes wurde die Tschechoslowakische Republik wiederhergestellt und die Exilregierung kehrte zurück. Durch den tschechoslowakischen Präsident Edvard Beneš erlassene Dekrete traten in Kraft, durch die es bereits vor der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 zu Vertreibungen der ansässigen Deutschen kam. ¹³ Erst später begannen kontrollierte „Ausweisungen“, allerdings wurde durch die Umsetzung der Dekrete auch das Vermögen betroffener Personen beschlagnahmt. Die allermeisten der Flüchtlinge und Vertriebenen kamen mittellos nach Deutschland. Diese Umstände wurden in der historischen Forschung bereits eingehend untersucht.

Nach der Zerschlagung der tschechoslowakischen Demokratie, der brutalen Besatzungspolitik durch NS-Deutschland und der Entrechtung, Plünderung sowie Ermordung von über 250.000 jüdischen Menschen wandelte sich der traditionelle tschechoslowakische Antifaschismus in einen antideutschen Hass. ¹⁴ Dieser entlud sich nicht zuletzt in den „Beneš-Dekreten“ und in Vertreibungen der deutschen Bevölkerung. Nur wenige neuere Forschungen beschäftigten sich dabei mit dem Verhältnis von Nationalsozialismus und Sudetendeutschen. ¹⁵ Der Historiker Michael Schwartz untersuchte verschiedene Abgeordnete sudetendeutscher Herkunft, die während der NS-Herrschaft in der Tschechoslowakei tätig waren. ¹⁶ Zu ihnen zählt auch Dr. Karl Mocker,

¹¹ Interessanterweise bezeichnen fast alle untersuchten Heimatvertriebenen ihren Aufbruch nach Süddeutschland als „Ausweisung“.

¹² Vgl. Beer, Mathias: Flucht und Vertreibung der Deutschen, Voraussetzungen, Verlauf, Folgen, München 2011; Brandes, Detlef: Der Weg zur Vertreibung 1938-1945, Pläne und Entscheidungen zum „Transfer“ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen, München 2001.

¹³ Vgl. Khan, Daniel-Erasmus: Die deutschen Staatsgrenzen, Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, Tübingen 2004, S. 299-301.

¹⁴ Vgl. Später, Erich: Kein Frieden mit Tschechien, Die Sudetendeutschen und ihre Landsmannschaft, Hamburg 2005, S. 37.

¹⁵ Vgl. Hertlein, Benjamin: Die sudetendeutschen und österreichischen NSDAP-Mitglieder, Ein Vergleich mit den Mitgliedern aus dem Altreich, in: Falter, Jürgen W. (Hrsg.): Junge Kämpfer, Alte Opportunisten, Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, S. 319-333; Schwartz, Michael: Vertriebenenpolitiker in der Bundesrepublik Deutschland, NS-Vergangenheiten und politisches Engagement in der Demokratie, in: Brechtken, Magnus (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus, Ein Kompendium, Göttingen 2021, S. 335-370.

¹⁶ Vgl. Schwartz 2021, insbesondere: S. 345-356.

Rechtsanwalt aus Komotau, der auch in der vorliegenden Arbeit untersucht wird. Jedoch liegen zu den einzelnen Abgeordneten des BHE keine biografischen Arbeiten vor.

Die Entstehung des BHE war ein überaus komplexer Prozess, dessen vielschichtige Facetten noch lange nicht erschöpfend erforscht worden sind.¹⁷ Demgegenüber ist der Themenkomplex um die Entnazifizierung in Süddeutschland nach 1945 vor allem seit den 1980er-Jahren breit untersucht worden.¹⁸ Dass die Bestrebungen zur Entnazifizierung durch die Alliierten nicht praktisch umsetzbar waren und zum Teil bewusst unsauber durchgeführt worden sind, ist heute wissenschaftlicher Konsens. Dabei kann kein „Scheitern“ der Entnazifizierung konstatiert werden, da weitreichende Amnestien, die heute unschlüssig erscheinen, von Beginn an als inhärente Prozesseigenschaft der „Entnazifizierung“ verstanden werden müssen.¹⁹

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus Mittel- und Osteuropa sowie die Entnazifizierung sind als historische Forschungsfelder bereits tiefgreifend untersucht worden. Allerdings liegen zu den Zusammenhängen von Vertreibung und Entnazifizierung noch kaum Arbeiten vor. Vor allem die NS-Vergangenheit der Abgeordneten der südwestdeutschen Parlamente ab 1946 ist bisher noch nicht erforscht worden. Aus diesem Grund beschloss der Aufsichtsrat der Baden-Württemberg Stiftung im Juni 2024, ein Forschungsprojekt zur NS-Belastung ehemaliger Abgeordneter der südwestdeutschen Parlamente zu fördern, das von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) unter der Leitung von Prof. Dr. Reinhold Weber durchgeführt wird. In dem Projekt werden insgesamt 722 Abgeordnete untersucht, die in Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und schließlich Baden-Württemberg die Landesverfassungen geschaffen sowie die Gründung des „Südweststaats“ mitgestaltet haben und schließlich als Abgeordnete in den Landtagen tätig waren.²⁰ Als freier Mitarbeiter dieses Forschungsprojekts nehme ich in der vorliegenden Arbeit die ersten Abgeordneten des BHE und insbesondere die Abgeordneten sudetendeutscher Herkunft in den Blick.

¹⁷ Eine kompakte Darstellung in: Dittberner, Jürgen: Parteienstaat ade? Zur Geschichte und Kultur der politischen Parteien in Deutschland, Berlin 2015, S. 61-63.

¹⁸ Vgl. Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung, Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945–1949, Frankfurt am Main 1991; Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung, Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 42), Stuttgart 1981; Klöckler, Jürgen: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland, Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern, in: Schuster, Walter und Wolfgang Weber (Hrsg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 511–528.

¹⁹ Vgl. Stiefel, Dieter: Der Prozess der Entnazifizierung in Österreich, in: Henke, Klaus-Dietmar und Hans Woller (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa, Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 108-147; hier: S. 145f.

²⁰ Diese 722 Abgeordneten sind alle südwestdeutsche Parlamentarier seit 1946, die mindestens Jahrgang 1928 oder früher geboren wurden und damit zu dem Kreis von Menschen gehören, die Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände werden konnten.

2 Quellen und Methode

2.1 Auswahl der Quellen

Die vorliegende Arbeit basiert überwiegend auf ungedruckten Primärquellen und auf edierten Sitzungsprotokollen des Landtags von Baden-Württemberg.²¹ Die ungedruckten Quellen liegen zu großen Teilen im Landesarchiv Baden-Württemberg (LABW), das aufgrund der historischen Gegebenheiten im deutschen Südwesten aus verschiedenen Einzelarchiven an mehreren Standorten besteht.²² Aus den nachfolgenden Einzelarchiven stammen die in der vorliegenden Arbeit benutzten Akten:

- Generallandesarchiv Karlsruhe (LABW GLAK)
- Hauptstaatsarchiv Stuttgart (LABW HStAS)
- Staatsarchiv Freiburg (LABW StAF)
- Staatsarchiv Ludwigsburg (LABW StAL)
- Staatsarchiv Sigmaringen (LABW StAS).

Die betreffenden Akten wurden für das Forschungsprojekt recherchiert und digitalisiert. Dazu gehören vor allem Personalakten, Ordensakten, aber auch Versorgungsakten sowie Straf- und Verfahrensakten. Hinzu kommen mit Blick auf die Fragestellung und das Projektziel die Spruchkammerakten und Akten, die im Zusammenhang mit der Entnazifizierung stehen (z. B. Meldebögen). Neben diesen Quellen aus den Beständen des Landesarchivs wurden auch Akten aus dem Bundesarchiv herangezogen. Diese betreffen vor allem die Bestände des ehemaligen Berlin Document Centers (BDC) im Bundesarchiv (Standort Lichterfelde), also vor allem Unterlagen zu NSDAP-Mitgliedschaften, sowie Akten zum Lastenausgleichsverfahren aus dem Standort Bayreuth und nicht zuletzt Unterlagen aus der früheren Wehrmachtsauskunftsstelle (WAST) am Standort Berlin-Tegel des Bundesarchivs. In wenigen Fällen kommen Quellen aus anderen Archiven hinzu. Auch die personenbezogenen Akten im Archiv des DRK-Suchdienstes in München zählen hierzu, durch die sich der Ablauf der Vertreibungen nachvollziehen lässt.

Durch die breite Recherche zu den personenbezogenen Akten soll ein möglichst differenziertes Bild zu den Vertriebenen und späteren Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg entworfen werden. Gleichzeitig wird nicht der Anspruch auf eine vollständige oder vermeintlich lückenlose Quellenlage zu den Einzelpersonen gestellt.

²¹ Die Verfassungsgebende Landesversammlung, aus welcher der Landtag entstand, wird hier miteinbezogen.

²² Die Einzelarchive haben in den Kurzbelegen die Voranstellung „LABW“, da sie untergeordneter Teil des Landesarchivs Baden-Württemberg sind.

2.2 Beschreibung der Quellen

Individuelle Lebensläufe können nicht objektiv nacherzählt werden und Akten erfüllen nicht immer eine dokumentarische Funktion. Die meisten vorliegenden Quellen sind in einem beruflichen oder amtlichen Kontext entstanden, so die Personal-, Ordens- oder Versorgungsakten. Diese Akten enthalten meist unterschiedliche Informationen, die sich nicht klar kategorisieren lassen. Beispielsweise enthalten Personalakten zumeist Lebensläufe, Personalbögen, Vermerke und amtlichen Schriftverkehr. Ordensakten enthalten hingegen nicht nur Verleihungsurkunden, sondern auch Vorschlagsbegründungen und ebenfalls kurze Lebensläufe, die sehr selektiv auf besondere Verdienste und Ehrenämter verweisen. Versorgungsakten enthalten Informationen über Dienstbezüge, Pensionsansprüche und tarif- oder beamtenrechtliche Belange.

Bei den Straf- und Verfahrensakten kommt hinzu, dass die darin enthaltenen Informationen behördlich ermittelt und bereits interpretiert oder hinterfragt wurden. Ein Beispiel ist Siegfried Melinski (1915–1973), in dessen Dienststrafverfahren festgestellt wurde, dass seine biografischen Selbstangaben größtenteils unglaubwürdig sind. Dieser Umstand ist vor allem im Kontext der Entnazifizierungsverfahren relevant. Auch die Meldebögen enthalten häufig Falschangaben oder verkürzte Selbstdarstellungen, was den Aussagewert der Quelle hinsichtlich der persönlichen NS-Vergangenheit verändert. Vor allem die Akten aus der NSDAP-Zentralkartei sowie anderweitige Darstellungen zu den Lebensläufen dienen zur Kontrastierung und Entlarvung von Meldebogenfälschungen. Den Spruchkammerakten ist dabei ein großer Stellenwert beizumessen, da die Meldebögen und die Entscheidungen der Spruchkammern oder „Säuberungsausschüsse“ die Karriere und den Lebenslauf der Betroffenen beeinflussen konnten. Das heutige Wissen über folgenlose Spruchkammerverfahren, darf nicht auf die kontingente Erwartungsunsicherheit der zeitgenössisch entnazifizierten Personen übertragen werden.

Alle Quellen und insbesondere die Selbstangaben der Betroffenen sind kritisch zu hinterfragen. Hinsichtlich der NS-Vergangenheit helfen zeitgenössische Dokumente, um die Lebensläufe und biografischen Informationen in den Akten nach dem Ende der NS-Herrschaft kritisch und unter Vorbehalt zu durchleuchten sowie Unstimmigkeiten aufzudecken. Der Informationsgehalt ist somit maßgeblich von der Urheberschaft und dem zweckrationalen Interesse des Informationsgebers abhängig. Dabei liegt die wichtigste Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdangabe sowie auf den Auswirkungen von individuellem oder behördlichem Interesse bei der Bereitstellung von Informationen. Die Synthese dieser kritischen Quellenanalyse ermöglicht dann eine präzisere Darlegung der Lebensläufe vor und nach dem Ende der NS-Herrschaft.

2.3 Analysekriterien

Die Analysekriterien gehen mit der Anwendung der historischen Quellenkritik einher.²³ Dabei sind insbesondere die Biografien nicht lückenlos zu rekonstruieren. Die ausgewählten Quellen werden analysiert, indem relevante Informationen und Auffälligkeiten aus dem Aktenmaterial synthetisch zusammengeführt werden. Es geht also nicht um eine analoge Rekonstruktion der Lebensläufe, sondern um deren soziale, historische und politische Kontextualisierung. Die grundsätzliche Trennung zwischen Selbst- und Fremdanangaben steht dabei als analytisches Kriterium im Vordergrund, da sie eine Unterscheidung zwischen persönlichen Behauptungen, Vorwürfen oder dokumentierten Ereignissen ermöglicht. Biografische Angaben, die in einem zeitgenössischen politischen Kontext ausgehandelt wurden, sollen anhand dieses diskursiven Charakters dargestellt werden. Alle Angaben werden durch Quellenverweise transparent und Unsicherheiten als solche erkenntlich gemacht. Im Fall von nicht belegbaren Umständen wird auf den relativen Charakter der Information verwiesen.

Wichtig ist vor allem zu berücksichtigen, dass Selbstangaben umso fragwürdiger werden, je größer die Tragweite der Angabe für die aussagende Person wurde.²⁴ Ein Beispiel: Wenn man im Zuge der Entnazifizierung auf dem Fragebogen angab, 1919 die Volksschule besucht zu haben, war diese Angabe allgemein glaubwürdig, da sie behördlich nicht von Interesse war. Stand aber auf demselben Fragebogen, die Person sei nur „Anwärter“ der NSDAP gewesen, ist diese Aussage sehr fragwürdig. Zum einen, weil die Person damit eine Mitgliedschaft in der NSDAP zugab, zugleich aber diese Mitgliedschaft abschwächen wollte. Zum anderen weil es eine reine „Anwärterschaft“ nicht gab, wenn eine NSDAP-Mitgliedskarte vorliegt. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass eine Mitgliedschaft in der NSDAP gänzlich verleugnet werden konnte. In diesem Fall greift die Synthese aus den vorgestellten Quellenarten, wie durch die im Bundesarchiv vorhandene Zentrale Mitgliederkartei der NSDAP, um diese Behauptung als Lüge zu entlarven. Stets bleibt der Grundsatz, der im eigenen Interesse während der Entnazifizierung verfolgt wurde: Alle Angaben wurden in Bezug auf die NS-Vergangenheit so gut wie möglich abgemildert und in der Hoffnung auf die Abwendung eines Verfahrens eventuell gänzlich verschwiegen. Entsprechend wird es Informationen geben, die auch in der vorliegenden Arbeit aus Gründen mangelnder oder nicht ausgehobener Quellen unberücksichtigt bleiben.

²³ Vgl. Kim, Paul: Einführung in die Geschichtswissenschaft, 4., durchgesehene Auflage, Berlin [1963] 2019, S. 60-69.

²⁴ Vgl. zur intentionalen Ausfüllung von Meldebögen: Rojek, Sebastian: Entnazifizierung und Erzählung, Geschichten der Abkehr vom Nationalsozialismus und vom Ankommen in der Demokratie, Stuttgart 2023, S. 186-193.

3 Der deutsche Südwesten nach 1945

3.1 Besatzungszonen und Entnazifizierungssysteme

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Südwesten Deutschlands von den westlichen Alliierten ohne Rücksichtnahme auf historische, geografische und kulturelle Gegebenheiten in drei Länder aufgeteilt.²⁵ Die traditionellen Länder Baden, Württemberg und Hohenzollern wurden aufgetrennt und territorial neu gebildet. Die amerikanische Besatzungszone beanspruchte die industriestarken Gebiete im Norden, wo 1945 das Land Württemberg-Baden mit der Hauptstadt Stuttgart entstand. Die französische Besatzungszone umfasste hingegen den Süden, wo zwei weitere Länder gebildet wurden, zum einen Württemberg-Hohenzollern mit der Hauptstadt Tübingen und zum anderen Baden mit der Hauptstadt Freiburg.²⁶ Die territoriale Trennung wurde allein von den Besatzungsmächten bestimmt. Somit war Südwestdeutschland von 1945 bis 1952 in drei Gliedstaaten geteilt, die von der Bevölkerung nicht befürwortet wurden.²⁷

Mit der Aufteilung Südwestdeutschlands unter der Kontrolle von zwei Besatzungsmächten zeichneten sich Schwierigkeiten bei der Entnazifizierung ab. In der französischen Zone, also in Württemberg-Hohenzollern und Baden, wurde ein System der sogenannten „auto-épuration“ (dt. Selbstreinigung) etabliert.²⁸ Die Entscheidung, wer eine gesellschaftliche und politische Zukunft im Land haben sollte, wurde häufig an vormalig selbst von Verfolgungen betroffene Personen übertragen. Auf Kreisebene wurden Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die den sogenannten Reinigungskommissionen Be- oder Entlastungsmaterial bereitstellen sollten.²⁹ Diese Reinigungskommissionen sollten dann der Militärregierung Vorschläge für Sühnemaßnahmen unterbreiten. Der Zeitplan der politischen Säuberung erwies sich als illusorisch, die Kommissionen wurden uneinheitlich und zu verschiedenen Zeitpunkten eingesetzt und es wurden keine genauen Forderungen der Entnazifizierung formuliert.³⁰ Die „auto-épuration“ schlug fehl.

Angesichts der von der französischen Militärregierung gesetzten Frist, bis zum 31. Januar 1947 die Entnazifizierung abzuschließen, wurden hektisch Fälle bearbeitet. Unter diesen Umständen

²⁵ Vgl. Weber, Reinhold: Entstehung des Landes Baden-Württemberg am 25. April 1952, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), Landeskunde Baden-Württemberg, Stuttgart 2024, URL: <https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/gruendung-baden-wuerttembergs>, Letzter Zugriff: 07.08.2025.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. Weber, Reinhold und Iris Häuser: Baden-Württemberg, Eine kleine politische Landeskunde, 6., vollständig überarbeitete Auflage, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), Stuttgart 2008, S. 18.

²⁸ Klöckler 2004, S. 515.

²⁹ Vgl. ebd., S. 516.

³⁰ Vgl. ebd., S. 516f.

lag der Fokus nun ausgerechnet bei den „leichten“ Fällen, um möglichst viel Masse abarbeiten zu können.³¹ Viele der „schweren“ Fälle blieben dabei auf der Strecke oder wurden keiner sorgfältigen Überprüfung unterzogen.

Unter dem Vorgehen der französischen Besatzungsmacht litt das Ansehen der Entnazifizierung nachhaltig. Erst auf alliierten Druck sollte das französische Reinigungssystem vereinheitlicht werden. Vorbild waren die Amerikaner und ihr Spruchkammersystem.³² Den Spruchkammern saßen befähigte Richter vor, die die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse bewerteten. Trotzdem fehlte in der französischen Zone ein Katalog zu verschiedenen Belastungsmerkmalen und es gab keinen „öffentlichen Kläger“, der bestimmte Verfahren initiativ eröffnen konnte. Zudem arbeitete die französische Besatzungsmacht seit 1947 an umfangreichen Amnestien, die zuerst eine „Jugendamnestie“ und dann sukzessive die Teilbelasteten und vormals Belasteten umfassten.³³ Ab 1948 spielte eine Parteimitgliedschaft in der NSDAP bei der Entnazifizierung kaum mehr eine Rolle.

3.2 Parlamente der Vorgängerländer

Die einzelnen Gliedstaaten hatten wiederum eigene Volksvertretungen. In Württemberg-Baden wurde schon im Januar 1946 eine Vorläufige Volksvertretung gebildet, welche aus ernannten Mitgliedern bestand. Im Juli 1946 wurde dann eine Verfassungsgebende Landesversammlung von der Bevölkerung gewählt.³⁴ Im Dezember 1946 folgte schließlich die Wahl des Ersten Landtags von Württemberg-Baden. In den südlichen Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern wurden im November 1946 zeitgleich Beratende Landesversammlungen gewählt, denen nach der Verabschiedung der jeweiligen Landesverfassungen zwischen Mai und Juni 1947 ebenfalls Landtage folgten. Bis 1952 tagten die Parlamente unter der Kontrolle der Besatzungsmächte.³⁵ Das Ende der Entnazifizierung wurde dabei in allen politischen Kontexten als unverzichtbare Voraussetzung für eine souveräne und autonome Regierung betrachtet, weshalb die sukzessiven Rehabilitierungsmaßnahmen von Nationalsozialisten unterstützt und vom Großteil der Zivilbevölkerung begrüßt wurden.

³¹ Vgl. Klöckler 2004, S. 520.

³² Vgl. ebd., S. 521.

³³ Vgl. ebd., S. 522.

³⁴ Vgl. Kühnel, Frank-Roland: Landtage, Abgeordnete und Wahlkreise in Baden-Württemberg 1946 bis 2009, Von der Vorläufigen Volksvertretung Württemberg-Badens bis zum 14. Landtag von Baden-Württemberg 2009, hrsg. v. Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart 2009, S. 1.

³⁵ Vgl. ebd., S. 3.

3.3 Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg

Infolge der Besatzung und willkürlichen Neugliederung des deutschen Südwestens keimte eine politische Debatte über die mögliche Wiedervereinigung der traditionellen Länder auf, so auch über die Bildung eines neuen Bundeslandes. Die Diskussion mündete schließlich im Jahr 1952 in die Gründung des Landes Baden-Württembergs. Zuvor war am 9. Dezember 1951 eine Volksabstimmung durchgeführt worden, bei der sich die Mehrheit der Länder für einen Zusammenschluss von Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden ausgesprochen hatte.³⁶ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für das neu gegründete Bundesland Baden-Württemberg wurde die „Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg“ gewählt. Es dauerte von März 1952 bis zum 11. November 1953, als schließlich die Verfassung des neuen Südweststaates Baden-Württemberg verabschiedet werden konnte.³⁷

3.4 Der Erste Landtag von Baden-Württemberg 1952–1956

Der Erste Landtag von Baden-Württemberg konstituierte sich am 19. November 1953 direkt aus der Verfassunggebenden Landesversammlung heraus und tagte bis zum 31. März 1956.³⁸ Präsident des Parlaments war der ehemalige Heidelberger Oberbürgermeister Carl Neinhaus (CDU), Reinhold Maier (FDP/DVP) wurde am 25. April 1952 Ministerpräsident des Landes. In dieser ersten vorläufigen Regierung hatte die CDU keinen Platz, nachdem sie überraschend ausgebootet worden war. Die Regierung bestand aus SPD, FDP/DVP und dem BHE. Mit dem Ministerpräsident Gebhard Müller (CDU) entstand eine zweite Regierung mit der CDU.³⁹ Diese blieb fortan bestehen.

4 Der Gesamtdeutsche Block/ Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten

Die Geschichte des BHE ist äußerst komplex und kann hier nur in ihren Grundzügen beschrieben werden. Der BHE bildete ab 1950 die Interessenvertretung der vertriebenen Deutschen.⁴⁰ Im Juni 1949 schloss sich aus mehreren kleinen Vertriebenenverbänden die Notgemeinschaft (NG) von Württemberg-Baden zusammen.⁴¹ Neben diversen Kleinparteien und Gemeinschaften bekam auch die NG keine Lizenz der Besatzungsmächte zur Bundestagswahl im Jahr 1949.

³⁶ Vgl. Weber und Häuser 2008, S. 21.

³⁷ Vgl. ebd., S. 21f.

³⁸ Vgl. Kühnel 2009, S. 63f.

³⁹ Vgl. ebd., S. 63.

⁴⁰ Vgl. Stöss, Richard: Der Gesamtdeutsche Block/BHE, in: Ders. (Hrsg.): Parteienhandbuch, Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, 2. Band, Darmstadt 1984, S. 1424–1459; hier: S. 1424.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 1427.

Bei der Wahl beteiligten sich dann zahlreiche „unabhängige“ Kandidaten, da sie die Vertriebenen nicht parteipolitisch vertreten konnten. In Schleswig-Holstein gründeten nach der Aufhebung des Lizenzierungszwangs die Nationalsozialisten Dr. Alfred Gille und Waldemar Kraft im Jahr 1950 den BHE – Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten.⁴² Sie vertraten die Interessen der Vertriebenen und setzten sich primär für den Lastenausgleich, also Entschädigungen für erlittene Vertreibungsschäden (Vermögensverlust) ein. Nach Erfolgen bei den Landtagswahlen expandierte die Partei über die gesamte Bundesrepublik. In Bayern konnte die Partei Prof. Dr. Theodor Oberländer gewinnen, der selbst Vertriebener und überzeugter Nationalsozialist gewesen war.

Bei den Wahlen zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg erzielte der BHE ein Wahlergebnis von 6,3 % der Stimmen (sechs Mandate) und wurde an der Regierungskoalition beteiligt.⁴³ Der BHE bekam verstärkten Zulauf von rechtsextremistischen Parteien wie der Deutschen Gemeinschaft (DG). Nach der Gründung zahlreicher Landesverbände der Partei konstituierte sich der Bundesverband des BHE im Januar 1951 in Bonn. Vorsitzender wurde Waldemar Kraft. Um der Interessenvertretung der Vertriebenen auch nach der Integration der Wählerschaft gerecht zu werden, erweiterte die Partei im November 1952 ihren Namen in GB/BHE – Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten.⁴⁴ Dennoch fuhr die Partei bei den Bundestagswahlen 1953 ein schlechtes Ergebnis ein. Dieser Trend setzte sich bis Ende der 1950er-Jahre fort.⁴⁵ Schließlich kam es gegen den Willen mehrerer Landesverbände zur Fusion der rechtskonservativen Deutschen Partei (DP) und des GB/BHE.⁴⁶ Im April 1961 erfolgte der Zusammenschluss, diesmal mit einer gänzlichen Namensveränderung hin zur Gesamtdeutschen Partei (GDP). Bei der Bundestagswahl 1961 übersprang die Partei jedoch nicht die notwendige Fünfprozenthürde. Die inzwischen zu großen Teilen sozial und politisch integrierte Wählerschaft, die selbst von Vertreibungen nach dem Zweiten Weltkrieg betroffen war, wandte sich größtenteils der CDU, teilweise auch der FDP oder der SPD zu.⁴⁷ Die meisten der führenden Politiker des BHE (nun der GDP) traten in die CDU ein. Die GDP verlor kontinuierlich an Einfluss und löste sich Anfang der 1980er-Jahre endgültig auf.

⁴² Vgl. Stöss 1984, S. 1430f.

⁴³ Vgl. ebd., S. 1433f.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 1434.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 1435-1437.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 1437f.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 1438.

5 Kollektivbiografie der GB/BHE-Politiker im Ersten Landtag

5.1 Kollektivbiografie als Methode der historischen Sozialforschung

Der Historiker Wilhelm Heinz Schröder beschäftigte sich ausgehend von Lawrence Stones Konzept der *Prosopography* seit den 1980er-Jahren mit der Methode der Kollektivbiografie.⁴⁸ Unter *kollektiver Biografie* versteht er die Untersuchung eines Personenkollektivs, wobei der jeweilige „Lebenslauf als Ganzes“ und nicht im Detail thematisiert wird.⁴⁹ Als Teil der historischen Sozialforschung ist die kollektive Biografie „die theoretisch und methodisch reflektierte, empirische, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand einer vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder“.⁵⁰ Methodisch lassen sich Rückschlüsse auf *typische* und *untypische* Merkmale zwischen individuellem Lebenslauf und der Gesellschaft oder dem gewählten Personenkollektiv ziehen. Dabei geht es vor allem um die biografischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Kollektivs, also um strukturelle Ähnlichkeiten in Abgrenzung zu spezifischen individuellen Eigenheiten.⁵¹ Eine kollektive Biografie kann sich einem kleinen Personenkollektiv bis hin zu mehreren Millionen Personen widmen.⁵²

Nach Schröder ist die kollektive Biografie ein kollektiver Lebenslauf, der sich aus der Synthese individueller Lebensläufe ergibt und besonders „die Einbindung des Individuums in seinen sozialen Kontext“ berücksichtigt.⁵³ Als Methode liegen der kollektiven Biografie ein oder mehrere theoretische Ansätze zu Grunde, die in jedem Fall von einer prozesshaften Strukturierung des Lebenslaufes ausgehen. Demnach beeinflusst ein Lebensabschnitt den nächsten, unabhängig davon, über welche Punkte man den Beginn oder das Ende eines Abschnittes definiert.⁵⁴ Schröder benennt mehrere Zusammenhänge, die dabei relevant sind: den Einfluss der sozialen Herkunft auf spätere Aufstiegschancen, die frühe Ausprägung von Einstellungen, Verhaltensmustern und Persönlichkeitsstrukturen in Kindheit und Jugend sowie generationsspezifische Weisen des Erlebens, Denkens, Fühlens und Handelns.⁵⁵ Diese Zusammenhänge wirken nicht deterministisch, sondern kontingent.

⁴⁸ Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung, Eine Einführung, in: Ders. (Hrsg.): Lebenslauf und Gesellschaft, Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung, Stuttgart 1985, S. 7-17.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 8.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 9.

⁵² Vgl. ebd., S. 14.

⁵³ Vgl. ebd., S. 9f. Direktes Zitat: Ebd., S. 10.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 10f. Jeder Biografie liegt hier ein chronologisches Verständnis zu Grunde.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 10f.

Die Kollektivmitglieder lassen sich durch gemeinsame charakteristische Merkmale oder eine spezifische Position bestimmen.⁵⁶ Als charakteristisches Merkmal dient im Kontext der Arbeit die *Vertreibung* sowie die *Parteimitgliedschaft* und als Position die *Parlamentszugehörigkeit* im Ersten Landtag von Baden-Württemberg. Um die kollektive Biografie zu erarbeiten, empfehlen sich für die vergleichende Analyse mehrere Klassifikationsmerkmale.

Entsprechend sind bestimmte Merkmale für die vergleichende Betrachtung der Kollektivmitglieder festzumachen:⁵⁷ die soziale Herkunft (Raum, Zeit, Familienverhältnis), der Bildungsweg, die Berufe und Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organisationen und Parteien, Kriegsdienste, die Entnazifizierung und politische Ämter. Hinsichtlich der Fragestellung sind diese Merkmale in drei spezifische Zeitabschnitte einzuteilen: (1) *vor* der NS-Herrschaft in den Herkunftsgebieten, danach (2) *während* der NS-Herrschaft und schließlich (3) *nach dem Ende* der NS-Herrschaft. Um diese Abschnitte im Sinne entsprechender Lebensphasen zu synthetisieren, liegt der Fokus anders als bei den vertiefenden einzelbiografischen Betrachtungen auf allgemeineren Lebensabschnitten und Zäsuren, die sich abhängig von der jeweiligen Quellenlage rekonstruieren lassen.⁵⁸ Das bedeutet keine „oberflächliche“ Auseinandersetzung mit den einzelnen Kollektivmitgliedern, sondern entspricht dem Fokus auf den grundlegenden biografischen Gemeinsamkeiten und auffälligen Besonderheiten bei einzelnen Personen.⁵⁹

Insbesondere bei biografischen Quellen ist eine spezifische Art der Quellenkritik notwendig, da Informationen häufig unvollständig vorliegen und ungenau oder voreingenommen sind.⁶⁰ Dabei muss, wie bereits herausgearbeitet wurde, zwischen „funktionalen“ Autobiografien (z. B. Meldebögen, Lebensläufe) und „außenstehenden“ biografischen Quellen (z. B. Recherchen zu einer Person) unterschieden werden. Das Ziel ist keine objektive oder authentische Wiedergabe biografischer Informationen, sondern deren Analyse im Kontext mehrerer Quellen zur selben Person.⁶¹ Die Analyse hängt dabei von vorherigen Arbeiten und der Quellenlage ab.

⁵⁶ Vgl. Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektivbiographie: Spurensuche, Gegenstand, Forschungsstrategie, in: Historical Social Research, Supplement 23 (2011), S. 74-152; hier: S. 140.

⁵⁷ Vgl. Ders. 1985, S. 11f. Schröder entwirft hier „Indikatoren“ und „Merkmalssequenzen“. Dabei fokussiert er Faktoren und Zusammenhänge: A) ist ein Indikator für B) oder chronologisch geordnete „Sequenzen“, z. B. in einer Berufslaufbahn. Ich löse mich von dieser Herangehensweise, insbesondere um das Problem deterministischer Schlussfolgerungen innerhalb eines Lebenslaufes zu umgehen. Die Geschichte ist, wie auch verschiedene Lebensläufe kontingent und von Zufällen geprägt. Die Auswahl solcher Marker entspricht auch Schröders Entwicklung einer prosopografischen „Forschungsstrategie“. Vgl. dazu: Ders. 2011, S. 122.

⁵⁸ Vgl. Ders. 1985, S. 12.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 9. Eben diese Herangehensweise beschreibt Schröder mit dem „Typischen“ (Kollektiv) und dem gegebenenfalls „Untypischen“ (Individuum).

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 12.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 13.

Ein kleines Personenkollektiv kann in Form einer Stichprobe aus einer zuvor festgelegten „Grundgesamtheit“ untersucht werden.⁶² Dabei ist bewusst davon Abstand zu nehmen, die ausgewählten Vertriebenen als repräsentative Stichprobe einer Gesamtheit vertriebener Deutscher zu analysieren, auch nicht mit Blick auf vertriebene Parlamentarier nach Kriegsende. Beides indiziert unzulässige Kausalzusammenhänge zwischen Vertreibung und NS-Belastung, da das Sample komplexe und in Bezug auf ihre NS-Vergangenheit schwer belastete Fälle umfasst.

Die kollektivbiografische Auseinandersetzung soll die personelle Zusammensetzung des GB/BHE im Ersten Landtag von Baden-Württemberg verdeutlichen. Die weiterführende Analyse der NS-Vergangenheit der sudetendeutschen Abgeordneten und der politischen Narrative nach 1945 wird ausgehend von den einzelbiografischen Betrachtungen vorgenommen. Bei allen biografischen Darstellungen steht die Frage nach der NS-Vergangenheit im Zentrum. Diese erschließt sich nicht allein durch die Wiedergabe von Informationen, sondern muss in einem zeitlichen, räumlichen und sozialen Kontext interpretiert werden. Auch wenn sich die Gründe für bestimmte Tätigkeiten, Handlungen, politisches Engagement oder Mitgliedschaften in NS-Organisationen nicht ohne weiteres erschließen lassen, ist es wichtig, die Biografien sowohl auf kollektiver als auch auf individueller Ebene zu analysieren. Nur so kann ein ganzheitliches Bild der NS-Vergangenheit der Abgeordneten des GB/BHE gezeichnet werden.

⁶² Vgl. Schröder 1985, S. 14.

5.2 GB/BHE-Politiker im Überblick

Der erste Landtag von Baden-Württemberg (1952–1956) bestand aus 136 Abgeordneten, von denen zehn dem GB/BHE angehörten.⁶³ In Anbetracht der räumlichen Herkunft lassen sich diese Abgeordneten anhand ihres Geburtsortes in vier Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe bilden die vertriebenen Sudetendeutschen (heute Tschechoslowakei):

Dr. Karl Bartunek (1906–1984), geb. in Prag,
Eduard Fiedler (1890–1963), geb. in Wiessen (Běsno),
Dr. Karl Mocker (1905–1996), geb. in Horatitz (Hořetice, Ortsteil Žiželice),
Josef (Sepp) Schwarz (1910–1985), geb. in Witkowitz (Vítkovice) bei Karlsbad.

Die zweite Gruppe bilden die vertriebenen Schlesier und Ostpreußen (heute Polen):

Alexander Eschenbach (1904–1993), geb. in Lawek (Ławki),
Siegfried Melinski (1915–1973), geb. in Osterode (Ostróda),
Dr. Friedrich-Wilhelm Schallwig (1902–1977), geb. in Gottesberg (Boguszów).

Die dritte Gruppe besteht aus nur einem Abgeordneten als Ungarndeutscher (heute Ungarn):

Dr. Heinrich Mühl (1901–1963), geb. in Bonyhád (dt. Bonnhard).

Die vierte Gruppe bilden die nicht Vertriebenen:

Erwin Feller (1911–1991), geb. in Straßburg,
Adolf Franz Samwer (1895–1958), geb. in Gotha.

Von allen Abgeordneten waren bis auf Samwer alle von Vertreibungen betroffen.⁶⁴ Insofern besteht zwar kein kausaler, aber durchaus ein starker Zusammenhang zwischen den individuellen Vertreibungserfahrungen und der parteipolitischen Formierung.

Im Folgenden schreibe ich die Kollektivbiografie der Personen der zweiten, dritten und vierten Gruppe. Die Zeitabschnitte gliedern sich in die drei Phasen vor, während und nach der NS-Herrschaft. Anschließend fasse ich die strukturellen biografischen Gemeinsamkeiten und die individuellen Unterschiede der Abgeordneten zusammen.

⁶³ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band I, Beilagen 1–500. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, hier: Beilage 1, Ausgegeben am 31. Dezember 1953, Verzeichnis der Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, S. 1–4.

⁶⁴ Zumindest Erwin Feller ist ein besonderer Fall, da er aus dem deutsch-französischen Grenzgebiet kommt.

5.3 Die Zeit vor der NS-Herrschaft

Zum Bildungsweg Alexander Eschenbachs liegen nur wenige Informationen vor. Eschenbach besuchte eine Versicherungs- und Sparkassenschule.⁶⁵ Außerdem soll er für mehrere Semester die Verwaltungsakademie in Breslau besucht haben.⁶⁶

Siegfried Melinski war Sohn des „Ziegelwerkbesitzers“ Emil Melinski und dessen Ehefrau Berta (geb. Weber).⁶⁷ Er besuchte von 1921 bis 1929 in Osterode (Ostróda) die Volksschule und anschließend für drei Jahre eine kaufmännische Aufbauschule, die er mit der mittleren Reife abschloss.⁶⁸ Danach soll er kurzzeitig im Betrieb seines Vaters tätig gewesen sein, bis er im Jahr 1933 in Ostpreußen in den „Freiwilligen Arbeitsdienst“ (FAD) eintrat und diesem zuletzt als „Truppführer“ angehörte.⁶⁹ Der FAD wurde in der Weimarer Republik gegründet und nach der Machtübergabe an Hitler in den Reichsarbeitsdienst (RAD) überführt. Spätere Ermittlungen ergaben, dass Melinski unter dem Namen „Mielinski“ in Osterode wohnhaft gewesen sein soll, sein Vater als einfacher Arbeiter nie eine Ziegelei besessen und Melinski selbst das Bäckerhandwerk gelernt habe.⁷⁰ Letzteren Beruf gab er später auch auf seinem Meldebogen an.

Friedrich-Wilhelm Schallwigs Eltern waren Marie Luise geb. Knoblich und Franz Schallwig. Die Daten zu seiner Bildungs- und Berufslaufbahn lassen sich ausschließlich anhand Schallwigs eigenen Angaben rekonstruieren. Von 1909 bis 1916 besuchte er die Volks- und Mittelschule in Nimptsch (Niemcza) und anschließend bis 1922 die Real- und Oberrealschulen in Waldenburg (Wałbrzych) sowie Freiburg in Schlesien (Świebodzice).⁷¹ Nach dem Abitur studierte Schallwig von 1924 bis 1929 Rechtswissenschaft an den Universitäten Marburg und Breslau und trat 1924 in die Burschenschaft „Alemannia“ ein.⁷² 1929 absolvierte er das erste juristische Staatsexamen (Referendar) in Breslau. Im Jahr 1930 promovierte Schallwig zum Dr. jur. an der Universität Breslau. Sein Referendariat machte er am Landgericht Hirschberg (Jelenia Góra) und im Preußischen Justizministerium.⁷³ 1933 folgte Schallwigs Zweites juristisches Staatsexamen in Berlin (Assessor).

⁶⁵ Vgl. BArch R 1508/485, DRK-Ausweis Eschenbachs, vermutlich aus dem Jahr 1941.

⁶⁶ Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Eidesstattliche Erklärung von Annemarie Strauß vom 9. 3. 1946.

⁶⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Kurzer Lebenslauf Melinskis vom 12. 5. 1952.

⁶⁸ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 2 sowie: LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Zusammenstellung der Angaben in Personalunterlagen vom 29. 9. 1955.

⁶⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/164 Bü 27, Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 25. 7. 1960.

⁷⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Schreiben des Regierungsdirektors an Frau Irmgard Lüdeke (Lehrerin) vom 18. 9. 1956.

⁷¹ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1777/119, Meldebogen Schallwigs vom 22. 1. 1949.

⁷² Vgl. ebd.

⁷³ Vgl. ebd.

Im Jahr 1931 heirateten Schallwig und Martha geb. Seeliger.⁷⁴ Gemeinsam bekamen sie vier Kinder. Martha Seeliger trat bereits im Dezember 1931 in die NSDAP ein.⁷⁵ Schallwig trat am 1. Januar 1932 in die NSDAP ein, also noch ein Jahr vor der Machtübergabe an Hitler.⁷⁶

Heinrich Mühl besuchte nach eigenen Angaben in Bonyhád (Ungarn) die Volksschule und von 1912 bis 1920 das Evangelische Obergymnasium, wo er das Abitur ablegte.⁷⁷ Anschließend studierte er Medizin an der Elisabeth-Universität in Budapest und in Fünfkirchen (Pécs) und machte im Jahr 1925 seinen Abschluss.⁷⁸ Nach einem praktischen Pflichtjahr promovierte er im Dezember 1926 zum Dr. med. und arbeitete danach von Januar bis April 1927 als Volontär in der medizinischen Abteilung des Komitatskrankenhauses in Szekszárd. Ab Mai 1927 hielt er sich dann bis 1929 in Deutschland auf, um als Volontär in verschiedenen Krankenhäusern in Hamburg und Altona zu arbeiten.⁷⁹ Von Oktober 1929 bis November 1944 praktizierte Mühl dann als Arzt in seiner Heimatstadt Bonyhád in Ungarn.

Mühls Angaben in seinem Lebenslauf waren nicht ansatzweise vollständig. Während seines Studiums trat er in Budapest der Studentenverbindung Suevia bei.⁸⁰ Im Jahr 1930 wurde Mühl in den Großen Ausschuss des „Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins“ (UDV) gewählt. Nach dem Tod des ungarndeutschen Abgeordneten Jakob Bleyer im Dezember 1933 in Budapest wählte die zu diesem Zeitpunkt verbotene „Deutsche Arbeitsgemeinschaft“ ein siebenköpfiges Gremium, das die politische Bewegung der Volksdeutschen fortsetzen sollte.⁸¹ Diesem Gremium gehörte Mühl kurzzeitig an, bevor er von einem der alten „Kampfgefährten“ Bleyers ersetzt wurde.⁸² Als es im Jahr 1935 zu Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Politiker und später von Hitler ernannten „Volkgruppenführer“ Franz Anton Basch und Gusztáv Gratz kommt, verweigerte Basch die Bedingungen der ungarischen Regierung.⁸³ Dabei ging es um Kompromisse im Vereinsweisen und bei den Autonomiebestrebungen der Ungarndeutschen, die zunehmend zu politischen Spannungen und gesellschaftlicher Polarisierung

⁷⁴ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs, Landgericht Frankfurt am Main, vom 10. 8. 1961. Die Vernehmung Schallwigs ist identisch enthalten in: BArch B 162/5351, BArch B 162/5357.

⁷⁵ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs, Landgericht Frankfurt am Main, vom 10. 8. 1961 sowie: BArch R 9361-IX KARTEI/36800311.

⁷⁶ Vgl. BArch R 9361-IX KARTEI/36800299, Mitgliedsnummer: 845737.

⁷⁷ Vgl. LABW GLAK 466-5 Nr. 1644, Lebenslauf Mühls vom 8. 4. 1949.

⁷⁸ Vgl. ebd.

⁷⁹ Vgl. ebd. Altona war zu diesem Zeitpunkt noch eine selbstständige Stadt.

⁸⁰ Vgl. Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volkgruppenführer der Deutschen in Ungarn, Budapest 1945/46, Unter Berücksichtigung der Arbeiten von Friedrich Spiegel-Schmidt und Loránt Tilkovszky, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999, S. 60.

⁸¹ Vgl. Tilkovszky, Loránt: Teufelskreis, Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 1933–1938, übers. v. Johanna Till, Budapest 1989, S. 65.

⁸² Vgl. ebd., S. 80.

⁸³ Vgl. ebd., S. 147.

führten. Die mittlerweile neu gegründete „Volksdeutsche Kameradschaft“, die enge Kontakte zur NSDAP in Deutschland pflegte, sei laut Basch „fester als je zuvor“ und Männer wie Mühl „hätten die Leute fest in der Hand“.⁸⁴ Basch propagierte, die ungarische Regierung trage die alleinige Verantwortung für die Radikalisierung der Ungarndeutschen. Allerdings waren die „Volksdeutsche Kameradschaft“ und Männer wie Mühl maßgeblich für diese Entwicklung mitverantwortlich.⁸⁵

Im Jahr 1935 wurden im Wahlbezirk Bonyhád gleich drei Strafverfahren gegen Mühl eingeleitet, weil dieser bei den Parlamentswahlen für den Nationalsozialisten Basch agitiert hatte.⁸⁶ Er wurde kurze Zeit später jedoch vom Reichsverweser amnestiert. Dabei wurde Mühl von Seiten der ungarischen Regierung zu dem Personenkreis gezählt, der einen Eingriff Deutschlands in die Angelegenheiten des Ungarndeutchtums verlangte.⁸⁷ Für diesen Kreis sei Ungarn nur noch „Wohnsitz“, der Staat sei nicht „ihr Staat“ und das Land sei auch nicht „ihr Vaterland“.⁸⁸ Als Teil der „jungen Intellektuellen bäuerlicher Herkunft“ habe der Nationalsozialismus diesen Kreis von Ungarndeutschen voll in seinen Bann gezogen. In Ungarn wurde Mühl zu einer führenden Person der deutschen radikalen Bewegung, zum Führer der volksdeutschen Agitation in Bonyhád und zu den schärfsten Oppositionellen gegenüber der Regierung gezählt.⁸⁹ 1936 wurden in Mühls Privathaus von Studenten Fenster eingeschlagen und Mühl wurde während eines anschließenden Verhörs aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung von Beamten angegriffen.⁹⁰ Die Behörden gingen davon aus, dass die Agitation des „Vereins für das Deutschtum im Ausland“ (VDA) in Ungarn das Engagement von Mühl und weiteren Mitgliedern der „Volksdeutschen Kameradschaft“ verstärkte, den „Volksbildungsverein“ anzugreifen.⁹¹ In diesem Sinne trat Mühl auch als ambitionierter Wahlkampfredner auf.⁹²

Erwin Feller besuchte nach dem Ersten Weltkrieg von 1917 bis 1919 die Schule in Straßburg.⁹³ Nach der Ausweisung seiner Familie ging er in Oberkirch, Offenburg und in Ludwigsburg in die Schule.⁹⁴ Von 1928 bis 1932 studierte er in Frankfurt am Main sowie in Tübingen

⁸⁴ Tilkovszky 1989, S. 147.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 149.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 155.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 164f.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 164.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 167, S. 198 und S. 211.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 171 und S. 211.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 229.

⁹² Vgl. ebd., S. 268.

⁹³ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Anhang zum Schreiben des Oberschulamtes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 9. 9. 1976: „Oberstudiendirektor Erwin Feller“.

⁹⁴ Vgl. ebd., Anhang zum Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976: „Erwin Feller 65 Jahre“.

Wirtschafts- und Staatswissenschaften.⁹⁵ Zwischen 1933 und 1936 war Feller dann in Frankreich, Griechenland und Bulgarien, wo er internationale Studierendenkongresse besuchte.⁹⁶ Seine Auslandsaufenthalte wurden durch den „Deutschen Akademischen Austauschdienst“ (DAAD) und das „Weltstudentenwerk“ gefördert.⁹⁷ Nach einigen Jahren Berufstätigkeit folgten von 1937 bis 1941 Studiengänge in Paris, Berlin und Jena. 1937 und 1938 leistete Feller Wehrdienst bei einem Gebirgsjäger-Regiment in Sonthofen.⁹⁸ Er behauptete, er sei im Jahr 1939 von der Gestapo in Jena verhaftet worden, weil er Beziehungen mit jüdischen und regimefeindlichen Personen gepflegt habe.⁹⁹

Franz Adolf Samwer legte das Abitur am Humanistischen Gymnasium Ernestinum in Gotha ab. Er leistete von 1914 bis 1919 Kriegsdienst im Ersten Weltkrieg und erhielt das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse.¹⁰⁰ Samwer war evangelischen Glaubens.¹⁰¹ Im Dezember 1921 heiratete er Lilli geb. Baltz.¹⁰² Von 1919 bis 1921 studierte Samwer Philosophie und Volkswirtschaftslehre in Berlin, allerdings ohne Abschluss.¹⁰³ Ab 1921 war er als Volontär bei verschiedenen Wirtschaftsunternehmen in Deutschland und den Niederlanden sowie bei der Filialdirektion Magdeburg der Allianz Lebensversicherungsbank AG tätig. 1923 wurde er Leiter der Bezirksdirektion Halle (Saale) der Allianz und 1924 Leiter der Bezirksdirektion Berlin der Bayerischen Versicherungsbank AG. 1928 wurde Samwer Direktor der Zweigniederlassung für Rheinland und Westfalen der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-AG in Köln. Im Jahr 1929 trat er aus der Loge zum goldenen Kreuz (Merseburg) aus, das genaue Eintrittsdatum ist unbekannt.

⁹⁵ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Anhang zum Schreiben des Oberschulamtes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 9. 9. 1976: „Oberstudiendirektor Erwin Feller“.

⁹⁶ Vgl. LABW StAF D 180/2 Nr. 38215, Meldebogen Fellers vom 1. 6. 1946.

⁹⁷ Vgl. ebd.

⁹⁸ Vgl. ebd.

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Schreiben des Scheffelbundes an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 8. 1. 1940.

¹⁰¹ Vgl. ebd., Schreiben des SS-Sturmabführers Walter von Kielpinski an die Reichsschrifttumskammer vom 5. 6. 1942.

¹⁰² Vgl. ebd., Fragebogen Samwers vom 28. 3. 1940.

¹⁰³ Vgl. Koch, Peter: *Samwer, Adolf Franz*, in: Sepainter, Fred Ludwig (Hrsg.): *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. 6, Stuttgart 2016, S. 425-427; hier: S. 425f.

5.4 Die Zeit während der NS-Herrschaft

Eschenbachs Angaben über seine Anstellungsverhältnisse sind diffus. Zwischen 1932 und 1945 sei er zuerst Angestellter bei der „Schlesischen AG“ in Kattowitz, dann Gesellschafter bei der „Imuda GmbH“, anschließend Angestellter und später Beamter bei der Stadtverwaltung von Oppeln und schließlich erneut Angestellter beim Deutschen Roten Kreuz gewesen.¹⁰⁴ Eschenbach fungierte als DRK-Hauptführer in Oppeln und wurde im Jahr 1941 zuerst nach Krakau und anschließend nach Lemberg (Lwiw) beordert. Das DRK gab an, Eschenbach sei von Zivilberuf Regierungsinspektor in Oppeln gewesen.¹⁰⁵ Auf seinem DRK-Ausweis gab Eschenbach wiederum als Beruf Stadtinspektor bei der Stadtverwaltung Oppeln an.¹⁰⁶ Auf seiner NSDAP-Mitgliedskarte ist lediglich „Angestellter“ vermerkt.¹⁰⁷ Später bezeichnete er sich selbst als „Haupt-Sanitäter“ und als Verwaltungsangestellten.¹⁰⁸

Am 9. November 1939 beantragte Eschenbach die Aufnahme in die NSDAP.¹⁰⁹ Laut NSDAP-Mitgliedskarte wurde er zum 1. Januar 1940 in die Partei aufgenommen.¹¹⁰ Die tatsächliche Aufnahme erfolgte allerdings deutlich später. Im Dezember 1940 befürwortete die Gauleitung der NSDAP in Schlesien Eschenbachs Aufnahmeantrag in die Partei.¹¹¹ Er sei seit seinem Antrag als Parteianwärter in die „Politische Leitung der Ortsgruppe eingebaut“ und versehe „das Amt eines Blockleiters“. ¹¹² Vor allem aber stehe Eschenbach „auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung“. ¹¹³ Seine endgültige Aufnahme in die NSDAP wurde im Januar 1941 erwartet.¹¹⁴ Die Mitgliedskarte wurde ihm im Februar 1941 ausgestellt.¹¹⁵

Eschenbach wohnte von 1938 bis 1944 in Oppeln (Opole).¹¹⁶ Ab 1938 war er Mitglied bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und beim SA-Reiter-Sturm in Oppeln.¹¹⁷ Mitte Dezember 1940 erging an Eschenbach eine Notdienstbeorderung nach Krakau in seiner Funktion als DRK-Hauptführer.¹¹⁸ Ab Januar 1941 war er Stellvertretender Dienststellenleiter an der

¹⁰⁴ Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946.

¹⁰⁵ Vgl. BArch R 1508/485, Auszug aus der Niederschrift über die Festsetzung der Gebühren für die DRK-Dienststelle Krakau ab 1. 9. 1941.

¹⁰⁶ Vgl. BArch R 1508/485, DRK-Ausweis Eschenbachs, vermutlich aus dem Jahr 1941.

¹⁰⁷ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/8480721.

¹⁰⁸ Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946.

¹⁰⁹ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/8480721.

¹¹⁰ Vgl. ebd., Mitgliedsnummer: 7941239.

¹¹¹ Vgl. BArch R 1508/485, Bescheinigung der NSDAP-Gauleitung Schlesien vom 16. 12. 1940.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁵ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/8480721.

¹¹⁶ Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946.

¹¹⁷ Vgl. BArch R 1508/485, DRK-Ausweis Eschenbachs.

¹¹⁸ Vgl. ebd., Schreiben des DRK-Präsidiums in Berlin an die DRK-Landesstelle in Breslau vom 21. 12. 1940.

Dienststelle Krakau.¹¹⁹ Seine Familie verblieb in dieser Zeit in Oppeln. Im September 1941 wurde Eschenbach nach Lemberg (Lwiw) beordert.¹²⁰ Ob er dort bis zum Kriegsende verblieb, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Melinski heiratete im Dezember 1939 die Stenotypistin Vera Elsbeth geb. John.¹²¹ Seine Frau brachte 1941 und 1944 zwei gemeinsame Kinder zur Welt.¹²² Melinski leistete ab dem Jahr 1935 Wehrdienst und von 1939 bis 1945 Kriegsdienst bei der Luftwaffe.¹²³ Nach Kriegsbeginn wurde er in Ostpreußen eingesetzt. Vom Flieger-Ausbildungs-Regiment 10 in Neukuhren (Pionerski) an der Ostsee gelangte er als Bodenpersonal zur Flugzeugführerschule B 20 in Rosenborn.¹²⁴ Im Sommer 1944 wurde er „zwecks Frontbewährung“ zur Fallschirmschule nach Frankreich abkommandiert.¹²⁵ Melinski erlitt durch Granatsplitter mehrere Verwundungen im Unterkiefer und im Trommelfell.¹²⁶ Er erhielt das Verwundetenabzeichen und das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse. Im Verlauf seines Wehr- und Kriegsdienstes wurde Melinski vom Gefreiten bis zum Oberfähnrich befördert. Zudem bescheinigte sein Vorgesetzter, Melinski stehe „auf dem Boden nationalsozialistischer Weltanschauung“.¹²⁷ Seit 1943 in der Stellung eines Kriegsoffiziersanwärters (KOA), erfolgte Anfang März 1945 noch seine Beförderung zum Leutnant.¹²⁸ Allerdings geriet Melinski bereits 1944 an der Westfront in amerikanische Kriegsgefangenschaft.¹²⁹ Die Beförderung wurde vor Kriegsende nicht mehr rechtswirksam.

Während des Zweiten Weltkriegs wohnte Schallwig mit seiner Familie in Waldenburg. Von 1933 bis 1945 war er als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Waldenburg und beim Landgericht Schweidnitz (Świdnica) zugelassen.¹³⁰ Zudem war Schallwig als Notar tätig. Anfang der 1930er-Jahre trat er der Allgemeinen SS bei, laut späteren Angaben im Jahr 1933 oder 1934.¹³¹

¹¹⁹ Vgl. BArch R 1508/485, DRK-Ausweis Eschenbachs.

¹²⁰ Vgl. ebd., Schreiben des DRK-Präsidiums in Berlin an die DRK-Landesstelle in Breslau vom 30. 9. 1941.

¹²¹ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Personalbogen Melinskis vom 20. 3. 1949. Vera John war laut eigener Angabe von 1934 bis 1935 Mitglied im Bund deutscher Mädel (BdM). Vgl. dazu: LABW StAL EL 901/24 Bü 39, Meldebogen Vera Melinskis vom 27. 4. 1946.

¹²² Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Personalbogen Melinskis vom 12. 5. 1952.

¹²³ Vgl. BArch PERS 6/171796, Beurteilung des Oberstleutnants und Kommandeurs in Rosenborn (Landkreis Breslau) vom 28. 9. 1943.

¹²⁴ Vgl. BArch B 563-1 KARTEI M 554/182.

¹²⁵ Vgl. BArch PERS 6/171796, Veränderungsmeldung betreffend Melinski in Rosenborn vom 30. 6. 1944.

¹²⁶ Vgl. ebd., Beurteilung des Generalmajors und Kommandeurs der Luftkriegsschule (K.O.N.) 9 auf Schloss Werneck vom 13. 1. 1945.

¹²⁷ Ebd., Beurteilung des Oberstleutnants und Kommandeurs in Rosenborn (Landkreis Breslau) vom 28. 9. 1943.

¹²⁸ Vgl. ebd., Schreiben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg an das Bundesarchiv, Abteilung Zentralnachweisstelle vom 11. 11. 1974.

¹²⁹ Vgl. ebd. Laut dem Urteil der Dienststrafkammer Stuttgart vom 27. 6. 1958 war Melinski auch in Holland im Einsatz, wo er sich seine Verwundungen zuzog. Vgl. LABW StAL EL 33/3 I Bü 30, ebd.

¹³⁰ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs, Landgericht Frankfurt am Main, vom 10. 8. 1961.

¹³¹ Vgl. ebd., Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961.

Schallwig wurde am 25. April 1940 von der 1. SS-Totenkopf-Reiterstandarte (Warschau) in die 1. Schwadron des 2. SS-Totenkopf-Reiterregiments überführt.¹³² Am 1. Oktober erfolgte seine Beförderung vom SS-Mann zum SS-Sturmmann.¹³³ In den Akten wurde er stets als „SS-Reiter“ geführt.¹³⁴ Schallwig war berechtigt, den SS-Ehrenwinkel zu tragen. In einer undatierten Liste der zur Entlassung bestimmten SS-Angehörigen wurde er mit der Begründung aufgeführt: „Rechtsanwalt und Notar, größtes Büro im Industriegebiet von 120.000 Einwohnern (4 Kinder)“.¹³⁵ Dabei handelte es sich vermutlich um einen Kreis der Metropolregion Warschau oder um Waldenburg. Am 30. Januar 1945 erhielt Schallwig laut eigenen Angaben das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern.¹³⁶ Die Angabe lässt sich bestätigen.¹³⁷ Zudem wollte er das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse erhalten haben, was sich nicht überprüfen lässt.¹³⁸

Heinrich Mühl engagierte sich seit den späten 1930er-Jahren in der ungarischen Politik. Im Jahr 1938 entstand in Ungarn der „Volksbund der Deutschen“, zu dessen Ehrenvorsitzenden Mühl gehörte.¹³⁹ Von 1939 bis 1944 war Mühl Abgeordneter im ungarischen Parlament.¹⁴⁰ Es gelang ihm, seinen Konkurrenten Antal Klein im Wahlkreis Bonyhád zu besiegen.¹⁴¹ Daraufhin zog Mühl als einer von drei volksdeutschen Wahlkandidaten für die Regierungspartei in das Parlament ein, nachdem es unter reichsdeutschem Druck zur Zusammenarbeit zwischen der ungarischen Regierung und dem Volksbund gekommen war.¹⁴² Im Parlament setzte er sich nationalistisch für die Belange der Ungarndeutschen und für engere Beziehungen mit dem nationalsozialistischen Deutschland ein.¹⁴³ Im Jahr 1940 eröffnete der Volksbund in Pécsvárad im Komitat Baranya eine Bank, deren Direktoriumsmitglied und Präsident Mühl 1941 wurde.¹⁴⁴ Sie

¹³² Vgl. BArch B 563-E/5008, Formblatt der 1. Schwadron des 2. SS-Totenkopf-Reiterregiments sowie: BArch B 563-E/4149, SS-Stammkarte Schallwigs. SS-Nummer: 206574.

¹³³ Vgl. BArch B 563-E/4149, SS-Stammkarte Schallwigs.

¹³⁴ Vgl. BArch NS 33/7759, Verzeichnis der Unterführer und Männer der Jahrgänge 1910 und älter.

¹³⁵ Vgl. BArch NS 33/1822 und BArch NS 33/7753, Liste der zur Entlassung kommenden Männer.

¹³⁶ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961, hier: Fortsetzung vom 11. 8. 1961 (Anhang).

¹³⁷ Vgl. BArch R 9361-III/552466, Karte Schallwigs, Ausweisung als „Uniformträger“.

¹³⁸ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1777/119, Meldebogen Schallwigs vom 22. 1. 1949.

¹³⁹ Vgl. Haeffler, István: Országgyűlési, Almanach, Az 1939-44, Évi Országgyűlésről, Budapest 1940, S. 264.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ Vgl. Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn, Budapest 1945/46, Unter Berücksichtigung der Arbeiten von Friedrich Spiegel-Schmidt und Loránt Tilkovszky, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999, S. 60.

¹⁴² Vgl. Marchut, Réka: Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit (1920–1941), in: Olschowsky, Burkhard und Ingo Loose (Hrsg.): Nationalsozialismus und Regionalbewusstsein im östlichen Europa, München 2016 (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 59), S. 47–62; hier: S. 59.

¹⁴³ Vgl. Swanson, John C.: Tangible Belonging, Negotiating Germanness in Twentieth-Century Hungary, Pittsburgh 2017, S. 239.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 262 sowie: Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999, S. 60. Hier benannt als „Pécsvárad Sparkasse und Bank AG“.

wickelte die Geschäfte des Volksbundes ab und unterstützte deutsche Unternehmen mit Krediten. Gleichzeitig führte er seine Praxis und betrieb als Landwirt eine Milchviehanalage. Im Oktober 1941 wurde die Agronomia Zentrale Milch- und Verwertungsgenossenschaft in Budapest gegründet und im Folgejahr in MILAG umbenannt.¹⁴⁵ Nachdem sie dann 1942 ihre Tätigkeit aufnehmen konnte, übernahm Mühl die Leitung der Genossenschaft.¹⁴⁶

Mühl war von 1940 bis 1942 Gebietsführer des Volksbundes im Komitat Tolna.¹⁴⁷ Im Jahr 1941 übernahm er die Wirtschaftsabteilung im Volksbund. 1943 soll Mühl mit der Führungsriege des Volksbundes in Konflikt geraten sein, da er sich gegen die zunehmende Einflussnahme anderer volksdeutscher Minderheiten stellte, namentlich der Siebenbürger Sachsen (Rumänien) und Deutschen aus der Batschka (Serbien).¹⁴⁸ Zudem soll er angeblich Geschäfte mit jüdischen Kaufleuten betrieben haben. Die genauen Vorwürfe Streitpunkte sind jedoch unklar.

Feller leistete von 1939 bis 1945 als Unteroffizier Kriegsdienst im motorisierten Infanterie-Ersatz-Bataillon 71.¹⁴⁹ Im Frühjahr 1941 wurde er in Lazaretten in Gießen und Marburg behandelt und Ende Juni zurück zur Truppe entlassen.¹⁵⁰ Später gab er seinen höchsten Dienstrang bei der Wehrmacht mit Feldwebel an.¹⁵¹ Nach unterbrochenem Kriegsdienst legte Feller im Jahr 1941 das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Deutsch, Geschichte und Philosophie ab.¹⁵² Nach seinem Kriegseinsatz, der im Jahr 1942 durch eine Verwundung abermals unterbrochen wurde, lehrte Feller anschließend an mehreren Schulen im besetzten Elsass als Studienassessor, darunter in Straßburg (Karl-Roos-Schule) und Schlettstadt (Sélestat). Zur Endphase des Krieges wurde Feller im Elsass erneut zum Kriegsdienst eingezogen. Von April 1945 bis Februar 1946 war er in französischer Kriegsgefangenschaft.¹⁵³

Samwer war ab 1939 Bundesleiter des „Deutschen Scheffelbundes“ mit Sitz in Karlsruhe.¹⁵⁴ Im Juni 1942 wurde er als Mitglied in die Reichsschrifttumskammer (RSK) aufgenommen.¹⁵⁵

¹⁴⁵ Vgl. Seewann, Gerhard: Geschichte der Deutschen in Ungarn, Band 2: 1860 bis 2006, Marburg 2012 (= Studien zur Ostmitteleuropaforschung 24/II), S. 287.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

¹⁴⁷ Vgl. Akten des Volkserichtsprozesses gegen Franz A. Basch, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999, S. 60.

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. BArch B 563-1 KARTEI F 144/020. Truppenteil: 10. Kompanie Infanterie-Regiment 71.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁵¹ Vgl. LABW StAF D 180/2 Nr. 38215, Meldebogen Fellers vom 1. 6. 1946.

¹⁵² Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Anhang zum Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976: „Erwin Feller 65 Jahre“.

¹⁵³ Vgl. ebd. sowie: LABW StAF D 180/2 Nr. 38215, Meldebogen Fellers vom 1. 6. 1946.

¹⁵⁴ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Korrespondenzen zwischen dem Bund und den NS-Behörden, vor allem mit der RSK.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., Vermerk vom 9. 6. 1942.

Der Scheffelbund wurde ab dem Jahr 1939 vom „Reichswerk Buch und Volk“ unter der Aufsicht der Reichsschrifttumskammer verwaltet.¹⁵⁶ Der Gauleiter von Baden hatte im Mai 1942 keine Bedenken gegenüber der Ernennung Samwers zum Vereinsleiter des Scheffelbundes erhoben.¹⁵⁷ Samwer galt als politisch zuverlässig. Im Jahr 1939 hatte der Kreisleiter der NSDAP in Karlsruhe angegeben, Samwer sei bis 1929 oder 1930 Mitglied der Loge zum goldenen Kreuz (Merseburg) gewesen und dann ausgeschieden.¹⁵⁸ Laut eigenen Angaben war er dort „Lehrling (1. Grad)“, die Organisation selbst sei „judenfrei“ gewesen.¹⁵⁹ Darüber hinaus stellte der Kreisleiter fest, „dass sich Parteigenosse Samwer schon Jahre vor der Machtergreifung für die nationalsozialistische Bewegung eingesetzt“ habe.¹⁶⁰ Mit dem Kreisleiter der NSDAP war Samwer persönlich bekannt.¹⁶¹ Auch der SS-Sturmabführer Walter von Kielpinski bescheinigte Samwer, er habe sich „schon vor der Machtübernahme zur Bewegung bekannt“.¹⁶² Zwar agierte der Bund laut Satzung autonom, faktisch unterstand er aber der vollständigen Überwachung der Reichsschrifttumskammer.¹⁶³

Samwer wurde am 1. Mai 1933 als Mitglied in die NSDAP aufgenommen.¹⁶⁴ Er war förderndes Mitglied der SS, Mitglied der Deutschen Arbeitsfront (DAF) und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV).¹⁶⁵ Samwer war laut eigenen Angaben ab Januar 1937 Oberleutnant und ab Juni 1939 Hauptmann der Reserve bei der Wehrmacht.¹⁶⁶ Im Mai 1939 nahm er an einer Militärübung teil.¹⁶⁷ Von September 1939 bis Februar 1944 leistete er dann als Hauptmann und Kompaniechef Kriegsdienst mit Fronteinsatz.¹⁶⁸ Anfangs war Samwer bei einer Panzerabwehr-Kompanie.¹⁶⁹ Ab Februar 1944 war er laut eigenen Angaben mit „Kriegsgefangenen“ im Wehrkreis V (Stuttgart) befasst.¹⁷⁰ Auch habe er im Frühjahr 1945 die Stellvertretung des Führers

¹⁵⁶ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Schreiben des Präsidenten der RSK an den Deutschen Scheffelbund zur Gründung des „Reichswerkes Buch und Volk“ vom 21. 7. 1939.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., Schreiben des Gauleiters an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 18. 5. 1942.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., Bescheinigung des Kreisleiters der NSDAP des Kreises Karlsruhe vom 1. 6. 1939.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., Fragebogen Samwers vom 28. 3. 1940.

¹⁶⁰ Ebd., Bescheinigung des Kreisleiters der NSDAP des Kreises Karlsruhe vom 1. 6. 1939.

¹⁶¹ Vgl. ebd., Schreiben des Scheffelbundes an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 8. 1. 1940.

¹⁶² Vgl. ebd., Schreiben des SS-Sturmabführers Walter von Kielpinski an die Reichsschrifttumskammer vom 5. 6. 1942.

¹⁶³ Vgl. ebd., Satzung „Reichswerk Buch und Volk – Deutscher Scheffelbund e. V.“ vom 14. 4. 1942. Die RSK konnte den Bund jederzeit auflösen (§ 12).

¹⁶⁴ Vgl. BArch R 9361-IX KARTEI/36330137 sowie: BArch R 9361-VIII KARTEI/18240861, Mitgliedsnummer: 3464251.

¹⁶⁵ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Fragebogen Samwers vom 28. 3. 1940.

¹⁶⁶ Vgl. ebd.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., Schreiben des Scheffelbundes an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 27. 6. 1939.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., Schreiben des Scheffelbundes an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 8. 1. 1940 sowie: LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946.

¹⁶⁹ Vgl. BArch B 563-1 Erkennungszeichenverzeichnisse (EMV), Samwer, Adolf.

¹⁷⁰ Vgl. LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946.

eines Volkssturm-Bataillons übernommen.¹⁷¹ Samwer zeigte sich kämpferisch und militant. Die „asiatische Bestie“ müsse mit allen Mitteln bekämpft werden und der Volkssturm müsse aus dem „besten Menschenmaterial“ bestehen, um wirklichen Krieg führen zu können.¹⁷² Er selbst erwäge ein eigenes Volkssturm-Bataillon zu übernehmen, um „Einzelkämpfer“ zu erziehen, die im Ernstfall auch zur Waffe greifen.¹⁷³

Samwer war laut eigenen Angaben seit den 1930er-Jahren Mitglied zahlreicher Organisationen. Von 1931 bis 1945 war er Mitglied des „Reichsverbandes der Privatversicherung“ und dort Beiratsmitglied sowie Vorsitzender der Propagandakommission.¹⁷⁴ Von 1934 bis 1945 war er Mitglied der „Reichsgruppe Versicherungen“ und dort Vorsitzender des Presseausschusses.¹⁷⁵ Von 1931 bis 1945 sei er zudem Mitglied der „WIGRO Lebensversicherung“ und dort Beiratsmitglied gewesen. Zudem war Samwer von 1935 bis 1945 Mitglied des Beirats des „Werberats der deutschen Wirtschaft“ und von 1936 bis 1945 Ausschussmitglied der nationalsozialistischen „Akademie für deutsches Recht“.¹⁷⁶ Schließlich sei er von 1932 bis 1945 Beiratsmitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) Karlsruhe gewesen.¹⁷⁷ Samwer gab außerdem an, seit 1932 Vorsitzender des Vorstandes und Generaldirektor der Karlsruher Lebensversicherungs-AG gewesen zu sein.¹⁷⁸ Letzteres geht auch aus anderen Quellen hervor.

¹⁷¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/161 Bü 180, Schreiben Samwers an Alex Möller vom 12. 3. 1945.

¹⁷² Vgl. ebd.

¹⁷³ Vgl. ebd.

¹⁷⁴ Vgl. LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946, hier als „Propa Kommission“ bezeichnet.

¹⁷⁵ Vgl. ebd.

¹⁷⁶ Vgl. ebd.

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Bescheinigung des Kreisleiters der NSDAP des Kreises Karlsruhe vom 2. 8. 1939 sowie: LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946.

5.5 Die Zeit nach der NS-Herrschaft

Eschenbach gelangte 1946 nach Kulz (Kreis Neunburg vorm Wald) in Bayern.¹⁷⁹ Später kam er nach Heilbronn. Nach seiner Vertreibung beging Eschenbach Meldebogenfälschung, indem er angab, kein NSDAP-Mitglied gewesen zu sein.¹⁸⁰ Seine „Anwärterschaft“ sei abgelehnt worden.¹⁸¹ Die Fälschung wurde von der zuständigen Spruchkammer später als solche gekennzeichnet.¹⁸² Außerdem gab er an, Mitglied bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichsluftschutzbund (RLB) und beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) gewesen zu sein.¹⁸³ Über seine SA-Mitgliedschaft verlor er kein Wort.

Das Berlin Document Center (BDC) teilte im Januar 1948 mit, Eschenbach sei NSDAP-Mitglied mit entsprechender Mitgliedschaftsnummer gewesen.¹⁸⁴ Gegen diese Auskunft erhob Eschenbach im Februar 1949 Einwände.¹⁸⁵ Alle Angaben auf seinem Meldebogen seien korrekt und er sei „ab 1940 Anwärter der NSDAP“ gewesen.¹⁸⁶ Mehrere eidesstattliche Versicherungen sollten seine Aussage untermauern, zwei davon stammten aus ehemaligen Kreisen des DRK, eine andere bezog sich auf Eschenbach Bruder.¹⁸⁷ Alle drei Erklärungen waren inhaltlich vollkommen wertlos. Dabei sind die Formulierungen geradezu listig, wenn es heißt, man habe Eschenbach nicht mit Parteiabzeichen gesehen, er habe keiner der Gliederungen der NSDAP angehört oder er sei kein „Aktivist“ der Partei gewesen.¹⁸⁸ Auch sei nicht erkennbar gewesen, dass er sich „für die Interessen der NSDAP hätte missbrauchen lassen“.¹⁸⁹ Auf die eigentliche Frage nach einer Mitgliedschaft Eschenbachs in der NSDAP wurde in keiner der Erklärungen eingegangen. Ein weiteres Zeugnis, welches Eschenbachs Nicht-Parteimitgliedschaft belegen sollte, ist ebenso unbrauchbar.¹⁹⁰

De facto war Eschenbachs Aussage, nie Parteimitglied gewesen zu sein und nie eine NSDAP-Mitgliedskarte erhalten zu haben, schlichtweg gelogen.¹⁹¹ Aufgrund der schwammigen Zeugenaussagen wurde Eschenbach vorerst nicht als vom Gesetz „nicht betroffen“ eingeordnet.

¹⁷⁹ Vgl. DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei, Eschenbach, Alexander.

¹⁸⁰ Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946.

¹⁸¹ Vgl. ebd.

¹⁸² Vgl. ebd., Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946, mit Stempel versehen: „Meldebogen-Fälschung“.

¹⁸³ Vgl. ebd., Meldebogen Eschenbachs vom 26. 4. 1946.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., Auskunft des Berlin Document Centers vom 21. 1. 1948.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., Schreiben Eschenbachs an die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 9. 2. 1949.

¹⁸⁶ Ebd., Schreiben Eschenbachs an die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 9. 2. 1949.

¹⁸⁷ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärungen im Anhang des Schreibens Eschenbachs an die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 9. 2. 1949.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärung von Theodor Laboch vom 9. 3. 1946.

¹⁸⁹ Ebd., Eidesstattliche Erklärung von Theodor Laboch vom 9. 3. 1946.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., Abschrift eines Schreibens der DRK-Kreisstelle Oppeln-Stadt an Eschenbach vom 19. 1. 1942.

¹⁹¹ Vgl. ebd., Schreiben Eschenbachs an die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 9. 2. 1949.

Allerdings profitierte er Ende März 1949 von der „Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947“.¹⁹² Eschenbach beharrte darauf, als vom Gesetz „nicht betroffen“ geführt zu werden, weshalb er Einspruch erhob und eine weitere eidesstattliche Versicherung einreichte.¹⁹³ Infolgedessen entschied die den Spruchkammern übergeordnete Verfahrensabteilung Q in Ludwigsburg, das Verfahren einzustellen und Eschenbach als „vom Gesetz nicht betroffen“ einzuordnen.¹⁹⁴ Nach den vorgelegten Beweisen sei erwiesen, „dass die Auskunft von BDC bezüglich des Eintrittsdatums falsch“ sei.¹⁹⁵

Infolgedessen wurde das Verfahren gegen Eschenbach eingestellt. Die Mitteilung des BDC zu seiner regulären NSDAP-Mitgliedschaft hatte keine weiteren Folgen, obgleich die Verfahrensabteilung falsch lag. Im Mai 1949 hob die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg einen zuvor ergangenen Sühnebescheid auf.¹⁹⁶ Der Betroffene sei nur „Anwärter“ der NSDAP gewesen, die von der Kreisleitung im Januar 1942 als „ungeklärt“ festgestellt worden sei.¹⁹⁷

Eschenbach kandidierte im Jahr 1949 für die „Notgemeinschaft der vertriebenen Deutschen“ (NDVD) für den Deutschen Bundestag und 1953 als Mitglied des BHE erneut, beide Male erfolglos.¹⁹⁸ Im April 1954 rückte er für Dr. Karl Mocker in den Landtag von Baden-Württemberg nach, dem er bis zum Ende der ersten Legislaturperiode im Jahr 1956 angehörte.¹⁹⁹

Melinskis Angaben in seinen verschiedenen Lebensläufen sind von Unklarheiten, Widersprüchen und Falschaussagen geprägt.²⁰⁰ In den Personalakten wurde festgehalten, dass Melinskis Glaubwürdigkeit „erhebliche Zweifel entgegenstehen“.²⁰¹ Das betraf vor allem seine Angaben zum Kriegsdienst bei der Wehrmacht. Dabei wurde es als erwiesen betrachtet, dass Melinski nie „Berufsoffizier“ gewesen sei.²⁰² Diese Feststellung war insofern von Interesse, als dass er

¹⁹² Vgl. LABW StAL EL 902/12 Bü 219, Einstellungsbeschluss der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 28. 3. 1949.

¹⁹³ Vgl. ebd., Schreiben Eschenbachs an die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 8. 4. 1949.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., Schreiben an den Vorsitzenden innerhalb der Verfahrensabteilung Q vom 19. 4. 1949.

¹⁹⁵ Vgl. ebd.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., Spruch der Zentral-Spruchkammer Nord-Württemberg vom 5. 5. 1949.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung: Wiederaufbau und Wandel 1946 – 1972, Bundestagskandidaten und Mitglieder westzonaler Vorparlamente, Eine biographische Dokumentation. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Dokumentation unter Mitarbeit von Michael Hillen, Berlin 2006, S. 278.

¹⁹⁹ Vgl. Weik, Josef: Die Landtagsabgeordneten in Baden-Württemberg 1946 bis 2003, mit einem Verzeichnis der Mitglieder der badischen und württembergischen Landtage 1919 bis 1933, 7. Fortgeschriebene und umfangreich ergänzte Auflage von Günther Bradler und Luzia Stephani, hrsg. v. Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart 2003, S. 43.

²⁰⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Vermerk des Ministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 21. 11. 1955.

²⁰¹ Vgl. ebd.

²⁰² Vgl. ebd.

nach Artikel 131 GG beamtenrechtliche Ansprüche hätte geltend machen können.²⁰³ Zudem bemerkte der Luftwaffenoberst Erich Bauer in einem Schreiben, dass er als Kommandeur der Flugzeugführerschule C 18 in Lüben (bei Liegnitz) noch nie von einem Siegfried Melinski gehört habe und dessen Aussagen im Vergleich zum Militärjargon sehr zu bezweifeln seien.²⁰⁴

Ende September 1945 wurde Melinski aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen.²⁰⁵ Nach seiner Vertreibung ließ sich Melinski mit Frau und Kindern in Fellbach nieder.²⁰⁶ Auf Grundlage seines abgegebenen Meldebogens wurde er von der Spruchkammer Waiblingen als „vom Gesetz nicht betroffen“ eingestuft.²⁰⁷ Nach seiner Gefangenschaft und Vertreibung war er bei einer Nahrungsmittelfabrik in Fellbach als Hilfsbäcker tätig.

Im Oktober 1946 wurde Melinski Angestellter beim Landratsamt Waiblingen und dort als Kreisbeauftragter mit dem Flüchtlingswesen und den Wohnungsangelegenheiten betraut.²⁰⁸ Melinski zog 1947 für den BHE in den Kreistag von Waiblingen und 1950 in den Landtag von Württemberg-Baden ein.²⁰⁹ 1952 kam er als Angestellter in das Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Dort wurde er im Juni 1953 zum Oberregierungsrat ernannt und damit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.²¹⁰ Von 1952 bis Juni 1953 war er Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg.²¹¹ Dort legte er aufgrund seiner Verbeamtung sein Mandat vorläufig nieder, wodurch Dr. Heinrich Mühl für ihn nachrückte. Melinski kandidierte erfolglos für die Bundestagswahl 1953.²¹²

Im Zeitraum von 1954 bis 1956 kam es zu mehreren Ermittlungsverfahren gegen Melinski.²¹³ Am 19. August 1955 wurde gegen ihn ein Dienststrafverfahren eingeleitet, im Zuge dessen er mit sofortiger Wirkung seines Amtes vorläufig enthoben wurde.²¹⁴

²⁰³ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Schreiben des Ministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an die Bundesgeschäftsstelle des Luftwaffenringes e. V vom 18. 2. 1956.

²⁰⁴ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Erklärung des Oberst der Luftwaffe, Erich Bauer in einem Vermerk vom 18. 10. 1955.

²⁰⁵ Vgl. BArch ZA 12/55878, Akte zu Melinskis Kriegsgefangenschaft, Entlassungseintrag („Discharged“) vom 28. 9. 1945.

²⁰⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/164 Bü 27, Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 25. 7. 1960.

²⁰⁷ Vgl. LABW StAL EL 901/24 Bü 39, Meldebogen Melinskis vom 26. 4. 1946 (darauf Stempel der Spruchkammer Waiblingen vom 4. 1. 1947).

²⁰⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/164 Bü 27, Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 25. 7. 1960

²⁰⁹ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 2. Hier fälschlicherweise als „Landtag Baden-Württemberg“ bezeichnet.

²¹⁰ Vgl. ebd., S. 2f. sowie: HStAS EA 2/155 Bü 63, Ernennungsurkunde Melinskis zum Oberregierungsrat vom 26. 5. 1953.

²¹¹ Weik 2003, S. 99.

²¹² Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 811.

²¹³ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Dienststrafverfahren Melinski (Zeitfolge).

²¹⁴ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 3.

Zunächst wurde Melinski als Abteilungsleiter im Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte „Untreue bei der Beaufsichtigung eines Flüchtlingslagers in Ulm“ vorgeworfen.²¹⁵ Melinski hatte ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt, um die Vorwürfe gegen seine Person auszuräumen. Der konkrete Vorwurf betraf die „Verwirtschaftung“ von rund 150.000 DM, die aus dem Flüchtlingslager Sedankaserne in Ulm abhandengekommen waren.²¹⁶

Melinski wurde als Oberregierungsrat im Flüchtlingsministerium für diese Veruntreuung von Geldern verantwortlich gemacht. Im Verlauf des Verfahrens kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Melinski, dessen Anwalt und dem Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Eduard Fiedler.²¹⁷ Die Verteidigung warf Fiedler vor, es auf Melinski abgesehen und gewisse Anweisungen gegeben zu haben, die zur Verwirtschaftung geführt haben sollen.²¹⁸ Dabei ging es um die Beauftragung eines Fleischlieferanten für verschiedene Landesdurchgangslager, der den BHE finanziell unterstützte und deutlich mehr für seinen Aufträge verlangt hatte.²¹⁹ Zwar wurden die Untersuchungen gegen Melinski rasch wieder eingestellt, allerdings wurde sein Disziplinarverfahren auf „beamtenwidriges Verhalten“ ausgedehnt.²²⁰

Melinski hatte sich auf Bitten einer mitangeklagten Frau für ihre Entlassung aus dem Landesjugenddurchgangslager Oberstadion eingesetzt. Hinzu kam, dass er sich der Frau nach ihrer Entlassung körperlich genähert hatte. Er befürchtete eine Ausdehnung seines laufenden Dienststrafverfahrens auf dieses Verhalten und überredete die Frau zum Meineid, sollte der Vorfall vor den Behörden verhandelt werden.²²¹ Im Zuge des Dienststrafverfahrens wurde die Frau im Oktober 1955 als Zeugin vernommen. Nach einer Vereinbarung leistete sie Meineid zu Melinskis Gunsten.²²² Der Meineid konnte nachgewiesen werden, woraufhin die Zeugin ihre Falschangaben zugab und Melinski belastete.²²³

²¹⁵ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 6.

²¹⁶ Vgl. Stuttgarter Zeitung (Stuttgart), Nr. 148, 29. 6. 1956: „Disziplinarverfahren mit Hintergründen, Melinski zu neun Monaten Gefängnis verurteilt – Ein Meineid, der hätte verhindert werden sollen, enthalten in: LABW HStAS EA 1/164 Bü 27.

²¹⁷ Vgl. LABW HStAS EA 1/164 Bü 27, Schreiben des Staatsministeriums an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart im Februar 1956.

²¹⁸ Vgl. Stuttgarter Zeitung (Stuttgart), Nr. 23, 28. 1. 1956: „Enthüllung im Prozess Sedankaserne, Melinskis Verteidiger verweist auf eine angebliche Anweisung Minister Fiedlers“, enthalten in: LABW HStAS EA 1/164 Bü 27.

²¹⁹ Vgl. Stuttgarter Zeitung (Stuttgart), Nr. 148, 29. 6. 1956: „Disziplinarverfahren mit Hintergründen, Melinski zu neun Monaten Gefängnis verurteilt – Ein Meineid, der hätte verhindert werden sollen, enthalten in: LABW HStAS EA 1/164 Bü 27.

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 6.

²²² Vgl. ebd., S. 7f.

²²³ Vgl. ebd., S. 8f. und S. 10f.

Nachdem das Amtsgericht Stuttgart im Februar 1956 Haftbefehl gegen Melinski erlassen hatte, gelangte er in Untersuchungshaft.²²⁴ Melinski wurde am 27. Juni 1956 von der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart wegen „Beihilfe zum Meineid in Tateinheit mit einem Vergehen der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage“ zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt.²²⁵ Ihm wurden drei Monate in Untersuchungshaft auf die Gesamtdauer seiner Strafe angerechnet.²²⁶ Melinskis Rechtsanwalt stellte im August 1956 mehrere Revisionsanträge an das Landgericht in Stuttgart.²²⁷ Das Revisionsverfahren ging an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, der das Urteil im Februar 1957 aufhob und die Angelegenheit zur neuen Verhandlung an das Landgericht Stuttgart zurückwies.²²⁸ Letzteres habe „rechtsirrig“ dem Angeklagten nicht seine bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.²²⁹ Nach seiner Verurteilung war Melinski ab Oktober 1956 in der Geschäftsleitung der Siedlungsgenossenschaft „Selbsthilfe“ eGmbH in Waiblingen tätig.²³⁰

Schlussendlich verurteilte das Landgericht Stuttgart Melinski am 22. Mai 1957 zu einer sechsmonatigen Haftstrafe.²³¹ Die Strafe wurde im Juni 1957 zur Bewährung ausgesetzt.²³² Melinski zahlte noch eine Geldbuße von 1.000 DM in monatlichen Raten. Allerdings wurde er im Jahr 1958 seines Dienstes enthoben. Er bezog noch einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent seines derzeitigen Ruhegehaltes auf die Dauer von vier Jahren.²³³ Ein Berufungsantrag wurde am 13. Juli 1960 zurückgewiesen.²³⁴ Das Innenministerium lehnte die Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags für ihn ab.²³⁵ Ebenso wurde 1965 ein Gnadengesuch vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Kurt Georg Kiesinger abgewiesen.

²²⁴ Vgl. BArch B 283/88517, Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 3.

²²⁵ Vgl. ebd., Urteil des Landgerichts Stuttgart in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 27. 6. 1956.

²²⁶ Vgl. ebd., Begründung des Landgerichts Stuttgart zum Urteil in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 10. 8. 1956, S. 20.

²²⁷ Vgl. ebd., Revisionsanträge des Rechtsanwaltes Dillenz an die III. Große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 29. 8. 1956.

²²⁸ Vgl. ebd., Beschluss des 1. Strafsenates des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe in der Sitzung vom 15. 2. 1957.

²²⁹ Vgl. ebd., S. 12.

²³⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Göller an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Kurt Georg Kiesinger vom 15. 8. 1964.

²³¹ Vgl. BArch B 283/88517, Urteil der III. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart in der Strafsache gegen Siegfried Melinski vom 22. 5. 1957.

²³² Vgl. ebd., Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe vom 13. 11. 1958 sowie: LABW StAL EL 33/3 I Bü 125, Beschluss der III. Großen Strafkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 6. 6. 1957.

²³³ Vgl. LABW StAL EL 33/3 Bü 177, Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Göller an die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Stuttgart vom 16. 8. 1964.

²³⁴ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 63, Urteil des Dienststrafhofes beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 1. Dienststrafsenat vom 13. 7. 1960.

²³⁵ Vgl. LABW StAL EL 33/3 Bü 177, Schreiben des Innenministeriums von Baden-Württemberg an die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Stuttgart vom 15. 10. 1964.

Schallwig floh im Februar 1945 aus Ungarn über verschiedene Städte nach Schramberg im Schwarzwald. In den Ermittlungen beteuerte er immer wieder, sich keine falschen Papiere oder einen anderen Namen zugelegt zu haben. Nachdem die Familie vertrieben wurde, gründete Schallwig ein Treuhand- und Revisionsbüro in Schramberg (Südwesttreuhand KG). Laut eigenen Angaben war er 1948 unter Auflagen kurzzeitig als Anwalt zugelassen. Da er seine „wirtschaftliche Tätigkeit“ nicht aufgeben wollte, wurde die Zulassung wieder aufgehoben.²³⁶

In seinem Entnazifizierungsverfahren machte Schallwig wissentlich Falschangaben. Auf einem Fragebogen vom 22. Januar 1949 verneinte er seine SS-Mitgliedschaft aktiv.²³⁷ Er sei lediglich seit 1938 oder 1939 förderndes Mitglied des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) und Mitglied bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und beim Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) gewesen.²³⁸ Auch sei er Mitglied des „Vereins für das Deutschtum im Ausland“ (VDA) gewesen. Zudem habe er im Jahr 1931 in der Hoffnung ein Aufnahmegesuch für die NSDAP gestellt, „daß durch Eintritt in die NSDAP die damals sehr schlechten Berufsaussichten sich bessern würden, um so die eigene bedrängte Wirtschaftslage zu verbessern“.²³⁹ Aus der evangelischen Kirche sei er im Jahr 1938 aufgrund eines „persönlichen Zerwürfnisses mit dem örtlichen Pfarrer ausgetreten“ und dann 1947 wieder eingetreten. Politisch sei Schallwig laut eigenen Angaben nicht hervorgetreten. Von 1939 bis 1945 habe er an den Feldzügen gegen Polen, Russland und später in Ungarn teilgenommen, von genaueren Angaben keine Spur.²⁴⁰ Zumindest erfand Schallwig irgendeine Mitgliedschaft in einem Reiterregiment, was immerhin der SS-Truppengattung entsprach, seine anderweitigen Angaben zu seinem Kriegsdienst sind verfälscht und irreführend.²⁴¹ Er übertrug seine Karriere bei der SS offenbar auf eine „normale“ Karriere bei der Wehrmacht.

Am 24. Januar 1949 bat Schallwig um die Beschleunigung seines Entnazifizierungsverfahrens, um „Handlungsfreiheit“ zu erlangen.²⁴² Er bot an, Erklärungen über seine „derzeitige politische Einstellung“ beibringen zu können. Zuletzt schrieb er: „Dass ich Pg. gewesen bin, und zwar schon aus der Zeit vor 1933, kann ich nicht leugnen und habe ich auch gar keinen Grund dazu. Wenn man es für richtig hält, mich deshalb zu bestrafen, dann muss ich mich damit abfinden,

²³⁶ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961.

²³⁷ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1777/119, Meldebogen Schallwigs vom 22. 1. 1949.

²³⁸ Vgl. ebd.

²³⁹ Ebd.

²⁴⁰ Vgl. ebd.

²⁴¹ Vgl. ebd.

²⁴² Vgl. ebd., Schreiben Schallwigs an Amtmann Wolfstetter in Tübingen vom 24. 1. 1949.

obgleich ich der Ansicht bin, dass mich das Schicksal selbst dadurch, dass ich zusammen mit meiner Familie Heimat, Haus und Existenz verloren habe, für einen politischen Irrtum oder eine politische Verirrung schon ausreichend genug gestraft hat. Das durch diesen Irrtum mit angerichtete Unheil wiedergutzumachen, bin ich aufrichtig bemüht“.²⁴³

Am 4. März 1949 stufte der Kreisuntersuchungsausschuss Rottweil Schallwig als „Mitläufer“ ein.²⁴⁴ In der Begründung wurden seine Angaben schlicht rezipiert, so auch Schallwigs vermeintliche Wehrmachtskarriere mit Beförderung bis zum Hauptmann.²⁴⁵ Davon ausgehend wurden keine Maßnahmen empfohlen, Schallwig solle nur die Kosten des Verfahrens tragen.²⁴⁶ Noch bevor sein Fall ein zweites Mal von der Spruchkammer III des Staatskommissariats für politische Säuberung in Tübingen bearbeitet werden konnte, bat Schallwig um ein „Unbedenklichkeitszeugnis“, weil er inzwischen Vorsitzender des Kreisvertrauensrates der Ausgewiesenen in Rottweil sei.²⁴⁷ Am 4. Mai 1949 übernahm die Spruchkammer III Tübingen die Vorschläge aus Rottweil.²⁴⁸ Schallwig wurde als „Mitläufer“ eingestuft und er bekam für zwei Jahre die Wählbarkeit entzogen. Abschließend hatte er die Verfahrenskosten und eine Sühne in Höhe von 30 RM zu zahlen.²⁴⁹ Die Vertreibung wirkte sich in der Argumentation zugunsten von Schallwig aus. Am 22. Oktober beantragte er einen vollständigen Erlass der Sühne- und Verfahrenskosten in einer Gesamthöhe von 200 RM.²⁵⁰ Der Antrag wurde am 21. November 1949 bewilligt.²⁵¹ Schallwig zahlte nur noch die veranschlagte Sühne in Höhe von 30 DM in monatlichen Raten. Die bewusste und mehrfache Fälschung seines Fragebogens vom 22. Januar 1949 hatte keine weiteren Konsequenzen für ihn.

Schallwig engagierte sich nach seiner Vertreibung in der Kommunalpolitik. Er war sechs Jahre lang im Gemeinderat der Stadt Schramberg und Mitglied des Kreistags von Rottweil.²⁵² Zudem gehörte er dem evangelischen Kirchengemeinderat in Schramberg an. Im September 1953 rückte Schallwig als Nachfolger des Abgeordneten Erwin Feller in die Verfassungsgebende

²⁴³ LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1777/119, Schreiben Schallwigs an Amtmann Wolfstetter in Tübingen vom 24. 1. 1949.

²⁴⁴ Vgl. ebd., Beurteilung Schallwigs durch den Kreisuntersuchungsausschuss vom 4. 3. 1949.

²⁴⁵ Vgl. ebd., Begründung zur Beurteilung Schallwigs durch den Kreisuntersuchungsausschuss vom 4. 3. 1949.

²⁴⁶ Vgl. ebd., Beurteilung Schallwigs durch den Kreisuntersuchungsausschuss vom 4. 3. 1949.

²⁴⁷ Vgl. ebd., Ansuchen an den Sachbearbeiter für Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Rechtsanwalt Bloed, vom 29. 3. 1949.

²⁴⁸ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/300, Spruch der Spruchkammer III in Tübingen vom 4. 5. 1949.

²⁴⁹ Vgl. ebd.

²⁵⁰ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2736/075, Schreiben Schallwigs an den Staatskommissar für die politische Säuberung, Spruchkammer III in Tübingen, vom 22. 10. 1949.

²⁵¹ Vgl. ebd., Antwortschreiben des Staatskommissars für die politische Säuberung vom 21. 11. 1949.

²⁵² Vgl. Schwarzwälder Bote (Oberndorf am Neckar), 8. 9. 1977: „Heimatvertrieben verloren einen geachteten Verfechter ihrer Ideen, Dr. Schallwigs Tod hinterläßt in vielen Bereichen schmerzliche Lücken“, enthalten in: BArch ZLA 1/10578153.

Landesversammlung von Baden-Württemberg nach. Dem Landtag von Baden-Württemberg gehörte er bis zum Ende der ersten Wahlperiode im Jahr 1956 an. Bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag kandidierte Schallwig für den GB/BHE in den Jahren 1953 und 1957 jeweils erfolglos.²⁵³

Schallwig stellte im Jahr 1954 einen Antrag auf Lastenausgleich.²⁵⁴ Dabei machte er Schäden an Grundvermögen, Betriebsvermögen, Hausrat und Spareinlagen geltend. Insbesondere führte er sein in den 1930er-Jahren gebautes Wohnhaus in Waldenburg und seine Anwaltskanzlei als umfassenden und detaillierten Vertreibungsschaden an.²⁵⁵ Die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Breslau in Hannover bescheinigte Schallwig bei seinen Angaben „unbedingte Glaubwürdigkeit“.²⁵⁶ In Waldenburg habe er „als Mensch und als Rechtsanwalt allgemein in gutem Ansehen und einwandfreiem Ruf“ gestanden.²⁵⁷ Sollte es etwaige Zweifel an seinen Angaben geben, solle ihm *in dubio pro reo* der „Vorzug“ gegeben werden.²⁵⁸ Als Antragssteller wurde er als Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) eingestuft.²⁵⁹ Bis Ende der 1960er-Jahre erhielt Schallwig mehrere Ausgleichszahlungen für seine zahlreichen Schadensmeldungen.²⁶⁰

Zwischen 1961 und 1965 wurde Schallwig mehrmals als Zeuge in verschiedenen Straf- und Ermittlungsverfahren von Landgerichten und Staatsanwaltschaften in Hamburg, Frankfurt am Main, Dortmund und Berlin gegen NS-Verbrecher befragt, auch im Zuge der Vorermittlungen zum Frankfurter Auschwitz-Prozess. Grund dafür ist, dass Schallwig nicht nur Mitglied der SS war, sondern auch der Einsatzgruppe A. Nach einem Einsatz im Frankreichfeldzug kam Schallwig als Sturmmann der Waffen-SS im Frühjahr 1941 zur Grenzpolizeischule Pretzsch an der Elbe. Dort wurden Mitglieder des Sicherheitsdienstes (SD) der SS, der Ordnungspolizei und der Waffen-SS unter anderem mit einer persönlichen Ansprache Reinhard Heydrichs auf den bevorstehenden Überfall auf die Sowjetunion vorbereitet. Hier wurden Handlungsräume für Massenverbrechen eröffnet und initiativwillige Täter autorisiert, um die Shoah in der Sowjetunion realisieren zu können. Die Einsatzgruppe A ermordete in Riga und Umgebung im Sommer 1941 rund 35.000 Jüdinnen und Juden, bevor sie Richtung Leningrad (Sankt Petersburg)

²⁵³ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 1066f.

²⁵⁴ Vgl. BArch ZLA 1/10578153, Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden vom 24. 3. 1954.

²⁵⁵ Vgl. ebd.

²⁵⁶ Vgl. ebd., Schreiben der Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Breslau an das Ausgleichsamt Rottweil vom 18. 8. 1958.

²⁵⁷ Vgl. ebd.

²⁵⁸ Vgl. ebd.

²⁵⁹ Vgl. ebd., Begründung zur Schadensberechnung Grundvermögen vom 6. 5. 1958.

²⁶⁰ Vgl. ebd., Teilbescheide, Bescheide und Ergänzungsbescheide.

vormarschierte. Während dieses Marsches übernahm sie sicherheitspolizeiliche Aufgaben und war an Massentötungen von Jüdinnen und Juden, Menschen mit Behinderungen, Sinti und Roma sowie „politisch Verdächtigen“ beteiligt. Im Winter 1941/42 sicherten Kommandos der Einsatzgruppe die Einschließung und Blockade Leningrads ab, in deren Verlauf bis Januar 1944 rund eine Million Zivilisten starben. Im Herbst 1941 richtete die Einsatzgruppe A gemeinsam mit anderen Einheiten das Ghetto Riga ein, wo im November und Dezember 1941 mit Massenerschießungen Platz für deportierte Jüdinnen und Juden aus dem Reichsgebiet geschaffen wurde. Im Oktober 1943 wurde das Ghetto mittels weiterer Massenerschießungen geräumt. Die letzten Überlebenden kamen in Konzentrationslager. Insgesamt wurden in Lettland rund 70.000 Jüdinnen und Juden ermordet.²⁶¹

Laut eigenen Angaben trat Schallwig Ende des Jahres 1933 oder Anfang 1934 in die Allgemeine SS ein.²⁶² Sein höchster erreichter Dienstgrad sei SS-Rottenführer gewesen. Schallwig gab an, er sei Anfang des Jahres 1940 zur Waffen-SS „einberufen“ worden und nach einer durch ihn selbst erwirkten Zurückstellung erst ab Februar eingerückt.²⁶³ Später gab er diesbezüglich an, zum „Heeresdienst“ eingezogen worden zu sein.²⁶⁴ Die Einberufung sei nach Breslau erfolgt, nach einer Zwischenstation in Warschau habe er anschließend in Garwolin eine infanteristische und kavalleristische Ausbildung erhalten. Schallwig behauptete, er sei nach dem Westfeldzug im Frühsommer 1940 als einfacher SS-Sturmmann aus der Waffen-SS entlassen worden und vorübergehend wieder als Anwalt tätig gewesen.²⁶⁵ Dann sei er im März oder April 1941 nach Pretsch (Pretzsch) zur Grenzpolizeischule einberufen und von dort aus nach Beginn des Ostfeldzuges im Sommer 1941 zur Einsatzgruppe A abgestellt worden.²⁶⁶ Schallwigs Kommandeur war SS-Brigadeführer Dr. Walter Stahlecker, neben Polizeikräften seien auch SS- und SD-Angehörige Teil der Einsatzgruppe gewesen.²⁶⁷ Schallwig war innerhalb der Einsatzgruppe Angehöriger des „Einsatzkommandos 2“.²⁶⁸ Im März 1944 sei er dann nach Ungarn abgeordnet

²⁶¹ Die vorangehende Darstellung ist Teil von Schallwigs Biografie innerhalb des von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg durchgeführten Forschungsprojektes mit den historischen Hintergründen zur Einsatzgruppe A.

²⁶² Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961.

²⁶³ Vgl. ebd.

²⁶⁴ Vgl. BArch B 162/27176, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs in Schramberg auf Ersuchen des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Weiden vom 24. 5. 1965.

²⁶⁵ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961.

²⁶⁶ Vgl. ebd.

²⁶⁷ Vgl. ebd.

²⁶⁸ Vgl. BArch B 162/9611, Verfügung des Leiters der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund, Liste des „Einsatzkommandos 2, später KdS Lettland (Nr. 83) vom 17. 4. 1974.

worden, die entsprechende Neuaufstellung erfolgte in Österreich.²⁶⁹ Aus Riga führte der Weg nach Breslau und über das Konzentrationslager Mauthausen. Schallwig bestritt allerdings dort gewesen zu sein. Der geschlossene Verband sei Richtung Budapest in Marsch versetzt worden.

In Budapest war Schallwig persönlicher Referent des SS-Oberführers Hans-Ulrich Geschke. Von 1944 bis 1945 war Schallwig dann „Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD“ (KdS) in Steinamanger (Szombathely) in Westungarn.²⁷⁰ Seine Tätigkeit als „Persönlicher Referent“ sei auf Vorschlag des SS-Hauptsturmführers Heinz Trühe erfolgt. Geschke war ab 1944 „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD“ (BdS) und arbeitete eng mit Adolf Eichmann zusammen, der mit der Organisation der Judenvernichtung in Ungarn beauftragt war. Schallwig war auch mit der Frau Geschkes bekannt und infolge des Attentates auf den Leiter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und stellvertretenden Reichsprotektor von Böhmen und Mähren Reinhard Heydrich offenbar mit den Einzelheiten der „Vergeltungsmaßnahmen“, wie dem Massaker in Lidice vertraut.²⁷¹ Schallwig versuchte seine Stellung als persönlicher Referent Geschkes abzumildern. In seiner „Adjutantenfunktion“ sei er nicht zeichnungsberechtigt gewesen.²⁷² Dieser Umstand könnte maßgeblich dazu beigetragen haben, dass Schallwig nie vor Gericht gestellt werden konnte. Ohne Beweisdokumente und Zeugenaussagen konnte ihm keine direkte Beteiligung an Kriegsverbrechen nachgewiesen werden. Es blieb bei mehreren Vernehmungen.

Während seiner Zeit in der Einsatzgruppe A habe Schallwig regelrecht „herumgelungert“, weshalb er laut eigener Behauptung seine Versetzung anstrebte. Beim BdS in Riga sei Schallwig zum SD-Untersturmführer ernannt worden. Jedoch sei er nie „Stabsführer“ des BdS in Ungarn gewesen. Schallwig sei in Ungarn auch zum SD-Sturmbannführer ernannt worden, beteuerte aber, keine „SD-Runen“ an der Uniform getragen zu haben.²⁷³ Dabei hätten nur die „I-Ver-Leute“, die mit „Judenaktionen“ beauftragt waren, SD-Kennzeichen getragen.²⁷⁴ Schallwig versuchte sich aus jeglicher Mitverantwortung zu ziehen. Im Herbst 1944 führte er den Trauerzug für den SS-Hauptsturmführer und Chef des SD-Auslandsnachrichtendienstes in Budapest an. Laut eigener Angabe, da er der einzige Mann mit „militärischer Vorbildung“ gewesen sei.²⁷⁵

²⁶⁹ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961.

²⁷⁰ Vgl. ebd.

²⁷¹ Vgl. ebd.

²⁷² Vgl. ebd.

²⁷³ Vgl. ebd.

²⁷⁴ Vgl. ebd. Hier spielte Schallwig vermutlich auf das sogenannte „Eichmannreferat“ (Referat IV B 4) an – die Abteilung des RSHA, die mit der Koordination der „Endlösung der Judenfrage“ beauftragt war.

²⁷⁵ Vgl. ebd.

Schallwig leugnete zwar nicht die Tatsache, dass das Referat IV beim BdS in Ungarn für den Massenmord an Jüdinnen und Juden verantwortlich war, jedoch habe er damit nichts zu tun gehabt.²⁷⁶ Aus der Art, wie er über das Verhältnis zwischen Geschke und Eichmann aussagte, geht deutlich hervor, dass Schallwig selbst auch mit Adolf Eichmann bekannt gewesen sein muss.²⁷⁷ Zwischen Schallwig und seinem Vorgesetzten Geschke habe nie ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ bestanden, hingegen seien Eichmann und Geschke Duzfreunde gewesen.²⁷⁸ Die Aussage lässt sich zwar nicht überprüfen, muss aber erheblich in Zweifel gezogen werden. Auch den Stellvertreter Eichmanns, Hermann Krumey, habe er „wahrscheinlich“ gekannt.²⁷⁹ Schallwig war sich über seine völlig absurde Argumentation bewusst, wenn er behauptete, nie in Planungen involviert gewesen zu sein, geschweige denn Zugriff auf Akten oder „Geheimsachen“ gehabt zu haben.²⁸⁰ Auch behauptete er: „So unwahrscheinlich das klingen mag, so ist doch richtig, dass ich überhaupt zu solchen Besprechungen nicht zugezogen worden bin.“²⁸¹ In diesen „Besprechungen“ sei es wiederum um nichts geringeres als die „Endlösung der Judenfrage“ in Ungarn gegangen. Da Schallwig schon damals über den Inhalt dieser Besprechungen Bescheid wusste und entsprechende Details aussagen konnte, erscheint seine tatsächliche Anwesenheit unerheblich.²⁸² Er war sowohl Mitwisser, als auch aktiver Täter.

Im September 1962 sagte Schallwig in einer Voruntersuchungssache gegen den ehemaligen SS-Obersturmführer Gerhard Maywald beim Landgericht Hamburg aus.²⁸³ Schallwig beteuerte, erst *nach* seiner Ankunft in Riga zur Einsatzgruppe A zugeteilt worden zu sein. Dort sei er bis März 1944 beim BdS Geschke verblieben. Anfangs noch Sturmmann, sei er 1943 zum SS- (nicht SD-) Untersturmführer befördert worden.²⁸⁴ Über die Erschießung von Juden habe er „niemals offiziell“, wohl aber „gesprächsweise“ erfahren. Er selbst habe niemals an Exekutionen teilgenommen, geschweige denn solchen beigewohnt.²⁸⁵ Im Sommer 1942 wollte Schallwig das erste Mal einen Gaswagen zur Ermordung von Juden auf dem Innenhof seiner

²⁷⁶ Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961, hier: Fortsetzung vom 11. 8. 1961 (Anhang).

²⁷⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

²⁷⁹ Vgl. ebd.

²⁸⁰ Vgl. ebd. Dies wird insbesondere an Schallwigs Formulierung deutlich: „So unwahrscheinlich es klingen mag, ich habe tatsächlich nicht die Übersicht gehabt, wie sie an sich bei meiner Stellung im Stab Dr. Geschke vorausgesetzt werden könnte.“

²⁸¹ Ebd.

²⁸² Vgl. ebd.

²⁸³ Vgl. BArch B 162/3000, Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Schallwig in der Voruntersuchungssache gegen Maywald und Andere wegen Mordes pp., Landgericht Hamburg, vom 12. 9. 1962.

²⁸⁴ Vgl. ebd.

²⁸⁵ Gleiches behauptete Schallwig bereits 1961. Vgl. BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961, hier: Fortsetzung vom 11. 8. 1961 (Anhang).

Dienststelle gesehen haben, ohne zuvor über dessen Zweck und Anwendung in Kenntnis gewesen zu sein. „Aus der Tatsache, daß uns der Fahrer über den Verwendungszweck Aufklärung gab möchte ich folgern, daß es sich um einen Fahrer eines Einsatzkommandos handelte“.²⁸⁶ Dass er selbst Teil eines Einsatzkommandos war, schien Schallwig dabei vergessen zu haben.

Drei Jahre später tauchte dann in einer Liste zu Mitgliedern der Einsatzgruppe A in einem Ermittlungsverfahren des Hamburger Staatsanwaltes erwartungsgemäß auch der Name von Schallwig auf.²⁸⁷ Zu seiner Funktion wurde dort schlicht „SS-Mann“ angegeben. Schallwigs Name ist hier bei denjenigen Personen aufgeführt, die „im Zusammenhang mit [...] Massenvernichtungsaktionen gegenüber jüdischen Bevölkerungsgruppen, Geisteskranken, Zigeunern und Kommunisten in und bei Riga sowie auf dem Vormarsch in Richtung Leningrad Befehle entworfen, weitergegeben oder ausgeführt und darüber hinaus auch Tötungen veranlaßt oder begangen“ haben, „ohne daß dazu entsprechende Anweisungen von vorgesetzten Dienststellen, SS-Führern oder Offizieren bestanden“.²⁸⁸ Dieses Dokument bringt den Namen von Schallwig, neben allen Angehörigen der Einsatzgruppe A, direkt mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Verbindung. Hinzu kommt, dass Schallwig während seiner Zeit bei der Einsatzgruppe A als „Hauptsturmführer SS Insp. Breslau, Uniformträger SS“ geführt wurde.²⁸⁹ Damit war er sowohl von seiner Stellung und seines Ranges höher eingestuft, als er in den Vernehmungen zugeben wollte. Seine Tätigkeiten hatten keine Konsequenzen für ihn. Schallwig war am Massenmord zahlreicher Menschen beteiligt. Es wäre falsch, seinen Selbstdarstellungen zu viel Platz einzuräumen.

Fest steht, dass Schallwig genau über die Aktionen und Verbrechen der Einsatzgruppe A in den verschiedenen Einsatzgebieten Bescheid wusste. Diese Tatsache wurde protokollarisch und nach eigenen Angaben festgehalten.²⁹⁰ Schallwig konstatierte hierzu: „Ich habe mir das Los der ungarischen Juden damals so vorgestellt: Dass sie im Osten für kriegswichtige Arbeiten und für den Stellungsbau Verwendung finden würden und dass sie – soweit sie hierfür nicht geeignet waren – vernichtet würden“.²⁹¹ Wenn Schallwig weiter ausführte, er habe Geschenke nicht nach der Beteiligung des BdS und des Sondereinsatzkommandos Eichmann (SEK) fragen können,

²⁸⁶ BArch B 162/3000, Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Schallwig in der Voruntersuchungssache gegen Maywald und Andere wegen Mordes pp., Landgericht Hamburg, vom 12. 9. 1962.

²⁸⁷ Vgl. BArch B 162/3005, Verfügung des Staatsanwaltes Krämer vom 22. 4. 1965 (hier: S. 31, Nr. 392).

²⁸⁸ Ebd., hier: S. 16.

²⁸⁹ BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961, hier: Fortsetzung vom 11. 8. 1961 (Anhang).

²⁹⁰ Vgl. ebd. Hier ist besonders die Formulierung und Streichung von Interesse. Schallwig gab an: „Welche Aufgaben die Einsatzgruppe A hatte, war mir bekannt (gestrichen) – im Laufe der Zeit bekannt geworden.“

²⁹¹ Ebd.

da er „befürchten“ musste, in einer „verletzenden Art“ angefahren zu werden, ist dieses Argument unter den erläuterten Umständen nur schwer erträglich.²⁹² Neben seiner engen Verbindung zu Geschke war Schallwig auch mit den Ordensangelegenheiten für Angehörige der Waffen-SS, der SS und des SD mit „nachgeordneten Dienstgraden“ betraut.²⁹³

Schallwig war Mitbegründer des Zentralverbandes der vertriebenen Deutschen und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.²⁹⁴ Er war stellvertretender Vorsitzender des BdV-Landesverbandes und ab 1972 Vorsitzender der Landsmannschaft Schlesien in Baden-Württemberg.²⁹⁵ Zudem war er Vorsitzender des BdV-Kreisverbandes von Schwarzwald-Baar-Heuberg. Im Jahr 1973 eröffnete er in Schramberg als selbstständiger Rechtsanwalt wieder seine Kanzlei.²⁹⁶ Im Mai 1976 erhielt er die Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg, die von Ministerpräsident Hans Filbinger verliehen wurde.²⁹⁷ Am 1. September 1977 starb Schallwig bei einem Verkehrsunfall in Schramberg-Sulgen.²⁹⁸ Im Jahr 2002 veranstaltete der Landesverband des BdV anlässlich Schallwigs 25. Todestags eine Gedenkfeier.²⁹⁹

Nach seiner Flucht betreute Mühl in Salzburg und Linz volksdeutsche Flüchtlinge aus Ungarn und engagierte sich in Deutschland ab 1948 im BdV, dessen stellvertretender Landesvorsitzender er wurde. In Ungarn wurde Mühl bereits 1945 auf die Liste der gesuchten Kriegsverbrecher gesetzt, allerdings kam es nie zu einer Auslieferung.³⁰⁰ Diese Eintragung hing mit Mühls Mitgliedschaft und seinem Einsatz im „Volksbund der Deutschen“ zusammen.

Laut eigenen Angaben sei Mühl im Jahr 1940 nur für drei Monate in der „magyarischen Armee“ als Ersatzreservist zum Einsatz gekommen und aufgrund schwerer rheumatoiden Arthritis entlassen worden.³⁰¹ Aufgrund des Vormarsches der Roten Armee sei er im Jahr 1944 zuerst nach Ödenburg (Sopron) und dann nach Gutenstein in Niederösterreich geflohen.³⁰² Von dort sei er

²⁹² BArch B 162/3108, Protokoll über die Vernehmung Schallwigs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 10. 8. 1961, hier: Fortsetzung vom 11. 8. 1961 (Anhang).

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. Schwarzwälder Bote (Oberndorf am Neckar), 8. 9. 1977: „Heimatvertrieben verloren einen geachteten Verfechter ihrer Ideen, Dr. Schallwigs Tod hinterläßt in vielen Bereichen schmerzliche Lücken“, enthalten in: BArch ZLA 1/10578153.

²⁹⁵ Vgl. Der Spiegel (Hamburg), Nr. 33, 2006: „Unbequeme Wahrheiten, Der Bund der Vertriebenen weigert sich seit Jahren, die eigene Geschichte aufzuarbeiten. Nun belegen Aktenfunde, dass es in der Führung des BdV weit mehr Ex-Nazis gab als bekannt“, S. 46f.

²⁹⁶ Vgl. Schwarzwälder Bote (Oberndorf am Neckar), 8. 9. 1977: „Heimatvertriebene verloren einen geachteten Verfechter ihrer Ideen“, enthalten in: BArch ZLA 1/10578153.

²⁹⁷ Vgl. ebd.

²⁹⁸ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 1067.

²⁹⁹ Vgl. Der Spiegel (Hamburg), Nr. 33, 2006: „Unbequeme Wahrheiten“, S. 47.

³⁰⁰ Vgl. Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenger, München 1999, S. 60.

³⁰¹ Vgl. LABW GLAK 466-5 Nr. 1644, Lebenslauf Mühls vom 8. 4. 1949.

³⁰² Vgl. ebd.

weiter nach Sankt Aegydt am Neuwalde und nach Kriegsende in Richtung Weyregg am Attersee gegangen. Ab Januar 1946 habe er in Graz Zahnmedizin studiert und 1947 seinen Facharzt gemacht.³⁰³ In Graz habe er an der Universitätszahnklinik gearbeitet und nebenbei an der Haut- und Augenklinik sowie am dortigen Röntgeninstitut des Landeskrankenhauses hospitiert.³⁰⁴

Am 19. Januar 1949 füllte Mühl einen Meldebogen aus.³⁰⁵ Er gab an, in keiner NS-Organisation Mitglied gewesen zu sein. Er sei kurzzeitig von Februar bis April 1940 bei der Ungarischen Armee gewesen und habe von 1932 bis 1945 als selbstständiger Arzt eine Praxis geführt.³⁰⁶ Laut seinem Meldebogen wohnte Mühl in Eberbach bei Heidelberg. Zudem praktizierte er als Arzt in Mühlhausen, ebenfalls im Rhein-Neckar-Kreis.³⁰⁷ Anfang April 1949 erhielt Mühl eine widerrufliche Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufes im Landesbezirk Baden.³⁰⁸

Im Jahr 1949 wurde bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg Anzeige gegen Mühl erstattet, weil er in verschiedener Weise nationalsozialistisch tätig gewesen sei.³⁰⁹ Ein zur gleichen Zeit in Bonyhád wohnhaft gewesener Zeuge gab an, Mühl sei Mitglied im „Deutsch-Ungarischen Volksbildungsverein“ gewesen und habe im Zuge des Richtungsstreites innerhalb der Interessenvertretung der Volksdeutschen den „Volksbund“ gegründet. Durch das Engagement des Vereins sei ein Ableger der Hitlerjugend in Hydatsch (Hidas) ins Leben gerufen worden. Mühl habe in umliegenden Ortschaften zahlreiche Reden und Ansprachen gehalten, in denen er „nazistische Ideen“ propagierte.³¹⁰ Dasselbe habe er dann im ungarischen Parlament fortgeführt, wo er sich gegen eine „Unterdrückung“ des Deutschtums und für die Politik Hitlers einsetzte. Innerhalb des Volksbundes sei er Gauleiter gewesen und habe stets „das Hitlertum“ verherrlicht.³¹¹ Im Jahr 1941 habe Mühl dann Jugendliche und junge Männer dazu aufgerufen, nach Deutschland zu gehen, um sie für die SS zu rekrutieren. Nach Protesten gegen diesen Aufruf seien entsprechende Gegner von der Gestapo verhaftet und teils ermordet worden. Auch gegen den Zeugen selbst habe Mühl Schritte veranlasst.³¹² Unter Mühls Einflussnahme sei es zu

³⁰³ Vgl. LABW GLAK 466-5 Nr. 1644, Das entsprechende Zeugnis liegt vor. Vgl. ebd., Zeugnis Mühls über die zahnärztliche Fachprüfung an der Universität Graz vom 8. 7. 1949.

³⁰⁴ Vgl. ebd., Lebenslauf Mühls vom 8. 4. 1949.

³⁰⁵ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Meldebogen Mühls vom 19. 1. 1949.

³⁰⁶ Vgl. ebd.

³⁰⁷ Vgl. ebd., Aktenvermerk des öffentlichen Klägers bei der Zentralspruchkammer Nordbaden in Karlsruhe vom 17. 12. 1949.

³⁰⁸ Vgl. LABW GLAK 466-5 Nr. 1644, Genehmigung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 8. 4. 1949.

³⁰⁹ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Zeugenaussage von Elisabeth Egi geb. Glatz vom 31. 10. 1949 sowie: Zeugenaussage von Josef Binder vom 4. 11. 1949.

³¹⁰ Vgl. ebd., Zeugenaussage von Josef Binder vom 4. 11. 1949.

³¹¹ Vgl. ebd.

³¹² Vgl. ebd.

Verhaftungen und Deportationen gekommen. Der Zeuge habe sich mit 52 Jahren freiwillig für die Ungarische Armee gemeldet, um Mühl's „Verfolgung“ zu entgehen. Auch hätten in Bonyhád auf Betreiben des Volksbundes alle Männer in die SS einrücken müssen.³¹³ Für seine Vorwürfe gab der Zeuge weitere Namen mit Wohnorten an. Seine Frau bestätigte die Aussagen.³¹⁴

Infolge der erhobenen Vorwürfe eröffnete die Zentralspruchkammer Anfang Januar 1950 ein Verfahren gegen Mühl.³¹⁵ Mehrere Zeugen wurden vernommen, darunter verweigerte einer die Aussage und erklärte sich erst später zu einer Vereidigung bereit.³¹⁶ In der Aussage wird sehr deutlich, dass sich Mühl in der Tat für die Volksdeutschen einsetzte und in Konflikt mit dem Bund „Treue für das ungarische Vaterland“ geriet, dem auch der Belastungszeuge angehörte. Allerdings sei Mühl kein „Vertreter der Nazipartei“ gewesen, auch wenn er in Ungarn für die Volksdeutschen agitiert habe.³¹⁷ Als „tüchtiger Geschäftsmann“ sei er wohlhabend gewesen, aber kein überzeugter Nationalsozialist. Das „traute“ der Zeuge Mühl nicht zu.³¹⁸

Im Juni 1950 beschloss die Zentralspruchkammer Baden, Mühl weiterhin als „nicht betroffen“ anzusehen.³¹⁹ Ein entsprechender Bescheid sei nach Mühl's Meldebogen vom 19. Januar 1949 ergangen und sollte weiterhin gültig bleiben. Die Anschuldigungen hätten sich als haltlos erwiesen, wobei der Zeugenaussage des Entlastungszeugen eine ungleich höhere Aussagekraft zugesprochen wurde.³²⁰ Die Aussage zu Mühl's Entlastung war bei Weitem nicht so „ausdrücklich“ formuliert worden, wie es die Zentralspruchkammer Nordbaden wahrhaben wollte.³²¹ Dass der Zeuge „ausdrücklich betont“ habe, Mühl sei kein Vertreter der Nationalsozialisten gewesen, war schlichtweg falsch. Dennoch wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt. Mühl's großes Engagement für die Annäherung der Ungarndeutschen an das nationalsozialistische Deutschland blieb für ihn ohne Folgen.

Im Jahr 1953 stellte Mühl einen Antrag auf Lastenausgleich.³²² Dabei machte er Schäden an Grundvermögen, landwirtschaftlichem Vermögen und Betriebsvermögen (seine Arztpraxis),

³¹³ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Zeugenaussage von Josef Binder vom 4. 11. 1949. Die Vorwürfe waren nicht aus der Luft gegriffen: Vgl. Swanson, John C.: *Tangible Belonging, Negotiating Germanness in Twentieth-Century Hungary*, Pittsburgh 2017, S. 279-286.

³¹⁴ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Zeugenaussage von Elisabeth Egi geb. Glatz vom 31. 10. 1949.

³¹⁵ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Schreiben der Zentralspruchkammer Nordbaden an die Ortspolizeibehörde in Breitenbach (Kreis Biedenkopf) vom 4. 1. 1950.

³¹⁶ Vgl. ebd., Zeugenaussage von Heinrich Frei vom 19. 5. 1950.

³¹⁷ Vgl. ebd.

³¹⁸ Vgl. ebd.

³¹⁹ Vgl. ebd., Beschluss der Zentralspruchkammer Nordbaden vom 5. 6. 1950.

³²⁰ Vgl. ebd.

³²¹ Vgl. ebd., Zeugenaussage von Heinrich Frei vom 19. 5. 1950. Die Aussage Freis steckt voller relativierender Formulierungen wie: „Ich kann nicht sagen...“, „weiß ich nicht...“ und weiteren.

³²² Vgl. BArch ZLA 1/10191804, Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden im Oktober 1953.

geltend.³²³ Die Heimatauskunftsstelle Ungarn in Stuttgart bestätigte die Schadensberechnung an Grundvermögen.³²⁴ Zwischen 1958 und 1967 erhielt Mühl Ausgleichszahlungen für die von ihm geltend gemachten Vertreibungsschäden.³²⁵

Mühl war für die Fraktion BHE Abgeordneter in der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg. Er rückte im Juni 1953 für Siegfried Melinski nach und war dann bis 1956 Abgeordneter im Ersten Landtag von Baden-Württemberg.³²⁶ Er kandidierte 1953 für den BHE bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, allerdings ohne Erfolg.³²⁷ Mühl war stellvertretender zweiter Vorsitzender der IDAD in Baden.³²⁸

Feller nahm 1946 seine Lehrtätigkeit wieder auf, zunächst in Saulgau. Im Februar 1947 erfolgte dort seine Ernennung zum Studienrat.³²⁹ Von 1947 bis 1952 war Feller dann als Studienrat im Landesdienst von Württemberg-Hohenzollern.³³⁰

Im Jahr 1950 war er einer der Mitbegründer des DG/BHE³³¹ und bis Juni 1952 Vorsitzender der Fraktionsgemeinschaft für Württemberg-Hohenzollern.³³² Zudem war er Mitglied des Vorstandes im Bund vertriebener Deutscher (BvD).³³³ Nach der Gründung des Landes Baden-Württemberg wurde er zweiter Landesvorsitzender und von 1956 bis 1964 Landesvorsitzender des GB/BHE und der GDP in Baden-Württemberg.³³⁴ Feller war ab März 1952 Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung für Baden-Württemberg, allerdings legte er sein Mandat im September 1953 nieder.³³⁵ Sein Nachfolger wurde Dr. Friedrich-Wilhelm Schallwig.³³⁶ In

³²³ Vgl. BArch ZLA 1/10191804, Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden im Oktober 1953 sowie die nachfolgenden Anträge.

³²⁴ Vgl. ebd., Schadensvermögen Grundvermögen durch die Heimatauskunftsstelle Ungarn, Grundlisten Nr. 99, vom 10. 12. 1957.

³²⁵ Vgl. ebd., Teilbescheide zwischen 1958 und 1962 sowie abschließender Gesamtbescheid über die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz vom 18. 4. 1967.

³²⁶ Vgl. Weik 2003, S. 103.

³²⁷ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 848f.

³²⁸ Vgl. LABW GLAK 465 t Nr. 7098, Zeugenaussage von Dr. Irma Steinsch vom 3. 10. 1949.

³²⁹ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Anhang zum Schreiben des Oberschulamtes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 9. 9. 1976: „Oberstudiendirektor Erwin Feller“.

³³⁰ Vgl. LABW StAF L 50/1 Nr. 6357, Schreiben der Direktion der Oberrealschule Offenburg an das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 13. 5. 1947. Feller schied auf eigenen Entlassungsantrag aus dem badischen Schuldienst aus.

³³¹ Zur Erinnerung: Im Jahr 1950 gab es bei der Landtagswahl für Württemberg-Baden ein Bündnis zwischen der rechtsextremen Deutschen Gemeinschaft (DG) und dem BHE.

³³² Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 296.

³³³ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Schreiben des Landesbeauftragten für Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Kriegsgeschädigte im Innenministerium von Baden-Württemberg an das Regierungspräsidium Karlsruhe im März 1978.

³³⁴ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 296.

³³⁵ Vgl. Weik 2003, S. 43.

³³⁶ Vgl. ebd.

der Verfassunggebenden Landesversammlung war er stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Kulturpolitischer Sprecher der Fraktion BHE.³³⁷

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 1953 kandidierte Feller erfolgreich für den GB/BHE und gehörte bis 1957 dem Bundestag an.³³⁸ Im Jahr 1956 wurde er stellvertretender Fraktionsvorsitzender des GB/BHE und ab Mai Fraktionsvorsitzender.³³⁹ Feller war auch stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Kulturpolitik. Bei den Bundestagswahlen für die Jahre 1957 und 1961 trat Feller jeweils auf dem ersten Listenplatz für den GB/BHE und die GDP an, wurde aber nicht mehr gewählt.³⁴⁰ Im Jahr 1964 trat er aus der GDP aus.

1958 kehrte Feller an das Helmholtz-Gymnasium in Heidelberg zurück und wurde 1959 zum Oberstudienrat ernannt.³⁴¹ Auf Initiative des Kultusministeriums wurde er im Folgejahr in das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder berufen.³⁴² Nach seiner Ernennung zum Oberstudiendirektor im Jahr 1963 übernahm er die Leitung der Referatsgruppe „Schulen“. ³⁴³ 1970 kam Feller erneut an das Helmholtz-Gymnasium zurück, wo er die Schulleitung übernahm.³⁴⁴ Ende Juli 1976 trat Feller als Oberstudiendirektor und Schulleiter in den Ruhestand, woraufhin er vom Personalrat der Schule für eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen wurde.³⁴⁵ Am 3. Juli 1978 wurde ihm das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.³⁴⁶

Feller füllte am 1. Juni 1946 einen Fragebogen aus.³⁴⁷ Er gab an, von 1934 bis 1936 Mitglied der SA im Rang eines Rottenführers gewesen zu sein. Von 1935 bis 1936 sei er Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) gewesen. Außerdem sei er von 1942 bis 1944 Blockwart bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und von 1942

³³⁷ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Begründung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Vorschlag auf Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande vom 7. 4. 1978.

³³⁸ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 296.

³³⁹ Vgl. ebd.

³⁴⁰ Vgl. ebd.

³⁴¹ Vgl. LABW GLAK 466-24 Nr. 256, Anhang zum Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976: „Erwin Feller 65 Jahre“ sowie: Ebd., Anhang zum Schreiben des Oberschulamtes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 9. 9. 1976: „Oberstudiendirektor Erwin Feller“.

³⁴² Vgl. ebd., Anhang zum Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976: „Erwin Feller 65 Jahre“.

³⁴³ Vgl. ebd., Anhang zum Schreiben des Oberschulamtes Karlsruhe an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 9. 9. 1976: „Oberstudiendirektor Erwin Feller“.

³⁴⁴ Vgl. ebd., Anhang zum Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976: „Erwin Feller 65 Jahre“.

³⁴⁵ Vgl. ebd., Schreiben des Personalrates des Helmholtz-Gymnasiums in Heidelberg an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 15. 5. 1976.

³⁴⁶ Vgl. ebd., Schreiben des Innenministeriums von Baden-Württemberg an das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 25. 7. 1978.

³⁴⁷ Vgl. LABW StAF D 180/2 Nr. 38215, Meldebogen Fellers vom 1. 6. 1946.

bis 1943 einfaches Mitglied beim Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) gewesen. Auch gab er an, von 1935 bis 1936 „Amtsleiter“ im Deutschen Studentenbund gewesen zu sein. Dem Meldebogen legte Feller eine französischsprachige Bescheinigung einer Lehrperson des Collège de Sélestat bei, wo er selbst zeitweise als Studienassessor gearbeitet hatte.³⁴⁸ Dort wurde versichert, Feller habe eine einwandfreie antinazistische Gesinnung. Feller war bewusst, dass sein Fragebogen zu Problemen führen würde. Er legte ein auf denselben Tag datiertes Schreiben bei, in dem er seine vermeintlich antinazistische Haltung zu unterstreichen versuchte.³⁴⁹

Der Untersuchungsausschuss in Offenburg empfahl, Feller als ehemaligen SA-Rottenführer zum Referendar mit einer zweijährigen Bewährungsfrist zurückzustufen.³⁵⁰ Die Säuberungskommission bestätigte den Vorschlag und verfügte obendrein noch eine vierjährige Zulagen Sperre. Feller war mit dieser Einstufung unzufrieden und schrieb im Juli 1946 an den Prüfungsausschuss für die Höheren Schulen von Offenburg.³⁵¹ Er beteuerte, die Angaben über seinen Austritt aus der SA seien wahrheitsgemäß, ansonsten hätte er die Mitgliedschaft von vornherein verschweigen können. Aus dem NSDStB sei er ausgeschlossen worden, da er sich noch im „Deutschen Studentenbund“ als Führer der „Gefallenen-Gedenkstiftung“ engagierte, als Ämterbelegungen außerhalb des NSDStB bereits verboten waren.³⁵² 1942 habe er aus Druck die Vertretung eines NSV-Blockleiters übernommen und Mitgliederbeiträge gesammelt. Zudem forderte Feller, ihn als „einwandfrei“ einzustufen und von der Vernehmung etwaiger Zeugen unbedingt abzu sehen.³⁵³ Aufgrund seines Zeitplans sei es ihm nicht einfach möglich, zuverlässige Zeugen über Vorgänge zu finden, „die sich vor über 10 Jahren“ abgespielt hätten.³⁵⁴

Auf einem Fragebogen vom 15. März 1949 machte Feller im Vergleich zu 1946 weitestgehend konsistente Angaben.³⁵⁵ Insbesondere seine Mitgliedschaften in NS-Organisationen waren identisch. Abschließend bemerkte Feller ausdrücklich, er sei nie (Herv. i. Org.) Mitglied in der NSDAP gewesen.³⁵⁶ Am 23. März 1949 schlug der Kreisuntersuchungsausschuss Saulgau vor, Feller als „unbelastet“ einzustufen.³⁵⁷ Begründet wurde die Empfehlung wie folgt: „war nicht

³⁴⁸ Vgl. LABW StAF D 180/2 Nr. 38215, Bescheinigung von S. J. Harnist, Lehrer am Collège de Sélestat vom 28. 6. 1946.

³⁴⁹ Vgl. ebd., Anlage zu Fellers Fragebogen vom 1. 6. 1946.

³⁵⁰ Vgl. ebd., Beurteilungsblatt über Erwin Feller (undatiert).

³⁵¹ Vgl. ebd., Schreiben Fellers an den Prüfungsausschuss für die Höheren Schulen von Offenburg vom 16. 7. 1946.

³⁵² Vgl. ebd.

³⁵³ Vgl. ebd.

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ Vgl. LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1870/035, Meldebogen Fellers vom 15. 3. 1949.

³⁵⁶ Vgl. ebd.

³⁵⁷ Vgl. ebd., Vorschlag des Kreisuntersuchungsausschusses Saulgau vom 23. 3. 1949.

Pg. und gehörte keiner Gliederung der Partei an“.³⁵⁸ Im Februar 1950 wandte sich Feller an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen und forderte die Rücknahme der erhobenen Verwaltungsgebühr von 10 DM. Er sei als „nicht betroffen“ eingestuft worden und man müsse dieser Entnazifizierung nun endlich einen Riegel verschieben. Feller führte aus: „In der selbstverständlichen Annahme, ‚nicht betroffen‘ zu sein, habe ich auch darauf verzichtet, Beweise für meine antinazistische Tätigkeit beizulegen...“.³⁵⁹ Der Forderung wurde nicht entsprochen; Feller zahlte die geringfügige Verwaltungsgebühr.³⁶⁰

Samwer hatte während des Kriegs gemeinsam mit seiner Frau und zwei Kindern in Karlsruhe gelebt.³⁶¹ Ende April 1945 zog er mit seiner Familie kurzzeitig nach München.³⁶² Später siedelte er wieder nach Karlsruhe über. Am 24. April 1946 gab Samwer auf seinem Meldebogen an, er sei von 1933 bis 1945 Mitglied der NSDAP und ab 1936 „nominelles Mitglied“ gewesen.³⁶³ An seine Mitgliedsnummer wollte er sich nicht mehr erinnern. Zwar beging er dadurch keine Meldebogenfälschung, versuchte aber seine Mitgliedschaft in gewisser Art und Weise abzumildern. Zudem gab er an, von 1933 bis 1945 jeweils bei der DAF und der NSV Mitglied gewesen zu sein.³⁶⁴ Samwer vermerkte auch eine Mitgliedschaft beim Kyffhäuserbund bis 1945, jedoch ohne Eintrittsdatum.³⁶⁵ Somit war er auch Mitglied beim NS-Reichskriegerbund. Samer verschwieg nicht, förderndes SS-Mitglied gewesen zu sein. Allerdings gab er an, den SS-Reitersturm Karlsruhe „für Pferdesport“ finanziell unterstützt zu haben.³⁶⁶ Auch das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes (WHW) und das DRK habe er mit Beträgen unterstützt.

Aufgrund seiner NSDAP-Mitgliedschaft wurde Samwers Beschäftigung am 23. August 1945 abgelehnt.³⁶⁷ Er selbst fügte seinem Meldebogen handschriftlich hinzu, seine Angaben seien „gedächtnismäßig“ richtig und vollständig.³⁶⁸ Auf die Frage, in welche Gruppe des Gesetzes er sich selbst eingliedern würde, antwortete Samwer: „Nach Artikel 13 des Gesetzes glaube ich zu den Entlasteten zu gehören, da ich aktiv Widerstand geleistet habe, was ich im Einzelnen

³⁵⁸ LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1870/035, Vorschlag des Kreisuntersuchungsausschusses Saulgau vom 23. 3. 1949. Als Vorname wurde fälschlicherweise „Richard“ angegeben.

³⁵⁹ LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2701/061, Schreiben Fellers an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen-Lustnau vom 25. 2. 1950.

³⁶⁰ Vgl. ebd., Schreiben des Staatskommissars an Feller vom 3. 3. 1950.

³⁶¹ Vgl. BArch R 9361-V/33191, Schreiben der RSK, Abt. II (Gruppe Schriftsteller) an die Gauleitung der NSDAP, Gau Baden vom 7. 5. 1942.

³⁶² Vgl. LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946.

³⁶³ Vgl. ebd.

³⁶⁴ Vgl. ebd.

³⁶⁵ Vgl. ebd.

³⁶⁶ Vgl. ebd.

³⁶⁷ Vgl. ebd.

³⁶⁸ Vgl. ebd.

beweisen kann.“³⁶⁹ Abschließend konstatierte er: „Da ausgebombt und geplündert sind alle Angaben ohne Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden.“³⁷⁰

Am 21. Februar 1949 machte der Betriebsrat der Karlsruher Lebensversicherungs-AG dem vormaligen Generaldirektor Samwer schwere Vorwürfe.³⁷¹ Samwer habe gegenüber der Belegschaft bei jeder Gelegenheit seine nationalsozialistische Gesinnung zur Schau gestellt, indem er beispielsweise auf einer exakten Durchführung des Hitlergrußes beharrte. Zudem seien auf seine direkte Einwirkung hin viele Angestellte in die NSDAP eingetreten, aus Angst ihre Stellung nicht zu verlieren.³⁷² Samwer habe das nationalsozialistische Regime unterstützt und die Belegschaft in diesem Sinne strukturell beeinflusst. Das Spruchkammerverfahren wurde zum großen Streitpunkt innerhalb der Lebensversicherungs-AG. Alex Möller übernahm 1946 die Führung der Karlsruher Lebensversicherungs-AG, nachdem er dort schon seit den 1930er-Jahren tätig gewesen war. Im Jahr 1949 nahm Möller dann eine mäßigende Rolle in Samwers Spruchkammerverfahren ein.³⁷³ Gegenüber dem Betriebsrat wies er auf die Loyalität zu seinem Vorgänger und dessen Verdienste hin, auch wenn er über Samwers nationalsozialistische Einstellung Bescheid wusste.³⁷⁴ Möller geriet dadurch auch mit dem Betriebsrat in Konflikt, zumal Samwer versuchte in den Aufsichtsrat zurückzukehren.³⁷⁵ An anderer Stelle wurde Möller vorgeworfen, er habe gezielt auf eine Aufdeckung von Samwers NS-Belastung hingearbeitet.³⁷⁶

Im November 1950 erhob Samwer in einem über 50 Seiten umfassenden Schreiben an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Reinhold Maier schwere Vorwürfe gegen Möller.³⁷⁷ Dieser habe sich im laufenden Spruchkammerverfahren gegen Samwer eingesetzt und sei selbst im Sinne der Entnazifizierung schwer belastet. Im Februar 1951 wies das Staatsministerium alle Anschuldigungen zurück.³⁷⁸ Möller habe nach Aktenlage nie „in schädigender Absicht Belastungsmaterial der Spruchkammer zugeleitet“, sondern vielmehr belastendes Material gegen Samwer bei sich zurückgehalten.³⁷⁹

³⁶⁹ LABW GLAK 465 fNr. 1198, Meldebogen Samwers vom 24. 4. 1946.

³⁷⁰ Ebd.

³⁷¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/161 Bü 180, Schreiben der Betriebsvertretung der Karlsruher Lebensversicherung AG an die Hauptkammer München-Stadt vom 21. 2. 1949.

³⁷² Vgl. ebd., Schreiben der Betriebsvertretung der Karlsruher Lebensversicherung AG an die Hauptkammer München-Stadt vom 21. 2. 1949.

³⁷³ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärung Möllers vom 7. 12. 1949.

³⁷⁴ Vgl. ebd. sowie: Ebd., Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Betriebsrats vom 17. 1. 1949.

³⁷⁵ Vgl. ebd., Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Betriebsrats vom 17. 1. 1949.

³⁷⁶ Vgl. ebd., Protokoll zur Vorladung Dr. Eugen Dallingers vom 6. 12. 1949.

³⁷⁷ Vgl. ebd., Schreiben Samwers an Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier vom 18. 11. 1950.

³⁷⁸ Vgl. ebd., Schreiben des Staatsministeriums an Rechtsanwalt Dr. Natter vom 24. 2. 1951.

³⁷⁹ Ebd., Schreiben des Staatsministeriums an Rechtsanwalt Dr. Natter vom 24. 2. 1951 sowie: Ebd., Votum des Staatsministeriums vom 23. 2. 1951.

Da Samwer nach dem Kriegsende zeitweise in München wohnte, wurde dort auch sein Spruchkammerverfahren geführt. Im Jahr 1949 wurde das Verfahren kurz vor Abschluss dann aber auf Betreiben des Betriebsrates der Karlsruher Lebensversicherungs-AG an die Zentralspruchkammer in Karlsruhe überwiesen.³⁸⁰ Begründet wurde der Schritt mit Samwers langjähriger Tätigkeit bei der Lebensversicherungs-AG seit 1931 und dem damit verbundenen langen Wohnsitz in Karlsruhe.³⁸¹

Die Zentralspruchkammer Nordbaden stufte Samwer am 11. Mai 1949 als „Mitläufer“ ein.³⁸² Die Berufungskammer bestätigte diese Einstufung am 14. November 1949, nachdem die Spruchkammer Karlsruhe gegen den Spruch in Berufung gegangen war.³⁸³ Frühere Aussagen, die Samwer in Bezug auf sein Engagement für den Nationalsozialismus belastet hatten, wurden „zurückgenommen“ oder „wesentlich eingeschränkt“.³⁸⁴ Samwer wurde zu einer Sühne von 1000 DM verurteilt.³⁸⁵ Darüber hinaus wurde er im Zuge seines Spruchkammerverfahrens angewiesen, die Verfahrenskosten von 4.252 DM zu bezahlen, woraufhin er einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühren stellte.³⁸⁶ Der Antrag wurde bewilligt und die Verfahrenskosten wurden auf 1.500 DM gesenkt, weil der Fall laut entsprechender Begründung einen „Härtefall“ darstelle.³⁸⁷ Zwischen 1945 und 1949 war Samwer laut eigenen Angaben arbeitslos. Zudem sei er Ende 1944 „totalfliegergeschädigt“ und zum Kriegsende geplündert worden, weshalb er Besitz und Vermögen verloren habe.³⁸⁸ Im Jahr 1945 wurde Samwer seiner Funktion bei der Karlsruher Versicherungs-AG enthoben. Vom 12. Juli 1946 bis zum 7. Dezember 1948 befand er sich in politischer Haft.³⁸⁹ Ein Gnadengesuch Samwers um Sühneerlass vom 27. Oktober 1951 wurde im Februar 1952 zurückgewiesen.³⁹⁰

Samwer war Stadtrat in Karlsruhe. Außerdem war er Abgeordneter der Verfassunggebenden Landesversammlung für Baden-Württemberg, legte sein Mandat allerdings im Oktober 1953

³⁸⁰ Vgl. LABW HStAS EA 11/101 Bü 104, Schreiben des Ministerialdirektors Koransky an das Bayerische Staatsministerium für Sonderaufgaben, Ministerialdirektor Sachs, vom 10. 3. 1949.

³⁸¹ Vgl. ebd., Schreiben im Auftrag des Ministerialdirektors Koransky an das Bayerische Staatsministerium für Sonderaufgaben vom 11. 2. 1949.

³⁸² Vgl. LABW GLAK 465 f Nr. 1198.

³⁸³ Vgl. ebd., Spruch der Berufungskammer III Karlsruhe vom 14. 11. 1949.

³⁸⁴ Ebd., Spruch der Berufungskammer III Karlsruhe vom 14. 11. 1949.

³⁸⁵ Vgl. LABW HStAS EA 11/106 Bü 292 Nr. 24751, Bearbeitungsbogen der Gnadenabteilung vom 1. 2. 1952.

³⁸⁶ Vgl. LABW GLAK 465 f Nr. 1198, Schreiben Samwers an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Zentralspruchkammer Nordbaden vom 22. 4. 1950.

³⁸⁷ Vgl. ebd., Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der Zentralspruchkammer Nordbaden an Samwer vom 27. 4. 1950.

³⁸⁸ Vgl. ebd., Schreiben Samwers an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Zentralspruchkammer Nordbaden vom 22. 4. 1950.

³⁸⁹ Vgl. LABW HStAS EA 11/106 Bü 292 Nr. 24751, Bearbeitungsbogen der Gnadenabteilung vom 1. 2. 1952.

³⁹⁰ Vgl. ebd., Gnadengesuch Samwers an das Innenministerium Württemberg-Badens vom 27. 10. 1951 sowie: Bearbeitungsbogen der Gnadenabteilung vom 1. 2. 1952

nieder.³⁹¹ Sein Nachfolger wurde Josef (Sepp) Schwarz.³⁹² Grund dafür war, dass er 1953 für den Abgeordneten Eduard Fiedler in den Deutschen Bundestag nachrückte.³⁹³ Im Bundestag war Samwer Mitglied des Wirtschaftsausschusses und bis 1955 parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion GB/BHE.³⁹⁴ Samwer trat im Jahr 1955 vom GB/BHE zur CDU über.³⁹⁵ Für die CDU kandidierte er im Jahr 1957 erneut für die Wahl zum Deutschen Bundestag, diesmal ohne Erfolg.³⁹⁶ In einer eigenen Begründung zu seinem Parteiaustritt kritisierte er den Vorsitzenden des BHE Karl Mocker an mehreren Stellen scharf.³⁹⁷ Samwer bediente auch immer wieder typische NS-Narrative gegen die Gefahren des Bolschewismus.³⁹⁸

³⁹¹ Vgl. Weik 2003, S. 126.

³⁹² Vgl. ebd.

³⁹³ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 1051.

³⁹⁴ Vgl. LABW GLAK 69 Heimatbund Badenerland Nr. 80, Schreiben Samwers als Stadtrat in Karlsruhe im September 1957 („Liebe heimatvertriebene Schwestern und Brüder!“).

³⁹⁵ Vgl. Mitteilungen an unsere Gesinnungsfreunde (Karlsruhe), Nr. 1, 28. 7. 1955: „So kam das Ende...“, Brief von MdB. A. Samwer – Karlsruhe, enthalten in: LABW HStAS Q 1/60 Bü 2.

³⁹⁶ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 1051.

³⁹⁷ Vgl. Mitteilungen an unsere Gesinnungsfreunde (Karlsruhe), Nr. 1, 28. 7. 1955: „So kam das Ende...“, Brief von MdB. A. Samwer – Karlsruhe, enthalten in: LABW HStAS Q 1/60 Bü 2.

³⁹⁸ Vgl. LABW GLAK 69 Heimatbund Badenerland Nr. 80, Schreiben Samwers als Stadtrat in Karlsruhe im September 1957 („Liebe heimatvertriebene Schwestern und Brüder!“) sowie: Ebd. („Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen!“).

5.6 Zusammenfassung und Vergleich

Die untersuchten Abgeordneten des GB/BHE kamen grundsätzlich aus bildungsbürgerlichen Familien und hatten einen hohen Bildungsstand. Melinskis Bildungsweg sticht insofern heraus, da er als einziger kein Abitur ablegte und eine Lehre zum Bäcker machte. Im Fall von Eschenbach liegen nur wenige Informationen vor, allerdings war er später Regierungsinspektor in Oppeln. Schallwig, Mühl, Feller und Samwer hatten studiert. Schallwig und Mühl hatten darüber hinaus als Jurist und zum Arzt promoviert. Während Melinski nach kurzen Tätigkeiten als Arbeiter eine Karriere bei der Wehrmacht einschlug, war Feller mit seinem Studium in Frankreich und Deutschland beschäftigt. Samwer war als Ältester des Samples bereits seit den 1930er-Jahren in verschiedenen Führungspositionen des Bank- und Versicherungswesens tätig. Alle anderen Abgeordneten entstammen generationell den 1900er- und 1910er-Jahren. Für den Ersten Weltkrieg waren sie zu jung und wuchsen in den Wirren der Weimarer Republik auf. Sie hatten als „Kriegsjugendgeneration“ einen gemeinsamen Erfahrungsraum und bildeten später die Trägergruppe der NS-Diktatur.³⁹⁹ Zwischen Dolchstoßlegende, dem Versailler Vertrag und der Überzeugung betrogen worden zu sein, wuchs die Generation nach dem Krieg auf.⁴⁰⁰ Aus einer Verlusterfahrung gegenüber der tradierten Welt, entstand eine soziale Ausrichtung, die auf Rache ausgerichtet war.⁴⁰¹ Auf diese Generation konzentrierten sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Westdeutschland die Säuberungsaktionen der Alliierten.

Alle betätigten sich während der NS-Herrschaft beruflich oder leisteten Kriegsdienst. Keiner war von Verfolgungen oder Einschränkungen im privaten oder beruflichen Leben betroffen. Lediglich Mühl war in Ungarn vereinzelt Anfeindungen ausgesetzt. Grund dafür war kein Widerstand gegen das NS-Regime, sondern weil er sich politisch für die Ungarndeutschen und eine Annäherung mit NS-Deutschland eingesetzt hatte. Mühl war auch der einzige, der sich bereits vor 1945 parlamentarisch betätigte.

Bis auf Melinski, Mühl und Feller waren die drei übrigen Mitglieder der NSDAP. Schallwig wurde bereits im Jahr 1932 NSDAP-Mitglied, Samwer 1933 und Eschenbach im Jahr 1940. Insbesondere Schallwig zählt somit zum Kreis besonders überzeugter Nationalsozialisten, da zum Zeitpunkt seines Parteieintritts die Machtübergabe an Hitler noch nicht absehbar war. Schallwig, Samwer und Eschenbach zählen neben dem nationalsozialistischen Agitator Mühl

³⁹⁹ Vgl. Herbert, Ulrich: Drei politische Generationen im 20. Jahrhundert, in: Reulecke, Jürgen (Hrsg.): Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert, München 2003, S. 95-115, hier: S. 97f. und S. 100.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., S. 101f.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., S. 102.

auch zu den Personen des Samples, die sich stark für den Nationalsozialismus eingesetzt haben. Schallwig trat kurz nach seinem Zweiten juristischen Staatsexamen in Berlin der Allgemeinen SS bei. Samwer betätigte sich als Bundesleiter des gleichgeschalteten „Deutschen Scheffelbundes“ und war zudem Mitglied in der RSK. Ihm wurde eine einwandfreie nationalsozialistische Weltanschauung bescheinigt, die er bereits vor der Machtübergabe an Hitler an den Tag gelegt hatte. Zudem war Samwer Mitglied in zahlreichen NS-Organisationen. Er setzte sich gegen Kriegsende für einen starken Volkssturm ein und vertrat einen erbitterten Antibolschewismus. Eschenbach war DRK-Führer und unter anderem Mitglied des SA-Reiter-Sturms.

Bis auf Eschenbach lässt sich nachweisen, dass alle Kriegsdienst leisteten. Melinski war bereits ab 1935 bei der Luftwaffe und geriet 1944 in Kriegsgefangenschaft. Unter Berücksichtigung von Wehr- und Kriegsdienstzeit war Melinski also am längsten bei der Wehrmacht. Mühl war laut eigenen Angaben im Frühjahr 1940 für kurze Zeit bei der Ungarischen Armee. Samwer leistete von 1939 bis 1944 Kriegsdienst als Kompaniechef, darunter bei der Panzerabwehr. Feller war von 1939 bis 1945 als Unteroffizier bei der Infanterie. Aufgrund seiner Lehrtätigkeiten im Elsass unterbrach Feller seinen Kriegsdienst mehrmals. Bis 1946 war er in französischer Kriegsgefangenschaft.

Schallwig ist ein Sonderfall, der sich vom Sample deutlich abhebt. Er war zuerst Mitglied der Allgemeinen SS und wurde im Kreis Warschau eingesetzt. 1940 kam er dann zur Waffen-SS und im Sommer 1941 zur Einsatzgruppe A. Diese führte Massenmorde durch und beteiligte sich maßgeblich an der Vernichtung der Juden in Osteuropa. Als persönlicher Referent des ranghohen SS-Funktionärs Hans-Ulrich Geschke und als „KdS“ in Westungarn war Schallwig Mitwisser und aktiver Täter bei der Durchführung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Kontext seines Einsatzes bei der Waffen-SS und der Einsatzgruppe A verweist zudem ganz deutlich auf die fundamentale Indoktrinierung, unter der Schallwig stand. Er war Mitte 30, promovierter Jurist, verheiratet und hatte vier Kinder. Unter Berücksichtigung der privaten und beruflichen Voraussetzungen, sticht die ideologische Verblendung Schallwigs deutlich hervor. Sein Einsatz war nicht notwendig und lief eigentlich seiner Situierung und beruflichen Perspektive zuwider, insbesondere wenn man beachtet, dass er als Rechtsanwalt eine der größten Kanzleien im Umland von Waldenburg besessen haben soll.

Nach dem Krieg wurden alle Personen außer Samwer vertrieben. Dieser befand sich bereits in Deutschland. Die Vertreibungen fanden in verschiedenen Kontexten statt. Schallwig und Mühl hatten mit Hinrichtungen oder schweren Strafen zu rechnen, sollte ihre Flucht nicht gelingen –

der eine als aktiver Täter der Shoah, der andere als von der ungarischen Nachkriegsregierung gesuchter Kriegsverbrecher. Bevor Mühl endgültig nach Deutschland kam, machte er seinen Facharzt in Österreich, wo er sich noch einige Jahre nach Kriegsende aufhielt. Melinski und Feller befanden sich in Kriegsgefangenschaft, bevor sie vertrieben wurden und nach Westdeutschland kamen.

Nach ihrer Ankunft wurden auch die Vertriebenen nach und nach entnazifiziert. Eschenbach beging Meldebogenfälschung, indem er seine Mitgliedschaft in der NSDAP verschwieg und behauptete, seine „Anwärterschaft“ sei abgelehnt worden. Dies war gelogen. Auch über seine Mitgliedschaft im SA-Reiter-Sturm schwieg er. Melinski betrieb zwar keine Fälschung seines Meldebogens, dafür waren die wichtigen Angaben in seinen Lebensläufen von Widersprüchen und Falschaussagen geprägt. Unter anderen zweifelte auch das Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Melinskis Glaubwürdigkeit stark an. Es wurde nie wirklich klargestellt, ob er nach dem FAD auch in gehobener Position im RAD tätig war. Die Auskunft, sein Vater habe eine eigene Ziegelei besessen, wurde später als Lüge entlarvt. Schallwig betrieb wiederum aktive Meldebogenfälschung. Er verneinte seine SS-Mitgliedschaft und verlor kein Wort über die Einsatzgruppe A. Neben der Angabe zahlreicher NS-Organisationen versuchte Schallwig seine NSDAP-Mitgliedschaft zumindest abzumildern. Seine Konfessionslosigkeit, die natürlich mit seiner SS-Mitgliedschaft zusammenhing, führte er auf ein „Zerwürfnis“ mit dem Pfarrer in Waldenburg zurück. Er übertrug seine Karriere bei der Allgemeinen SS, der Waffen-SS und bei der Einsatzgruppe A auf eine frei erfundene Karriere bei der Wehrmacht. Dabei war er immerhin so einfallsreich, eine Mitgliedschaft in einem Reiterregiment bei der Wehrmacht anzugeben. Mühl machte auf seinem Meldebogen zwar keine Falschangaben, dafür ging er auf sein politisches Engagement für Hitler und NS-Deutschland in keiner Weise ein. Was nicht gefragt wurde, musste vorerst nicht beantwortet werden. Feller lässt sich keine Meldebogenfälschung nachweisen, vielmehr versuchte er durch die Betonung seiner Korrektheit mildernde Umstände zu erwirken. Samwer beging zwar keine Meldebogenfälschung, allerdings versuchte er seine NSDAP-Mitgliedschaft durch schwammige Unwahrheiten zu tünchen. Er sei ab 1936 „nominelles“ Mitglied gewesen, obwohl er als Eintrittsjahr 1933 angegeben hatte.

Somit begingen Eschenbach und Schallwig nachweislich und bewusst Meldebogenfälschung, Mühl und Samwer ließen zumindest gewisse Lebensphasen wissentlich aus oder deuteten ihre Mitgliedschaften um. Melinski wurde charakterliche Unzuverlässigkeit und eine grundsätzliche Unglaubwürdigkeit attestiert. Feller ist ein Gegenbeispiel, indem er sein Engagement für den Nationalsozialismus in der Hoffnung auf Anerkennung seiner Ehrlichkeit bewusst hervorhob.

Fest steht, dass alle gezwungen waren, sich nach dem Krieg ein neues Leben und eine neue berufliche Perspektive aufzubauen. Zum Zeitpunkt, als die weitreichenden Amnestien und die lasche Durchführung der Entnazifizierung noch nicht absehbar waren, bauten einige auf Lügen, Falschaussagen und Meldebogenfälschung. Für keinen einzigen der Männer hatte eine solche Meldebogenfälschung oder tatsächliche Mitgliedschaft in NS-Organisationen längerfristige Konsequenzen. Das Negativbeispiel Schallwig wurde als „Mitläufer“ eingestuft, während seine tatsächlichen Machenschaften erst in späteren Ermittlungsverfahren ans Licht kamen. Aber selbst dann passierte ihm nichts, weil ihm keine direkte Beteiligung an Morden oder anderen Kriegsverbrechen nachgewiesen werden konnte. Auch Samwer wurde als „Mitläufer“ eingestuft und zu Sühnemaßnahmen verurteilt. Da er zusätzlich seiner Stellung bei der Karlsruher Lebensversicherungs-AG enthoben wurde, traf es ihn im Vergleich noch am härtesten.

Für Eschenbach, Melinski, Mühl und Feller hatte das jeweilige Entnazifizierungsverfahren keine nennenswerten Konsequenzen. Sie wurden allesamt als „nicht betroffen“ eingestuft und hatten nur geringfügige oder gar keine Strafen oder Verfahrenskosten zu bezahlen. Auch hier sticht Feller einmalig hervor, wenn er sich hartnäckig gegen die Bezahlung einer Verwaltungsgebühr von 10 DM an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen aufbäumte. Die Gebühr musste er dennoch zahlen. In den Fällen von Melinski, Schallwig, Mühl und Samwer kam es zu weiteren Verhandlungen, Verfahren oder Vernehmungen, die nicht direkt mit der von den Behörden durchgeführten Entnazifizierung zusammenhingen.

Gegen Melinski wurden Mitte der 1950er-Jahre mehrere Strafverfahren geführt und er wurde rechtskräftig verurteilt. Der Vorwurf betraf die Veruntreuung von Geldern und Beihilfe zum Meineid. Er ist damit die einzige Person, gegen die ein Strafverfahren eröffnet und die zu einer Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt wurde, jedoch nicht im Kontext seiner NS-Vergangenheit. Schallwig wurde Anfang der 1960er-Jahre im Zuge mehrerer Strafprozesse vernommen, auch in Vorbereitung auf den Frankfurter Auschwitz-Prozess, aber nie verurteilt. Obgleich ihm seine Tätigkeit in der Einsatzgruppe A nachgewiesen werden konnte, blieben die Vernehmungen für ihn ohne Folgen. Die Tatsache, dass er seinen Meldebogen vor über zehn Jahren in großem Umfang gefälscht hatte, war zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr von öffentlichem Interesse. Mühl sah sich mit Vorwürfen mehrerer Zeugen aus seinem Wohnort in Ungarn konfrontiert. Alle Vorwürfe, die bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg vorgetragen wurden, sind nachweislich richtig. Dennoch wurde den schwammigen Aussagen von Mühls Entlastungszeugen ein so hohes Gewicht beigemessen, woraufhin die Zentralspruchkammer Baden im Jahr 1950 das Verfahren gegen Mühl einstellte. Samwer wurde hingegen vom Betriebsrat der

Karlsruher Versicherungs-AG beschuldigt, seine nationalsozialistische Gesinnung tief in das Unternehmen hineingetragen zu haben. Der spätere Bundesfinanzminister Alex Möller (SPD) wirkte zugunsten von Samwers Entlastung auf das Verfahren ein. Auch wenn die meisten Vorwürfe von der Zentralspruchkammer als haltlos eingestuft wurden, war Samwer zumindest weiterhin „Mitläufer“. Dennoch konnte er seinen Sühnebetrag erheblich senken.

Bei allen untersuchten Personen und späteren GB/BHE-Abgeordneten lässt sich feststellen, dass sie einen festen Platz im Getriebe der NS-Herrschaft hatten. Schallwig, Mühl und Samwer lassen sich in der Tat als tief überzeugte Nationalsozialisten bezeichnen. Schallwig nimmt eine Sonderstellung ein, da er seine Karriere der tiefen Verbundenheit zur nationalsozialistischen Ideologie, der menschenfeindlichen Vernichtungsmaschinerie und der Lebensraumerweiterung im Osten unterordnete, und das zu einem Zeitpunkt, der sich aus seiner privaten und beruflichen Situation nicht rational erklären lässt. Mühl war spätestens seit Anfang der 1930er-Jahre ein überzeugter Nationalsozialist, der sich in Ungarn massiv für das Großdeutsche Reich, Hitler und die Autonomie der Ungarndeutschen einsetzte. Er engagierte sich in diversen Organisationen und Vereinigungen für den Nationalsozialismus und agitierte gegen den ungarischen Staat. Auch befürwortete er die Akquise von jungen Männern für die Waffen-SS und forderte einen starken Einfluss von NS-Deutschland auf die deutschsprachigen Minderheiten in Ungarn. Samwer übernahm die Leitung des „Deutschen Scheffelbundes“ und stand in Kontakt mit verschiedenen Nazigrößen. Als Leiter der Karlsruher Lebensversicherungs-AG warb er für die NSDAP und zeigte seine nationalsozialistische Gesinnung, indem er entsprechend Druck auf Angestellte ausübte. Er war Mitglied in zahlreichen NS-Organisationen und unterstützte als förderndes SS-Mitglied das NS-Regime auch finanziell. Er befürwortete den Volkssturm gegen die „rote Flut“ aus dem Osten.

Feller und Eschenbach waren dem Nationalsozialismus in jedem Fall opportunistisch, wenn nicht positiv gegenüber eingestellt. Eschenbach machte als DRK-Führer in Ostpreußen Karriere und war damit Teil einer sehr wichtigen Organisation im NS-Regime. Seine herausgehobene Stellung beim DRK unterstreicht diesen Befund. Auch war er, neben Schallwig und Samwer, bereits sehr früh Mitglied der NSDAP.

Feller hingegen ist schwieriger einzuordnen. Als gebürtiger Elsässer wurde er nach dem Ersten Weltkrieg erstmals mit seiner Familie vertrieben und machte entsprechend bereits in seiner Kindheitsphase Erfahrungen, die seine spätere Einstellung zu Deutschland und Frankreich beeinflussen sollten. Als junger Mann war er Mitglied in gleich zwei nationalsozialistischen

Studentenbünden. Er war auch während der NS-Herrschaft im Elsass als Lehrer tätig und engagierte sich zeitweise als Blockwart der NSV. Somit war auch Feller im System des Nationalsozialismus integriert, seine vermeintlich antinazistische Tätigkeit lässt sich nicht bestätigen. Auch Mühl machte eine Minderheitenerfahrung, die ihn zwar auf andere Weise, aber grundlegend wie im Fall von Feller radikalisierte. Melinski, der in Stuttgart wegen der Beihilfe zum Meineid verurteilt wurde, machte hauptsächlich eine militärische Karriere und durchlief eine längere Laufbahn vom Gefreiten bis zum Leutnant.

Nach der Gründung des Südweststaats waren alle Abgeordnete für die Fraktion GB/BHE im Ersten Landtag von Baden-Württemberg. Eschenbach war Abgeordneter im Ersten Landtag von Baden-Württemberg. Melinski war bereits im Landtag von Württemberg-Baden und dann in der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg. Schallwig und Mühl waren als Abgeordnete sowohl in der Verfassunggebenden Landesversammlung als auch im Ersten Landtag von Baden-Württemberg. Feller und Samwer waren in der Verfassunggebenden Landesversammlung und zogen im Jahr 1953 in den Deutschen Bundestag ein, weshalb sie kein Landtagsmandat mehr wahrnehmen konnten. Insbesondere Samwer, der während der NS-Herrschaft in zahlreichen Vorständen und Beiräten des Versicherungswesens vertreten war, übernahm ab den 1950er-Jahren hauptsächlich politische Tätigkeiten. Er schloss sich der Gruppe um Waldemar Kraft und Theodor Oberländer (Gruppe „Kraft-Oberländer“) im Bundestag an, die beiderseits eine dunkle NS-Vergangenheit hatten. Melinski übernahm nach seiner Verurteilung die Geschäftsleitung einer Siedlungsgenossenschaft. Schallwig und Mühl gingen zeitweise ihren Zivilberufen nach. Kein Abgeordneter musste sich nach Kriegsende noch einmal ernsthaft mit seiner NS-Vergangenheit befassen.

6 Sudetendeutsche im GB/BHE

6.1 Die Sudetendeutsche Partei (SdP)

Am 1. Oktober 1933 gründete der damalige Turnlehrer Konrad Henlein die nationalistische „Sudetendeutsche Heimatfront“ (SHF).⁴⁰² In der Tschechoslowakischen Republik sollte sie das selbsterklärte Sammelbecken aller Deutschen werden. Die Führungsmitglieder der SHF kamen größtenteils aus den Reihen des „Kameradschaftsbundes“, der bereits 1930 gegründet worden war. Neben der SHF existierte zudem die „Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei“ (DNSAP) in der Tschechoslowakei, die zum Jahresende 1933 verboten wurde. Die DNSAP vertrat großdeutsche, rassistische und antisemitische Positionen und formierte sich nach dem Verbot neu. Viele Mitglieder der DNSAP empfanden den Kurs der SHF zu lasch. Sie forderten eine klare Abgrenzung der Sudetendeutschen Heimatfront vom tschechoslowakischen Staat und eine Anbindung an das entstehende „Dritte Reich“. ⁴⁰³ Henlein gab diesem Druck anfangs noch nicht nach. Er befürchtete staatliche Konsequenzen, weshalb er die radikalen Züge seiner Partei vorerst zu unterdrücken versuchte. 1934 trat die Satzung der SHF in Kraft und enthielt im Vergleich zur deutschen Gesetzgebung beispielsweise noch keinen „Arierparagraphen“.

Auf Druck der tschechoslowakischen Regierung musste sich die Sudetendeutsche Heimatfront vor den Parlamentswahlen im Mai 1935 in „Sudetendeutsche Partei“ (SdP) umbenennen.⁴⁰⁴ Bei den Wahlen erhielt die SdP zwei Drittel der deutschen Stimmen und fuhr damit einen großen politischen Erfolg ein. Im Februar 1936 hielt Henlein in Prag eine „Kulturrede“, in der er nun auch offen gegen die jüdische Bevölkerung hetzte. Mit dem zunehmenden Erfolg der Partei wurde ihr Ton deutlich radikaler. Die Zahl der Parteimitglieder stieg weiter an und Henlein propagierte spätestens 1937 bewusst die nationalsozialistische Weltanschauung seiner Partei. Innerhalb der SdP wurde verstärkt ein Anschluss an NS-Deutschland forciert. Die verbliebenen deutschen Parteien in der Tschechoslowakei, darunter der „Bund der Landwirte“, die „Christlich-soziale Volkspartei“ und die „Deutsche Gewerbestimme“ schlossen sich der SdP an. Zudem wurden viele Deutsche in der Tschechoslowakei zu einem Parteieintritt gedrängt, woraufhin die Mitgliederzahlen bis zum Frühjahr 1938 noch einmal stark anstiegen.⁴⁰⁵

⁴⁰² Vgl. Osterloh, Jörg: *Sudetendeutsche Heimatfront*, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Handbuch des Antisemitismus, Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart*, 5. Band, Organisationen, Institutionen, Bewegungen, Berlin 2012, S. 591-594; hier: S. 591.

⁴⁰³ Vgl. ebd.

⁴⁰⁴ Vgl. ebd., S. 592 sowie: Konrád, Ota: Widersprüchlich und unvollendet, Die Demokratie der Ersten Tschechoslowakischen Republik 1918 bis 1938, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ)* 66 (2018), S. 337-347, hier: S. 343f. Hier werden die tiefen Spannungen in der Ersten Republik deutlich, die sich auch auf die politische Teilhabe der Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei auswirkten.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd.

6.2 NS-Affinität und Folgen der Besetzung 1938

Ende März 1938 kam es zu intensiven Gesprächen zwischen Henlein und Hitler, in denen das genaue Vorgehen der SdP festgelegt wurde.⁴⁰⁶ Es wurde nun ein offizieller „Arierparagraph“ eingeführt und Henlein forderte von der Regierung die volle „Freiheit“ der Sudetendeutschen. Mit der antisemitischen Gesetzgebung wurde nunmehr bekannt, was sudetendeutsche Organisationen wie der „Deutsche Turnverband“ de facto schon seit Langem praktiziert hatten. Juden wurden von Mitgliedschaften und öffentlicher Teilhabe ausgeschlossen. Analog zur NSDAP bemühte sich die SdP um eine soziale Arisierungspraxis, indem gesellschaftlicher Druck im öffentlichen Raum ausgeübt und die Isolierung jüdischer Menschen vorangetrieben wurde.

Bei den tschechoslowakischen Gemeindewahlen im Mai 1938 fuhr die SdP erneut einen großen Wahlsieg ein, nachdem fast alle Sudetendeutschen für die nationalsozialistische Partei gestimmt hatten.⁴⁰⁷ Über ein Drittel war darüber hinaus Parteimitglied. Die Propaganda wurde weiter verschärft, politische Gegner wurden offen bedroht und jüdische Unternehmen boykottiert. Während des Reichsparteitags der NSDAP in Nürnberg im September 1938 fanden Gespräche zwischen Vertretern der SdP und der NSDAP statt. Davon ausgehend setzte sich die SdP proaktiv gegen die Regierung in Prag ein. Massenaufmärsche wurden organisiert, noch im September kam es zu Übergriffen auf Teile der tschechischen und jüdischen Bürgerschaft. Nach den staatsfeindlichen Aktionen setzte sich die Führungsriege der SdP nach Deutschland ab. Henlein propagierte den Anschluss des Sudetenlandes („Heim ins Reich!“),⁴⁰⁸ gleichzeitig wurde die SdP von der Regierung in Prag verboten. Infolge des Münchner Abkommens vom 30. September 1938 wurden die sudetendeutschen Gebiete ohne jede Zustimmung der Tschechoslowakischen Republik an das Deutsche Reich angeschlossen.⁴⁰⁹

6.3 Eingliederung in die NSDAP

Die SdP wurde mit dem 1. Oktober 1938 eine Abteilung der NSDAP. Hitler gründete das „Reichsgau Sudetenland“, Konrad Henlein wurde zum Gauleiter ernannt.⁴¹⁰ Dabei wurden die Mitglieder der SdP zu keinem Zeitpunkt automatisch in die NSDAP überführt. Die Affinität vieler Sudetendeutscher war gegenüber dem Nationalsozialismus sehr hoch. In jedem Fall musste aber ein eigener Antrag auf Mitgliedschaft bei der Partei gestellt werden.

⁴⁰⁶ Vgl. Osterloh 2012, S. 593.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd.

⁴⁰⁸ Vgl. Brandes, Detlef: Die Sudetendeutschen im Krisenjahr 1938, Zweite, unveränderte Auflage, München 2010 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 107), S. 318.

⁴⁰⁹ Vgl. Osterloh 2012, S. 594.

⁴¹⁰ Vgl. ebd.

6.4 Einzelbiografien

6.4.1 Dr. Karl Bartunek (1906–1984)

Karl Bartunek wurde am 7. September 1906 in Prag geboren. Seine Eltern lebten in Rewnitz (Řevnice). Sein Vater war Oberpostrat und starb offenbar im November 1945, während er in Prag interniert war.⁴¹¹ Bartunek's Mutter starb bereits vor Kriegsbeginn.

Der Lebenslauf Bartunek's lässt sich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nur lückenhaft und auf der Grundlage von Selbstdarstellungen rekonstruieren. Vor allem die Meldebögen liefern keine verlässliche Darstellung. Ein scheinbar amtlich überprüfbares Dokument aus Bartunek's Versorgungsakten als Beamter gibt unter Berücksichtigung der anderen Quellen zumindest Anhaltspunkte seines Werdegangs.⁴¹² Vergleichende Angaben finden sich in seinen Personalakten aus den 1950er-Jahren.⁴¹³

Von 1912 bis 1917 besuchte Bartunek die Volksschule und anschließend bis 1925 ein humanistisches Gymnasium in Prag, wo er sein Abitur ablegte.⁴¹⁴ Im Jahr 1925 begann er ein Studium an der Deutschen Technischen Hochschule Prag und schloss dasselbe 1931 als Diplom-Ingenieur ab.⁴¹⁵ Anschließend leistete er bis 1933 bei der tschechoslowakischen Armee seinen Militärdienst und heiratete am 21. Dezember Emerita („Rita“) Podsednik.⁴¹⁶ Ein halbes Jahr betätigte er sich in der „chemischen Großindustrie“, bevor er von September 1933 bis Ende 1935 als wissenschaftlicher Assistent an der Deutschen Technischen Hochschule Prag arbeitete. Bemerkenswerterweise war Bartunek 1933 für wenige Monate bei der „Poldihütte“ in Kladno beschäftigt,⁴¹⁷ was er selbst als Zeit in der „chemischen Großindustrie“ (s. o.) deklarierte. Auch der Komotauer Rechtsanwalt Dr. Karl Mocker arbeitete, wenn auch erst nach Beginn des Krieges, bei der „Poldihütte“ (Zweigstelle Komotau), als das Unternehmen zu einem wichtigen Rüstungsbetrieb für das Deutsche Reich avancierte.⁴¹⁸ Im Juni 1936 wurde Bartunek an der Deutschen Technischen Hochschule Prag promoviert.⁴¹⁹

⁴¹¹ Vgl. BArch ZLA 1/10293768. Die Angaben stammen nicht von Bartunek, oder von einem seiner Leumundszeugen, sondern aus seinen Akten zum Lastenausgleich. Daher dürften diese Angaben glaubhaft sein.

⁴¹² Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Formular „Nachweisung über Ruhegehalt“ (II. Dienstzeit).

⁴¹³ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Personalbogen Bartunek's vom 1. 10. 1956.

⁴¹⁴ Vgl. ebd.

⁴¹⁵ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Formular „Nachweisung über Ruhegehalt“ (II. Dienstzeit).

⁴¹⁶ Vgl. ebd. sowie ferner zur Heirat mit Rita Podsednik: LABW HStAS EA 8/151 Bü 3.

⁴¹⁷ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Zeugnis der Poldihütte – Generaldirektion vom 30. 6. 1933.

⁴¹⁸ Vgl. Schwartz, Michael: Funktionäre mit Vergangenheit, Das Gründungspräsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“, München 2013, S. 498.

⁴¹⁹ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Abschrift über die Ernennung zum „Doktor der technischen Wissenschaften“ durch die Deutsche Technische Hochschule Prag vom 22. 6. 1936. Der Titel der Arbeit lautete: „Proteolytische Enzyme in normalem und carcinomatösem Blut“.

Bartunek wechselte von 1936 bis 1937 an die Prager Karls-Universität. Dort arbeitete er an der II. Medizinischen Klinik, die von Wilhelm Nonnenbruch geleitet wurde.⁴²⁰ Letzterer war später NSDAP-Mitglied, SS-Sturmbannführer und mit seinen Forschung an Versuchen an KZ-Häftlingen beteiligt.⁴²¹ Im Oktober 1937 trat Bartunek als Beamtenanwärter in den tschechoslowakischen Landesdienst ein. Dort arbeitete er als technischer Konzipist beim Punzierungsamt des Arbeitsministeriums in Prag.⁴²² Seine Tätigkeiten spezifizierte Bartunek in einem handschriftlichen Lebenslauf: „Gewerbeaufsicht der Erzeuger und Verkäufer von Edelmetallwaren, Schmuckwaren, Uhrmacher usw.“.⁴²³ Dass es sich hierbei um Tätigkeiten in Zusammenhang mit Arisierungen handelte, kann nicht ausgeschlossen werden. Auf eigenen Antrag erfolgte im Februar 1939 seine Entlassung, woraufhin er im deutschen Reichswirtschaftsministerium in gleicher Eigenschaft tätig wurde.⁴²⁴ Dort arbeitete Bartunek als Amtsleiter des Punzierungsamts Mährisch-Trübau (Moravská Třebová) und als Punzierungsbeamter für den Regierungsbezirk Troppau (Opava), später als Leiter dessen Punzierungsdienstes sowie in der selben Stellung für den Regierungsbezirk Kattowitz (Oberschlesien).⁴²⁵ Am 15. Juni 1942 wurde Bartunek „im Namen des Führers“ durch den Reichswirtschaftsminister zum außerplanmäßigen Wardein (Münzprüfer) berufen und wurde infolgedessen Beamter des Deutschen Reichs.⁴²⁶ Diese Stellung ist durch eine zeitgenössische Abschrift belegt, wobei unklar bleibt, inwiefern Bartunek sie bei gleichzeitigem Kriegsdienst ab März 1941 aktiv wahrgenommen haben kann.⁴²⁷ Im Sommer 1941 brachte Emerita Bartunek eine gemeinsame Tochter zur Welt.⁴²⁸

Aus der zentralen Personenkartei der Wehrmachtsauskunftsstelle des Bundesarchivs lässt sich entnehmen, dass Bartunek bei der Wehrmacht war. Der genaue Zeitraum ist allerdings nicht sicher zu bestimmen.⁴²⁹ Laut Angabe des Truppenteils war er beim Stab des Technischen Bataillons 13 (motorisiert) im Rang eines Oberleutnants.⁴³⁰ Die Erkennungsmarke verweist auf die 3. Kompanie des Landeschützen-Ersatz-Bataillons Nr. 8.⁴³¹ Letzteres wurde in Neustadt

⁴²⁰ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Abschrift Prof. Dr. Nonnenbruchs vom 22. 10. 1937.

⁴²¹ Vgl. Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2015, S. 439.

⁴²² Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Personalbogen Bartunek vom 1. 10. 1956. Hier finden sich identische Angaben zu seinem beruflichen Werdegang wie in LABW GLAK 466-22 Nr. 500.

⁴²³ Ebd., Curriculum vitae Bartunek.

⁴²⁴ Vgl. ebd., Personalbogen Bartunek vom 1. 10. 1956.

⁴²⁵ Vgl. ebd. sowie Meldebogen Bartunek vom 5. 9. 1946. Hier gab ders. schlicht „Punzaufsicht Breslau“ an.

⁴²⁶ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Abschrift der Ernennung durch den Reichswirtschaftsminister vom 15. 6. 1942. Bei seinen Dienstzeiten wird der 23. 6. als Datum angegeben.

⁴²⁷ Vgl. ebd., Formular „Nachweisung über Ruhegehalt“ (II. Dienstzeit).

⁴²⁸ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Angabe in mehreren Personalbögen.

⁴²⁹ Vgl. BArch ZLA 1/10293768. In den Akten zum Lastenausgleich findet sich eine Beschwerde gegenüber Bartunek's Ansprüchen vom 25. 3. 1964. Hier heißt es, dass Bartunek im Jahr 1940 zur Wehrmacht einberufen worden sei. In den Versorgungsakten LABW GLAK 466-22 Nr. 500 ist vom 4. 3. 1941–29. 6. 1946 die Rede.

⁴³⁰ Vgl. BArch B 563-1 KARTEI/689435.

⁴³¹ Vgl. ebd.

(Oberschlesien) aufgestellt, unweit von Prag entfernt.⁴³² Im Oktober 1942 kam er in ein Kriegslazarett nach Remontnaja,⁴³³ von dem aus er im November bereits wieder zur Truppe entlassen wurde. Laut eigenen Angaben kam Bartunek in Russland, Frankreich und Italien zum Einsatz und wurde 1945 zum Hauptmann der Reserve befördert.⁴³⁴ Zudem erhielt er laut eigener Angabe 1943 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.⁴³⁵ Nach Ende des Zweiten Weltkriegs geriet Bartunek in Gefangenschaft und wurde im Kriegsgefangenenlager Kolin interniert, aus dem er im Frühsommer 1946 entlassen wurde.⁴³⁶ Unmittelbar nach seiner Entlassung wurde die Familie Bartunek aus der Tschechoslowakei vertrieben. Im Jahr 1955 musste sich Bartunek nach eigener Aussage aufgrund einer Kriegsverletzung am Kopf operieren lassen und erbat finanzielle Unterstützung für diese Behandlung.⁴³⁷ Er selbst gab eine Kriegsbeschädigung von 50 Prozent an,⁴³⁸ die womöglich durch einen Autounfall bei der Wehrmacht zu Stande gekommen war.⁴³⁹ Im Jahr 1957 stellte das Versorgungsamt Karlsruhe einen Neufeststellungsbescheid über Bartuneks umfassende Kriegsbeschädigungen aus.⁴⁴⁰

Knapp anderthalb Jahre nach der Gründung des Reichsgaus Sudetenland stellte Bartunek am 15. April 1940 in Komotau (Chomutov) einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der NSDAP.⁴⁴¹ Ein halbes Jahr später wurde er zum 1. Oktober 1940 in die Partei aufgenommen.⁴⁴² Allerdings verschwieg Bartunek seine NSDAP-Mitgliedschaft beim Ausfüllen eines Meldebogens vom 17. Juli 1946, auf dessen Basis die zuständige Spruchkammer (Pforzheim) seine Belastung feststellte.⁴⁴³ Somit beging er wissentlich Meldebogenfälschung, die durch seine vorliegende NSDAP-Mitgliedskarte eindeutig belegt werden kann.⁴⁴⁴ Eine solche Falschangabe wurde per Gesetz mit einer Haftstrafe geahndet.⁴⁴⁵ Darüber hinaus gab er an, in keiner einzigen NS-Organisation Mitglied gewesen zu sein. Dasselbe behauptete er auf zwei weiteren Meldebögen, die

⁴³² Vgl. Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, Bd. 16, Teil 2, Wehrkreise VII-XIII, Osnabrück 1996, S. 75f.

⁴³³ Heute vermutlich „Remontnoe“, südlich von Wolgograd (Stalingrad).

⁴³⁴ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Personalbogen Bartuneks vom 1. 10. 1956.

⁴³⁵ Vgl. ebd., Meldebogen Bartuneks vom 5. 9. 1946.

⁴³⁶ Vgl. ebd., Bestätigung über Entlassung aus dem Lager vom 8. 6. 1946.

⁴³⁷ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Schilderung und Ansuchen nach finanzieller Rückerstattung.

⁴³⁸ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Personalbogen Bartuneks vom 1. 10. 1956.

⁴³⁹ Vgl. ebd., Ärztliche Bescheinigung vom 19. 9. 1946.

⁴⁴⁰ Vgl. ebd., Versorgungsamt Karlsruhe vom 12. 2. 1957: „[...] *Erhebliche Entstellung durch Verlust beider Stirnhöhlenvorderwände und Teilverlust beider oberen Augenhöhlenränder. Geringe Innenohrschwerhörigkeit beiderseits. Abwechselnde Auswärtsbegleitschielen und Verlust des 2-äugigen Sehaktes. Gefühlsstörungen im Bereich des Drillingsnerven beiderseits nach Mucocelenoperation.*“

⁴⁴¹ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/901698.

⁴⁴² Vgl. ebd., Mitgliedsnummer: 8086296.

⁴⁴³ Vgl. LABW GLAK 465 m Nr. 19032, Meldebogen Bartuneks vom 17. 7. 1946.

⁴⁴⁴ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/901698. Die vorliegende Mitgliedskarte wurde im April 1941 ausgestellt.

⁴⁴⁵ Vgl. Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. Hrsg. v. Erich Schulze, München 1948, Art. 65, S. 84-86.

er nur wenige Monate später im September und Oktober 1946 ausfüllte.⁴⁴⁶ Hier gab er lediglich Mitgliedschaften in anderweitigen Organisationen an, die spätestens 1939 endeten: „Sängerschaft der Prager Universität“, „Deutsche Sportbrüder Prag“ und „Gewerkschaft der technischen Staatsbeamten deutscher Nationalität in der ČSR“.⁴⁴⁷ Als Beleg für seine durchweg negierten Mitgliedschaftsabfragen bei der NSDAP und anderen NS-Organisationen fügte er an: „bestätigt durch tschechoslowakischen Sicherheitsdienst / Schreiben vom 7.2.1946“.⁴⁴⁸ Eben dieses Schreiben findet sich in Form einer handschriftlichen Abschrift bei Bartunek's Personalakten aus den 1950er-Jahren.⁴⁴⁹ Offensichtlich war diese Feststellung nicht richtig und das vorliegende Verzeichnis unvollständig. Entsprechend profitierte Bartunek von den nicht vorliegenden Informationen, sowohl von tschechoslowakischer als auch von deutscher Seite. Sich selbst bezeichnete er als „Ostflüchtling“, der als Deutscher Ende Juni 1946 aus der Tschechoslowakei „ausgesiedelt“ worden sei.⁴⁵⁰ Die Familie wurde aus Mährisch-Trübau vertrieben.⁴⁵¹

An seiner Darstellung schien die Spruchkammer Pforzheim keinen größeren Zweifel zu hegen. Am 27. Januar 1947 wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt. Die Begründung lautete: „Karl Bartunek war weder in der Partei noch gehörte er irgend einer ihrer Gliederungen an. Belastendes konnte ihm nicht nachgesagt werden, daher rechtfertigt sich die Einstellung.“⁴⁵² Der Spruch wurde im März rechtskräftig und im Oktober 1947 für das Melderegister nach Eutingen und für das Gruppenregister nach Stuttgart gesandt.⁴⁵³ Was sich zugunsten von Bartunek ausgewirkt haben dürfte, war der Umstand, dass er kurz nach seiner Ankunft in Eutingen noch unbekannt war. Die Anfragen auf Auskunftserteilung durch den öffentlichen Kläger verliefen ins Leere. Der Bürgermeister von Eutingen konstatierte, dass „Bartunek [ihm] nicht bekannt“ sei. Auch Vertreter der politischen Parteien gaben an: „Bartunek ist hier unbekannt.“⁴⁵⁴ Zudem konnte die amerikanische Militärverwaltung keine Auskunft über eine NSDAP-Mitgliedschaft erteilen.⁴⁵⁵ Entsprechend wurden im Jahr 1946 keinerlei Sühnemaßnahmen gegen ihn ergriffen.

Seit dem 1. Oktober 1946 war Bartunek beim Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt.⁴⁵⁶ Zuvor war er mit seiner Frau und seiner Tochter Anfang Juli

⁴⁴⁶ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Meldebögen vom 5. 9. 1946 und vom 8. 10. 1946.

⁴⁴⁷ Vgl. ebd., Meldebogen vom 5. 9. 1946.

⁴⁴⁸ Vgl. LABW GLAK 465 m Nr. 19032, Meldebogen Bartunek's vom 17. 7. 1946.

⁴⁴⁹ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Übersetzungen aus dem Tschechischen vom 1. 2. 1946 und 7. 2. 1946.

⁴⁵⁰ Vgl. LABW GLAK 465 m Nr. 19032, Meldebogen Bartunek's vom 17. 7. 1946.

⁴⁵¹ Vgl. DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei, Bartunek, Karl.

⁴⁵² LABW GLAK 465 m Nr. 19032, Spruch (Einstellungsbeschluss) vom 27. Januar 1947.

⁴⁵³ Vgl. ebd., Schreiben vom 15. 10. 1947: „[...] *Einstellungsbeschluss, da nicht belastet.*“

⁴⁵⁴ Ebd.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., Auskunftserteilung vom 12. 9. 1946: „*No record in party files. No other information.*“

⁴⁵⁶ Vgl. LABW GLAK 466-13 Nr. 3211, Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsamts.

1946 im Flüchtlingslager Kislau, nördlich von Bruchsal angekommen.⁴⁵⁷ Da er mit der Familie anfänglich noch in Eutingen wohnte, wurde ein schnellstmöglicher Umzug nach Karlsruhe empfohlen. Ende Oktober wurde die Zuzugsgenehmigung mit der Begründung: „Arbeitsaufnahme – dienstliche Versetzung an das Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe“ für die gesamte Familie erteilt.⁴⁵⁸ Allerdings erfolgte sein Umzug von Eutingen nach Karlsruhe wohl erst im Sommer des Jahres 1948.⁴⁵⁹

Der Einstellungsbeschluss im Spruchkammerverfahren gegen Bartunek vom 27. Januar 1947 war die Grundlage für seine weitere berufliche und politische Karriere. Am 5. Juni 1950 wurde Bartunek für das Amt des Regierungsgewerberats in Karlsruhe vorgeschlagen.⁴⁶⁰ Zuvor war er noch als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt und sollte nun in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befördert werden. Neben verschiedenen Darstellungen seines bisherigen Lebenslaufs findet sich eben hier der Verweis auf den Einstellungsbeschluss von 1947, demzufolge Bartunek als „nicht belastet“ galt.⁴⁶¹ Dem ist zu entnehmen, dass in Karlsruhe bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Spruchkammerakten mit anderen oder neuen Informationen vorlagen. Argumentiert wurde mit der hervorragenden Arbeit Bartuneks, die er seit 1946 im Gewerbeaufsichtsamt geleistet habe.⁴⁶²

Parallel zu seiner Tätigkeit in Karlsruhe nahm Bartunek Aufgaben im „Zentralverband der vertriebenen Deutschen“ (ZvD, ab 1954 „Bund Vertriebener Deutscher“, BVD) wahr, was seine Vorgesetzten nicht als unproblematisch befanden.⁴⁶³ Der erste Vertriebenenminister des Bundes Hans Lukaschek (CDU) hatte zuvor den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Reinhold Maier darum gebeten, dass Bartunek seine Tätigkeiten im Zentralverband trotz seiner Anstellung in Karlsruhe weiter ausüben könne.⁴⁶⁴ Zum 1. September 1950 wurde Bartunek in das Amt eines Regierungsgewerberats überführt,⁴⁶⁵ nachdem er seit dem 1. Oktober 1946 als Angestellter im Landesdienst tätig gewesen war.⁴⁶⁶ Seine beruflichen Tätigkeiten, die er seit den 1930er-Jahren in der Tschechoslowakei und später beim Reichswirtschaftsministerium

⁴⁵⁷ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Abschrift des Flüchtlingsausweises vom 4. 7. 1946.

⁴⁵⁸ Vgl. ebd., Zuzugsgenehmigung der Stadt Karlsruhe vom 21. 10. 1946. Zu den Akten gegeben am 28. 7. 1948, vgl. dazu: LABW GLAK 466-13 Nr. 3217.

⁴⁵⁹ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts Karlsruhe vom 26. 8. 1948.

⁴⁶⁰ Vgl. LABW GLAK 466-2 Nr. 415, Personalakte Regierungspräsidium Karlsruhe.

⁴⁶¹ Vgl. ebd.

⁴⁶² Vgl. ebd., Argumentation bereits am 10. 1. 1947 in einem Schreiben des Landesbezirksdirektors.

⁴⁶³ Vgl. ebd., Schreiben an den Präsident des Landesbezirks Baden vom 22. 3. 1950.

⁴⁶⁴ Vgl. ebd., Lukaschek an Maier vom 1. 3. 1950.

⁴⁶⁵ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Ernennungsurkunde Bartuneks zum Regierungsgewerberat vom 8. 8. 1950.

⁴⁶⁶ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Schreiben zum Übertritt in den Ruhestand bei der Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit vom 3. 7. 1952.

ausgeübt hatte, sowie der Kriegsdienst in der Wehrmacht und die Gefangenschaft, wurden Bartunek im Jahr 1950 auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet.⁴⁶⁷ Dementsprechend wirkte sich seine berufliche Vorerfahrung während der NS-Zeit positiv auf seine Pensionsansprüche aus.

Bartunek war seit Beginn der 1950er-Jahre Mitglied des Rundfunkrats des Süddeutschen Rundfunks.⁴⁶⁸ Seit 1951 war er Landesvorsitzender der „Interessengemeinschaft der ausgesiedelten Deutschen“ (IDAD) in Baden sowie Vorstandsmitglied des „Zentralverbands der Vertriebenen Deutschen“ (ZvD) mit Sitz in Bonn.⁴⁶⁹ Die IDAD wurde nach Genehmigung der Alliierten von Bartunek im Frühjahr 1947 in Eutingen ins Leben gerufen.⁴⁷⁰ Den Vorsitz des ZvD übernahm er kurzzeitig als Nachfolger von Hans Lukaschek, nachdem dieser im Oktober 1949 zurückgetreten war.⁴⁷¹ Gleichzeitig engagierte sich Bartunek noch vor der Bundestagswahl 1949 in der sogenannten „Notgemeinschaft“ (NG), um die Belange der Vertriebenen und Kriegsgeschädigten auf Bundesebene zu vertreten.⁴⁷² Die NG wurde jedoch nicht zur Bundestagswahl zugelassen. Im Jahr 1950 unterzeichnete Bartunek bei einer bundesweiten Versammlung der Vertriebenenverbände in Stuttgart, als Vorsitzender des Bezirksverbands Nordbaden, die „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“.⁴⁷³ Dasselbe Amt bekleidete er auch nach der Eingliederung des Bezirksverbands in den Dachverband „Bund der Vertriebenen“ (BdV).

Die landespolitische Karriere Bartunek begann, als er im März 1952 in die Verfassunggebende Landesversammlung des späteren Landes Baden-Württemberg gewählt wurde.⁴⁷⁴ Da er die Wahl am 18. März 1952 annahm, trat er per Gesetz als Beamter in den vorläufigen Ruhestand. Bei den Verhandlungen über sein Ruhegehalt bat Bartunek darum, dass seine Zeit im Reichswirtschaftsministerium, „während der er – lediglich durch die damaligen besonderen Verhältnisse bedingt – übergangsweise ab 20. Februar 1939 im Angestelltenverhältnis verwendet war, in voller (Herv. i. Org.) Höhe als ruhgehaltfähig“ berücksichtigt werde.⁴⁷⁵ Die Landesbezirksdirektion für innere Verwaltung und Arbeit in Karlsruhe schloss sich dieser Forderung erstaunlicherweise an. Erneut findet sich ein Rekurs auf Bartunek gefälschten Meldebogen, da der

⁴⁶⁷ Vgl. LABW HStAS EA 8/151 Bü 3, Schreiben des Präsident des Landesbezirks Baden vom 8. 11. 1950.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., Personalbogen Bartunek vom 1. 10. 1956.

⁴⁶⁹ Vgl. ebd.

⁴⁷⁰ Vgl. Marquet, Andreas: *Bartunek, Karl*, in: Sepainter, Fred Ludwig (Hrsg.): *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. 5, Stuttgart 2013, S. 8-11.

⁴⁷¹ Vgl. ebd.

⁴⁷² Vgl. ebd.

⁴⁷³ Vgl. ebd.

⁴⁷⁴ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Schreiben zum Übertritt in den Ruhestand bei der Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit vom 3. 7. 1952.

⁴⁷⁵ Ebd.

Einstellungsbeschluss des Spruchkammerverfahrens vom 27. Januar 1947 bei der Entscheidung der Landesbezirksdirektion offenbar herangezogen wurde.⁴⁷⁶ Aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1955, das die Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten betraf, konnte Bartunek seinen Dienst beim Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe wiederaufnehmen und trat diesen am 16. März 1956 an.⁴⁷⁷ Im Jahr 1962 wurde er zum Leiter des Gewerbeaufsichtsamts ernannt.⁴⁷⁸

Bartunek war von November 1953 bis Mai 1964 Landtagsabgeordneter.⁴⁷⁹ Gleichzeitig war er Fraktionsvorsitzender des GB/BHE im Landtag von Baden-Württemberg, zunächst von 1954 bis 1956 und erneut von 1960 bis 1964.⁴⁸⁰ In diesen Zeiträumen war er im Landtag von Baden-Württemberg zudem Mitglied des Ältestenrats, des Finanzausschusses und des Rechtausschusses. Bartunek kandidierte darüber hinaus für die Bundestagswahlen in den Jahren 1953 und 1957, allerdings ohne Erfolg.⁴⁸¹

Am 14. Mai 1964 erhielt Bartunek das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.⁴⁸² Im Vorfeld der Ordensverleihung wurde beim Berlin Document Center (BDC) nicht um eine Auskunft zu etwaigen NS-Belastungen Bartunekts gebeten, was vor der Vergabe von Verdienstkreuzen in der Regel der Fall war. In einer kurzen abschließenden Begründung heißt es in den Ordensakten: „Dr. Bartunek hat sich im Parlament erfolgreich für die Belange der Vertriebenen und Flüchtlinge und deren Eingliederung eingesetzt.“⁴⁸³ Zudem erhielt er im Jahr 1982 die Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg.⁴⁸⁴

In den 1950er-Jahren erhob Bartunek umfangreiche Ansprüche im Kontext des Lastenausgleichsgesetzes (LAG).⁴⁸⁵ Durch seine Vertreibung habe er einen „Totalverlust“ seines Hausrats erlitten. Zudem habe er Kapitalansprüche, einen PKW, eine private Bibliothek und familiäre Grundvermögensverluste zu beklagen.⁴⁸⁶ Bartunek's Anträge enthalten Aufzählungen über die

⁴⁷⁶ Vgl. LABW GLAK 466-22 Nr. 500, Notizen bezüglich der Feststellung des Ruhegehalts, Stempel vom 16. 7. 1952.

⁴⁷⁷ Vgl. ebd., Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts Karlsruhe vom 10. 7. 1956.

⁴⁷⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Kurzbiografie zu Bartunek in den Ordensakten.

⁴⁷⁹ Vgl. LABW HStAS LA 2/101 Bü 35, Schreiben vom 6. 3. 1956. Bartunek zog am 6. 3. 1956 sein Mandat als Abgeordneter des Ersten Landtages von Baden-Württemberg kurzzeitig zurück, weshalb ist unklar.

⁴⁸⁰ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Kurzbiografie zu Bartunek in den Ordensakten.

⁴⁸¹ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung: Wiederaufbau und Wandel 1946 – 1972, Bundestagskandidaten und Mitglieder westzonaler Vorparlamente, Eine biographische Dokumentation. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Dokumentation unter Mitarbeit von Michael Hillen, Berlin 2006, S. 68.

⁴⁸² Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Der Chef des Bundespräsidialamtes an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 14. 5. 1964.

⁴⁸³ Ebd., Vorschlagsliste Nr. 1321 für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

⁴⁸⁴ Vgl. Bartunek, Karl, in: BWB 5 (2013), S. 8-11.

⁴⁸⁵ Vgl. BArch ZLA 1/10293768.

⁴⁸⁶ Vgl. ebd.

vermeintlichen Verluste aus dem persönlichen und familiären Besitz im Prager Umland.⁴⁸⁷ Die umfangreichen und teils sehr detailreichen Angaben lassen sich kaum überprüfen. Grundsätzlich gilt, dass die Dichte von falschen Informationen beim Lastenausgleich sehr groß war, ging es doch um nicht unerhebliche monetäre Entschädigungen. Bis Anfang der 1970er-Jahre wurden Bartunek's Ansprüche behandelt. Eine Beschwerde des Interessensvertreters des Ausgleichsfonds in Karlsruhe, der Bartunek's Angaben anzweifelte, wurde im September 1968 aufgrund zweier Zeugenaussagen zurückgezogen.⁴⁸⁸ Im Laufe der Jahre ergingen mehrere Teilbescheide zugunsten Bartunek's, der entsprechende Entschädigungen für die geltend gemachten Verluste erhielt.⁴⁸⁹ Das Verfahren wurde im November 1970 abgeschlossen. Bis zu diesem Jahr leitete Bartunek noch das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe,⁴⁹⁰ während er sich aus der aktiven Politik bereits zurückgezogen hatte. Bartunek verstarb am 7. Februar 1984 im Alter von 77 Jahren in Karlsruhe.

⁴⁸⁷ Vgl. BArch ZLA 1/10293768, Die Akten enthalten auch zahlreiche Gebäudeskizzen und mehrere dazugehörige Schilderungen.

⁴⁸⁸ Vgl. ebd., Schreiben vom 6. 9. 1968 an das Ausgleichsamt in Karlsruhe.

⁴⁸⁹ Vgl. ebd., Teilbescheide aus den Jahren 1959 und 1968 sowie Bescheid von 1960 und 1970.

⁴⁹⁰ Vgl. LABW HStAS J 191 Bartunek, Karl, Dr., Badische Neueste Nachrichten Nr. 207 vom 7. 9. 1976.

6.4.2 *Eduard Fiedler (1890–1963)*

Eduard Fiedler wurde am 1. Oktober 1890 in Wiessen (Běsno) geboren. Er stammte aus einer Bauernfamilie mit insgesamt neun Kindern.⁴⁹¹ Nachdem Fiedler die Bürgerschule in Podersam (Podbořany) besuchte hatte,⁴⁹² ging er von 1905 bis 1909 auf die staatliche Lehrerbildungsanstalt in Komotau und bestand die Reifeprüfung mit Auszeichnung. Anschließend fand Fiedler eine Anstellung als provisorischer Volksschullehrer, bevor er 1911 seine zweite Dienstprüfung mit Auszeichnung ablegte. Im April 1912 erlangte er eine Festanstellung und legte 1913 die Befähigungsprüfung für Bürgerschulen ab. Während des Ersten Weltkrieges leistete Fiedler Kriegsdienst im österreichischen Heer, zuletzt im Rang eines Leutnants der Reserve.⁴⁹³ Nach Kriegsende trat er im Januar 1919 wieder in den Schuldienst ein und war von 1920 bis 1938 als Bürgerschullehrer an einer Mädchenschule tätig.⁴⁹⁴ Fiedler betätigte sich kommunalpolitisch als Stadtrat in Komotau.⁴⁹⁵ Von 1921 bis 1938 war er Bezirks- und Gauobmann des Deutschen Landeslehrerverbandes in Böhmen und Vorsitzender des Ortsschulrates in Komotau.⁴⁹⁶ Laut eigener Angabe war Fiedler vor dem Jahr 1933 Mitglied der Deutschen Nationalpartei (DNP) in der Tschechoslowakei und ab 1937 Mitglied der Sudetendeutschen Partei (SdP).⁴⁹⁷

Im Mai 1938 wurde Fiedler auf Vorschlag der SdP zum Bürgermeister von Komotau gewählt und trat am 1. Juli 1938 sein Amt an. Laut Bemerkung in seinen Personalakten wurde er zwischen Ende September und Anfang Oktober 1938 durch die tschechoslowakische Regierung in Pilsen (Plzeň) inhaftiert.⁴⁹⁸ Im selben Zeitraum wurde das Münchner Abkommen unterzeichnet, welches zum Anschluss des Sudetenlandes durch das Deutsche Reich führte. Am 9. Oktober 1938 übernahm Fiedler erneut das Bürgermeisteramt in Komotau und wurde nach der deutschen Besetzung des Sudetenlandes in diesem Amt bestätigt.⁴⁹⁹ Bis zum Kriegsende 1945 blieb er Bürgermeister der Stadt Komotau. Am 6. Januar 1939 beantragte Fiedler die Aufnahme in die NSDAP und wurde rückwirkend zum 1. November 1938 in die Partei aufgenommen.⁵⁰⁰ Zudem war er von 1939 bis 1945 Mitglied in mehreren NS-Organisationen. Fiedler war Mitglied im

⁴⁹¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Staatsministerium, Personalakten Eduard Fiedler.

⁴⁹² Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Personalbogen.

⁴⁹³ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Staatsministerium, Personalakten Eduard Fiedler. Fiedler gab an, von 1914 bis 1917 in Russland und 1918 in Italien eingesetzt gewesen zu sein. Vgl. dazu: StAL EL 902/14 Bü 2011, Meldebogen Fiedlers vom 20. 1. 1948.

⁴⁹⁴ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Personalbogen. Hier findet sich die Amtsbezeichnung „Bürgerschullehrer“ statt „Mittelschullehrer“.

⁴⁹⁵ Vgl. Ost-West-Kurier, Sept. 1953: „Minister Eduard Fiedler“, enthalten in: LABW HStAS EA 1/106 Bü 1558.

⁴⁹⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Staatsministerium, Personalakten Eduard Fiedler.

⁴⁹⁷ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Meldebogen Fiedlers vom 20. 1. 1948.

⁴⁹⁸ Vgl. ebd.: „[...] von den Tschechen als Geißel [sic!] verhaftet.“

⁴⁹⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰⁰ Vgl. BArch R 9361-IX KARTEI/8680802, Mitgliedsnummer: 6759452.

Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) und beim Deutschen Roten Kreuz (DRK).⁵⁰¹ Beim DRK fungierte er als Kreisführer.⁵⁰² Außerdem war er Mitglied beim Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund (NSDB), bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung (NSKOV) und ab 1940 im Reichsbund Deutsche Jägerschaft.⁵⁰³ Zudem gab Fiedler im Rahmen der Entnazifizierung in seinem Meldebogen an, er sei von 1939 bis 1944 SA-Sturmführer gewesen, allerdings nur „ehrenhalber“.⁵⁰⁴

Am 30. August 1941 klagte eine in München ansässige Privatperson gegen Eduard Fiedler aufgrund „schwerer Ehrverletzung und Verleumdung“.⁵⁰⁵ Die Klage ging zuerst an das Oberste Parteigericht der NSDAP in München, wurde dann aber Ende September an das Gaugericht Sudetenland weitergeleitet.⁵⁰⁶ Über den Inhalt der Klage geben die vorliegenden Akten keinen Aufschluss, allerdings richtete sich der Betreff gegen den „Parteigenossen Eduard Fiedler, Bürgermeister von Komotau-Sudetenland [...]“.⁵⁰⁷

Wie stark Bürgermeisteramt und NSDAP-Mitgliedschaft miteinander verflochten waren, zeigt sich in der Tatsache, dass Fiedler neben seiner Tätigkeit als Bürgermeister auch Kreisamtsleiter für Kommunalpolitik (KAL) für den Kreis Komotau des Reichsgaus Sudetenland war.⁵⁰⁸

In welchem Maße sich Fiedler als Bürgermeister mit den NS-Behörden arrangierte und die nationalsozialistische Ideologie unterstützte, lässt sich nur unter Vorbehalt rekonstruieren. In einem persönlichen Schreiben an den Ingenieur Josef Scherber vom 19. Januar 1939 rief Fiedler zur Unterstützung des „Tages der Deutschen Polizei auf“.⁵⁰⁹ Darin schrieb er: „Dieser Tag steht im Zeichen Grossdeutschlands, dem Zeichen des geschichtlich so denkwürdigen Jahres 1938, das jeden Mann und jede Frau deutschen Blutes zu ganz besonderem Einsatz und grossem Dank durch die Tat verpflichtet.“⁵¹⁰ Als Bürgermeister von Komotau appellierte Fiedler an den „Opfersinn“ Scherbers, um die Veranstaltungen, an denen auch SS und Gestapo teilnehmen sollten, zu ermöglichen und mitzufinanzieren.⁵¹¹ Ferner heißt es: „Ich bin gewiss, dass auch durch Ihre

⁵⁰¹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Spruchkammer 29 (Leonberg), Verfahrensakten.

⁵⁰² Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Meldebogen Fiedlers vom 23. 9. 1948.

⁵⁰³ Vgl. ebd.

⁵⁰⁴ Vgl. ebd.

⁵⁰⁵ Vgl. BArch R 9361-I/18869, Weiterleitung der Klage des NSDAP-Mitglieds Alfred Jilg (München) an das Oberste Parteigericht der NSDAP vom 15. 9. 1941.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., Weiterleitung an das Gaugericht Sudetenland der NSDAP vom 29. 9. 1941

⁵⁰⁷ Vgl. ebd., Weiterleitung der Klage des NSDAP-Mitglieds Alfred Jilg (München) an das Oberste Parteigericht der NSDAP vom 15. 9. 1941.

⁵⁰⁸ Vgl. BArch R 9361-II/233703, Informationsblatt zur Stellung und Anschrift Fiedlers.

⁵⁰⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Bürgermeister Fiedler an Josef Scherber vom 19. 1. 1939.

⁵¹⁰ Ebd.

⁵¹¹ Vgl. ebd.

Mithilfe der Tag [...] einen eindeutigen Beweis der Opfer- und Einsatzbereitschaft und des Geistes der Volksverbundenheit mit unserer nationalsozialistischen deutschen Polizei erbringen wird.“⁵¹² Selbst im Kontext des Jahres 1939 schien der Nachdruck in Fiedlers Schreiben negativ überrascht zu haben. Scherber wandte sich am 15. Februar an den Regierungspräsidenten von Aussig, Hans Krebs, um seinem Unmut über Fiedlers progressive Spendenaktion Ausdruck zu verleihen.⁵¹³ Es sei nicht miteinander zu vereinbaren, dass das Sudetenland als wirtschaftliches Notgebiet betrachtet würde und Fiedler gleichzeitig proaktiv Spenden im Sinne eines Treuebeweises für Großdeutschland einfordere. In den 1960er-Jahren gab Scherber zudem an, dass im Kontext der Spendenaktion in Komotau gegen einen Stadtrat vorgegangen worden sei, der auch Hotelbesitzer und Vorsitzender der Sparkasse war.⁵¹⁴ Somit habe Fiedler als Bürgermeister nicht nur überdurchschnittlich hohe Spendensummen für die NS-Behörden gesammelt, sondern sich bei einer Nichtbeteiligung an der Aktion aufgrund mangelnder Loyalität auch für entsprechende Gegenmaßnahmen eingesetzt.

Neben Scherbers Einwand gegen Fiedlers Handhabe gab es weitere Beschwerden. Am 12. August 1954 ging ein Schreiben an Bundeskanzler Konrad Adenauer, in dem die Privatperson Ernst Kreitl schwere Vorwürfe gegen Fiedler in seiner Zeit als Bürgermeister erhob.⁵¹⁵ Kreitl stammte laut eigenen Angaben selbst aus Komotau. Dort sei Fiedler bereits im Jahr 1933 Sprecher der Sudetendeutschen Partei (SdP) gewesen und später durch die Unterstützung der SdP zum Bürgermeister gewählt worden.⁵¹⁶ Nach der Entstehung des Reichsgaus Sudetenland im Jahr 1938 sei Fiedler erwartungsgemäß im Amt verblieben. Entscheidend war allerdings nicht Kreitls Vorwurf, Fiedler habe opportunistisch gehandelt und sich durch Eingemeindungen zum Oberbürgermeister gemacht. Vielmehr habe er sich als Bürgermeister an Arisierungen beteiligt: „[Fiedler machte] sich von dem jüd. Besitz 2-3 der schönsten ausgestatteten Villen zu eigen [...] indem er diese [...] zum Verkauf ausschreiben liess, er aber mit ausgeliehenen Geldmitteln der Stadtsparkasse, deren Vorsitzender er war, für sich kaufte. Die gleichen Geschäfte nahm er wahr, um aus jüd. Vermögen freigewordene Kap.-Aktien zu erwerben.“⁵¹⁷ Dieser Vorwurf ist vor allem im Kontext von Fiedlers Lastenausgleichsansprüchen zu berücksichtigen, auf die noch einzugehen ist. Nach Kriegsende, so Kreitl, habe Fiedler seinen eigenen Selbstmord vorgetauscht, um leichter ins Landesinnere in Richtung amerikanische Besatzungszone zu

⁵¹² LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Bürgermeister Fiedler an Josef Scherber vom 19. 1. 1939.

⁵¹³ Vgl. ebd., Josef Scherber an den Regierungspräsidenten Hans Krebs vom 15. 2. 1939.

⁵¹⁴ Vgl. ebd., Josef Scherber an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg vom 2. 5. 1960.

⁵¹⁵ Vgl. ebd., Ernst Kreitl an den Bundeskanzler Konrad Adenauer in Bonn vom 12. 8. 1954.

⁵¹⁶ Vgl. ebd.

⁵¹⁷ Ebd.

gelangen und nicht in russische Gefangenschaft zu geraten.⁵¹⁸ Abschließend konstatierte Kreidl in seinem Schreiben: „Heute versteht es H. Fiedler wiederum, die Heimatvertriebenen, die von seiner früheren nationalsoz[ialistischen] Tätigkeit keine Ahnung haben, zu betören und man muss sich nur wundern, dass er in unserem demokr[atischen] Staat die Stellung als Minister für Vertriebene einnehmen kann.“⁵¹⁹ Auf einem Abdruck von Kreidls Schreiben, der an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg erging, findet sich der handschriftliche Bemerk: „Da anonym z. d. A., zumal weitere Zeugen nicht angegeben sind.“⁵²⁰ Offenbar wurde der schriftliche Vorwurf nicht weiter verfolgt. Dabei überrascht der Vorwand, den Sachverhalt deshalb nicht weiterzuverfolgen, weil Kreidl keine Adresse hinterlegt habe. Weder das Bundeskanzleramt in Bonn noch das Staatsministerium in Baden-Württemberg hatten Interesse, den Vorwürfen weiter nachzugehen.

Dieser Umstand erklärt sich zum Teil aus den umfassenden Akten zur Entnazifizierung Fiedlers. Zunächst hatte die Spruchkammer Leonberg am 3. Juni 1948 entschieden, Fiedler als „Minderbelasteten“ einzustufen, was nachträglich durch die Berufungskammer in Stuttgart abgeändert wurde.⁵²¹ Nachdem Fiedler am 3. Juli 1948 gegen den Entscheid der Spruchkammer Leonberg in Berufung gegangen war,⁵²² wurde seine Einstufung als „Minderbelasteter“ aufgehoben und neu beurteilt. Laut Berufungskammer sei er nunmehr als „Mitläufer“ einzustufen. Dementsprechend entfielen seine Sühnemaßnahmen, darunter ein vormals festgesetzter Wiedergutmachtungsbetrag von 500 Reichsmark (RM).⁵²³ Begründet wurde die Entscheidung der Berufungskammer vom 6. Oktober 1948 mit Fiedlers vermeintlich glaubhaften Angaben, wonach alle gegen ihn je erhobenen Vorwürfe falsch seien.⁵²⁴ Untermauert wurde Fiedlers Darstellung durch zahlreiche Aussagen, die ihn als Gegner des Nationalsozialismus darstellten. Fiedler habe sich von 1938 bis 1945 in Komotau stets für das „allgemeine Wohl“ eingesetzt und sei Gewaltmaßnahmen der NSDAP entschieden entgegengetreten.⁵²⁵ Als Kreisamtsleiter für Kommunalpolitik habe er alle Bürgermeister des Kreises vor Übergriffen der Partei geschützt. Er habe den „politisch und rassistisch Verfolgten“ geholfen, indem er sie in Dienst nahm oder ihnen Vergünstigungen in Wohnungs- und Ernährungsangelegenheiten ermöglicht habe.

⁵¹⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Ernst Kreidl an den Bundeskanzler Konrad Adenauer in Bonn vom 12. 8. 1954.

⁵¹⁹ Ebd.

⁵²⁰ Ebd., Abdruck des Schreibens, vorgelegt am 1. 9. 1954 und zu den Akten (z. d. A.) gegeben.

⁵²¹ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948. Der ursprüngliche Spruch der Spruchkammer I Leonberg war vom 3. 6. 1948, die beglaubigte Abschrift ist vom 10. 6.

⁵²² Vgl. ebd., Berufung Fiedlers vom 3. 7. 1948 gegen den Spruch der Spruchkammer I Leonberg vom 3. 6. 1948.

⁵²³ Vgl. ebd., Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

⁵²⁴ Vgl. ebd. sowie: Berufung Fiedlers vom 3. 7. 1948.

⁵²⁵ Vgl. ebd., Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

Zudem behauptete Fiedler, er habe seine Stellung als SA-Sturmführer 1944 niedergelegt, um nicht an SA-Veranstaltungen teilnehmen zu müssen.⁵²⁶ Während des Anschlusses des Sudetenlandes habe er die NSDAP-Weisungen missachtet und sich nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 an keinen Verhaftungen beteiligt. Auch mit der brutalen Demütigung von jungen Frauen, die mit Kriegsgefangenen verkehrt haben sollen, habe er nichts zu tun gehabt. Diese Aussage bezog sich auf Fotografien, die zeigten, wie zwei kahlgeschorene und nur leicht bekleidete Frauen auf Eseln durch das verschneite Komotau getrieben worden waren.⁵²⁷ Auf Schildern, die ihnen um den Hals gehängt worden waren, stand geschrieben: „Wir Säue haben uns mit Kriegsgefangenen eingelassen.“⁵²⁸

Fiedlers Reaktion zu den Vorkommnissen war relativierend und abschätzig. Die Frauen bezeichnete er als „Mädels“.⁵²⁹ Ferner habe er keinen Profit aus Arisierungen geschlagen, im Gegenteil habe er sich bei seinem eigenen Erwerb eines Hauses mit jüdischen Vorbesitzern in Bezug auf den Zahlungsverkehr, gegen die behördlichen Verbote gestellt.⁵³⁰ Fiedler beteuerte, er habe nie die Führung eines Volkssturm-Bataillons übernommen und sich nie mit der Angelegenheit befasst. Dabei ging es um den Vorwurf, Fiedler habe als Bataillonsführer fungiert und einen Mann verhaften lassen, der sich dem Dienst verweigert hätte. Im Gegenteil seien am 8. Mai 1945 auf Fiedlers Befehl SS-Angehörige und Hitlerjungen von der Komotauer Polizei entwaffnet worden. Außerdem habe er sich entschieden gegen eine Verteidigung seiner Stadt eingesetzt.⁵³¹ Schließlich sei er auch nie vor der Roten Armee geflohen, denn dazu habe es keinen Anlass gegeben. Erst als er von Verhaftungswellen in Komotau erfahren habe, habe er sich endgültig gegen eine Rückkehr entschieden, da er zwischenzeitlich im Grenzgebiet bei seiner Frau und Schwester gewesen sei. Diese Aussage muss kritisch hinterfragt werden. Fiedler betonte an jeder nur möglichen Stelle seinen Einsatz, durch den „die Verteidigung von Komotau“ verhindert worden sei.⁵³² Gleichzeitig will er am Vormittag des 8. Mai 1945 den Waffenstillstand über eine Lautsprechanlage verkündet und am Abend die SS und HJ entwaffnet haben.⁵³³ Entsprechend müsste Fiedler Komotau womöglich noch in der Nacht zum 9. Mai, in jedem Fall aber umgehend verlassen haben. Sollten seine Angaben konsistent sein, wird hingegen seine Behauptung *nicht* vor der Roten Armee geflohen zu sein zweifelhaft.

⁵²⁶ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

⁵²⁷ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Fotografie bei den Akten.

⁵²⁸ Ebd.

⁵²⁹ Vgl. ebd., Zusammenfassung der Vernehmung Fiedlers in Leonberg vom 17. 2. 1947.

⁵³⁰ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

⁵³¹ Vgl. ebd.

⁵³² Vgl. ebd., Berufung Fiedlers vom 3. 7. 1948.

⁵³³ Vgl. ebd.

Weshalb die Berufungskammer Stuttgart alle vormals erhobenen Anschuldigungen als widerlegt ansah, ist schleierhaft. Fiedlers Angaben aus dessen Berufungsantrag wurden schlicht als gegeben betrachtet und nicht weiter hinterfragt. Neben seinen Formalbelastungen, welche Fiedlers Ämter und Mitgliedschaften betrafen, wurde er von allen individuellen Belastungsvorwürfen freigesprochen. Den Fürsprechern Fiedlers, von denen Dr. Helmut Preidel, Dr. Rudolf Wenisch und Dr. Josef Johné während des Krieges führende Stellungen im gesellschaftlichen Leben Komotaus eingenommen hatten,⁵³⁴ standen die Aussagen von sieben Arbeitern und das Sekretariat der sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei entgegen.⁵³⁵ Dabei wurde ihm zum Vorwurf gemacht, er habe sich nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 speziell für die Verhaftung sozialdemokratischer Gemeindevertreter eingesetzt und deren Verurteilung in Brüx (Most) forciert.⁵³⁶

Außerdem gab Fiedler im Jahr 1947 zu, dass er „seinerzeit“ unvollständige Angaben auf einem Meldebogen gemacht und auf eine wohlwollende Überprüfung gehofft hatte, da er sich aus freien Stücken bei der Spruchkammer Leonberg gemeldet habe.⁵³⁷ Unter anderem ging es darum, dass Fiedler ursprünglich auf einem Meldebogen aus dem Jahr 1946 angegeben hatte, er sei zwischen 1939 und 1945 lediglich „Anwärter“ bei der NSDAP gewesen.⁵³⁸ Außerdem hatte er seine SA-Mitgliedschaft nicht angegeben und damit wissentlich Meldebogenfälschung begangen. Hinzu kamen Falschangaben und Unwahrheiten, die Fiedler in seinem Berufungsantrag gemacht hatte. Dort heißt es: „Ebenso automatisch wie man [mich] aus der SdP in die NSDAP überführte, wurde [ich] aus dem ‚Sachwalter für Fragen der Selbstverwaltung‘ der SdP zum ‚Kreisamtsleiter für Kommunalpolitik‘ der NSDAP.“⁵³⁹ Nicht nur betonte Fiedler an dieser Stelle seine Stellungen innerhalb der nationalsozialistischen Parteien. Vor allem die Aussage, es habe eine „automatische“ Überführung von der SdP in die NSDAP gegeben, ist unwahr. Dass Fiedler jemals Mitglied bei der Sudetendeutschen Partei war, hielt er in seinem Lebenslauf zu Beginn der 1950er-Jahre nicht mehr für erwähnenswert.⁵⁴⁰

⁵³⁴ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011. Hier findet sich auch eine weitere Übersicht (Liste) Fiedlers zu den Zeugenaussagen aus dem Jahr 1947 sowie entsprechende Anhänge im Zeitraum von Juli bis September 1947.

⁵³⁵ Vgl. ebd., Abschrift der gemeinsamen eidesstattlichen Erklärung gegen Fiedler, Anhang eines Schreibens von Mr. Schwab, Denazification Division, Investigation Branch in Stuttgart an das Bayerische Staatskommissariat des Innern vom 22. 11. 1947.

⁵³⁶ Vgl. ebd., Schreiben der Spruchkammer Leonberg an das SPD-Sekretariat für Mittel- und Oberfranken vom 7. 1. 1946.

⁵³⁷ Vgl. ebd., Schreiben Fiedlers an die Spruchkammer Leonberg betreffend „Ergänzung des Meldebogens“ vom 4. 7. 1947.

⁵³⁸ Vgl. ebd., Meldebogen Fiedlers vom 24. 4. 1946.

⁵³⁹ LABW StAL EL 204 I Bü 835, Berufung Fiedlers vom 3. 7. 1948.

⁵⁴⁰ Vgl. LABW StAL FL 200/20 I Bü 3355, Lebenslauf Fiedlers vom 1. 3. 1950.

Die Tatsache, dass Fiedler bis 1948 zahlreiche weitere Meldebögen ausfüllte und dort immer wieder Angaben ergänzte,⁵⁴¹ spricht für seine Unsicherheit hinsichtlich der behördlichen Recherchen. Im Frühjahr 1946 war auch ihm noch unklar, inwiefern und mit welcher Intensität die Entnazifizierung durchgeführt werden würde.

Die Aktenlage im Fall Fiedler verdeutlicht auch, wie umfassend bis in die späten 1940er-Jahre zu seiner Vergangenheit recherchiert wurde. Dabei sollten die zahlreichen Zeugenaussagen zu seinen Gunsten nicht überbewertet werden. Ein exemplarisches Antwortschreiben von Dr. Wenisch an Fiedler gibt einen Eindruck, wie vorgefertigt und bedarfsorientiert die Zeugenaussagen entstanden sind.⁵⁴² Darin schrieb Wenisch: „Ich bin mit größter Freude bereit, Ihnen den gewünschten Dienst zu erweisen, den ich noch dazu aus voller Überzeugung tun kann. Um Ihnen aber so dienlich zu sein, wie Sie es wünschen, bitte ich Sie, die nochmalige kleine Verzögerung in Kauf zu nehmen [...]. In der alten gewohnten Hochachtung...“.⁵⁴³ Hier wird deutlich, inwiefern die Antwort zielorientiert auf Fiedlers ursprüngliche Bitte zugeschnitten wurde. Ähnliches ist für die weiteren Zeugenaussagen zu vermuten, die der Betroffene selbst zu initiieren hatte. Darauf verweist ein weiterer Auszug: „[...] Dr. H. Preidel, der sicher auch gern und aus Überzeugung zu dieser Gefälligkeit bereit sein wird...“.⁵⁴⁴ Die Prämisse für eine Zeugenaussage war also nicht die Überzeugung des Gesagten, sondern die Gefälligkeit für einen alten Bekannten. In diesem Kontext blieb zudem vollkommen unberücksichtigt, dass eine der Hauptzeug:innen in Fiedlers Entnazifizierungsverfahren, nämlich Irma Wöllner,⁵⁴⁵ seine spätere Ehefrau wurde. Während Fiedlers Bürgermeisteramt in Komotau war Wöllner als Angestellte in dessen Büro tätig. Dieser Umstand darf nicht unberücksichtigt bleiben, da er die Glaubwürdigkeit der getätigten Aussagen und die Befangenheit der Zeugin negativ beeinträchtigt. Irma Wöllner war darüber hinaus nach dem Krieg bei der Spruchkammer Eichstätt (Bayern) angestellt und damit direkt in Entnazifizierungsverfahren eingebunden.⁵⁴⁶

Dennoch hielt die Berufungskammer alle Angaben Fiedlers für glaubwürdig und kam zu dem Schluss, dieser habe vielmehr „aktiven Widerstand nach dem Maße seiner Kräfte geleistet“.⁵⁴⁷ Von Sühnemaßnahmen sei grundsätzlich abzusehen, da er Vertriebener sei und seinen gesamten

⁵⁴¹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, exemplarisch die Angabe zur Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund (RLB), erstmalig im Meldebogen Fiedlers vom 27. 1. 1948.

⁵⁴² Vgl. ebd., Schreiben von Dr. Wenisch an Fiedler (Abschrift, undatiert).

⁵⁴³ Ebd.

⁵⁴⁴ Ebd.

⁵⁴⁵ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärungen von Irma Wöllner vom 23. 6. 1947, vom 20. 8. 1947 und vom 16. 2. 1948. Wöllner gab an „Kanzleikraft“ und nicht Sekretärin gewesen zu sein.

⁵⁴⁶ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärung von Irma Wöllner vom 20. 8. 1947.

⁵⁴⁷ LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

Besitz verloren habe. Aufgrund seines „Widerstand[es] gegen die Gewaltherrschaft der NSDAP“ und seines Einsatzes „zum Wohl der Sudetendeutschen, besonders seiner Gemeindeangehörigen“ wurde Fiedler schließlich in die Kategorie der Mitläufer herabgestuft.⁵⁴⁸ Dieser Umstand überrascht, da die Berufungskammer zu Beginn ihrer umfangreichen Stellungnahme festgestellt hatte, Fiedler müsse allein durch seine amtlichen Stellungen streng genommen als Hauptschuldiger, mindestens aber als Belasteter gelten.⁵⁴⁹ Stattdessen wurde seine bestehende Einteilung in die Kategorie der „Minderbelasteten“ noch einmal herabgestuft. Die erhobenen Anschuldigungen der Zeugen spielten bei dieser Bewertung keinerlei Rolle.

Die Feststellung, Fiedler habe Widerstand geleistet, ist aus der vorliegenden Aktenlage unhaltbar. Diesem Verständnis hatte auch zuvor schon Fiedler von sich aus jede Argumentationsgrundlage entzogen. Er sei gegen die Maßnahmen der Gestapo und des SD vollkommen „machtlos“ gewesen.⁵⁵⁰ Außerdem seien „die Judenpogrome [...] nicht nach seinen ‚Empfindungen‘ (Herv. d. Verf.) gewesen“.⁵⁵¹ Neben den Zeugenaussagen, er habe sich für die Komotauer Bevölkerung an verschiedenen Stellen eingesetzt, konstatierte der Vorsitzende der Spruchkammer Leonberg: „[Es] ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene in Ausübung seines Berufes als Bürgermeister handelte, der nicht immer leicht war.“⁵⁵² Die Sühnemaßnahmen, die gegen Fiedler verordnet worden waren, wurden mit dem Beschluss der Berufungskammer am 23. September 1948 aufgehoben. Dass „die Begeisterung des Betroffenen für das Dritte Reich anfangs anscheinend gross war“,⁵⁵³ schien nicht mehr von Bedeutung zu sein.

Hinzu kommen Feststellungen zu Fiedlers NS-Vergangenheit, die weder im Spruchkammerentscheid vom 10. Juni 1948, noch in der Stellungnahme der Berufungskammer vom 23. September eine Rolle spielten. So stellte das Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik in München fest: „Im dortigen [Komotauer] Archiv sind Bilder aufbewahrt, wo Fiedler in [SA-] Leutnantuniform bei verschiedenen Gelegenheiten in Gesellschaft der Vormänner der NSDAP [...] aufgenommen ist.“⁵⁵⁴ Diese Bilder würden Fiedlers Behauptung in Zweifel ziehen, dass er

⁵⁴⁸ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948.

⁵⁴⁹ Vgl. ebd., Spruch der Berufungskammer II Stuttgart vom 23. 9. 1948 sowie: LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Klageschrift der Spruchkammer Leonberg gegen Fiedler vom 30. 3. 1948. Hier der Antrag „den Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen“.

⁵⁵⁰ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Spruchkammer I Leonberg vom 3. 6. 1948.

⁵⁵¹ Ebd.

⁵⁵² Ebd.

⁵⁵³ Ebd.

⁵⁵⁴ LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Schreiben des Generalkonsulates der Tschechoslowakischen Republik in München an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 5. 4. 1948. Entsprechende Bilder oder Abzüge liegen in den Akten zu Fiedlers Entnazifizierung nicht vor. Sollten sie von den tschechoslowakischen Behörden verschickt worden sein, liegen sie jedenfalls nicht in Fiedlers Spruchkammerakte.

sich fest gegen jede Beteiligung an SA-Veranstaltungen gestellt habe.⁵⁵⁵ Gleichzeitig wurde bestätigt, dass derselbe öffentlich in NS-Uniform aufgetreten sei.⁵⁵⁶ Hinzu kamen Vorwürfe, Fiedler habe sich als engagierter Redner für die NSDAP eingesetzt.⁵⁵⁷ Mehrmals sei er während der NS-Zeit im „Deutschen Volksblatt“ mit dem Zusatz eines „Kreisredners“ für Ansprachen angekündigt gewesen.

Auffällig ist, dass sich Fiedler auch in seinen handschriftlichen Lebensläufen mit Blick auf die Zeitspanne zwischen 1938 und 1945 unmittelbar am Status seines Entnazifizierungsverfahrens orientierte. Im September 1948, noch vor dem Entscheid der Berufungskammer, bemerkte Fiedler in seinem mehrseitigen Lebenslauf lediglich, die Spruchkammer habe „keine persönliche Belastung feststellen“ können.⁵⁵⁸ Im März 1950 widmete er dann mehr als die Hälfte seines Lebenslaufes derselben Zeitspanne und inszenierte sich als Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus,⁵⁵⁹ da ihm dieses Narrativ aus fragwürdigen Gründen von der Berufungskammer Stuttgart bestätigt worden war.

Fiedler wurde im Juni 1945 aus Komotau vertrieben.⁵⁶⁰ Er gelangte über Bayern nach Stuttgart und später in den Landkreis Leonberg. Im Jahr 1947 wohnte er in Ditzingen.⁵⁶¹ Im Februar 1949 verstarb seine Ehefrau Marie (geb. Heinz),⁵⁶² die er im April 1920 geheiratet hatte.⁵⁶³ Ihre schwere Erkrankung spielte in Fiedlers Entnazifizierungsverfahren keine unerhebliche Rolle, da sich mehrere Personen sich mit Hinweis auf diese Umstände für ein beschleunigtes Spruchkammerverfahren gegen Fiedler aussprachen oder im Frühjahr 1948 seine Entlassung aus dem Internierungslager in Kornwestheim forderten.⁵⁶⁴ Auch Fiedler persönlich bat nachdrücklich um eine „schnellstmögliche Anberaumung“ seiner Verhandlung, um seine Frau pflegen zu können.⁵⁶⁵ Inwiefern einer Verfahrensbeschleunigung stattgegeben wurde oder ob eine solche sich

⁵⁵⁵ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Protokoll der öffentlichen Sitzung der Berufungskammer Stuttgart vom 23. 9. 1948 sowie: Eidesstattliche Erklärung von Irma Wöllner vom 16. 2. 1948.

⁵⁵⁶ Vgl. ebd., Protokoll der Vernehmung von Karl Tittelbach vor der Spruchkammer Leonberg vom 16. 10. 1946.

⁵⁵⁷ Vgl. ebd., Schreiben des SPD-Sekretariats für Mittel- und Oberfranken an die Spruchkammer Leonberg vom 19. 11. 1946.

⁵⁵⁸ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Spruchkammer I Leonberg vom 3. 6. 1948, Handschriftlicher Lebenslauf von September 1948.

⁵⁵⁹ Vgl. ebd., Handschriftlicher Lebenslauf vom 1. 3. 1950.

⁵⁶⁰ Vgl. DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Fiedler, Eduard.

⁵⁶¹ Vgl. ebd.

⁵⁶² Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Bescheid des Ausgleichsamts Leonberg über Schadensfeststellung vom 29. 9. 1960.

⁵⁶³ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Personalbogen.

⁵⁶⁴ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Antrag auf Vordringlichkeit des Spruchkammerverfahrens durch Prof. Dr. Helmut Preidel vom 19. 2. 1948 sowie: Schreiben von Marianne Preidel vom 5. 3. 1948 und Schreiben des Verwaltungsdirektors des Caritasverband für Württemberg an die Militärregierung vom 28. 1. 1948.

⁵⁶⁵ Vgl. ebd., Handschriftliches Schreiben Fiedlers an den öffentlichen Kläger der Spruchkammer, Lager 77 vom 11. 2. 1948.

auf den Prozess ausgewirkt hat, ist nicht ersichtlich. Im Sommer 1947 hatte Fiedler noch um eine Zurückstellung seiner Verhandlung gebeten, um genügend Entlastungszeugen ausfindig machen zu können.⁵⁶⁶ Mit seiner zweiten Frau Irma (geb. Wöllner), die sich im Entnazifizierungsverfahren mehrfach für ihn eingesetzt hatte, wohnte er ab 1952 dann in Korntal, wo sie im Dezember 1952 und im Februar 1954 zwei gemeinsame Töchter zur Welt brachte.⁵⁶⁷

Im Jahr 1948 stellte Fiedler einen ersten Antrag auf Lastenausgleich. Die Akten beziehen sich fast ausschließlich auf ein Einfamilienhaus, das Fiedler in Komotau mit seiner Frau bewohnt hatte und das er nun nach seiner Vertreibung als verlorenes Grundvermögen geltend machte.⁵⁶⁸ Das Verfahren lief bis in die 1960er-Jahre, wobei mehrere Bescheide des Ausgleichsamtes Leonberg an Fiedler ergingen.⁵⁶⁹ Entsprechend erhielt er Ausgleichszahlungen für erlittene Vertreibungsschäden. Zudem hatte Fiedler im Jahr 1941 einen Brauanteil der Bürgerlichen Brauerei Komotau erworben.⁵⁷⁰ Gleichzeitig war er Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Komotau, wo er mindestens einen Genossenschaftsanteil besessen haben soll.⁵⁷¹ Beide Anteile machte Fiedler im Lastenausgleich geltend und erhielt hierfür ebenfalls Entschädigungen.

Die Akten zum Lastenausgleich geben jedoch auch Aufschluss über den Kontext der Arierisierungsvorwürfe gegen Fiedler. Hier findet sich eine Zeugenaussage vom 6. Juni 1960.⁵⁷² Der Befragte gab an, Fiedler habe das besagte Einfamilienhaus in den 1930er-Jahren in Komotau erworben und der vorherige Eigentümer sei Jude gewesen. Auf die Frage, ob der Kaufvertrag unter „normalen“ Bedingungen zu Stande gekommen sei, antwortete der Befragte bejahend.⁵⁷³ Laut Aussage war der Vorbesitzer Dr. Arthur Lederer, der das Haus mit seiner Frau bewohnt hatte.⁵⁷⁴ Eine weitere Zeugenaussage bestätigte, dass die Eheleute Lederer jüdischen Glaubens waren und Dr. Arthur Lederer als Oberfinanzrat der Finanzbezirksdirektion in Komotau beschäftigt gewesen sei.⁵⁷⁵ Der Verkauf an Fiedler sei Mitte der 1930er-Jahre im Zuge der „Versetzung“ Dr. Lederers nach Pardubitz (Pardubice) rechtmäßig und einvernehmlich zustande

⁵⁶⁶ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Eidesstattliche Erklärung Fiedlers vom 22. 1. 1948.

⁵⁶⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 343, Abschrift der Geburtsurkunde vom 5. 2. 1954 und Antrag auf Beihilfe vom 8. 6. 1955. Fiedler und Irma Wöllner heirateten am 11. 3. 1952. Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835.

⁵⁶⁸ Vgl. BArch ZLA 1/10390284.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., Bescheide aus den Jahren 1960 und 1962 sowie Gesamtbescheid aus dem Jahr 1963.

⁵⁷⁰ Vgl. ebd., Erklärung von Josef Zottleder vom 6. 10. 1960.

⁵⁷¹ Vgl. ebd., Erklärung von Josef Seemann vom 1. 9. 1960.

⁵⁷² Vgl. ebd., Erklärung von Ludwig Hollitzer vom 6. 6. 1960.

⁵⁷³ Vgl. ebd.

⁵⁷⁴ Der Fall Dr. Lederer wurde auch im Entnazifizierungsverfahren Fiedlers kurz erwähnt. Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Spruch der Berufungskammer II vom 6. 10. 1948.

⁵⁷⁵ Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Erklärung von Josef Seemann vom 19. 5. 1960.

gekommen.⁵⁷⁶ Zudem habe sich Fiedler auch nach der Gründung des Reichsgaus Sudetenland dafür eingesetzt, dass die Eheleute Lederer den vereinbarten Kaufpreis auf ein Konto in Prag überwiesen bekommen.⁵⁷⁷ Laut diesen homogenen Darstellungen nahm Fiedler in der Angelegenheit eine positive Rolle ein. Dieses Bild hält einer kritischen Überprüfung der Aktenlage jedoch nicht stand.

Der Zeuge, der den vermeintlich rechtmäßigen Verkauf bestätigte, war der Rechtsanwalt Dr. Otto Kühn. Derselbe wurde nach Kriegsende ebenfalls vertrieben und gelangte wie Fiedler nach Württemberg. Dort machte er im Justizministerium von Württemberg-Baden Karriere, wurde Leiter einer Hilfsstelle und setzte sich für die rasche Wiedereingliederung vertriebener Juristen ein.⁵⁷⁸ Im November 1947 erhielt er seine Zulassung zum Rechtsanwalt und war darüber hinaus in der Abteilung für Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Justizministerium tätig.⁵⁷⁹ Zugleich vertrat er die Vertriebenen im Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Seine Verhaftung durch die amerikanischen Behörden erfolgte im Januar 1948, nachdem sein NS-Engagement bekannt wurde. Nach der Entlassung führte er seine Karriere fort. Kühn wurde Regierungsdirektor im Justizministerium von Baden-Württemberg.⁵⁸⁰

Dr. Otto Kühn taucht auch im Entnazifizierungsverfahren von Fiedler an verschiedenen Stellen auf. Von den Behörden wurde er rückblickend als „einer der hartnäckigsten und gefährlichsten Anhänger der SdP“ bezeichnet.⁵⁸¹ Er sei als glühender Nationalsozialist zum Zwangskommissar über jüdisches Vermögen ernannt worden und gegenüber Juden durch seine „absolute Rücksichtslosigkeit“ aufgefallen.⁵⁸² Sein Umgang als ehemaliges NSDAP-Mitglied sei „als fanatisch zu bezeichnen.“⁵⁸³ Der Fall Kühn und seine Beteiligung an den Arisierungen in Komotau wurde im Jahr 1948 intensiv untersucht.⁵⁸⁴ Dabei wird deutlich, dass Fiedler und Kühn nicht nur Duzfreunde waren, sondern Kühn den gesamten Hauskauf zugunsten des Ehepaars Marie und

⁵⁷⁶ Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Erklärung von Dr. Otto Kühn vom 27. 4. 1960.

⁵⁷⁷ Vgl. ebd.

⁵⁷⁸ Vgl. Langer, Adalbert: Dr. Otto Kühn (1894–1962), zugleich ein Stück Eingliederungsgeschichte, in: *Bohemia, Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder* 24, 1 (1983), S. 147-151; hier: S. 148-150. Der Autor Langer, selbst Vertriebener und in den 1970er-Jahren Direktor des Amtsgerichtes Bad-Cannstatt, hielt in seinem Aufsatz eine regelrechte Laudatio auf Kühn. Bis auf seine Inhaftierung, die aus unverständlichen Gründen nach Krieg und Vertreibung vorgenommen worden sei, ist kein Wort zu Kühns Engagement oder seinen Tätigkeiten während der NS-Zeit zu lesen.

⁵⁷⁹ Vgl. ebd., S. 150.

⁵⁸⁰ Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Erklärung von Dr. Otto Kühn vom 27. 4. 1960.

⁵⁸¹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Schreiben des Generalkonsulates der Tschechoslowakischen Republik in München an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 30. 5. 1948.

⁵⁸² Vgl. ebd.

⁵⁸³ Ebd.

⁵⁸⁴ Vgl. ebd., Schreiben von Dr. Konirsch, Juristische Abteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, an Mr. Gabler, Denazification Division, Investigation Branch in Stuttgart vom 29. 1. 1948.

Eduard Fiedler abwickelte.⁵⁸⁵ Kühn stellte am 26. März 1940 persönlich den entsprechenden Arisierungsantrag an den Komotauer Landrat, demzufolge das Haus des Ehepaars Lederer veräußert werden sollte.⁵⁸⁶ Der Landrat senkte sodann den Preis um knapp 900 RM, wodurch die Eheleute Fiedler das Grundstück günstiger erwerben konnten.⁵⁸⁷ Im Arisierungsantrag gab Fiedler über sich und seine Frau an: „Wir sind selbstverständlich deutscher Volkszugehörigkeit [und] Mitglied der NSDAP“.⁵⁸⁸ Nach Kriegsende gab Kühn wiederum an, zwischen ihm und Fiedler habe niemals ein freundschaftliches oder persönliches Verhältnis bestanden.⁵⁸⁹ Die vorliegenden Dokumente zeichnen ein gänzlich anderes Bild. Kühn sagte später aus, er sei durch den Grundstückserwerb der Eheleute Fiedler, die das Haus der jüdischen Eheleute Lederer übernommen hatten, direkter Nachbar von Fiedler geworden.⁵⁹⁰ Dabei ist nicht nur Fiedlers direkte Nachbarschaft mit Kühn erwähnenswert, sondern auch die beiderseitige Beziehung zu Otto Kühn. Entsprechend lässt sich ein Netzwerk zwischen Fiedler, Mocker und auch Kühn nicht ausschließen. Denn Kühn trat nicht nur als Zeuge für Fiedler auf, sondern saß 1945 zeitgleich mit Mocker im Lager Maltheuern (Záluží) in Haft.⁵⁹¹

Aus einem Akt des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA) ist ersichtlich, dass Arthur Lederer am 2. Juni 1884 geboren wurde und Finanzkonzipist bei der Finanzbezirksdirektion in Komotau war.⁵⁹² Zur Identifikation Arthur Lederers ist auch ein Aktenvermerk des Landesausgleichsamts Stuttgart ausschlaggebend, in dem es heißt: „der Kaufpreis [...] ist in vollem Umfang [...] in die freie Verfügung des Verkäufers [Dr. Lederer] gelangt, der inzwischen nach Königgrätz ausgewichen war.“⁵⁹³ Unter Berücksichtigung von Geburtsdatum, Berufsangabe und dem letzten Wohnort in Prag lässt sich durch tschechoslowakische Quellen belegen, dass Dr. Arthur Lederer und seine Frau im Frühsommer des Jahres 1942 deportiert und anschließend ermordet wurden.⁵⁹⁴ Entsprechende Dokumente verweisen neben Name und Geburtsdatum auf Lederers

⁵⁸⁵ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Beglaubigte Abschriften, persönliches Schreiben von Dr. Otto Kühn an Fiedler vom 26. 3. 1940: „Damit kein Tag verloren geht, bitte ich Dich, den Vertrag gleich zu unterschreiben [...]. Mein Fräulein geht zu ihr [deiner Frau] und holt die Unterschrift Deiner Frau ein.“

⁵⁸⁶ Vgl. ebd., Schreiben betreffend „Arisierungsantrag“ von Dr. Otto Kühn an den Herrn Landrat zu Komotau vom 26. 3. 1940.

⁵⁸⁷ Vgl. ebd., Schreiben der Eheleute Fiedler an das Finanzamt Komotau vom 11. 4. 1940.

⁵⁸⁸ Ebd.

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., Eidesstattliche Erklärung von Dr. Otto Kühn vom 12. 1. 1948, Punkt 3.

⁵⁹⁰ Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Erklärung von Dr. Otto Kühn vom 27. 4. 1960.

⁵⁹¹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Eidesstattliche Erklärung von Dr. Otto Kühn vom 12. 1. 1948.

⁵⁹² Vgl. AT-OeStA/FHKA SuS Pers GBB1 4859, Lederer, Arthur, geb. 2. 6. 1884, Finanzkonzipist, zuletzt bei der Finanzbezirksdirektion in Komotau. Akte vom 28. 4. 1910. Vor Ende des Ersten Weltkrieges gehörten weite Teile der späteren Tschechoslowakei zur Habsburgermonarchie.

⁵⁹³ Vgl. BArch ZLA 1/10390284, Aktenvermerk des Landesausgleichsamts Stuttgart vom 20. 11. 1959. Ob der Kaufpreis wirklich in die freie Verfügung der jüdischen Eheleute Lederer gelangte, ist zweifelhaft.

⁵⁹⁴ Vgl. Institut Terezínské iniciativy: Dokumente zu Dr. Arthur Lederer, geb. 2. 6. 1884, URL: <https://www.holocaust.cz/en/database-of-victims/victim/147216-artur-lederer/>, Letzter Zugriff: 6. 4. 2025.

Beruf „Oberfinanzrat a. D.“, der vor seiner Deportation aus Prag ebenda in Königgrätz (Hradec Králové) ansässig war.⁵⁹⁵ Die genaue Adresse in Prag ist mit den Angaben des Kaufvertrages zwischen den Eheleuten Fiedler und Lederer identisch.⁵⁹⁶ Die Prager Polizeidirektion bestätigte Anfang August 1942, dass das Ehepaar mit einem „jüdischen Transport“ abgeschoben worden sei.⁵⁹⁷ Der Transport führte über Theresienstadt nach Warschau.⁵⁹⁸ Fiedlers Helferrolle, die durch die fragwürdigen Fürsprachen im Lastenausgleichsverfahren indiziert wurde, muss bezweifelt werden. Hinzu kommt eine Zeugenaussage, nach der Fiedler vom Kauf und dem Verkauf seines eigenen Hauses finanziell stark profitiert haben soll.⁵⁹⁹

Im Januar 1949 erfolgte Fiedlers Wiedereinstellung in den Schuldienst.⁶⁰⁰ Ab September 1949 war er an der Bismarckschule in Stuttgart-Feuerbach tätig.⁶⁰¹ Im Zuge seiner Wiedereinstellung verfasste Fiedler eine handschriftliche Erklärung, dass er keinerlei nationalsozialistisches Gedankengut an seine Schüler weitergeben und sie von jeder Form des Militarismus fernhalten werde.⁶⁰² Später war er an der Stuttgarter Pragschule beschäftigt und wurde 1951 an die Stöckachmittelschule berufen.⁶⁰³ Damit wurde Fiedler gleichzeitig in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.⁶⁰⁴ Im Kontext des Jahres 1951 war Fiedler einer der ersten Beamten, die unmittelbar vom Artikel 131 des Grundgesetzes („131er-Gesetz) profitierten. Unabhängig von seiner formalen Belastung während der Zeit des Nationalsozialismus, wurde Fiedler als Beamter rehabilitiert. Unabhängig davon wurde sein drängender Wunsch, den Fiedler seit seiner Vertreibung verfolgte, nämlich wieder als Mittelschullehrer in entsprechender Besoldungsstufe tätig zu werden, von behördlicher Seite bereits früh als anmaßend und ungeduldig empfunden.⁶⁰⁵ Dies kommt in einem Bericht des Bezirksschulamtes vom 20. März 1950 besonders deutlich zum Ausdruck:

„Fiedler scheint durch die neue ‚führende Stellung im Verband der vertriebenen Deutschen‘ wieder ein gewisses Machtgefühl bekommen zu haben und ein demagogisches Geltungsbewusstsein....“

⁵⁹⁵ Vgl. Institut Terežinské iniciativy: Lederer Artur: Žádost o vydání občanské legitimace, URL: <https://www.holocaust.cz/en/database-of-victims/victim/147216-artur-lederer/>, Letzter Zugriff: 6. 4. 2025.

⁵⁹⁶ Vgl. ebd. sowie: LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Kaufvertrag vom 22. 3. (Prag) und 26. 3. 1940 (Komotau), Letzte Adresse der Eheleute Lederer: Podoli, Pod Klauďiankou Nr. 299.

⁵⁹⁷ Vgl. Institut Terežinské iniciativy, Lederer Artur: Šetření o pobytu odtransportovaných Židů.

⁵⁹⁸ Vgl. Transport AAH vom 10. 6. 1942, URL: <https://collections.arolsen-archives.org/de/document/5054701>, Letzter Zugriff: 6. 4. 2025.

⁵⁹⁹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Aussage des Zeugen Raimund Jüstel vor der Spruchkammer Leonberg vom 7. 2. 1947.

⁶⁰⁰ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Staatsministerium, Personalakten Eduard Fiedler.

⁶⁰¹ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Personalbogen.

⁶⁰² Vgl. ebd., Erklärung vom 10. 1. 1949.

⁶⁰³ Vgl. ebd., Schreiben Fiedlers an das Kultusministerium Stuttgart vom 12. 12. 1951.

⁶⁰⁴ Vgl. ebd., Anhang: U II P. 24924.

⁶⁰⁵ Vgl. ebd., Schreiben an Dr. Konrad Theiss vom 19. 10. 1950 und den Beibericht zu Fiedlers Bewerbung vom 20. 3. 1950.

Fiedler ist politisch stärker belastet als die meisten der vielen Schulmänner und Lehrer [...]. Wer so wie er angeblich seine Parteiämter und seine Ehren-Sturmführer-Stellung lediglich dazu benützt hat sieben Jahre lang gegen die Partei Stellung zu nehmen, konnte niemals in den Monaten des höchsten Terrors Bataillonsführer des Volkssturms werden.“⁶⁰⁶

Auch wenn der betreffende Beamte das Gespräch auf einer persönlichen Ebene als Affront bewertete, war Fiedlers Betätigung im Nationalsozialismus auch nach dem Abschluss seines Entnazifizierungsverfahren umstritten.⁶⁰⁷ So hatte der alliierte *Investigator* im Januar 1948 noch eine direkte Inhaftnahme Fiedlers empfohlen, da dieser unter anderem seinen Meldebogen gefälscht hatte und aufgrund seiner Stellung für die entsprechende Maßnahme vorgesehen sei.⁶⁰⁸ Daraufhin wurde er auf entsprechende Anweisung der Militärregierung bis Ende April 1948 in Kornwestheim interniert.⁶⁰⁹ Im selben Kontext wurden auch erstmals die empfohlenen Sühnemaßnahmen für Fiedler festgelegt, die eine Strafe von 500 RM sowie Berufs- und Wahleinschränkungen umfassten.⁶¹⁰ Diese wurden bekanntlich durch den Spruch der Berufungskammer Stuttgart vom 23. September 1948 nichtig. In seinem Entlassungsschein vom 20. April erging die Anweisung, Fiedler habe sich alle zwei Wochen bei seiner Heimatspruchkammer in Leonberg zu melden.⁶¹¹ Nach seiner Entlassung setzte sich Fiedler dann progressiv für eine Wiedereinstellung in den Lehrerberuf ein.

Im Herbst 1950 konstatierte das Bezirksschulamamt Stuttgart, Fiedlers Verhalten habe sich in keiner Weise geändert.⁶¹² In seinem untragbaren Auftreten falle er „unter den mehr als 1000 Stuttgarter Lehrkräften einmalig auf“. ⁶¹³ Aufgrund seiner bekleideten Ämter während der NS-Zeit sei Fiedler trotz der Wiedereingliederung einer der letzten Kandidaten, die für eine Hochstufung von der „Volksschullehrerstufe“ in die „Mittelschullehrerstufe“ in Frage kämen.⁶¹⁴ Er habe nur eine kurze Haft abgesessen und nichts vergleichbares wie viele seiner Lehrkollegen durchmachen müssen.⁶¹⁵ Auch Fiedler müsse sich in Geduld üben, statt durch Vordrängen, Rechthaberei und Unzufriedenheit negativ aufzufallen.⁶¹⁶

⁶⁰⁶ LABW StAL EL 204 I Bü 835, Beibericht zu Fiedlers Bewerbung vom 20. 3. 1950.

⁶⁰⁷ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Denazification Division, Investigation Report von Karl Stäbler vom 28. 1. 1948. Hier wird deutlich, wie schwerwiegend die ursprünglichen Anschuldigungen gegen Fiedler waren, welche derselbe durch seine Berufung offenbar entkräften konnte.

⁶⁰⁸ Vgl. ebd.

⁶⁰⁹ Vgl. ebd., Spruchkammer Leonberg, Fragen an den Betroffenen vom 8. 4. 1948.

⁶¹⁰ Vgl. LABW StAL PL 530 Bü 34, Tribunal Supervision Worksheet, Fiedler, Eduard.

⁶¹¹ Vgl. LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Entlassungsschein Fiedlers aus Kornwestheim durch das Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden vom 20. 4. 1948.

⁶¹² Vgl. LABW StAL FL 200/20 I Bü 3355, Schreiben des Bezirksschulamtes Stuttgart an das Kultministerium U II vom 30. 9. 1950.

⁶¹³ Ebd.

⁶¹⁴ Vgl. ebd., Schreiben des Bezirksschulamtes Stuttgart an das Kultministerium U II vom 26. 10. 1950.

⁶¹⁵ Vgl. ebd.

⁶¹⁶ Vgl. ebd.

Fiedlers Bewerbungen basierten dabei auf Empfehlungsschreiben und eidesstattlichen Erklärungen sudetendeutscher Lehrkollegen, da seine früheren Personalakten laut eigenen Angaben „von den Tschechen mit dem übrigen Inhalt eines Panzerschranks vernichtet“ worden seien.⁶¹⁷

In den 1950er-Jahren begann dann auch Fiedlers landespolitische Karriere. Zwischen 1952 und 1956 war er Landesvorsitzender des GB/BHE und seit 1955 Mitglied der Landesvertretung der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL).⁶¹⁸ Im Jahr 1950 wurde er in den Landtag von Württemberg-Baden gewählt, war ab 1952 Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung und daran anschließend bis zu seinem Tod im Jahr 1963 Abgeordneter im Landtag von Baden-Württemberg. Fiedler war von April 1952 bis Juni 1960 Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in der Regierung des Landes Baden-Württemberg.⁶¹⁹ Auf Bundesebene wurde er 1953 über die Landesliste für die GB/BHE-Fraktion in den Deutschen Bundestag gewählt, aus dem er unmittelbar wieder ausschied.⁶²⁰ Der Grund für sein Ausscheiden ist unklar. Für die Wahl 1957 kandidierte Fiedler erneut, allerdings erfolglos.

Fiedler wurde am 30. Juli 1960 das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.⁶²¹ In der Begründung wurde mit seinem Einsatz für die Belange der Vertriebenen argumentiert: „Er hat sich [...] der fast 2 Millionen Vertriebenen [...] angenommen. Es war ihm ein persönliches Anliegen, daß sie nicht nur rasch in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnten, sondern auch in Baden-Württemberg eine neue Heimat gefunden haben.“⁶²² Zudem habe Fiedler 1946 als Bezirksstellenleiter bei der Flüchtlingsbetreuung des Caritas-Verbandes mitgearbeitet und sei von 1948 bis 1952 Kreisvorsitzender des Kreisverbandes Leonberg des Bundes der vertriebenen Deutschen gewesen.⁶²³

Fiedler trat Ende 1962 von der GDP zur FDP über.⁶²⁴ Dieser Schritt führte zu massiven innerparteilichen Spannungen. Am 11. Dezember 1962 richteten zwei GDP-Kreisvorsitzende ein Schreiben an Fiedler, in dem sie den Parteiübertritt im Namen der Wählerschaft als Verrat

⁶¹⁷ Vgl. LABW StAL EL 204 I Bü 835, Schreiben Fiedlers an das Kultusministerium in Stuttgart vom 3. 7. 1950.

⁶¹⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 896, Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

⁶¹⁹ Vgl. ebd.

⁶²⁰ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 301.

⁶²¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 896, Der Chef des Bundespräsidialamtes an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 5. 8. 1960.

⁶²² Ebd., Vorschlagsbegründung.

⁶²³ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Staatsministerium, Personalakten Eduard Fiedler: „1946 Mitarbeit in der Flüchtlingsbetreuung [...]“. Vgl. auch: LABW StAL EL 902/14 Bü 2011, Schreiben der Spruchkammer Leonberg an das SPD-Sekretariat für Mittel- und Oberfranken vom 1. 11. 1946 sowie: Schreiben des katholischen Stadtpfarramtes Leonberg an die Spruchkammer Leonberg vom 22. 10. 1946.

⁶²⁴ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Handschriftlicher Vermerk vom 14. 6. 1963.

deklarierten.⁶²⁵ Fiedler habe sein Ehrenwort gebrochen und das Vertrauen der Wählerschaft schwer enttäuscht. Er solle sein Mandat unverzüglich niederlegen, da er seiner Erklärungspflicht nicht nachgekommen sei. Im Februar 1963 wurde Fiedler von Dr. Karl Bartunek dann auch persönlich angegriffen. Dieser bezeichnete Fiedler nicht als „Diener des Volkes“, sondern als „Verdiener am Volke“, da dieser im Krankenstand bei einer Feier teilgenommen hatte.⁶²⁶ Später verteidigte Bartunek diesen Standpunkt und hob hervor, Fiedlers Parteiübertritt sei „aus Geldgier erfolgt“.⁶²⁷ Offiziell wurde Fiedler im Namen der GDP vorgeworfen, er habe seine ehrenwörtliche Erklärung vom 7. März 1960 gebrochen.⁶²⁸ Damals habe er erklärt, dass er bei einem Austritt aus der Partei auch sein Mandat niederlegen werde. Da er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, forderte die Fraktion seine Mandatsniederlegung: „Sollte Herr Fiedler dieser Aufforderung nicht Folge leisten, hat er damit seine am 7. März 1960 abgegebene ehrenwörtliche Erklärung gebrochen.“⁶²⁹ Zu einer öffentlichen Stellungnahme kam es nicht mehr. Der bereits erkrankte Fiedler verstarb nur kurze Zeit später am 12. Juni 1963 in Stuttgart.

⁶²⁵ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 15, Franz Gepperth und die Kreisvorsitzenden Fischer (Leonberg) und Kohler (Vaihingen an der Enz) an Eduard Fiedler vom 11. 12. 1962. In einem vorherigen Schreiben heißt es: „Durch diese Handlungsweise haben Sie uns aufs schwerste kompromittiert...“. Vgl. dazu: Schreiben vom 3. 12. 1962.

⁶²⁶ Vgl. LABW GLAK N Bartunek Nr. 31, Schreiben Bartunek an die Fraktionsmitglieder der GDP vom 14. 2. 1963.

⁶²⁷ Vgl. ebd., Schreiben Bartunek an alle Kreisvorsitzenden und Vorstandsmitglieder der GDP vom 11. 11. 1963.

⁶²⁸ Vgl. ebd., Erklärung der GDP-Fraktion zum Austritt des Herrn Fiedler (undatiert).

⁶²⁹ Ebd.

6.4.3 Dr. Karl Mocker (1905–1996)

Karl Mocker wurde am 22. November 1905 in Horatitz (Hořetice, Ortsteil Žiželice) geboren.⁶³⁰ Seine Eltern stammten beide aus Komotau, wo der Vater als Oberlehrer tätig war.⁶³¹ Von 1917 bis 1925 besuchte Mocker das Realgymnasium in Saaz (Žatec) und studierte nach dem Abitur bis 1929 an der Juristischen Fakultät der Universität Prag, wobei er zwei Semester an der Handelshochschule in Wien zubrachte.⁶³² Im Dezember 1929 promovierte er in Prag zum Dr. iur.⁶³³

Von 1930 bis 1935 arbeitete Mocker als Advokaturskonzipient (Assessor) beim Komotauer Rechtsanwalt Dr. Theodor Haischmann und war ab Februar 1935 bis zum Kriegsende 1945 selbst als Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Komotau tätig.⁶³⁴ Seine Advokatenprüfung absolvierte er beim Obergerichtspräsidium in Prag.⁶³⁵ Mocker war bereits während seiner Studienzeit und später in Komotau in der „Volkstumsbewegung“ aktiv.⁶³⁶ Wie diese Aktivität außerhalb seines parteipolitischen Engagements ausgehen hat, ist nicht genau nachvollziehbar. Im Januar 1936 heiratete Mocker Willeburg (geb. Lienert).⁶³⁷ Seine Frau war ab Dezember 1938 Mitglied bei der NS-Frauenschaft der Ortsgruppe Komotau.⁶³⁸ Aus der gemeinsamen Ehe ging ein Sohn hervor, der im Juli 1943 geboren wurde.⁶³⁹

Mocker war vor 1933 Mitglied der „Deutschen Nationalpartei“ (DNP) in der Tschechoslowakei und wurde nach eigenen Angaben noch vor ihrer Auflösung im September 1933 Mitglied bei der „Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei“ (DNSAP).⁶⁴⁰ Ob Mocker tatsächlich bei der DNSAP war lässt sich nicht sicher feststellen. Die entsprechende Angabe machte er gegenüber den NS-Behörden nach dem Anschluss des Sudetenlandes, was auch aus opportunistischen Gründen erfolgt sein könnte. Denn Mocker gab an, er habe kurz vor der Parteiauflösung „keine Mitgliedskarte mehr erhalten“.⁶⁴¹ Bald darauf machte Mocker dann bei der Sudetendeutschen Partei Karriere. Seit Januar 1935 war er Mitglied der SdP und bekleidetet im Rahmen seiner

⁶³⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Personalbogen Mockers vom 25. 7. 1972.

⁶³¹ Vgl. ebd., identischer Personalbogen enthalten in: HStAS EA 1/151 Bü 32.

⁶³² Vgl. ebd.

⁶³³ Vgl. ebd.

⁶³⁴ Vgl. ebd. sowie: SOAL, Fond Vrchní zemský soud (rišský) Litoměřice, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Oberlandesgericht Leitmeritz, Personalakt Dr. Karl Mocker, Personalbogen (undatiert). Mockers Kanzlei befand sich in Komotau in der Herrengasse 24.

⁶³⁵ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personalbogen (undatiert).

⁶³⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

⁶³⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Personalbogen Mockers vom 25. 7. 1972.

⁶³⁸ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personalbogen (undatiert), Mitgliedsnummer: 472, Ortsgruppe 4 Komotau, Karte ausgestellt am 20. 12. 1938.

⁶³⁹ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Personalbogen Mockers vom 25. 7. 1972.

⁶⁴⁰ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personalbogen (undatiert).

⁶⁴¹ Vgl. ebd., Personalbogen (undatiert).

Parteimitgliedschaft mehrere Ämter.⁶⁴² Zuerst war Mocker bei der Ortsleitung Komotau und später bei der Bezirksleitung der SdP tätig. Außerdem war er ab 1931 Mitglied beim „Deutschen Turnverband“, beim „Bund der Deutschen“ und beim „Deutschen Kulturverband“.⁶⁴³ Konrad Henlein, der Gründer der „Sudetendeutschen Heimatfront“, aus der die SdP hervorging und der spätere NSDAP-Gauleiter sowie Reichsstatthalter, war vor 1933 der Leiter eben dieses „Deutschen Turnerverbands“.⁶⁴⁴ Nach dem Anschluss des Sudetenlandes beantragte Mocker am 15. Januar 1939 die Aufnahme in die NSDAP und wurde rückwirkend zum 1. November 1938 in die Partei aufgenommen.⁶⁴⁵ Somit wurde Mocker ebenso wie Eduard Fiedler zum 1. November 1938 in die NSDAP aufgenommen, was dafür spricht, dass beide von den nationalsozialistischen Behörden zu den zuverlässigen Sudetendeutschen in Bezug auf ihre nationalsozialistische Gesinnung und ihr entsprechende Engagement in der SdP gezählt wurden.⁶⁴⁶ Ansonsten wäre nach behördlicher Anweisung das Eintrittsdatum mit dem 1. Dezember 1938 ausgewiesen worden.⁶⁴⁷ Mocker fungierte anschließend als „Kreiswalter“ der NSDAP.⁶⁴⁸ Er erhielt die von Adolf Hitler gestiftete Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.⁶⁴⁹ Diese wurde an Personen verliehen, „die sich um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.“⁶⁵⁰

Am 18. November 1938 stellte Mocker einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in den Sudetendeutschen Gebieten.⁶⁵¹ Ausschlaggebend war eine beigefügte Erklärung des Kreisbeauftragten der NSDAP in Komotau, der sich schriftlich für die Komotauer Parteigenossen und Rechtsanwälte bei den NS-Organen einsetzte.⁶⁵² Dieser stellte fest, Mocker habe sich „in der Bewegung hervorragend beteiligt“.⁶⁵³ Er sei seit der Parteigründung bei der SdP in hohen Funktionen als Amtswalter und Bezirksrechtswahrer aktiv gewesen, habe sich ausschließlich im nationalsozialistischen Sinne betätigt und seine Fachkenntnisse stets „in den Dienst der

⁶⁴² Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personal- und Befähigungsnachweisung vom 25. 10. 1943.

⁶⁴³ Vgl. ebd.

⁶⁴⁴ Vgl. Schwartz 2013, S. 199.

⁶⁴⁵ Vgl. BArch R 9361-IX KARTEI/28840743, Mitgliedsnummer: 6727790.

⁶⁴⁶ Vgl. Gebel, Ralf: „Heim ins Reich!“, Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938–1945), 2. Auflage, München 2000 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 83), S. 134.

⁶⁴⁷ Vgl. ebd.

⁶⁴⁸ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personal- und Befähigungsnachweisung vom 25. 10. 1943.

⁶⁴⁹ Vgl. ebd., Personalbogen (undatiert).

⁶⁵⁰ Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938, Vom 18. Oktober 1938, Art. 1, enthalten in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1938 (Zweites Halbjahr). Hrsg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1938, S. 1528.

⁶⁵¹ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Antrag und Schreiben Mockers an das Amtsgericht in Komotau vom 18. 11. 1938.

⁶⁵² Vgl. ebd., Schreiben des Kreisbeauftragten der NSDAP Komotau an den kommissarischen Leiter des Amtsgerichtes in Komotau vom 4. 12. 1938.

⁶⁵³ Ebd.

Bewegung gestellt“.⁶⁵⁴ Dies war nicht weniger als ein offenes Bekenntnis zum nationalsozialistischen Leitgedanken der SdP,⁶⁵⁵ wie er nach dem Krieg von vielen Vertriebenen vehement abgestritten werden sollte. Dabei habe Mocker „in selbstloser Weise unzählige Strafsachen der Kameraden geführt“.⁶⁵⁶ Dasselbe galt offenbar für Dr. Otto Kühn, der nicht nur die Arisierung im Falle Fiedler betreut, sondern als nationalsozialistisch zuverlässiger Anwalt gegen Ende 1938 gemeinsam mit Mocker seine vorläufige Zulassung beantragt hatte.⁶⁵⁷ Hier zeigt sich einmal mehr das einstige Netzwerk zwischen Fiedler, Kühn und Mocker in Komotau. Schließlich befürwortete der Amtsgerichtsleiter alle Anträge auf eine vorläufige Zulassung, da sich die Antragsteller niemals gegen den Nationalsozialismus gestellt oder für den Kommunismus eingesetzt hätten.⁶⁵⁸ Zudem seien alle benannten Rechtsanwälte, darunter Mocker und Kühn, arischer Abstammung.⁶⁵⁹ Am 18. April 1939 erhielt Mocker die vorläufige Zulassung zum Rechtsanwalt.⁶⁶⁰ Seine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste des Amtsgerichtes Komotau erfolgte auf Genehmigung des Reichsjustizministeriums in Berlin am 9. November 1939.⁶⁶¹ Zudem war Mocker nach dem Anschluss des Sudetenlandes Mitglied in weiteren NS-Organisationen. Seit November 1938 beim Deutschen Roten Kreuz (DRK), seit Juli 1939 beim Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB), seit September 1939 beim Reichsluftschutzbund (RLB) und seit Mai 1940 bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV).⁶⁶²

Mocker leistete zeitweise Kriegsdienst bei der Wehrmacht.⁶⁶³ Seine Einberufung erfolgte über das Wehrbezirkskommando Teplitz-Schönau im Reichsgau Sudetenland.⁶⁶⁴ Von März 1942 bis September 1943 war Mocker bei der 2. Schwadron der bespannten Fahr-Ersatz-Abteilung 24 und beim Verfügungs-Schwadron derselben Abteilung.⁶⁶⁵ Am 6. April 1942 gelangte er in die 2. Kompanie der Fahr-Ersatz-Abteilung 24, die in Brüx (Most) stationiert war.⁶⁶⁶ Seine

⁶⁵⁴ Vgl. SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Erklärung des Kreisbeauftragten der NSDAP vom 18. 11. 1938.

⁶⁵⁵ Vgl. Schwartz 2013, S. 140. Die „NS-konforme“ SdP bildete sich unter Henlein sukzessive heraus.

⁶⁵⁶ SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Erklärung des Kreisbeauftragten der NSDAP vom 18. 11. 1938.

⁶⁵⁷ Vgl. ebd., Der kommissarische Leiter des Amtsgerichtes Komotau an den Leiter des oberlandesgerichtlichen Senats vom 10. 12. 1938.

⁶⁵⁸ Vgl. ebd., Erklärung des kommissarischen Leiters des Amtsgerichtes Komotau vom 10. 12. 1938.

⁶⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁶⁰ Vgl. ebd., Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Brüx an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Leitmeritz vom 18. 4. 1939.

⁶⁶¹ Vgl. ebd., Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Leitmeritz vom 20. 10. 1939 sowie: Antwortschreiben vom 9. 11. 1939.

⁶⁶² Vgl. ebd., Personal- und Befähigungsnachweisung vom 25. 10. 1943. Die Monatsangaben zu den Eintritten in die NS-Organisationen variieren in den Akten. Am Ende des Entnazifizierungsverfahrens sollten diese ohnehin keine Rolle mehr spielen.

⁶⁶³ Vgl. BArch B 563-1 KARTEI M 2025/371.

⁶⁶⁴ Vgl. BArch B 563-1 Erkennungszeichenverzeichnisse (EMV), Mocker, Karl.

⁶⁶⁵ Vgl. ebd.

⁶⁶⁶ Vgl. Schwartz 2013, S. 502.

Zuweisung in die Verfügungs-Schwadron der Fahr-Ersatz-Abteilung 24 erfolgte nur kurze Zeit später am 14. Mai, woraufhin sich Mocker ausschließlich im „Heimatgebiet“ aufhielt und an keinem Fronteinsatz teilnahm.⁶⁶⁷ Am 7. September 1942 erfolgte Mockers Versetzung zum Wehrbezirkskommando Teplitz-Schönau und von dort zum Wehrmeldeamt Komotau, wo er bis zu seiner Entlassung aus der Wehrmacht am 21. Juli eingesetzt wurde.⁶⁶⁸ Auch in den Personalakten beim Oberlandesgericht Leitmeritz (Litoměřice) heißt es, Mocker sei vom 25. März 1942 bis zum 21. Juli 1943 als Gefreiter in der Wehrmacht gewesen.⁶⁶⁹ Nach eigenen Angaben sei Mocker dann unabkömmlich („uk“) gestellt worden, um für das Arbeitsamt Komotau als „Reichstrehänder“ zu arbeiten.⁶⁷⁰ Ende Oktober 1943 wurde Mocker eine einwandfreie politische Gesinnung und charakterliche Haltung attestiert.⁶⁷¹ Zudem wurde er im Mai 1944 „namentlich in Bezug auf Einstellung zu Volk und Staat im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung“ positiv hervorgehoben.⁶⁷² Damit blieb die Einschätzung über seine politische Gesinnung im Vergleich zu den späten 1930er-Jahren konsistent regimetreu. Mit der Zustimmung des zuständigen Wehrbezirkskommandos wurde Mocker ab Dezember 1943 bei der Firmenverwaltung der „Poldihütte“ in Komotau im Rüstungsbetrieb halbtägig dienstverpflichtet.⁶⁷³ Als mit dem Kriegsende die tschechoslowakische Republik wieder hergestellt wurde, geriet Mocker im Frühsommer 1945 in Haft. Seine Internierung erfolgte im Lager Maltneu (Záluží), das als ehemaliges deutsches Kriegsgefangenenlager umfunktioniert worden war.⁶⁷⁴

Das Entnazifizierungsverfahren wurde unmittelbar nach Mockers Vertreibung aus dem Grenzgebiet der Tschechoslowakei eingeleitet.⁶⁷⁵ Mitte August 1946 befand sich Mocker nicht mehr in Komotau, sondern nördlich in Schmiedeberg (Šmídeberk, Kovářská).⁶⁷⁶ Von dort gelangte er nach Schwäbisch Gmünd, wo auch die zuständige Spruchkammer das Verfahren ab September durchführte. Auf einem Meldebogen vom 3. September 1946 gab Mocker an, er sei von Dezember 1938 bis Januar 1942 Mitglied der NSDAP gewesen.⁶⁷⁷ Abschließend hielt er auf dem

⁶⁶⁷ Vgl. Schwartz 2013, S. 502f.

⁶⁶⁸ Vgl. ebd., S. 503.

⁶⁶⁹ SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Personal- und Befähigungsnachweisung vom 25. 10. 1943.

⁶⁷⁰ Vgl. ebd.

⁶⁷¹ Vgl. ebd.

⁶⁷² Ebd., Ergänzende Angaben zum Personalbogen Mockers durch den Landgerichtspräsident in Brüx vom 10. 5. 1944.

⁶⁷³ Vgl. ebd., Aktenvermerk der Geschäftsstelle Abt. 8 des Oberlandesgerichtes Leitmeritz vom 15. 1. 1944 sowie: Schwartz 2013, S. 503.

⁶⁷⁴ Vgl. LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Schreiben von sieben tschechoslowakischen Bürgern an den Nationalausschuss in Komotau vom 5. 7. 1945. Eingangs wird auf Mockers Internierung verwiesen. Der Haftzeitraum, auch in Bezug auf das genaue Entlassungsdatum, ist nicht nachvollziehbar.

⁶⁷⁵ DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Mocker, Karl. Derselbe wurde im August vertrieben.

⁶⁷⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷⁷ Vgl. LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Meldebogen vom 3. 9. 1946.

Meldebogen fest, er habe „nach Möglichkeit gegen den Nationalsozialismus Widerstand“ geleistet und „immer ein gegensätzliches Verhalten gezeigt“, wodurch er Nachteile zu erleiden hatte.⁶⁷⁸ Zu seiner NSDAP-Mitgliedschaft gab er an: „Weiters vollzog ich bereits im Jänner 1942 durch Austritt auch die formelle Trennung“.⁶⁷⁹ Im Juli 1947 verfasste Mocker einen schriftlichen Kommentar zu seinem Meldebogen vom 3. September 1946, in dem er seine eigene Initiative beim Eintritt in die NSDAP vehement abstritt.⁶⁸⁰ Bereits die Mitgliedschaft in der SdP sei über die Zusammenführung aller sudetendeutschen Parteien automatisch erfolgt, dasselbe sei nach dem Anschluss durch die „Überführung“ der SdP in die NSDAP geschehen: „[Es] wurde einfach in allgemeiner Form die einstweilige provisorische Überführung der Mitglieder der Sudetendeutschen Partei als Anwarter der NSDAP angeordnet. Auf diese Weise erhielt auch ich ohne jede persönliche Initiative oder Einflussnahme im Dezember 1938 oder Jänner 1939 ein als Ausweis bezeichnetes kleines Kärtchen, dessen Nummer mir vollkommen entfallen ist [...]“.⁶⁸¹ Diese Aussage ist vollkommen falsch und entspricht nicht der zeitgenössischen Vorgehensweise. Jede NSDAP-Mitgliedschaft musste eigenständig beantragt werden. Ebenso falsch war Mockers Behauptung, dass die endgültige Aufnahme erst nach Kriegsende überprüft werden sollte und es sich somit fortlaufend nur um eine „Anwartschaft“ gehandelt habe.⁶⁸² Für das weitere Entnazifizierungsverfahren blieb diese Aussage vorerst maßgebend und wurde erstaunlicherweise von der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd nicht hinterfragt.

Mocker traf weitere fragwürdige Aussagen, die sich hingegen nicht eindeutig widerlegen lassen. Unter anderem habe er ab Januar 1942 infolge seines „Zerwürfnisses mit der Partei“ die Beitragszahlungen eingestellt.⁶⁸³ Zudem habe er sich politisch und weltanschaulich von der Partei distanziert und seine berufliche Tätigkeit ausschließlich anhand seiner eigenen Überzeugungen fortgeführt, weshalb er immer wieder „Maßregelungen“ ausgesetzt gewesen sei. Zu diesen „Überzeugungen“ gehörte die Behauptung, alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft oder Stellung vor Gericht vertreten zu haben. Dadurch sei Mocker mit verschiedenen Parteifunktionären in Konflikt geraten und schließlich 1942 „strafweise“ zur Wehrmacht einberufen worden. Ferner sei die Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) obligatorisch gewesen, um nach dem Anschluss weiter als Jurist tätig zu sein. Vor einer Mitgliedschaft in den weiteren NS-Organisationen (NSV und DRK) habe er sich auf die „Dauer

⁶⁷⁸ LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Meldebogen vom 3. 9. 1946.

⁶⁷⁹ Ebd.

⁶⁸⁰ Vgl. ebd., Schreiben Mockers an die Spruchkammer Schwäbisch Gmünd vom 11. 7. 1947.

⁶⁸¹ Ebd.

⁶⁸² Vgl. ebd.

⁶⁸³ Vgl. ebd.

nicht entziehen können“.⁶⁸⁴ Auch hier stellte sich Mocker als passiven und machtlosen Akteur dar, der keine eigenständigen Entscheidungen habe treffen können.

Gleichzeitig machte Mocker in seinem Kommentar auf mehrere Dokumente aufmerksam, die seine Aussagen untermauern sollten.⁶⁸⁵ Darunter befindet sich eine Zeugenaussage vom 5. Juli 1945, in der mehrere tschechoslowakische Bürger versicherten, dass Mocker den Tschechen „sehr viel“ geholfen habe und sie gegen den Willen der NS-Behörden vor Gericht vertreten sowie vor hohen Strafen bewahrt habe.⁶⁸⁶ Mocker sei „immer gut“ zu ihnen gewesen und habe teilweise „umsonst“ und „nicht aus Gewinnsucht“ gearbeitet.⁶⁸⁷ Michael Schwartz kommt zu dem Ergebnis, dass diesem Zeugnis „erhebliches Gewicht zuzusprechen“ sei.⁶⁸⁸ Diese Schlussfolgerung muss aus verschiedenen Gründen kritisch hinterfragt werden.

Völlig unklar ist das Verhältnis, in dem Mocker zu den Zeugen stand. Immerhin gab einer von ihnen als Beruf „Richter“ an und könnte mit Mocker von Berufswegen bekannt gewesen sein.⁶⁸⁹ Ferner stellt sich die Frage, ob die Zeugen für ihre Aussagen Zusicherungen erhielten oder aus welchem Grund sie so vehement Mockers permanente Konflikte mit den NS-Behörden hervorhoben. Diese Hervorhebung überrascht umso mehr, da Mocker in den Jahren 1938 und 1944 jeweils eine einwandfreie nationalsozialistische Gesinnung attestiert wurde.⁶⁹⁰ Zwar waren diese Bescheinigungen aus Mockers Personalakte der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd nicht bekannt, allerdings bleibt die Zeugenaussage dadurch unverändert fragwürdig. Noch fragwürdiger ist Mockers Behauptung über seinen vermeintlichen NSDAP-Austritt im Jahr 1942. Folgt man der beim Oberlandesgericht Leitmeritz angelegten Personalakte über Mocker, so existiert kein einziger Anhaltspunkt über seinen behaupteten Parteiaustritt.⁶⁹¹ Im Gegenteil fallen seine durchweg positiven politischen und charakterlichen Bewertungen bis 1944 auf. Zudem wäre ein Austritt „zweifellos (und zwar in höchst negativer Form)“ in den Akten vermerkt worden.⁶⁹² Der Landgerichtspräsident in Brüx konstatierte zudem Ende Oktober 1943: „Er gehört seit dem

⁶⁸⁴ LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Schreiben Mockers an die Spruchkammer Schwäbisch Gmünd vom 11. 7. 1947.

⁶⁸⁵ Vgl. ebd.

⁶⁸⁶ Vgl. ebd., Schreiben von sieben tschechoslowakischen Bürgern an den Nationalausschuss in Komotau vom 5. 7. 1945.

⁶⁸⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸⁸ Vgl. Schwartz 2013, S. 499.

⁶⁸⁹ Vgl. LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Schreiben von sieben tschechoslowakischen Bürgern an den Nationalausschuss in Komotau vom 5. 7. 1945.

⁶⁹⁰ Vgl. SOAL, NAD 724, kanton 108, spis 2-M-34, Erklärung des Kreisbeauftragten der NSDAP vom 18. 11. 1938 sowie: ebd., Personal- und Befähigungsnachweisung vom 25. 10. 1943 sowie: ebd., Ergänzende Angaben zum Personalbogen Mockers durch den Landgerichtspräsident in Brüx vom 10. 5. 1944.

⁶⁹¹ Vgl. hierzu auch: Schwartz 2013, S. 500f.

⁶⁹² Ebd., S. 501.

Anschluss des Sudetenlandes der NSDAP als Mitglied an und ist damit seine politische Einstellung genügend gekennzeichnet.“⁶⁹³ In der bereits zitierten Beurteilung aus dem Jahr 1944, auf die auch Schwartz verweist, heißt es dann: „[...] politische Haltung: verlässlich, namentlich in Bezug auf Einstellung zu Volk und Staat im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung positiv.“⁶⁹⁴ Beide Beurteilungen sprechen eindeutig gegen einen Parteiaustritt Mockers im Jahr 1942. Gleiches gilt für eine vermeintlich „strafweise“ Einberufung zur Wehrmacht, die hinsichtlich der Truppengattung, dem Einsatzgebiet und dem ausbleibenden Fronteinsatz sicher anders ausgefallen wäre.⁶⁹⁵ Zweifelsfrei lassen sich Mockers Angaben aber nicht widerlegen.

Schlussendlich bestätigte die Ortsverwaltungskommission in Komotau am 2. Dezember 1945, dass gegen Mocker „keine politischen Bedenken bestehen und sein Verhalten gegenüber der hiesigen tschechoslowakischen Bevölkerung während der Okkupationszeit loyal war.“⁶⁹⁶ Zu diesem Zeitpunkt war Mocker wahrscheinlich wieder bei der Poldihütte tätig, die nach der Befreiung unter tschechoslowakischer Aufsicht den Betrieb fortsetzte.⁶⁹⁷ Im Fall von Mocker wurde das gängige Straf- und Überprüfungsverfahren gegen Volksdeutsche durch die tschechoslowakischen Behörden am 19. März 1946 eingestellt.⁶⁹⁸ Außerdem wurde Mocker im Juli 1946 eine besondere Bewilligung ausgestellt, die ihm die „Aussiedlung“ nach Schwäbisch Gmünd erleichtern sollte.⁶⁹⁹

Nachdem sich Mocker in Schwäbisch Gmünd niedergelassen hatte, konnten mehrere Anfragen über Auskunftserteilungen keine weiteren Informationen zu seiner NS-Vergangenheit zu Tage fördern.⁷⁰⁰ Auf Basis des dargelegten Entlastungsmaterials beschloss die Spruchkammer Schwäbisch Gmünd am 12. September 1947, das Verfahren gegen Mocker einzustellen.⁷⁰¹ In der Begründung heißt es abschließend: „Da eine Verantwortlichkeit des Betroffenen weder kraft Gesetzes zu vermuten, noch in einem Einzelfalle erwiesen ist, und er auch nicht zur Gruppe der Mitläufer gehört, ist das Verfahren einzustellen, weil er (‘überhaupt‘ i. Org. gestrichen) nicht belastet ist.“⁷⁰² Der Einstellungsbeschluss stieß beim Ministerium für politische Befreiung in

⁶⁹³ SOAL, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Vermerk des Landgerichtspräsidenten in Brüx vom 25. 10. 1943.

⁶⁹⁴ Ebd., Ergänzende Angaben zum Personalbogen Mockers durch den Landgerichtspräsident in Brüx vom 10. 5. 1944.

⁶⁹⁵ Vgl. Schwartz 2013, S. 502f.

⁶⁹⁶ Vgl. LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Bescheinigung der Ortsverwaltungskommission vom 2. 12. 1945.

⁶⁹⁷ Vgl. ebd., Werksausweis Mockers bei der Firma Poldihütte vom 4. 10. 1945, Gesamtzeitraum unbekannt.

⁶⁹⁸ Vgl. ebd., Bescheinigung der Bezirksuntersuchungskommission für die innere nationale Sicherheit in Komotau vom 19. 3. 1946.

⁶⁹⁹ Vgl. ebd., Bewilligung der Bezirksverwaltungskommission in Weipert (Vejprty) vom 19. 7. 1946.

⁷⁰⁰ Vgl. ebd., Auskunftserteilungen durch das Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd vom 24. 6., den Befreiungsausschuss vom 8. 7. und den Oberbürgermeister von Schwäbisch Gmünd vom 10. 7. 1947.

⁷⁰¹ Vgl. ebd., Einstellungsbeschluss der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd vom 12. 9. 1947.

⁷⁰² Ebd.

Württemberg-Baden unmittelbar auf Unverständnis. Am 12. Januar 1948 richtete das Ministerium eine Aufforderung an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd, dass der Einstellungsbeschluss aufzuheben sei.⁷⁰³ Die Feststellung, Mocker sei „nicht belastet“, wurde harsch als „unrichtig“ bezeichnet. Dieser habe keine Nachteile erlitten und sei aufgrund „seiner 4 jährigen Mitgliedschaft bei der Partei [...] Mitläufer, sodass Sühnebescheid zu ergehen hat.“⁷⁰⁴ Als gehöre Mockers Narrativ zu einer längst widerlegten Verteidigungsstrategie, wurde abschließend zu seiner NSDAP-Mitgliedschaft konstatiert: „Von einer Anwärterschaft kann keine Rede sein.“⁷⁰⁵

Am 20. Januar 1948 entsprach die Spruchkammer Schwäbisch Gmünd der Weisung des Ministeriums und führte überraschend aus: „Der Betroffene war nicht Anwärter der Partei, sondern Mitglied. Eine korporative Mitgliedschaft hat es nicht gegeben, sondern es musste in jedem Fall ein Aufnahmeantrag persönlich gestellt werden.“⁷⁰⁶ Hier drängen sich unmittelbare Fragen auf. Weshalb diese sachlich richtige und präzise Einschätzung so plötzlich auftauchte, ist schleierhaft. Sie war nicht Teil des ministerialen Schreibens, aber eigentlich schon seit Beginn des Verfahrens aus der überschaubaren Aktenlage vollkommen klar erkennbar. Demnach hätten die Angaben Mockers bereits viel früher und eigenständig von der Spruchkammer als Falschaussagen entlarvt werden müssen. Zudem wurde eine Geldsühne von 250 RM beantragt,⁷⁰⁷ die schlussendlich mit 50 RM deutlich geringer ausfiel. Aus der Anmerkung der Spruchkammer geht zudem klar hervor, dass Mocker wissentlich falsche Angaben gemacht hatte. Die Behauptung über eine automatische Überführung von der SdP in die NSDAP war schlicht gelogen. Dennoch wurde diese Falschaussage in keiner Weise thematisiert, weiterverfolgt oder geahndet. Sie hatte für Mocker keine nachvollziehbaren Konsequenzen.

Am 6. März 1948 erging durch die Spruchkammer Schwäbisch Gmünd dann ein Sühnebescheid an Mocker, demzufolge er entweder eine Geldsühne von 50 RM zu zahlen oder fünf Tage Arbeitsleistung zu erbringen hatte.⁷⁰⁸ Hinzu kamen die Verfahrenskosten in Höhe von 26 RM. In diesem Sühnebescheid wurde er, entsprechend der ministerialen Weisung, von der Spruchkammer in die Kategorie der „Mitläufer“ eingestuft.⁷⁰⁹ Dabei wurde auf dem Bescheid lediglich auf

⁷⁰³ Vgl. LABW StAL EL 902/7 Bü 10084, Schreiben des Ministeriums für politische Befreiung in Württemberg-Baden an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd vom 12. 1. 1948.

⁷⁰⁴ Ebd.

⁷⁰⁵ Ebd.

⁷⁰⁶ Ebd., Schreiben der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd an die Geschäftsstelle der Spruchkammer im Hause vom 20. 1. 1948.

⁷⁰⁷ Vgl. ebd.

⁷⁰⁸ Vgl. ebd., Sühnebescheid der Spruchkammer Schwäbisch Gmünd vom 6. 3. 1948.

⁷⁰⁹ Vgl. ebd.

Mockers NSDAP-Mitgliedschaft von 1938 bis 1942 verwiesen, nicht aber auf die Mitgliedschaft in weiteren NS-Organisationen, auch wenn diese keinen Anlass zu Sühnemaßnahmen darstellten. Zum Vorteil für Mocker betrieb er trotz seiner falschen Aussagen keine Meldebogenfälschung. Auf seinem Meldebogen vom 3. September 1946 hatte er nur die Dauer seiner NSDAP-Mitgliedschaft vermerkt, ohne auf eine „Anwärterschaft“ zu verweisen. Sein dort angegebener Parteiaustritt im Jahr 1942 ist dennoch äußerst fadenscheinig. Mocker hatte angegeben, die Beitragszahlungen im Zuge seines „Zerwürfnisses“ mit der Partei im besagten Jahr eingestellt zu haben. Bekanntlich wurde er aber 1942 zum Kriegsdienst bei der Wehrmacht eingezogen. Laut geltendem Wehrgesetz wurde die NSDAP-Mitgliedschaft für Soldaten der Wehrmacht pausiert und die Beitragszahlungen während des Kriegsdienstes eingestellt.⁷¹⁰ Dieser Umstand bedeutete jedoch keinesfalls ein Ende der NSDAP-Mitgliedschaft. Es wäre nahelegend, dass sich Mocker diesen Umstand in seiner schwammigen Argumentation zu Nutze machte. Auch auf seiner Mitgliedskarte befindet sich kein entsprechender Vermerk.⁷¹¹

Ab Juni 1953 stellte Mocker mehrere Anträge auf Lastenausgleich und erhielt Ausgleichszahlungen für erlittene Vertreibungsschäden.⁷¹² Entsprechende Bescheide des Ausgleichsamtes in Schwäbisch Gmünd ergingen bis in die 1970er-Jahre.⁷¹³ Mocker machte Schäden an Grundvermögen, Hausrat, Betriebsvermögen, Kapital und Aktien geltend. Er besaß Aktien bei den böhmischen Montan- und Industrierwerken und bei der Kreditanstalt der Deutschen in Komotau.⁷¹⁴ Bei den Anteilsrechten der Montan- und Industrierwerke AG handelte es sich um arisiertes Kapital, weshalb Mocker nur ein Teilbetrag zugesprochen wurde.⁷¹⁵

Hingegen wurde der Vertreibungsschaden an Grundvermögen von den Behörden nicht anerkannt, obgleich die Eheleute Mocker gegen den Beschluss erfolglos Beschwerde einlegten.⁷¹⁶ Die Beschwerden wurden „als unbegründet“ zurückgewiesen. In einem Bescheid vom 11.

⁷¹⁰ Vgl. Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, § 26, „Politik in der Wehrmacht“, enthalten in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1935 (Erstes Halbjahr). Hrsg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1935, S. 613. Das Gesetz wurde im Jahr 1944 adaptiert, was Mocker allerdings nicht mehr betraf.

⁷¹¹ Vgl. BArch R 9361-IX KARTEI/28840743.

⁷¹² Vgl. BArch ZLA 1/10447630, Ursprünglicher Antrag in den Akten: Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden vom 24. 6. 1953; 1956: Teilbescheid über Hausrathilfe; 1958: Teilbescheid über die Feststellung von Hausratverlusten; 1966: Teilbescheide durch das Ausgleichsamt in Schwäbisch Gmünd; 18. 9. 1970: Gesamtbescheid über die Zuerkennung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz; 21. 9. 1970: Gesamtbescheid über die Feststellung von Hausratverlusten.

⁷¹³ Vgl. ebd.

⁷¹⁴ Vgl. ebd., Teilbescheid Ausgleichsamt Schwäbisch Gmünd vom 11. 2. 1966 sowie: Bescheid des Ausgleichsamtes Wiesbaden vom 26. 8. 1969. Mocker besaß Anteilsrechte der Montan- und Industrierwerke AG, vormals Johann David Starck, Unterreichenau bei Falkenau an der Eger.

⁷¹⁵ Vgl. ebd., Begründung im Teilbescheid des Ausgleichsamtes in Schwäbisch Gmünd vom 11. 2. 1966.

⁷¹⁶ Vgl. ebd., Beschluss des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg, Außenstelle des Lastenausgleichsamtes vom 18. 7. 1967: Zurückweisung der Beschwerden.

Februar 1966 wurde stattdessen ein „privatrechtlicher geldwerter Anspruch“ festgestellt.⁷¹⁷ Grund war, dass die Vorbesitzer des Grundstückes in Komotau jüdischen Glaubens und damit Verfolgte waren. Der Geldtransfer für das im Jahr 1940 erworbene Grundstück in Komotau war für die Behörden nicht nachvollziehbar.⁷¹⁸ In der Begründung des Beschwerdeausschusses vom 18. Juli 1967 heißt es: „Der [...] Beschwerde liegt [...] zugrunde, dass die Eheleute [...] Mocker [...] mit Kaufvertrag vom 25.4.1940 das den rassisch verfolgten (jüdischen) Eheleuten Dr. Hermann und Laura Hirsch sowie ihren Töchtern Eugenie Szalai und Edith Scharf ehemals gehörige Mietwohngrundstück in Komotau [...] erworben haben.“⁷¹⁹ In den Akten zum Lastenausgleich findet sich auch der entsprechende Kaufvertrag, der zwischen dem Ehepaar Mocker und den Eheleuten Hirsch am 25. April 1940 geschlossen worden war.⁷²⁰

Dr. Hermann Hirsch war Rechtsanwalt in Komotau gewesen und lebte zu diesem Zeitpunkt mit seiner Frau in Prag. Ihre gemeinsamen Töchter werden ebenfalls erwähnt: Eugenie Wengraf, erneut verheiratet unter dem Namen Szalai und wohnhaft in Pressburg (Bratislava) sowie Edith Scharf, wohnhaft in Prag.⁷²¹ Der Verkauf wurde aufgrund einer „legalisierten Vollmacht“ aus Prag am 23. März 1939 beschlossen.⁷²² In den 1950er-Jahren beteuerte Mocker, die Familie Hirsch habe keine Ansprüche auf Wiedergutmachung und würde rechtlich nicht zu den Wiedergutmachungsberechtigten zählen.⁷²³ Sie seien „zwar Juden“, hätten aber keinen Anspruch auf Wiedergutmachung, da das Hausgrundstück nicht im Geltungsbereich der bestehenden Gesetze liege.⁷²⁴ Mocker versuchte dabei seine juristische Expertise zum eigenen Vorteil zu nutzen. Denn seine Aussicht auf Entschädigung hing maßgeblich von der Feststellung auf Wiedergutmachung bei den Verkäufern ab. Zudem versicherte er, das Grundstück rechtmäßig erworben zu haben.⁷²⁵ In Mockers Lastenausgleich ging man noch davon aus, die Angelegenheit klären zu können, da der Aufenthaltsort der Familie Hirsch im Jahr 1965 weiterhin als „unbekannt“ galt: „Von den rassisch Verfolgten liegen Anträge bisher nicht vor; ihr ständiger Aufenthalt ist unbekannt“.⁷²⁶ Die Realität sah anders aus.

⁷¹⁷ Vgl. BArch ZLA 1/10447630, Beschluss zum Bescheid des Ausgleichsamtes in Schwäbisch Gmünd vom 11. 2. 1966.

⁷¹⁸ Vgl. ebd.

⁷¹⁹ Ebd., Beschluss des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg, Beschwerdeausschuss vom 18. 7. 1967.

⁷²⁰ Vgl. ebd., Kaufvertrag zwischen den Eheleuten Mocker und den Eheleuten Hirsch vom 25. April 1940.

⁷²¹ Vgl. ebd.

⁷²² Ebd.

⁷²³ Vgl. ebd., Anlage zu Frage 29, Stempel des Ausgleichsamtes Schwäbisch Gmünd vom 28. 7. 1953.

⁷²⁴ Vgl. ebd.

⁷²⁵ Vgl. ebd., Schreiben Mockers an das Ausgleichsamt in Schwäbisch Gmünd, Formular zur Ergänzung des Feststellungsantrages vom 12. 8. 1963.

⁷²⁶ Vgl. ebd., Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg, Hauptabteilung für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an das Ausgleichsamt in Schwäbisch Gmünd vom 16. 12. 1965.

Überlieferte Dokumente zeigen, dass die Eheleute Dr. Hermann und Laura Hirsch bereits im Jahr 1942 deportiert und in Treblinka ermordet wurden.⁷²⁷ Das Schicksal der Töchter, die im Kaufvertrag benannt wurden, lässt sich nicht sicher rekonstruieren. Bis Mitte der 1960er-Jahre herrschte offenbar Unklarheit über den Verbleib der Familie, was sich zugunsten von Mockers Entschädigung ausgewirkt haben dürfte. Zwar erhielt Mocker keine Schadensfeststellung über verlorenes Grundvermögen, dafür aber einen geldwerten Anspruch, der dem angegebenen Kaufpreis des Grundstückes in Komotau entsprach.⁷²⁸ Die Tatsache, dass Mocker den Eheleuten Hirsch noch in den 1950er-Jahren ihr Recht auf Wiedergutmachung absprach, erscheint auch bei Unwissenheit über deren Verbleib zynisch. Ein ähnlicher Fall wurde bereits im Kontext von Eduard Fiedlers Lastenausgleich untersucht. Auch hier waren die jüdischen Vorbesitzer nach dem Anschluss des Sudetenlandes ins Landesinnere geflohen und wurden später deportiert und ermordet. Von der Verfolgung und unfreiwilligen Vertreibung hatten sowohl die Komotauer Eheleute Mocker als auch Fiedler zweifellos Kenntnis erlangt.

Mocker war Mitte August 1946 vertrieben worden.⁷²⁹ Nach seiner Vertreibung ließ er sich in Schwäbisch Gmünd nieder und betätigte sich in verschiedenen Vertriebenenorganisationen.⁷³⁰ Im Jahr 1949 wurde er Vorsitzender des Landesverbandes der vertriebenen Deutschen (BvD) in Württemberg und 1952 Vorsitzender des Landesverbandes des BdV von Baden-Württemberg.⁷³¹ Im selben Jahr wurde Mocker zweiter Bundesvorsitzender desselben Vertriebenenverbandes,⁷³² 1953 dann Mitglied des Bundespräsidiums und im Jahr 1956 schließlich Mitglied des BdV-Bundesvorstandes.⁷³³ Von 1958 bis 1962 war er BdV-Vizepräsident.⁷³⁴ Mocker war maßgeblich an der Ausarbeitung der Charta der Heimatvertriebenen beteiligt, was ihm partiübergreifend hoch angerechnet wurde: „Besonders hervorzuheben sind seine Verdienste um die 1950 in Stuttgart-Bad Cannstatt verkündete Charta der deutschen Heimatvertriebenen, die einen weltweit positiven Widerhall fand.“⁷³⁵ Neben seinen politischen und öffentlichen Funktionen

⁷²⁷ Vgl. Yad Vashem: Hermann Hirsch, geb. 17. 12. 1860, URL: <https://collections.yadvashem.org/en/names/13570144>, Letzter Zugriff: 27. 5. 2025; Laura Hirsch, geb. 24. 8. 1872, URL: <https://collections.yadvashem.org/en/names/13504431>, Letzter Zugriff: 27. 5. 2025.

⁷²⁸ Vgl. BArch ZLA 1/10447630, Beschluss zum Bescheid des Ausgleichsamtes in Schwäbisch Gmünd vom 11. 2. 1966.

⁷²⁹ DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Mocker, Karl.

⁷³⁰ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vorschlagsbegründung.

⁷³¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Kurzbiografie zu Mocker in den Ordensakten. Die Angabe, ob Mocker 1949 oder bereits 1948 Vorsitzender des BdV-Landesverbandes von Württemberg wurde, variiert in den Akten.

⁷³² Vgl. ebd.

⁷³³ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, „Dr. Mocker wird 70 Jahre“ und Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 6. 10. 1975: „Dr. Karl Mocker Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.“

⁷³⁴ Vgl. Schwartz, Michael: Vertriebenenpolitiker in der Bundesrepublik Deutschland, NS-Vergangenheiten und politisches Engagement in der Demokratie, in: Brechtken, Magnus (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus, Göttingen 2021, S. 335-370; hier: S. 350.

⁷³⁵ LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vorschlagsbegründung.

arbeitete Mocker ab Dezember 1947 wieder als Rechtsanwalt und führte in Schwäbisch Gmünd eine Kanzlei.⁷³⁶ Seine juristische Tätigkeit führte er bis zum Jahr 1972 aus.⁷³⁷

Im Jahr 1950 wurde Mocker in den Landtag von Württemberg-Baden gewählt.⁷³⁸ Mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg wurde er 1952 dann in die Verfassungsgebende Landesversammlung gewählt,⁷³⁹ die in den Ersten Landtag von Baden-Württemberg überging. Dort führte er den Vorsitz der Fraktion BHE. Im Jahr 1953 wurde Mocker für den GB/BHE in den Deutschen Bundestag gewählt, dem er bis 1957 angehörte.⁷⁴⁰ Er kandidierte noch für die folgenden Bundestagswahlen 1957 und 1961, allerdings ohne Erfolg. Im Bundestag war Mocker bis März 1955 stellvertretender Fraktionsvorsitzender des GB/BHE und übernahm anschließend bis Ende April 1956 den Fraktionsvorsitz.⁷⁴¹ Nachdem er 1953 in den Bundestag gewählt worden war, legte Mocker sein Mandat im Ersten Landtag von Baden-Württemberg vorübergehend nieder, bis er im Jahr 1956 wiedergewählt wurde.⁷⁴² Mocker wurde im Mai 1956 erneut Fraktionsvorsitzender des GB/BHE im Landtag von Baden-Württemberg.⁷⁴³ Dieses Amt führte er bis zum Jahr 1960 aus.⁷⁴⁴ Von 1963 bis 1964 war Mocker erneut im Landtag vertreten, nachdem er für den verstorbenen Franz Gepperth nachgerückt war.⁷⁴⁵ In der Presse wurde Mocker im Kontext seiner politischen Ämter als kommender „starker Mann“ und „geschicktester Verhandlungstaktiker des BHE“ bezeichnet.⁷⁴⁶ Durch seine anderweitigen Betätigungsfelder, wie im Verwaltungsrat des Süddeutschen Rundfunks und in Gremien der Wirtschaft, saß Mocker an „wichtigen Schalthebeln“ und galt als Person mit einer besonderen „Schlüsselstellung“ im Land Baden-Württemberg.⁷⁴⁷ In den 1950er-Jahren zählte er zum „radikalen Flügel“ des BHE im Deutschen Bundestag.⁷⁴⁸

⁷³⁶ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, „Dr. Mocker wird 70 Jahre“ sowie: LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Personalbogen Mockers vom 25. 7. 1972.

⁷³⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/153 Bü 34, Vorbemerkung zu Mockers 85. Geburtstag vom 19. 11. 1990.

⁷³⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

⁷³⁹ Vgl. ebd.

⁷⁴⁰ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 837.

⁷⁴¹ Vgl. ebd.

⁷⁴² Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Vorschlagsbegründung.

⁷⁴³ Vgl. Stuttgarter Nachrichten (Stuttgart), Nr. 120, 26. 5. 1956: „Dr. Mocker Vorsitzender der BHE-Fraktion“, enthalten in: LABW HStAS EA 1/107 Bü 267.

⁷⁴⁴ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Kurzbiografie zu Mocker in den Ordensakten.

⁷⁴⁵ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 6. 10. 1975: „Dr. Karl Mocker Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.“

⁷⁴⁶ Vgl. Zeitungsausschnitt, 16. 3. 1956: „Starker Mann in spe“, Vom Stuttgarter Büro des lid, enthalten in: LABW HStAS EA 1/107 Bü 267.

⁷⁴⁷ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, „Dr. Mocker wird 70 Jahre“.

⁷⁴⁸ Vgl. Zeitungsausschnitt, 1972: „Filbinger benennt Mocker als Staatssekretär, BDV-Vorsitzender soll das Vertriebenenressort führen – Insgesamt fünf Staatssekretäre“, enthalten in: LABW HStAS J 191 Mocker, Karl.

Während seinen parlamentarischen Tätigkeiten in den Landtagen von Württemberg-Baden und dann in Baden-Württemberg war Mocker Mitglied des Ältestenrates, des Verfassungsausschusses, Ständigen Ausschusses, Finanzausschusses, Rechtsausschusses und des Ausschusses für Heimat- und Kriegsgeschädigte.⁷⁴⁹

Im Jahr 1971 trat Mocker der CDU bei.⁷⁵⁰ Bald darauf wurde er im Juni 1972 durch Ministerpräsident Hans Filbinger zum Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium der Landesregierung Baden-Württemberg ernannt.⁷⁵¹ Damit wurde er Nachfolger von Josef Schwarz, der als Vorgänger aus diesem Amt schied.⁷⁵² Mocker setzte sich mit Nachdruck für „Verbesserungen in der Lastenausgleichsgesetzgebung“ ein, woraufhin der Bundesrat befürwortend initiativ wurde.⁷⁵³ Er selbst machte bekanntlich umfangreiche Vertreibungsschäden in seinem Lastenausgleich geltend und hatte dadurch ein begründetes Interesse an entsprechenden „Verbesserungen“.

Bereits Anfang der 1950er-Jahre kursierten innerhalb des BHE Gerüchte, Mocker habe aus Führungskreisen der SPD für das Amt eines Staatssekretärs eine Zusicherung erhalten, wenn der Südweststaat unter Regierungsbeteiligung der SPD gebildet werde und keine Fusion der Deutschen Gemeinschaft und des BHE zustande kommen würde.⁷⁵⁴ Der Landesverband des BHE in Württemberg-Baden relativierte diese Gerüchte. Mocker habe erklärt, er würde diesen Posten niemals übernehmen, da er in diesem Fall seine private Kanzlei aufgeben müsste.⁷⁵⁵ In den 1970er-Jahren hatte sich die Situation für Mocker entsprechend geändert, wobei er Wort hielt. Als er 1972 Staatssekretär wurde, gab er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt endgültig auf. Zudem begründete Mocker einen Landeskulturbeirat für die Vertriebenen und das „Haus der Heimat“ als Ort für den Austausch zwischen Vertriebenen und Einheimischen.⁷⁵⁶ Im Juni 1976 endete Mockers Amtsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg, als er sein Amt als Staatssekretär mit dem Regierungswechsel niederlegen musste.⁷⁵⁷

⁷⁴⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Kurzbiografie zu Mocker in den Ordensakten.

⁷⁵⁰ Vgl. Schwartz 2021, S. 345 und S. 350: „Erst 1971 trat Mocker der [...] CDU bei – was ihm den raschen Aufstieg ins Amt des Staatssekretärs für Vertriebenenfragen bescherte.“

⁷⁵¹ Vgl. LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Ernennungsurkunde vom 8. 6. 1972.

⁷⁵² Vgl. ebd., Schreiben des Ministerialdirigenten Dr. Kübler an Staatssekretär Dr. Mocker vom 30. 6. 1972.

⁷⁵³ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vorschlagsbegründung.

⁷⁵⁴ Vgl. LABW HStAS Q 1/60 Bü 21, „Hatte Dr. Mocker einen ‚Schein in der Tasche‘“?

⁷⁵⁵ Vgl. ebd.

⁷⁵⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 32, Pressemitteilung zur Ehrung Mockers durch den Ministerpräsidenten Filbinger vom 21. 11. 1975 sowie: Ebd., Vermerk und Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Sterns zum Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

⁷⁵⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/153 Bü 34, Vorbemerkung zu Mockers 80. Geburtstag vom 18. 11. 1985.

Mocker wurde am 14. Mai 1964 das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.⁷⁵⁸ Am 6. November 1975 folgte dann die Verleihung des Sterns zum Großen Verdienstkreuz anlässlich Mockers anstehendem 70. Geburtstag.⁷⁵⁹ In der entsprechenden Vorschlagsbegründung wurde sein Leben vor 1945 in zwei Sätzen abgehandelt: „Dr. Karl Mocker studierte Rechtswissenschaft und war ab 1935 als Rechtsanwalt tätig. Schon als Student und später als Rechtsanwalt in Komotau engagierte er sich in der Volkstumsbewegung seiner Heimat.“⁷⁶⁰ Immerhin stellte diese kärgliche Kurzbiografie eine Steigerung zur Begründung der Ordensverleihung des Großen Verdienstkreuzes im Jahr 1964 dar. Damals hieß es noch: „Dr. Karl Mocker stammt aus dem Sudetenland, studierte Rechtswissenschaft und ist seit 1935 als Rechtsanwalt tätig.“⁷⁶¹ Beide Begründungen stehen symbolisch für die Auseinandersetzung mit der politischen Vergangenheit Mockers nach Kriegsende – sie fand nie wirklich statt, obwohl das Staatsministerium Baden-Württemberg vor Verleihung des Bundesverdienstkreuzes seines Entnazifizierungsunterlagen aus dem Staatsarchiv Ludwigsburg kommen ließ. Gleichwohl zog sich diese Kultur des Schweigens in den Ordensakten nicht konsequent durch, wie es beispielsweise die ausführlicheren Angaben zu Dr. Karl Bartunek verdeutlichen.⁷⁶² Im Dezember 1980 erhielt Mocker noch die Verfassungsmedaille in Gold des Landes Baden-Württemberg.⁷⁶³ Karl Mocker verstarb am 17. Juli 1996 in Schwäbisch Gmünd.

⁷⁵⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Der Chef des Bundespräsidialamtes an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 14. 5. 1964.

⁷⁵⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612, Vermerk für den Ministerpräsidenten vom 10. 11. 1975.

⁷⁶⁰ LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155, Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 1975.

⁷⁶¹ LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317, Vorschlagsbegründung zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 1964.

⁷⁶² Vgl. ebd., Vorschlagsbegründung, Dr. Karl Bartunek.

⁷⁶³ Vgl. Stuttgarter Zeitung (Stuttgart), 12. 12. 1980: „Für die Verdienste um die Verfassung geehrt“, enthalten in: LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155 sowie: ebd., Dankschreiben Mockers im November/Dezember 1980.

6.4.4 Josef (Sepp) Schwarz (1910–1985)

Josef (Sepp) Schwarz wurde am 6. April 1910 als jüngstes von zehn Kindern in der Ortschaft Witkowitz (Vítkovice) im Landkreis Karlsbad (Karlovy Vary) geboren.⁷⁶⁴ Seine Eltern waren in der Landwirtschaft tätig. Von 1916 bis 1922 besuchte Schwarz die Volksschule,⁷⁶⁵ anschließend von 1922 bis 1924 die Knabenbürgerschule in Eger (Cheb) und von 1924 bis 1926 die Gewerbliche Fortbildungsschule in Lubenz (Lubenec).⁷⁶⁶ Sowohl in der Bürgerschule als auch in der Fortbildungsschule erhielt er Bestnoten.⁷⁶⁷ Zeitgleich machte Schwarz ab November 1924 eine Lehre in der „Porzellanfabrik Reinl“ in Lubenz, wo er anschließend von Oktober 1929 bis November 1931 als Gehilfe (Porzellanmaler) tätig war. Schwarz war seit den 1920er-Jahren in der Jugendbewegung des „Bundes der Deutschen in Böhmen“ aktiv.⁷⁶⁸ Ab 1930 war er dann Angestellter beim selben Volkstumsverband in der Tschechoslowakei und ab 1935 Redakteur der Verbandszeitung.⁷⁶⁹

Die Bundesleitung schrieb im Jahr 1938 ein Zeugnis über Schwarz' dortiges Engagement. Daraus geht hervor, dass er von 1929 bis 1931 und erneut von 1935 bis 1938 für die Bundesleitung des „Bundes der Deutschen“ tätig war.⁷⁷⁰ Dabei sei er anfangs im „Außendienst“ tätig gewesen, wo ihm die „Durchführung der organisatorischen Aufbauarbeit [...] im Gaugebiet Egerland und in anderen Gebieten“ sowie die „Durchführung bestimmter Kulturaufgaben“ oblag.⁷⁷¹ Später sei er direkt bei der Bundesleitung in Teplitz-Schönau beschäftigt und „mit der verantwortlichen Führung der gesamten Schulungsarbeit und des Vortragsdienstes“ betraut gewesen.⁷⁷² Außerdem habe er die Schriftleitung mehrerer Amtsblätter, des Jahresberichtes sowie von Behelfsschriften und Broschüren ganz oder teilweise übernommen.⁷⁷³ Im Außendienst habe er als Redner und Vortragender auch bei großen Kundgebungen die Bundesleitung vertreten und im Falle von Abwesenheit des Bundesgeschäftsführers die Geschäftsführung übernommen.⁷⁷⁴ Man habe

⁷⁶⁴ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁷⁶⁵ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Personalbogen Schwarz' vom 15. 5. 1963 (aktualisiert: Stempel am Ende des Bogens vom 17. 12. 1968).

⁷⁶⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952. Im weiteren Personalbogen heißt es „2. Knabenbürgerschule in Eger“.

⁷⁶⁷ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Entlassungszeugnis der 2. Knabenbürgerschule in Eger vom 28. 6. 1924 sowie: Abgangszeugnis der Allgemeingewerblichen Fortbildungsschule in Lubenz vom 30. 4. 1926.

⁷⁶⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Pressemitteilung des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 12. 3. 1970: „Staatssekretär Sepp Schwarz 60 Jahre“.

⁷⁶⁹ Vgl. ebd., Lebenslauf des Staatssekretärs Josef Schwarz im Anhang seines Personalbogens.

⁷⁷⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Zeugnis der Bundesleitung des „Bundes der Deutschen“ vom 31. 8. 1938.

⁷⁷¹ Ebd.

⁷⁷² Ebd.

⁷⁷³ Vgl. ebd., Darunter das monatliche Amtsblatt „Der Bundesarbeiter“, das Amtsblatt „Frauenarbeit im Bund der Deutschen“ und vertretungsweise den täglichen „Bundes-Presse-Dienst“.

⁷⁷⁴ Vgl. ebd.

ihn stets als „treuen“, „begabten“ und „einsatzbereiten“ Mitarbeiter geschätzt. Nicht zuletzt seine „besonderen rednerischen Fähigkeiten“ seien für die Bundesleitung „außerordentlich wertvoll“ gewesen.⁷⁷⁵ Auch „sein kameradschaftliches Verhalten und seine in jeder Hinsicht einwandfreie Haltung machten ihn zu einem der beliebtesten Volkstumsarbeiter im Bund der Deutschen“.⁷⁷⁶ Schließlich heißt es, Schwarz habe nach eigenem Entschluss „eine andere Stelle im völkischen Leben des Sudetendeutschtums“ übernommen.⁷⁷⁷ Um welche Stelle es sich dabei konkret handelt, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich.

Seine Tätigkeiten im „Bund der Deutschen“ führten rasch zu Konflikten mit den tschechoslowakischen Behörden. Schwarz' Engagement in dieser „großen Vereinigung zum Schutz des Deutschtums in der Tschechoslowakei“ brachte ihm 1931 zwei Jahre „tschechischer Kerkerhaft“ ein, so das Staatsministerium von Baden-Württemberg zu Schwarz' 60. Geburtstag.⁷⁷⁸ Seine Haftstrafe verbüßte Schwarz bis November 1933 in der Strafanstalt Bory bei Pilsen (Plzeň).⁷⁷⁹ Dabei sei ihm nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftzeit die übliche Entlassung mit der Begründung verweigert worden, er habe sich „in seiner Gesinnung nicht geändert“.⁷⁸⁰ Zudem wurde Schwarz mit einem zweijährigen Verbot politischer Betätigung belegt. 1934 war er Angestellter der Egerer Aktienbrauerei und wurde ab 1935 Privatsekretär von Gustav Hacker,⁷⁸¹ dem damaligen Parteivorsitzenden des „Bundes der Landwirte“.

Von September 1935 bis August 1938 war Schwarz dann als „Wanderlehrer“ und zeitgleich als Leiter der Presse- und Kulturabteilung bei der Bundesleitung des „Bundes der Deutschen“ in Teplitz-Schönau tätig.⁷⁸² Ab 1937 war er fester Stellvertreter des Geschäftsführers. Die Angaben stimmen im Kern mit dem Zeugnis der Bundesleitung vom 31. August 1938 überein.⁷⁸³ Am 11. Juni 1936 heiratete Schwarz Wilhelmine „Mimi“ (geb. Böhm) aus Karlsbad (Karlovy Vary).⁷⁸⁴ Zwischen 1937 und 1939 brachte seine Frau zwei gemeinsame Töchter und einen

⁷⁷⁵ LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Zeugnis der Bundesleitung des „Bundes der Deutschen“ vom 31. 8. 1938.

⁷⁷⁶ Ebd.

⁷⁷⁷ Ebd.

⁷⁷⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Pressemitteilung Nr. 104/70 des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 6. 4. 1970: „Ministerpräsident gratuliert Staatssekretär Sepp Schwarz zum 60. Geburtstag“.

⁷⁷⁹ Vgl. ebd., Pressemitteilung des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 12. 3. 1970.

⁷⁸⁰ Vgl. ebd. Im Zuge der Ermittlungen gegen Schwarz in den 1960er-Jahren heißt es an anderer Stelle, dass Schwarz seine Strafe nicht vollständig absitzen musste und am 18. 3. 1933 auf Bewährung entlassen worden sei. Vgl. dazu: LABW HStAS EA 4/412 Bü 143, Schreiben Karl Sauers (Präsidium der VVN, Referat NS-Verbrechen) an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 15. 5. 1961.

⁷⁸¹ Gustav Hacker war später NSDAP-Mitglied, leistete Kriegsdienst in der Wehrmacht (Offizier) und wurde 1945 in Prag als Kriegsverbrecher verurteilt.

⁷⁸² Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952. Einzelne Datumsangaben zu seinen beruflichen Tätigkeiten wurden im Nachhinein korrigiert und ergänzt.

⁷⁸³ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Zeugnis der Bundesleitung des „Bundes der Deutschen“ vom 31. 8. 1938.

⁷⁸⁴ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

Sohn zur Welt.⁷⁸⁵ Die Familie Schwarz lebte zuerst in Wistritz (Bystrice, Ortsteil Dubí) im Bezirk Teplitz-Schönau (Teplice).⁷⁸⁶ Der Ort liegt im deutsch-tschechischen Grenzgebiet, unweit von Komotau entfernt. Aufgrund von Schwarz' weiteren beruflichen Karriere zog die Familie Ende der 1930er-Jahre nach Reichenberg (Liberec).⁷⁸⁷

Am 4. Januar 1939 beantragte Schwarz die Aufnahme in die NSDAP und wurde rückwirkend zum 1. November 1938 in die Partei aufgenommen.⁷⁸⁸ Damit begann Schwarz' Mitgliedschaft wie im Fall von Eduard Fiedler und Dr. Karl Mocker zu dem Zeitpunkt, der für „zuverlässige“ Personen mit nationalsozialistischer Gesinnung vorgesehen war.⁷⁸⁹ Hierfür wird die enge Einbindung in den „Bund der Deutschen“ maßgeblich gewesen sein, denn Schwarz war zumindest nach Aktenlage kein Mitglied der SdP.

Nach der Gründung des Reichsgaus Sudetenland wurde Schwarz ab Oktober 1938 Angestellter beim Gaupresseamt in Reichenberg, wo er auch „Hauptstellenleiter“ im Schulungsamt der Gauleitung der NSDAP wurde.⁷⁹⁰ Dort verblieb er bis Ende August 1939 und gelangte fortan zum Bodenamt des Protektorats Böhmen und Mähren, für das er (nach Unterbrechung durch seinen Kriegsdienst) von 1942 bis 1945 tätig war. Laut eigenen Angaben oblag ihm beim Bodenamt „die kulturelle Betreuung der Umsiedler aus Bessarabien und der Dobrudscha“. ⁷⁹¹ Das Bodenamt war Teil des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA), das in den besetzten Gebieten die NS-Boden- und Bevölkerungspolitik umsetzte. Es erfasste und verwaltete geraubten jüdischen Grundbesitz und koordinierte die „Germanisierung“ des Protektorats durch die Ansiedlung von „Volksdeutschen“. Vom 1. September 1939 bis zum 1. April 1941 war Schwarz dort als Angestellter und dann bis zum 8. Mai 1945 als Abteilungsleiter tätig.⁷⁹² Sonst wurde in seinen Personalakten für den besagten Zeitraum schlichtweg „Wehrdienst“ angegeben.⁷⁹³ Schwarz leistete temporär von Mai 1940 bis Oktober 1942 Kriegsdienst bei der Wehrmacht.⁷⁹⁴

⁷⁸⁵ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁷⁸⁶ Vgl. DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Schwarz, Josef (Sepp).

⁷⁸⁷ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/22351617.

⁷⁸⁸ Vgl. ebd., Mitgliedsnummer: 6754179.

⁷⁸⁹ Vgl. Gebel 2000, S. 134.

⁷⁹⁰ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952 sowie: BArch R 9361-VIII KARTEI/22351617 und BArch R 9361-II/919430, „Grüne Karte“. Auch erwähnt im sogenannten „Braunbuch“: Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin, Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR, 3. Auflage, Berlin 1968, Unterkapitel: Hitlers 5. Kolonne – Bonner Revanchistenführer, S. 314.

⁷⁹¹ LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Bewerbung Schwarz' an den Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte des Landes Baden-Württemberg vom 9. 7. 1952.

⁷⁹² Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁷⁹³ Vgl. ebd., Lebenslauf des Staatssekretärs Josef Schwarz im Anhang seines Personalbogens.

⁷⁹⁴ Vgl. ebd., Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

Zunächst in Frankreich und Jugoslawien eingesetzt, war Sepp Schwarz von Juni bis September 1941 dann Mitarbeiter beim „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ (ERR) in Griechenland.⁷⁹⁵ Vom 23. Juni bis zum 4. August war er Mitarbeiter der „Arbeitsgruppe Athen“ und bis zum 10. September 1941 der „Arbeitsgruppe Saloniki“.⁷⁹⁶ Der ERR war maßgeblich an den Vorbereitungen für die spätere Deportation der griechischen Juden beteiligt, indem umfassende Daten und Informationen zur jüdischen Bevölkerung gesammelt und ausgewertet wurden.⁷⁹⁷ Hierfür waren die benannten Arbeitsgruppen und fünf spezielle Sonderstäbe errichtet worden, die allesamt ihren Beitrag zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung sowie breiten kulturellen Beraubung jüdischen Eigentums, darunter Dokumente, Kulturgüter und Buchbestände, in den besetzten Gebieten leisteten.⁷⁹⁸ Zu diesem Zweck führte der ERR Hausdurchsuchungen, Verhaftungen und Verhöre jüdischer Menschen durch.⁷⁹⁹ Privates und kulturelles Vermögen wurde dabei von Angehörigen des ERR massenweise beschlagnahmt. Sowohl in Thessaloniki, als auch in Athen wurden zahlreiche jüdische Privatpersonen verhaftet und ihre Häuser durchsucht, darunter auch prominente Figuren des öffentlichen Lebens sowie einflussreiche Persönlichkeiten der hiesigen jüdischen Gemeinden.⁸⁰⁰ Schwarz selbst war einer von lediglich neun Mitarbeitern der „Arbeitsgruppe Athen“ und später einer von elf Mitarbeitern der „Arbeitsgruppe Saloniki“.⁸⁰¹

In der Pressemitteilung anlässlich Schwarz' 60. Geburtstag wusste man dessen genauere Tätigkeiten von 1938 bis 1945 mit keiner Silbe zu erwähnen. Stattdessen heißt es: „Nach Kriegsdienst, amerikanischer Gefangenschaft und Ausweisung aus der angestammten Heimat kam Sepp Schwarz 1946 nach Weilheim/Teck.“⁸⁰² Dies ist bemerkenswert, da im Entwurf der Pressemitteilung vom 12. März 1970 deutlich präziser auf Schwarz' Kriegsdienst eingegangen worden war. Dort ist zu lesen: „Nach dem Anschluß [...] war er ab 1940 Soldat in Frankreich, Jugoslawien und Griechenland, wo er 1941 nach Malaria-Erkrankung vom Wehrdienst beurlaubt wurde. Seit 1942 war er nach Prag zum Bodenamt für Böhmen und Mähren abgestellt, mit der Betreuung der Umsiedler und ab 1944 der Flüchtlinge aus dem Osten befaßt.“⁸⁰³

⁷⁹⁵ Vgl. BArch NS 30/75, Abschlussbericht über die Tätigkeit des Sonderkommandos Rosenberg in Griechenland vom 15. 11. 1941, Verzeichnis der Mitarbeiter des Sonderkommandos Rosenberg in Griechenland.

⁷⁹⁶ Vgl. ebd., Personalbestände A) und B) (Anlage 1), S. 1-3.

⁷⁹⁷ Vgl. ebd., Abschlussbericht vom 15. 11. 1941, III. Arbeitsbericht, S. 4f.

⁷⁹⁸ Vgl. ebd., D. Die Arbeitsmethoden zur Erlangung des Judenmaterials, S. 21-25.

⁷⁹⁹ Vgl. ebd., S. 25.

⁸⁰⁰ Vgl. ebd., Aufstellung der durch das Sonderkommando in Griechenland bearbeiteten Einsatzstellen (Anlage 5), III. Hausdurchsuchungen und Verhöre von jüdischen Privatpersonen in Saloniki und Athen, S. 6-8.

⁸⁰¹ Vgl. ebd., Verzeichnis der Mitarbeiter des Sonderkommandos Rosenberg in Griechenland, Personalbestände A) und B) (Anlage 1), S. 1-3.

⁸⁰² Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Pressemitteilung Nr. 104/70 des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 6. 4. 1970.

⁸⁰³ Ebd., Pressemitteilung des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 12. 3. 1970.

Schwarz wurde zum Kriegsende am 8. Mai 1945 aus Prag vertrieben.⁸⁰⁴ Er gelangte über den Ort Hainsacker (Lappersdorf) bei Regensburg über Weilheim an der Teck schließlich nach Stuttgart-Weilimdorf.⁸⁰⁵ Dort ließ er sich später mit seiner Frau nieder. Nach Kriegsende soll Schwarz in unterschiedliche Internierungslager gekommen und am 5. Juli 1945 endgültig aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sein.⁸⁰⁶ Der zeitliche Zusammenhang zwischen seiner Flucht und den Angaben zur Kriegsgefangenschaft lassen sich nicht genau nachvollziehen.

Anfang Juli 1946 füllte Schwarz einen Meldebogen aus, der von der Spruchkammer Kirchheim unter Teck ausgewertet wurde.⁸⁰⁷ Dabei gab er an, von Februar 1939 bis Mai 1940 „Anwärter“ ohne Mitgliedsnummer bei der NSDAP gewesen zu sein.⁸⁰⁸ Der Mythos von der Anwärterchaft ist im Fall von Eduard Fiedler und Dr. Karl Mocker bereits hinreichend besprochen worden. Auch Schwarz beging damit wissentlich und aufgrund seiner hohen Stellung in der NSDAP-Gauleitung wohl die dreisteste Meldebogenfälschung. In einem abschließenden Kommentar unterstrich er nochmals, nur „16 Monate Parteianwärter“ gewesen zu sein.⁸⁰⁹ Zudem gab er an, von 1939 bis 1945 „zahlendes Mitglied“ der NSV gewesen zu sein. Auch sei er ab Juni 1940 „Schütze“ bei einem Infanterie-Ersatz-Bataillon gewesen, über seinen Einsatz beim ERR verlor er kein Wort.⁸¹⁰ Im entsprechenden Zeitraum sei er als Landwirt und Kaufmann tätig gewesen, unter anderem in einer „Gemischtwarenhandlung“ in Karlsbad.⁸¹¹ Durch den Verlust seiner Besitztümer und seiner Heimat vertrat Schwarz die Ansicht, seine „geringfügige Belastung reichlich gesühnt“ zu haben.⁸¹² Bei der Frage, in welche Gruppe er sich selbst auf Grundlage des Befreiungsgesetzes einstuft, notierte er: „kenne das Gesetz nicht“.

Schwarz wurde am 16. Mai 1947 von der Spruchkammer Kirchheim unter Teck als „Mitläufer“ eingestuft. Aufgrund seiner Angaben erging am 28. Mai 1947 durch die Spruchkammer ein rechtskräftiger Sühnebescheid, demzufolge er eine Strafe von 90 RM zu zahlen oder sechs Tage Arbeitsleitung zu verrichten habe.⁸¹³ In der Begründung heißt es neben Verweis auf die kurze NSDAP-Mitgliedschaft: „Der Betroffene ist Flüchtling. Es wird auf den Gnadenweg verwiesen.“⁸¹⁴ Zudem wurden die Verfahrenskosten unter Rücksichtnahme auf das Schicksal des

⁸⁰⁴ Vgl. DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Schwarz, Josef (Sepp).

⁸⁰⁵ Vgl. ebd.

⁸⁰⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁸⁰⁷ Vgl. LABW StAL EL 902/18 Bü 7533, Meldebogen Schwarz' im Juli 1946 (Eingangsstempel: 4. 7. 1946).

⁸⁰⁸ Vgl. ebd., Schwarz fügte „Anwärter“ doppelt ein, auch als höchsten Rang innerhalb der Partei.

⁸⁰⁹ Vgl. ebd.

⁸¹⁰ Vgl. ebd.

⁸¹¹ Vgl. ebd.

⁸¹² Vgl. ebd.

⁸¹³ Vgl. ebd., Spruch und Sühnebescheid der Spruchkammer Kirchheim unter Teck vom 28. 5. 1947.

⁸¹⁴ Ebd.

Vertriebenen auf 20 RM festgesetzt. Am 31. Mai 1947 wandte sich Schwarz dann mit einem entsprechenden Gnadengesuch an die Spruchkammer, da er kein regelmäßiges Einkommen habe und seine Familie kaum versorgen könne.⁸¹⁵ Da er bis zu diesem Zeitpunkt keine feste Anstellung erlangt habe, sei es ihm kaum möglich, den Betrag zu zahlen. Folglich wurden Schwarz' Angaben überprüft und der Weilheimer Bürgermeister bestätigte die prekäre Situation der Familie Schwarz in einem Schreiben an die Spruchkammer Kirchheim unter Teck.⁸¹⁶

Daraufhin befürwortete die Spruchkammer das Gnadengesuch und empfahl eine „wesentliche Ermäßigung“ des Sühnebetrages, unter anderem da Schwarz als Arbeitswilliger galt.⁸¹⁷ Aufgrund der Angaben in Schwarz' Gnadengesuch und der Auskunftserteilungen, die keine belastenden Informationen über ihn hervorgebracht hatten, erließ das Ministerium für politische Befreiung von Württemberg-Baden den gesamten Sühnebetrag am 1. Juni 1948.⁸¹⁸ Der Flüchtlingsstatus, die finanzielle Situation und die unsichere berufliche Situation von Sepp Schwarz wurden dabei als Entlastungsgründe akzeptiert. Dabei blieb eine bei den Akten liegende Auskunft des BDC offenbar völlig unberücksichtigt, nach der Schwarz gemäß der Mitgliedskartei bereits seit dem 1. November 1938 Mitglied der NSDAP gewesen sei.⁸¹⁹ Das entsprechende Schreiben erging noch vor dem Beschluss des Ministeriums und bedeutete eigentlich einen Beweis für Schwarz' Meldebogenfälschung. Auch die vermeintliche „Anwartschaft“ wurde als Falschangabe nicht weiterverfolgt und hatte keine Konsequenzen für Schwarz. Ferner fanden sich weder zu Beginn der 1950er- noch der 1960er-Jahre Strafvermerke zu Schwarz beim Bundesstrafregister in Berlin.⁸²⁰ Entsprechende Anfragen ergingen durch das Innenministerium Baden-Württemberg in Stuttgart.⁸²¹ Der Fall Sepp Schwarz schien vorerst geschlossen.

Nach seiner Vertreibung war Schwarz bis Ende Oktober 1946 arbeitslos. Am 1. November 1946 übernahm er kurzzeitig die Geschäftsführung der Firma „Eugen Krug“ (Südwestdeutsche Handwerkskunst) in Boll bei Göppingen.⁸²² Im Jahr 1947 gründete Schwarz in Stuttgart den

⁸¹⁵ Vgl. LABW StAL EL 902/18 Bü 7533, Schreiben von Schwarz an die Spruchkammer Kirchheim unter Teck vom 31. 5. 1947.

⁸¹⁶ Vgl. ebd., Schreiben des Bürgermeisters von Weilheim an der Teck an die Spruchkammer Kirchheim unter Teck vom 3. 7. 1947.

⁸¹⁷ Vgl. ebd., Schreiben der Spruchkammer Kirchheim unter Teck an das Ministerium für politische Befreiung von Württemberg-Baden vom 4. 7. 1947.

⁸¹⁸ Vgl. ebd., Schreiben des Ministeriums für politische Befreiung von Württemberg-Baden an die Spruchkammer Kirchheim unter Teck vom 1. 6. 1948.

⁸¹⁹ Vgl. ebd., Schreiben des Berlin Document Centers (BDC) vom 25. 5. 1948.

⁸²⁰ Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Auszug aus dem Auslandstrafregister beim Generalstaatsanwalt des Kammergerichtes Berlin-Wilmersdorf, Staatsanwaltschaft Berlin-Moabit vom 7. 1. 1953 sowie: Auszug aus dem Bundesstrafregister zu Berlin-Charlottenburg vom 20. 10. 1962.

⁸²¹ Vgl. ebd., Auskünfte als Antwortschreiben von Berlin nach Stuttgart, einmal undatiert und vom 26. 10. 1962.

⁸²² Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952, heute Bad Boll (seit 2007).

„Hilfsverband der Neubürger e. V.“ und übernahm bis August 1948 dessen Geschäftsführung.⁸²³ Ab dem 1. August 1948 gab er gemeinsam mit seiner Frau die erste Vertriebenenzeitung „Unsere Heimat“ heraus.⁸²⁴ Am 1. Oktober 1949 wurde Schwarz Redakteur des „West-Ost-Kuriers“, bis er ab Juli 1951 dessen Chefredakteur wurde.⁸²⁵ In dieser Stellung blieb Schwarz bis Ende März 1952. Zudem war er ab 1949 stellvertretender Kreisvorsitzender, ab 1953 Kreisvorsitzender und ab 1952 stellvertretender Landesvorsitzender des BdV.⁸²⁶ Von April bis September 1952 war er geschäftsführendes Vorstandsmitglied der „Siedlungsbau Neckartenzlingen eGmbH“ für den Kreis Neckartenzlingen.⁸²⁷ Ermittlungen Anfang der 1960er-Jahre, über den unrechtmäßigen Bezug von Wohnungsbauprämien in zahlreichen Fällen, ergab keine Beteiligung von Schwarz als dortiges Vorstandsmitglied.⁸²⁸ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart hätten nicht „den geringsten Verdacht gegen ihn ergeben“.⁸²⁹ Zudem war er ab 1953 ordentliches Mitglied im Beirat der Württembergischen und der Badischen Landeskreditanstalt und später Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Pfandbriefanstalt mit Sitz in Wiesbaden.⁸³⁰

Schwarz betätigte sich schon bald nach seiner Vertreibung in der Kommunalpolitik.⁸³¹ Im Jahr 1947 wurde er in den Gemeinderat von Weilheim an der Teck und in den Kreistag des Kreises Nürtingen gewählt.⁸³² Zwischen 1953 und 1959 war er zudem Mitglied des hiesigen Kreisrates.⁸³³ Auf Landesebene war Schwarz von 1950 bis 1952 Abgeordneter des zweiten Württembergisch-Badischen Landtages. Am 10. September 1952 erfolgte seine Anstellung beim Ministerium für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte des Landes Baden-Württemberg, wo er als Pressereferent tätig wurde.⁸³⁴ Ende Oktober 1953 rückte Schwarz in die Verfassungsgebende Landesversammlung von Baden-Württemberg nach. Bis 1964 blieb er Abgeordneter des Landtags von Baden-Württemberg.⁸³⁵ Als Landtagsabgeordneter gehörte er dem Finanzausschuss,

⁸²³ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁸²⁴ Vgl. ebd.

⁸²⁵ Vgl. ebd.

⁸²⁶ Vgl. ebd., Pressemitteilungen, Nr. 104/70 des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 6. 4. 1970 und vom 12. 3. 1970.

⁸²⁷ Vgl. ebd., Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952. Heute e. G. (eingetragene Genossenschaft).

⁸²⁸ Vgl. ebd., Schriftverkehr und Aktenvermerke vom 5. 10. 1960 bis zum 19. 5. 1961.

⁸²⁹ Ebd., Schreiben des Staatsministeriums von Baden-Württemberg an den Landtagsabgeordneten Fritz Helmstädter vom 19. 5. 1961.

⁸³⁰ Vgl. ebd., Personalbogen Schwarz' vom 15. 5. 1963 sowie: LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, aktualisiert: Stempel am Ende des Bogens vom 17. 12. 1968.

⁸³¹ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, „BdV-Nachrichten“ (Stuttgart), 33. Jahrgang, Nr. 3, April/Mai 1985, Titelblatt: „Wir trauern um Sepp Schwarz“, hier: S. 12: „Trauerfeier für Staatssekretär Sepp Schwarz am 9. März 1985 in der Salvatorkirche [...] in Anwesenheit von Innenminister Dietmar Schlee“, enthalten in: Ebd.

⁸³² Vgl. ebd., Lebenslauf des Staatssekretärs Josef Schwarz im Anhang seines Personalbogens.

⁸³³ Vgl. ebd.

⁸³⁴ Vgl. ebd., Personalbogen Schwarz' vom 9. 9. 1952.

⁸³⁵ Vgl. ebd., Lebenslauf des Staatssekretärs Josef Schwarz im Anhang seines Personalbogens. Schwarz rückte für den verstorbenen Adolf Franz Samwer (BHE) nach.

dem Ständigen Ausschuss, dem Kulturpolitischen sowie dem Verwaltungs- und Wohnungsbauausschuss an.⁸³⁶ Er kandidierte bei der Bundestagswahl 1953 für den GB/BHE und bei der Wahl 1961 für die GDP, jeweils ohne Erfolg.⁸³⁷

Von 1960 bis 1972 war Schwarz Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.⁸³⁸ Während seiner Amtszeit trat er beim Regierungswechsel im Jahr 1964 der CDU bei.⁸³⁹ Zwischen 1966 und 1968 übte Schwarz das Amt nicht mehr aus.⁸⁴⁰ Nachdem Kurt Georg Kiesinger zum Bundeskanzler gewählt worden war, wurde Hans Filbinger Ministerpräsident von Baden-Württemberg. Erst mit dem regulären Beginn der 5. Wahlperiode (1968) erfolgte am 12. Juni 1968 Schwarz' erneute Ernennung zum Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.⁸⁴¹ Fortan führte er das Amt bis zum Jahr 1972. Als Nachfolger übernahm Dr. Karl Mocker das Staatssekretariat. Außerdem wurde Schwarz in den 1960er-Jahren ehrenamtlicher Berater von Ministerpräsident Hans Filbinger in „gesamtdutschen Fragen“, was Spekulationen über seine etwaige Rolle im Staatsministerium auslöste.⁸⁴² Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Filbinger und Schwarz war eher inoffiziell getroffen worden.⁸⁴³

Schwarz' Parteiwechsel von der im Jahr 1961 entstandenen GDP zur CDU führte zur Auseinandersetzung mit seiner politischen Vergangenheit. Er selbst versuchte, alle Brücken zwischen sich und den ehemaligen Nationalsozialisten der GDP einzureißen.⁸⁴⁴ Wilhelm Gutmann (NPD) warf seinem „alten Kameraden“ bei den Verhandlungen zu dessen Stimmrecht als Staatssekretär in der Regierung 1969 vor, dieser sei damals auch „dabei gewesen“ und es sei unverständlich, weshalb sich Schwarz nun so sehr von seiner Vergangenheit distanzieren wolle.⁸⁴⁵ Es sei Schwarz' gutes Recht sein „politisches Hemd zu wechseln“, allerdings solle er niemanden aus den alten Reihen beschuldigen, ihn bei seinem Übertritt zur CDU beschimpft zu haben.

⁸³⁶ Vgl. Auszug aus dem Nachlass Dürr: „Wahlkreis Stuttgart IV, Staatssekretär a. D. Sepp Schwarz“, Lebenslauf, enthalten in: LABW HStAS J 191, Schwarz, Sepp.

⁸³⁷ Vgl. M.d.B. Die Volksvertretung. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Berlin 2006, S. 1160.

⁸³⁸ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Trauerschreiben der Landesregierung von Baden-Württemberg um Sepp Schwarz vom 5. 3. 1985.

⁸³⁹ Vgl. ebd., Pressemitteilung des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 12. 3. 1970.

⁸⁴⁰ Vgl. ebd., Pressemitteilung Nr. 104/70 des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 6. 4. 1970. Hier heißt es: „Nach den Parlamentswahlen von 1964 wurde er erneut in die Landesregierung berufen, aus der er Ende 1966 bei der Bildung der Großen Koalition vorübergehend ausschied.“

⁸⁴¹ Vgl. ebd., Ernennungsurkunde vom 12. 6. 1968.

⁸⁴² Vgl. ebd., Vermerk betreffend Tätigkeit von Staatssekretär a. D. Sepp Schwarz im Staatsministerium vom 26. 6. 1967.

⁸⁴³ Vgl. ebd., Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Hans Filbinger, an Staatssekretär a. D. Sepp Schwarz vom 2. 5. 1967.

⁸⁴⁴ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 5. Wahlperiode 1968–1971, Protokollband I, 1.–20. Sitzung, 11. Juni 1968 bis 30. Januar 1969. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1970, hier: Protokoll der 17. Sitzung vom 23. 1. 1969, S. 681.

⁸⁴⁵ Vgl. ebd., S. 681f.

Hintergrund war die Bildung der Landesregierung in der fünften Wahlperiode, bei der im Gegensatz zu den Jahren 1960 und 1964 kein Stimmrecht für Schwarz vereinbart worden war.⁸⁴⁶ Daraufhin hatte 1968 vor allem die NPD mit Anträgen zu Gunsten von Schwarz interniert.⁸⁴⁷ Im Folgejahr wurde die Angelegenheit im Landtag neu verhandelt und Schwarz versuchte sich aktiv von der NPD ebenso wie von Personen wie Gutmann zu distanzieren, da er durch die Anträge eine Auseinandersetzung mit seiner Vergangenheit befürchtete. Die NPD selbst hatte erklärt, es ginge ihnen lediglich um die Belange der Vertriebenen, weshalb sie das Staatssekretariat mit allen Mitteln zu unterstützen versuchten.⁸⁴⁸ Auch in den Reihen der sudetendeutschen Vertriebenen kamen Fragen gegenüber Schwarz' NS-Vergangenheit auf, da dieser vormals „Gauredner der NSDAP“ gewesen sei.⁸⁴⁹ Dabei wurde 1964 erörtert, ob Schwarz von seinem Amt nicht zurücktreten solle, „bevor seine einstmalige politische Tätigkeit von der Zone oder den Russen zum Nachteil der Bundesrepublik an die Oberfläche gezerzt wird?“. ⁸⁵⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte noch keine tiefgreifende Auseinandersetzung mit Schwarz' politischer und beruflicher Vergangenheit stattgefunden, obgleich bereits Anfang der 1960er-Jahre Anzeige gegen ihn erstattet worden war.

Im Frühjahr 1961 erhob das Präsidium der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) schwere Vorwürfe gegen Schwarz. Entsprechende Akten betreffen den Schriftverkehr zwischen Karl Sauer als Vertreter der VVN (Präsidium VVN, Referat NS-Verbrechen) und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.⁸⁵¹ Sauer erklärte, er habe Kenntnis vom Einsatz des Staatssekretärs Schwarz beim ERR in Griechenland erlangt und wolle die richterliche Aufhebung seiner Immunität erwirken.⁸⁵² Ein entsprechender Antrag erging am 15. Mai 1961 an den Generalstaatsanwalt.⁸⁵³ Zuvor hatte die Zentrale Stelle Sauer an den Generalstaatsanwalt in Stuttgart verwiesen, da sie selbst „mit der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen in Griechenland nicht befasst sei“. ⁸⁵⁴ Zudem konnte Sauer keine konkreten Vorwürfe gegen Schwarz vorbringen, außer dass

⁸⁴⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Ernennungsurkunden vom 7. 7. 1960 und vom 11. 6. 1964. Damals war Schwarz, wie auch bei seiner Amtsverlängerung, noch zum „Staatssekretär [...] mit Stimmrecht in der Regierung“ ernannt worden.

⁸⁴⁷ Vgl. ebd., Nr. 1153/1, Vermerk betreffend Stimmrecht für den Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 26. 11. 1968.

⁸⁴⁸ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 11. Juni 1968 bis 30. Januar 1969. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1970, hier: Protokoll der 6. Sitzung vom 11. 7. 1968, S. 60f..

⁸⁴⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Schreiben an das Staatsministerium vom 6. 2. 1964.

⁸⁵⁰ Ebd.

⁸⁵¹ Vgl. LABW HStAS EA 4/412 Bü 143.

⁸⁵² Vgl. ebd., Aktenvermerk vom 16. 5. 1961.

⁸⁵³ Vgl. ebd., Schreiben Karl Sauers (Präsidium der VVN, Referat NS-Verbrechen) an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 15. 5. 1961.

⁸⁵⁴ Ebd., Aktenvermerk vom 16. 5. 1961.

dieser durch seine Tätigkeit im ERR von „Unrechtshandlungen“ in Griechenland wisse.⁸⁵⁵ Dabei war dem Justizministerium in Baden-Württemberg Schwarz' Tätigkeit bei einem „Sonderstab in Griechenland“ wohl schon seit Längerem bekannt.⁸⁵⁶ Allerdings waren keine tiefer gehenden Recherchen zu diesem „Sonderstab“ angestellt worden, man konnte lediglich auf die unzureichenden Erkenntnisse zum ERR zum Zeitpunkt der Nürnberger Prozesse zurückgreifen, als Alfred Rosenberg angeklagt und hingerichtet worden war.

Zeitgleich zu Karl Sauers Ansuchen im Namen der VVN erschien im Mai 1961 ein Zeitungsartikel in der Wochenzeitschrift „Die Tat“, in dem sowohl Schwarz' NS-Vergangenheit als auch Sauers Antrag auf Aufhebung der Immunität des neuen Staatssekretärs thematisiert wurde.⁸⁵⁷ „Die Tat“ – Presseorgan des VVN – erhob verschiedene Vorwürfe gegen Schwarz, die Sauer zu Teilen auch persönlich an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart adressierte.

Schwarz sei Anfang der 1930er-Jahre von den tschechoslowakischen Behörden nicht aufgrund seines Einsatzes für die „deutschen Belange“, sondern wegen „illegaler nazistischer Betätigung und seiner Beziehungen zu NS-Organisationen im ‚Altreich‘“ bestraft worden.⁸⁵⁸ Im Antrag auf Immunitätsaufhebung heißt es, Schwarz sei für die nationalistischen Belange der Sudetendeutschen in den Kreisen Karlsbad, Böhmisches Budweis, Ostrau und Reichenberg tätig gewesen.⁸⁵⁹ Dabei habe er in einem „regen schriftlichen und mündlichen Kontakt mit reichsdeutschen NS-Vereinen und NS-Funktionären“ gestanden.⁸⁶⁰ Schwarz sei auch Verfasser verschiedener nationalistischer Broschüren gewesen, darunter die „Grenzlandnot“, in denen gegen die tschechoslowakische Republik Stimmung gemacht wurde und die nationalsozialistische Gesinnung des Autors deutlich werde.⁸⁶¹ Schwarz sei auch Inhaber der Gedenkmedaille zum 1. Oktober 1938 sowie hauptamtlicher Angestellter in der Gauleitung der NSDAP im Reichsgau Sudetenland in Reichenberg gewesen.⁸⁶² Letzteres geht in der Tat aus Schwarz' NSDAP-Mitgliederkartei hervor.⁸⁶³ Ab 1938 sei er für das Referat „Schrifttum und Presse“ gewesen, welches im Zuge der Gründung der „Gauarbeitsgemeinschaft für deutsche Volkskunde“ errichtet worden war.

⁸⁵⁵ Vgl. LABW HStAS EA 4/412 Bü 143, Aktenvermerk vom 16. 5. 1961.

⁸⁵⁶ Vgl. ebd., Aktenvermerk des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 18. 5. 1961.

⁸⁵⁷ Vgl. „Die Tat – Wochenzeitung für Demokratie und Frieden“ (Frankfurt am Main), Nr. 21, 27. 5. 1961, S. 12: „Unternehmen 3 Tannen – Ein Dokumentarbericht von Carlos“, enthalten in: LABW HStAS EA 4/412 Bü 143.

⁸⁵⁸ Ebd.

⁸⁵⁹ Vgl. LABW HStAS EA 4/412 Bü 143, Schreiben Karl Sauers (Präsidium der VVN, Referat NS-Verbrechen) an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 15. 5. 1961.

⁸⁶⁰ Ebd.

⁸⁶¹ Vgl. ebd.

⁸⁶² Vgl. ebd., Laut Sauer sei Schwarz auf seiner Karteikarte als „Hauptstellenleiter, Sektion Gauleitung, Reichenberg, Spinnergasse 5“ ausgewiesen worden.

⁸⁶³ Vgl. BArch R 9361-VIII KARTEI/22351617, Mitgliedsnummer: 6754179.

Zudem warf ihm der VVN vor, Schwarz habe sich als nationalsozialistischer Agitator im Sudetenland betätigt und sich offen für die Ausmerzung „volksfremder“ Literatur eingesetzt.⁸⁶⁴ Als Mitarbeiter des ERR sei er in Griechenland gewesen, was seit Dezember 1960 zu Auseinandersetzungen zwischen dem VVN und Schwarz geführt haben soll. Die Vereinigung hatte bereits früher auf diesen Sachverhalt hingewiesen.⁸⁶⁵ Schwarz habe sich sodann zwangsläufig zu seiner Mitgliedschaft im ERR bekennen müssen und dann behauptet, aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Parteidienststrafverfahrens fristlos entlassen worden zu sein.⁸⁶⁶ Der VVN dementierte Schwarz' Behauptung. Sein Ausscheiden habe andere persönliche Gründe gehabt, die mit keinem Konflikt zu den Vorgesetzten in Verbindung standen.

Abschließend druckte „Die Tat“ ein Schreiben des Oberbereichsleiters der NSDAP Karl Richard Adam an SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank vom 3. März 1942 ab.⁸⁶⁷ Das Schreiben hat den Betreff „Sepp Schwarz“, wobei es nicht um dessen Ausscheiden aus dem ERR, sondern um die Vorphase bis zu Schwarz' Einberufung in den Einsatzstab ging. Adam schrieb: „Von seinen Kameraden wird er als krankhaft ehrgeizig geschildert. Diese Eigenschaft wirkte sich bis zur Unkameradschaftlichkeit aus, so dass der Gauschulungsleiter seine Entfernung aus dem Gauschulungsamt beantragte [...]. Nach einer kürzeren Dienstzeit bei einem Truppenteil in Reichenberg wurde er zum Einsatzstab Rosenberg kommandiert.“⁸⁶⁸ Das Schreiben zeugt von keinem Strafverfahren gegen Schwarz innerhalb des ERR. Derselbe sollte zwar aus dem Gauschulungsamt entfernt werden, sei dann aber zur Wehrmacht einberufen worden. Nach einer kürzeren Dienstzeit sei anschließend Schwarz' Abkommandierung zum Einsatzstab erfolgt. Charakterlich spricht das Schreiben für eine überzeugte nationalsozialistische Gesinnung, die Schwarz gegenüber dem NS-Regime zeigte. Diese Schlussfolgerung formulierte auch Sauer in seinem Ansuchen an die Generalstaatsanwaltschaft. Allerdings reduzierte er seine Forderungen auf den ERR. Es müsse erreicht werden, „daß die für die damaligen Übergriffe und Unrechthandlungen Verantwortlichen vor ein ordentliches Gericht gestellt werden“ und Schwarz solle „über die Tätigkeit des Einsatzstabes aktenkundig gehört“ werden, damit „seine Aussagen dazu dienen, die Schuldigen [...] zur Verantwortung zu ziehen.“⁸⁶⁹

⁸⁶⁴ Vgl. „Die Tat – Wochenzeitung für Demokratie und Frieden“ (Frankfurt am Main), Nr. 21, 27. 5. 1961, S. 12: „Unternehmen 3 Tannen – Ein Dokumentarbericht von Carlos“, enthalten in: LABW HStAS EA 4/412 Bü 143.

⁸⁶⁵ Vgl. LABW HStAS EA 4/412 Bü 143, Das Präsidium der VVN hatte bei einer Pressekonferenz in Stuttgart im Dezember 1960 „auf diese höchst bemerkenswerte Tatsache“ aufmerksam gemacht.

⁸⁶⁶ Vgl. ebd.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd., Abdruck eines Schreibens des Oberbereichsleiters der NSDAP Karl Richard Adam (Reichsgau Sudetenland, Kreisleitung Prag) an SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank vom 3. 3. 1942.

⁸⁶⁸ Ebd.

⁸⁶⁹ Vgl. ebd., Schreiben Karl Sauers (Präsidium der VVN, Referat NS-Verbrechen) an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 15. 5. 1961.

Am 19. März 1962 entschied der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann (FDP/DVP), dass ein Antrag auf Aufhebung der Immunität von Sepp Schwarz nicht gerechtfertigt sei.⁸⁷⁰ Kern der Ablehnung war die Tatsache, dass der VVN keine konkrete strafbare Handlung von Schwarz vorgebracht hatte.⁸⁷¹ Entsprechend erging folgende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft Stuttgart: „Ein Antrag an den Herrn Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg um Genehmigung der Strafverfolgung des Abgeordneten Schwarz erscheint uns deshalb nicht gerechtfertigt.“⁸⁷² Dabei schien die Formulierung des VVN nicht unerheblich gewesen zu sein. Denn eine „etwaige Vernehmung des Staatssekretärs Schwarz als Zeuge (Herv. i. Org.) im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Aufklärung etwaiger Verbrechen des Einsatzstabes Rosenberg wäre ohne Aufhebung der Immunität des Abgeordneten möglich.“⁸⁷³ Eine Zeugenbefragung sollte jedoch nie stattfinden.

Man rückte somit vom Fokus auf Schwarz' ab, zumal kein belastendes Material vorgelegt worden war. Nunmehr ging es in erster Linie um den ERR und seine strukturellen Unrechtshandlungen sowie eine mögliche Zeugenschaft von Sepp Schwarz. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart entsprach der ministerialen Empfehlung und stellte am 27. April 1962 die Ermittlungen gegen Schwarz – zu denen es im Grunde nie gekommen war – endgültig ein.⁸⁷⁴ Die Einstellungsverfügung basierte ganz offensichtlich auf mangelnden Informationen und Recherchen der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Es wurde argumentiert, der ERR sei bereits in den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher ausreichend untersucht worden.⁸⁷⁵ Zudem gebe es keine Anhaltspunkte für einen Einsatz des ERR in Griechenland und dessen Teilnahme an „nicht verjährten NS-Gewaltverbrechen“, also Mord.⁸⁷⁶ Auch die Mitgliedschaft von Schwarz im ERR wurde als nicht nachweisbar zurückgewiesen.

Die Aussagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Einstellungsverfügung waren vollkommen falsch und basierten auf Recherchen im BDC.⁸⁷⁷ Entsprechende Anfragen beim Archiv verliefen ins Leere, weshalb „keine Anhaltspunkte“ vorgelegt werden konnten, dass sich Schwarz „an irgendwelchen nicht verjährten NS-Gewaltverbrechen beteiligt habe.“⁸⁷⁸ Viele wichtige

⁸⁷⁰ Vgl. LABW HStAS EA 4/412 Bü 143, Aktenvermerk des Justizministeriums von Baden-Württemberg vom 19. 3. 1962.

⁸⁷¹ Vgl. ebd.

⁸⁷² Ebd.

⁸⁷³ Ebd.

⁸⁷⁴ Vgl. ebd., Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. 4. 1962.

⁸⁷⁵ Vgl. ebd., Begründung im Anhang.

⁸⁷⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷⁷ Vgl. ebd., Aktenvermerk des Justizministeriums von Baden-Württemberg vom 21. 7. 1962 (Datumsangabe handschriftlich korrigiert).

⁸⁷⁸ Ebd.

Dokumente dürften den Behörden zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen haben, darunter der bereits zitierte „Abschlussbericht über die Tätigkeit des Sonderkommandos Rosenberg in Griechenland“ vom 15. November 1941. Die Nachfrage beim BDC entsprach dem Standardverfahren. Tiefergehende Recherchen, wie sie beispielsweise im Fall von Fiedler direkt in der Tschechoslowakei betrieben wurden, blieben im Fall von Schwarz und des ERR aus. Somit wurden im Juni 1962 die Ermittlungen gegen Sepp Schwarz als beendet erklärt.

Im Jahr 1965 erscheint Schwarz dann im sogenannten „Braunbuch“, das vom SED-Regime in Ost-Berlin zusammengestellt wurde und für zahlreiche Wirtschaftsführer, Politiker und Beamte der Bundesrepublik Deutschland frühere Dienstränge und NSDAP-Ämter outete.⁸⁷⁹ In der ersten Auflage erscheint Schwarz als „NS-Gauschrifttumsbeauftragter im Sudetenland“, später in der dritten Auflage als „Hauptstellenleiter im Schulungsamt der Gauleitung Sudetenland“.⁸⁸⁰ Die Eintragung hatte für Schwarz keine unmittelbaren Folgen, zumal sich das „Braunbuch“ in Westdeutschland keiner großen Beliebtheit erfreute.

Im September 1968 veröffentlichte „Der Spiegel“ dann eine Ausgabe, die sich auf polemische und gleichzeitig gut recherchierte Art erneut mit Sepp Schwarz und seiner NS-Vergangenheit auseinandersetzte.⁸⁸¹ Die meisten der Vorwürfe gegenüber dem Staatssekretär fanden sich bereits bei Sauers Anschuldigungen in „Die Tat“, allerdings war die Resonanz auf den Spiegel-Artikel deutlich größer. Während Anfang der 1960er-Jahre noch darüber nachgedacht worden war, ob man Schwarz überhaupt über den „Tat“-Artikel informieren solle, wandte sich derselbe im September 1968 nun persönlich an den Spiegel.⁸⁸² Als Antwort auf die „Diffamierungsmethoden“ des Hamburger Magazins forderte er die Veröffentlichung eines umfangreichen Leserbriefes, in dem er alle Behauptungen zu widerlegen versuchte.

Während seines Kriegsdienstes beim ERR habe er die Haftentlassung prominenter Juden veranlasst und sei im Zuge des darauffolgenden Disziplinarverfahrens gegen ihn am 4. Oktober 1941 seines kommissarischen Parteiamtes enthoben und fristlos entlassen worden.⁸⁸³ Der „Bund der Deutschen“ sei niemals eine „vornazistische“ Organisation gewesen, sondern habe legitimerweise gegen die „Tschechisierungspolitik“ von Edvard Beneš angekämpft. Außerdem

⁸⁷⁹ Vgl. Braunbuch, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Berlin 1965, S. 282. Bereits als Vollbeleg in der 3. Auflage (1968) zitiert.

⁸⁸⁰ Vgl. ebd., 3. Auflage, Berlin 1968, S. 314. Auch thematisiert bei Schwartz 2021, S. 348.

⁸⁸¹ Vgl. Der Spiegel (Hamburg), Nr. 38, 15. 9. 1968: „Nur heiter“, URL: <https://www.spiegel.de/politik/nur-heiter-a-212f8fb5-0002-0001-0000-000045953995?context=issue>, Letzter Zugriff: 25.06.2025.

⁸⁸² Vgl. LABW HStAS J 191 Schwarz, Sepp, Schreiben von Staatssekretär Sepp Schwarz an die Redaktion des Spiegel vom 25. 9. 1968.

⁸⁸³ Vgl. ebd., Schwarz' Leserbrief im Anhang zum Artikel „Nur heiter“.

habe eine „Kameradschaft“ zu Wilhelm Gutmann (NPD) nie bestanden, zumal ihn dieser nach seinem Parteiübertritt zur CDU im Jahr 1964 massiv beschimpft habe.⁸⁸⁴ Neben dem Versuch einer Richtigstellung wandte sich Schwarz auch mit einer Frage an den Spiegel: „Warum sind Sie nicht bereit, einem jungen Menschen i. J. 1939 die Möglichkeit des politischen Irrtums zuzugestehen...?“⁸⁸⁵ Einerseits gab Schwarz zu, ein Teil des nationalsozialistischen Systems gewesen zu sein, andererseits hatte er aber auch keine andere Wahl. Seine Mitgliedschaft bei der NSDAP und seine ehemaligen Ämter waren öffentlich bekannt, ausgerechnet seine Tätigkeit im ERR aber wurde auch im Spiegel-Artikel von 1968 mit keiner Silbe erwähnt.

Ab 1967 war Schwarz Vizepräsident der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft und Mitglied des Sudetendeutschen Rates, in den 1970er-Jahren gehörte er dann dem Landesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Baden-Württemberg an.⁸⁸⁶ Darüber hinaus war er Vizepräsident der Internationalen Lenau-Gesellschaft (ILG) und Mitglied der sogenannten „Welt-Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen“.⁸⁸⁷

Schwarz wurde in den eigenen Reihen als „Patriot“ sowie einer der „profilertesten“ und „kämpferischsten“ Persönlichkeiten der deutschen Heimatvertriebenen bezeichnet.⁸⁸⁸ Als Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank Bad Godesberg setzte er sich zusätzlich für die Belange der Vertriebenen ein, die vom Lastenausgleichsgesetz Gebrauch machten und entsprechende Entschädigungen erhielten.⁸⁸⁹ Neben der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg erhielt er weitere Auszeichnungen auf Landesebene.⁸⁹⁰

In den BdV-Nachrichten wurde im Zuge von Schwarz' Trauerfeier auch auf dessen Lebenslauf eingegangen. Dort steht lediglich, Schwarz sei nach dem Anschluss in Reichenberg und Prag „tätig“ und dazwischen „zwei Jahre als Soldat in der Wehrmacht“ gewesen.⁸⁹¹ Mehr ist über die Zeit von 1938 bis 1945 trotz der Ermittlungen und öffentlichen Diskurse der 1960er-Jahre nicht zu lesen. Aus einem handschriftlichen Vermerk bei den Personalakten ist zudem ersichtlich,

⁸⁸⁴ Vgl. LABW HStAS J 191 Schwarz, Sepp, Schwarz' Leserbrief im Anhang zum Artikel „Nur heiter“.

⁸⁸⁵ Ebd.

⁸⁸⁶ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Pressemitteilung Nr. 104/70 des Staatsministeriums von Baden-Württemberg vom 6. 4. 1970.

⁸⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸⁸ Vgl. ebd., „BdV-Nachrichten“ (Stuttgart), 33. Jahrgang, Nr. 3, April/Mai 1985, S. 12f.: „Trauerfeier für Staatssekretär Sepp Schwarz [...]“, enthalten in: Ebd.

⁸⁸⁹ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 28, Schreiben von Dr. Franz Gurk an den Ministerpräsidenten Kurt Georg Kiesinger vom 17. 2. 1961.

⁸⁹⁰ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Nachruf für Sepp Schwarz von Ministerpräsident Lothar Späth vom 5. 3. 1985.

⁸⁹¹ Vgl. ebd., „BdV-Nachrichten“ (Stuttgart), 33. Jahrgang, Nr. 3, April/Mai 1985, S. 12: „Trauerfeier für Staatssekretär Sepp Schwarz [...]“, enthalten in: Ebd.

dass selbst nach Schwarz' Tod beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg nur wenige Informationen über ihn vorlagen.⁸⁹² Dieser Umstand könnte zumindest teilweise die mangelnden Angaben zu seinen Tätigkeiten während der Zeit zwischen 1938 und 1945 entschärfen. Allerdings hatte Schwarz in einem Bewerbungsschreiben Anfang der 1950er-Jahre eine Abschrift einer Gehaltsbescheinigung vom Bodenamt für Böhmen und Mähren aus dem Jahr 1944 beigelegt, welche als einzige der angegebenen Beilagen nicht in den Personalakten zu finden ist.⁸⁹³ Unklar ist, welche Angaben sich dort hätten finden lassen und warum ausgerechnet dieses Dokument nicht bei den Akten liegt. Jedenfalls ist es bezeichnend, dass keine Materialien zu seinen Tätigkeiten in der NS-Zeit in seinen Personalakten vorliegen. Schwarz starb infolge von Herzbeschwerden am 1. März 1985 in Stuttgart. Der BdV war maßgeblich an der Gestaltung der Trauerfreier beteiligt, auch spielte die Südmährische, Egerländer und Böhmerwäldler Sing- und Spielschar.⁸⁹⁴

⁸⁹² Vgl. LABW HStAS EA 2/155 Bü 58, Handschriftlicher Vermerk im Anhang einer Vorbemerkung betreffend Staatssekretär a. D. Josef Schwarz vom 5. 3. 1985.

⁸⁹³ Vgl. ebd., Bewerbung Schwarz' an den Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte des Landes Baden-Württemberg vom 9. 7. 1952.

⁸⁹⁴ Vgl. LABW HStAS EA 1/151 Bü 43, Dankschreiben von Mimi Schwarz im März 1985.

7 Politische Narrative zur NS-Vergangenheit nach 1945

7.1 NSDAP-Eingliederung, Fremdzwänge

Fiedler gab bei der mündlichen Verhandlung seines Spruchkammerverfahrens am 3. Juni 1948 eine umfangreiche Stellungnahme zur Situation des Sudetenlandes vor dem „Anschluss“ durch NS-Deutschland ab.⁸⁹⁵ Laut Fiedler sei das Sudetenland einst als das „Herzland Deutschlands“ bezeichnet worden und man habe sich als arbeitsames und fleißiges Volk stets um Autonomie bemüht. Dabei „wollten [wir] ja niemals zum Reich, sondern immer bei Österreich bleiben und auch 1938 war dies nicht unser Wille“, ⁸⁹⁶ so Fiedler. Die äußeren Umstände hätten dazu geführt, dass das Sudetenland schließlich unfreiwillig annektiert worden sei. Bei dem Versuch, in der Tschechoslowakei frei und autonom zu agieren, habe die SdP eine wichtige Rolle eingenommen: „Die Sudetendeutsche Partei wurde [...] immer mehr zum Sammelpunkt der Sudetendeutschen in ihrem Selbsterhaltungskampf.“⁸⁹⁷ Somit befürwortete Fiedler die SdP, die sich bereits ab 1937 zunehmend dem Nationalsozialismus hinwandte. Was er als „Annexion“ bezeichnete, geschah keineswegs unfreiwillig, sondern entsprach einem beidseitigen Interesse.

Weiter führte Fiedler aus: „Am 9. Oktober besetzte die deutsche Wehrmacht Komotau. Der Jubel unserer Bevölkerung galt nicht dem nationalsozialistischen Regime, sondern den Befreiern aus 20-jähriger Zwangsherrschaft und Gutmachung eines Unrechts [...]“.⁸⁹⁸ Inwiefern Fiedler einen Unterschied zwischen dem NS-Regime und den „Befreiern“ feststellte, ist unklar. Jedenfalls ist in diesem Kontext die Argumentation unschlüssig, dass das Sudetenland doch lieber bei Österreich verblieben wäre. Hinzu kommt die völlig falsche Behauptung, dass es vor dem Jahr 1938 überhaupt keine Berührungspunkte zum Nationalsozialismus gegeben habe: „Als wir an Deutschland angeschlossen wurden, habe ich, wie Millionen meiner Landsleute, den Nationalsozialismus nicht gekannt.“⁸⁹⁹ Diese scharfe ideologische und politische Abgrenzung der Sudetendeutschen Partei vom Nationalsozialismus ist natürlich unhaltbar, zumal Fiedler selbst angegeben hatte, dass er Mitglied der Deutschen Nationalpartei gewesen sei.⁹⁰⁰ Dass diese auch im Kontext ihrer früheren Zusammenarbeit mit der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (DNSAP) in der Tschechoslowakei keine Berührungspunkte mit dem NS gehabt hätte, entsprach nicht den Tatsachen.

⁸⁹⁵ Vgl. StAL EL 902/14 Bü 2011, Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruchkammer II Leonberg vom 3. Juni 1948, Äußerung Fiedlers zur Klageverlesung bei der mündlichen Verhandlung.

⁸⁹⁶ Ebd.

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Ebd., Schreiben Fiedlers an die Spruchkammer Leonberg vom 17. 12. 1946.

⁹⁰⁰ Vgl. ebd., Meldebogen Fiedlers vom 20. 1. 1948.

Auch findet sich in Fiedlers Stellungnahmen das gängige Narrativ von der automatischen „Überführung“ der SdP in die NSDAP.⁹⁰¹ Einen solchen Automatismus hat es nie gegeben. Um NSDAP-Mitglied werden zu können, musste stets ein entsprechender Antrag gestellt werden. Demgegenüber betonte Fiedler in diesem Kontext regelmäßig die Fremdzwänge, denen er ausgesetzt gewesen sei: „Als Sachverwalter für Gemeindeselbstverwaltung wurde ich 1939 nach dem Anschluss autom[atisch] in die NSDAP u. in das Amt für Kommunalpolitik überführt. Meine Arbeit war ein Abwehrkampf gegen das Primat der Partei u. für die Erhaltung der letzten Reste der Selbstverwaltung in den Gemeinden.“⁹⁰² Beide Behauptungen sind unhaltbar. An anderer Stelle gab sich Fiedler wiederum entschiedener und eigenständiger: „[Ich] machte einen Gewissenskampf durch. Ich wollte mein Amt niederlegen, um dadurch meine Ablehnung des Systems zu dokumentieren. [...] Aus Pflichtbewußtsein habe ich auf meinen Posten ausgehalten, habe mir Feindschaft [...] zugezogen, habe persönlich viel Unangenehmes durchgemacht und eine fast untragbare Arbeitslast auf meine Schultern genommen...“.⁹⁰³ Dieses Selbstverständnis fügt sich in eine Opferthese ein, auch wenn sich Fiedler an dieser Stelle eingestand, eigenständige Entscheidungen getroffen zu haben. Zu jeder Zeit sei er aber im Recht gewesen und es sei fortan die Verantwortung der Spruchkammer, dies im Namen aller Sudetendeutschen anzuerkennen: „Die Spruchkammer hat es in der Hand, uns Sudetendeutschen, die wir hier so viele falsche Anschauungen über unsere politische Vergangenheit begegnen und andauernd Mißverständnisse zu bekämpfen haben, den Glauben an die Gerechtigkeit und an die Menschlichkeit wiederzugeben.“⁹⁰⁴

Fiedler verstand sich somit als Teil einer sudetendeutschen Wir-Gemeinschaft, die sich in der Nachkriegszeit ausschließlich als Opfer verstand. Vor allem dürfe sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden. In einem selbst verfassten Lebenslauf vom 31. Januar 1948 bemerkte er: „Nach Verlust von Heimat, Vermögen u. Existenz habe ich die Sorge um meine schwerkranke Frau [...]. Ich glaube, wir Sudetendeutschen haben gesühnt genug.“⁹⁰⁵ Fiedler bediente dabei die Opferthese der Sudetendeutschen, indem er seine Argumentation mit der Erkrankung seiner Frau verband. Zeitgleich lief noch das Spruchkammerverfahren gegen ihn, von dem er sich einen positiven Ausgang erhoffte. Die Verfahren gegen Vertriebene glichen aus seiner Sicht einer „Hexenjagd“.

⁹⁰¹ Vgl. StAL EL 902/14 Bü 2011, Äußerung Fiedlers zur Klageverlesung bei der mündlichen Verhandlung.

⁹⁰² Ebd., Annex zum Meldebogen Fiedlers vom 20. 1. 1948.

⁹⁰³ Vgl. ebd., Schreiben Fiedlers an die Spruchkammer Leonberg vom 17. 12. 1946.

⁹⁰⁴ Ebd.

⁹⁰⁵ Vgl. ebd., Handschriftlicher Lebenslauf Fiedlers vom 31. 1. 1948.

7.2 Entnazifizierung und Ende der politischen Säuberung

Am 28. Mai 1952 beantragten unter anderem Mocker und Bartunek ein „für das ganze Land einheitliches Abschlussgesetz zur Entnazifizierung“.⁹⁰⁶ Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde im November vorgelegt und das Gesetz schließlich am 13. Juli 1953 verabschiedet.⁹⁰⁷ In der Verhandlung der Verfassunggebenden Landesversammlung ergriffen die Sudetendeutschen zwar nicht das Wort, dafür nahm Samwer im Namen des BHE zur Entnazifizierung Stellung.⁹⁰⁸ Aus Sicht des BHE sei die Entnazifizierung eine Schande für das deutsche Volk gewesen, es müsse damit ein für alle Mal Schluss gemacht werden. Die politische Säuberung habe es auf Einstellungen und Handlungen abgesehen, die zur Zeit ihrer Ausübung nicht verboten gewesen seien. Nachdem das „brave Volk“ durch die „Mühle der Entnazifizierung“ gedreht worden sei, müsse nun ein Schlussstrich unter dieses Kapitel des Landes gezogen werden.⁹⁰⁹

Im Namen seiner Partei vertrat Samwer eine radikale Generalamnestie aller Teilbelasteten nach den Gesetzen der Entnazifizierung, nur bei den Belasteten könne die „Möglichkeit“ für eine Überprüfung in Erwägung gezogen werden. Damit vertrat der BHE zwar nicht als einzige Partei eine „Schlussstrich-Mentalität“, allerdings ging Samwers Rede weit über den Grundton im Plenum hinaus. Dies wird auch an der Empörung des späteren Ministerpräsidenten Gebhard Müller (CDU) deutlich: „Sie hätten alle in der Regierung gelassen, was?“.⁹¹⁰ Samwer blieb auch bei den Verhandlungen zur Beendigung der politischen Säuberung im Juli 1953 Wortführer des BHE, Mocker verlieh den Forderungen zumindest durch Zwischenrufe Nachdruck.⁹¹¹ Der BHE forderte eine Abmilderung des bestehenden Gesetzesentwurfes, demzufolge auch die Nachlässe von Belasteten von aus der Zeit der NS-Herrschaft akkumuliertem Vermögen für Sühnemaßnahmen berührt werden durften. Dies betraf unter Umständen auch „arisieretes“ Kapital, das durch die Beraubung und Enteignung jüdischer Menschen in Besitz gebracht wurde. Die Tatsache, dass sowohl Fiedler als auch Mocker in Arisierungen verstrickt waren, ist in diesem Kontext besonders bemerkenswert. Sie lehnten den entsprechenden Paragraphen entschieden ab.

⁹⁰⁶ Vgl. Verfassunggebende Landesversammlung Baden-Württemberg, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band I, Beilagen 1–500, Wahlperiode 1952–1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, Beilage 28, 28. 5. 1952, S. 41.

⁹⁰⁷ Vgl. ebd., Beilage 294, 11. 11. 1952, S. 187–192.

⁹⁰⁸ Vgl. Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band I, 1.–20. Sitzung, vom 25. März 1952 bis 3. Dezember 1952. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, 18. Sitzung, 25. 11. 1952, S. 644.

⁹⁰⁹ Vgl. ebd.

⁹¹⁰ Ebd.

⁹¹¹ Vgl. Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band III, 41.–61. Sitzung, vom 18. Juni 1953 bis 11. November 1953. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 46. Sitzung, 2. 7. 1953, S. 2131.

Das Narrativ, die Entnazifizierung müsse aus Gründen der Wiedereingliederung und Integration der Vertriebenen zu einem Ende kommen, verdeutlichte Fiedler am Beispiel des Beamten Harry Siegmund.⁹¹² Über ihn und seine Stellung als Regierungsdirektor im Ministerium für Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte seien kritische Stimmen erhoben worden, dabei sei dem „131er“ Siegmund bereits während des „Dritten Reiches“ eine „aufrechte Haltung“ attestiert worden.⁹¹³ In welcher Hinsicht Siegmund „aufrecht“ gewesen sein soll, führte Fiedler nicht weiter aus. Er sei nur als Mitläufer „bezeichnet“ worden, im Sinne Fiedlers zu Unrecht. Ein Blick auf die Laufbahn Siegmunds zeigt, dass er in Bezug auf seine NS-Vergangenheit eher zur Größenordnung eines Schwarz’ oder Schallwigs zählte – NSDAP-Mitglied, Mitglied der SS, der Leibstandarte SS Adolf Hitler, der Waffen SS und persönlicher Referent des später als Kriegsverbrecher hingerichteten Reichstatthalters und Gauleiters der NSDAP im Reichsgau Wartheland Arthur Greiser.⁹¹⁴ Dass Fiedler Siegmund derart in Schutz nahm, kann nur als eine Verharmlosung dessen formeller und persönlicher NS-Belastung verstanden werden.⁹¹⁵

In den Beratungen zum Staatshaushaltsplan des Jahres 1953 äußerte sich Mocker sowohl zum Gesetz über die einheitliche Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 als auch zur Wiedergutmachung.⁹¹⁶ Zum einen befürwortete er den Abschluss noch laufender Verfahren und die nunmehr noch auszustellenden „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“. Mit der Einstellung der Tätigkeiten von Spruch- und Berufungskammern sei auch die Arbeitslast verringert worden. Dies käme Sparmaßnahmen sowie dem notwendigen Stellenabbau zugute.⁹¹⁷ Zudem hob Mocker die Kosten der Wiedergutmachung für Opfer des Nationalsozialismus hervor. Auch der Zeitaufwand sei hoch und durch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus noch zusätzlich intensiviert worden.⁹¹⁸ Dass Betroffene neue Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme von Verfahren stellen könnten, „die nach Landesrecht bereits rechtskräftig erledigt“ worden sind, bewertete er kritisch.⁹¹⁹

⁹¹² Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band II, 21.–40. Sitzung, 10. März 1954 bis 29. Juli 1954. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 34. Sitzung, 14. 7. 1954, S. 1333f.

⁹¹³ Vgl. ebd., S. 1334.

⁹¹⁴ Vgl. Klein, Peter: Behördenbeamte oder Gefolgschaftsmitglieder? Arthur Greisers Personalpolitik in Posen, in: Böhler, Jochen und Stephan Lehnstaedt (Hrsg.): Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945, Osnabrück 2012 (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau 26), S. 187–203; hier: S. 192f.

⁹¹⁵ Fiedler war mit Siegmunds Tätigkeit für Greiser vertraut.

⁹¹⁶ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band I, 1.–20. Sitzung, 19. November 1953 bis 24. Februar 1954. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 5. Sitzung, 11. 12. 1953, S. 138 und S. 141f.

⁹¹⁷ Vgl. ebd., S. 138f.

⁹¹⁸ Vgl. ebd., S. 141.

⁹¹⁹ Vgl. ebd., S. 141f.

7.3 Autonomie und Wiedereingliederung der „131er“

Mocker kritisierte die Einwirkungen der Besatzungsmächte, die sich auf die Ausarbeitung einer Verfassung und die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland negativ ausgewirkt hätten.⁹²⁰ Vor allem proklamierte er das Menschenrecht auf „Heimat“, dem sich der BHE parteipolitisch verschrieben hatte. „Es beinhaltet [...] das Verbot der Vertreibung und für jeden einzelnen das Recht auf Rückkehr in die Heimat sowie den Anspruch auf Ersatz bzw. auf einen Ausgleich gegen die Völkergemeinschaft oder gegen den einzelnen Staat im Falle der Unmöglichkeit auf Rückkehr.“⁹²¹

Beim Aufbau des Ministeriums für Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte verwies Fiedler auf die wichtige Stellung des Personenkreises, der von Art. 131 GG betroffen sei.⁹²² Diese seien aufgrund ihrer Berufserfahrung besonders berücksichtigt worden, über einen etwaigen NS-Hintergrund verlor Fiedler kein Wort. Vielmehr betonte er, bewusst „131er“ im Ministerium zu beschäftigen. Es sei seine „Verpflichtung“, „in erster Linie die Betroffenen einzustellen“.⁹²³ Die Eingliederung der Vertriebenen stand an erster Stelle, alles andere war vorerst zweitrangig. Schwarz setzte sich ebenfalls mit Nachdruck für die Wiederbeschäftigung der „131er“ aus dem Kreis der Hochschullehrer ein.⁹²⁴ Viele seien noch nicht beschäftigt und es müsse doch möglich sein, diese Personen wieder ihrem erlernten Beruf zuzuführen.

Bartunek sprach sich im Landtag für die Unterbringung der „131er“ auf Landesebene aus.⁹²⁵ Der BHE habe sich auf Bundesebene für das Gesetz stark gemacht und es müsse eine rasche Eingliederung aller Beamten, die bereits vor 1945 im Dienst standen, vorgenommen werden. Es sei „eine Tragik für den Betroffenen und eine Komödie für den bürokratischen Lauf“,⁹²⁶ da immer noch kein Landesgesetz zur endgültigen Einstellung aller „131er“ ausgearbeitet sei. Von der Tatsache, dass sich in diesem Personenkreis zahlreiche NS-Karrieristen und Belastete befanden, wollte Bartunek nichts wissen. Das Gesetz sei ein elementares Eingeständnis, dass es „keine Unterschiede im deutschen Volke“ gebe.⁹²⁷ Auch würde der BHE einer „ad acta-Legung“

⁹²⁰ Vgl. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band II, 21.–40. Sitzung, vom 10. Dezember 1952 bis 17. Juni 1953. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, 39. Sitzung, 16. 6. 1953, S. 1709.

⁹²¹ Ebd., S. 1699.

⁹²² Vgl. ebd., Protokoll-Band I, Stuttgart 1953, 12. Sitzung, 1. 10. 1952, S. 411.

⁹²³ Ebd., S. 412.

⁹²⁴ Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band I. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 16. Sitzung, 28. 1. 1954, S. 570.

⁹²⁵ Vgl. ebd., Protokoll-Band II, Stuttgart 1954, 25. Sitzung, 28. 4. 1954, S. 952.

⁹²⁶ Ebd.

⁹²⁷ Vgl. ebd., Protokoll-Band I, Stuttgart 1954, 3. Sitzung, 9. 12. 1953, S. 85.

des Gesetztes sofort zustimmen, jedoch seien noch lange nicht alle „131er“ untergebracht. Hinzu kämen noch zahlreiche ehemalige Wehrmachtsbeamten, Berufssoldaten und nach 1945 „verdrängte“ Beamte.⁹²⁸ Die wirtschaftliche Eingliederung der „Kriegsgeschädigten jeglicher Art“ müsse Kernaufgabe der Regierung sein.⁹²⁹ Dazu zählte Bartunek Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Evakuierte, Heimkehrer und Schwerkriegsbeschädigte. Fiedler monierte ebenfalls die Umsetzung von Art. 131 GG und des Lastenausgleichsgesetzes, die ihm als Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte oblag.⁹³⁰

7.4 Nachkriegsjustiz und Arbeit der Ministerien

Im August 1954 sprach sich Bartunek im Namen des BHE für die Entlassung von Otto Küster aus.⁹³¹ Küster leitete die Abteilung für Wiedergutmachung im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und war selbst während der NS-Zeit als amtierender Richter entlassen worden. Nach seiner Entlassung führte er sein antifaschistisches Engagement als Rechtsanwalt für Opfer des NS-Regimes fort und erhielt später mehrere Auszeichnungen. Bartunek hingegen verwies auf die untragbare Persönlichkeit Küsters. Dieser habe sich als erbitterter Feind der Landesregierung erwiesen. Zwar sprach sich Bartunek nicht gegen die Wiedergutmachung gegenüber NS-Opfern aus, jedoch attackierte er Küster und befürwortete dessen Entlassung.⁹³² Grund dafür waren in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Äußerungen Küsters, die sich gegen die Landesregierung gerichtet hatten und schließlich auch zu seiner Entlassung führten.

Schwarz wandte sich zudem in einer Debatte zum Staatshaushalt gegen die Nachkriegsjustiz in den von NS-Deutschland besetzten Gebieten.⁹³³ Eine Frau, die 1942 im Sudetenland bei einer Polizeidienststelle „dienstverpflichtet“ worden sei, hätte 1945 eine unverhältnismäßig hohe Haftstrafe von zehn Jahren bekommen und ihr Antrag auf Entschädigung sei dann in Baden-Württemberg mit Verweis auf das Gerichtsverfahren abgewiesen worden. Im Anschluss an sein Beispiel führte Schwarz aus: „Jeder, der die Justiz, die damals in der Tschechoslowakei, in Polen und in anderen Gebieten geübt wurde, selbst miterlebt hat [...], weiß doch, daß man die Gerichtsurteile, die damals in den Jahren 1945 oder 1946 in der Tschechei gefällt wurden, nicht

⁹²⁸ Vgl. Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band I. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 3. Sitzung, 9. 12. 1953, S. 85f.

⁹²⁹ Vgl. ebd., S. 87.

⁹³⁰ Vgl. ebd., 8. Sitzung, 17. 12. 1953, S. 273-275.

⁹³¹ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band III, 41.–60. Sitzung, 3. August 1954 bis 9. März 1955. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1955, 43. Sitzung, 5. 8. 1954, S. 1814.

⁹³² Vgl. ebd.

⁹³³ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band V, 81.–95. Sitzung, 9. November 1955 bis 8. Februar 1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1956, 87. Sitzung, 19. 1. 1956, S. 4212.

auf eine Stufe stellen kann mit normalen Gerichtsurteilen.“⁹³⁴ Und weiter: „Was die Volksgerichte des Herrn Benesch damals taten, hatte doch mit einer normalen Justiz nicht das Geringste zu tun, sondern das hatte viel mehr zu tun mit der Justiz der Volksgerichte, wie sie im Dritten Reich geübt worden ist.“⁹³⁵ An dieser Stelle relativierte Schwarz die nationalsozialistischen Verbrechen, da auch andere Betroffene einer unrechtmäßigen Justiz unterworfen worden seien. Außerdem betrieb er aktiv eine Täter-Opfer-Umkehr, wenn er behauptete, die Gerichtsprozesse in den besetzten Gebieten seien das Spiegelbild der verbrecherischen NS-Justiz.

Schwarz verlangte den Ausschluss eines Ungarndeutschen aus dem Beschwerdeausschuss der Lastenausgleichsverwaltung, da sich dieser für den Lastenausgleich aller ehemaligen in Ungarn wohnhaften Personen ausgesprochen hatte und nicht ausschließlich für Ungarndeutsche.⁹³⁶ Der Lastenausgleich sei ausschließlich Volksdeutschen vorbehalten und der gemeinsame „Kampf“ gegen den Bolschewismus sei kein hinreichender Grund für den Anspruch auf einen Ausgleich. Laut Schwarz würden nur das Deutschtum und die Volkszugehörigkeit einen Lastenausgleich rechtfertigen. Zwar widersprach Schwarz der Argumentation des Ausschussmitglieds, nicht aber dem nationalsozialistischen Narrativ des Überlebenskampfes des Deutschtums gegen die Gefahren des Bolschewismus.⁹³⁷

7.5 Großdeutsches Reich und ehemalige „Ostgebiete“

Bartunek beantragte am 16. April 1953 gemeinsam mit Mocker, Feller, Samwer und Melinski, die Gebiete östlich von Oder und Neiße als „Deutsche Ostgebiete unter fremder Verwaltung“ zu bezeichnen.⁹³⁸ Der Antrag verdeutlicht die Verlusterfahrung, die mit der eigenen Vertreibung einherging. Man bekannte sich unverändert zu den ehemaligen Grenzen des „Dritten Reiches“ und erhob Ansprüche auf die „ehemalige Heimat“.⁹³⁹ Bartunek machte es sich in der Verfassungsgebenden Landesversammlung besonders zur Aufgabe, gegen die Praktiken der Sowjetunion und der Roten Armee zu wettern. Tausende Gefangene würden aufgrund früherer politischer Tätigkeiten unrechtmäßig festgehalten, „für die sie in der Bundesrepublik zu Mitläufern

⁹³⁴ Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band V. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1956, 87. Sitzung, 19. 1. 1956, S. 4212.

⁹³⁵ Ebd.

⁹³⁶ Vgl. Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band IV, 61.–80. Sitzung 10. März bis 27. Oktober 1955. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1956, 63. Sitzung, 23. 3. 1955, S. 2959f.

⁹³⁷ Vgl. ebd., S. 2960.

⁹³⁸ Vgl. Verfassungsgebende Landesversammlung von Baden-Württemberg, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band II, Beilagen 501–1000, Wahlperiode 1952–1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, Beilage 717 vom 16. 4. 1953, S. 578.

⁹³⁹ Vgl. Verhandlungen der VLVBW, Protokoll-Band I. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, 16. Sitzung, 5. 11. 1952, S. 583f.

mit 100 DM Strafen erklärt worden wären.“⁹⁴⁰ Auch Angehörige des Volkssturms seien unter den Gefangenen.⁹⁴¹ Die Abgeordneten des BHE forderten die sofortige Freilassung dieser Personen unabhängig von der Tatsache, dass sie laut eigener Argumentation im Sinne der Entnazifizierung belastet waren. Als Vertreter eines erbitterten Antibolschewismus verstand man sich als Opfer der Sowjetunion und des kommunistischen Systems. Die eigene Vergangenheit war dabei zweitrangig, es zählte allein das Band der „furchtbaren Erlebnisse des Ostens“.⁹⁴² In diesem Sinne betrieben die Abgeordneten des BHE eine regelrechte Täter-Opfer-Umkehr, indem man einen Opferstatus allein für die Vertriebenen reklamierte.

Bartunek betrachtete die Verhandlungen rund um das „Saarstatut“ als möglichen Präzedenzfall für die „deutschen Ostgebiete“, die während der NS-Zeit vom Deutschen Reich besetzt worden waren.⁹⁴³ Sollte die Saar im Westen als „deutsches Land“ verstanden werden, dann müsse auch die Oder-Neiße-Linie im Osten hinterfragt werden – die „deutschen Ostgebiete“ müssten als *deutsches* Land betrachtet werden.⁹⁴⁴ Dass die frühe Besetzung Österreichs, der Tschechoslowakei und Polens durch das NS-Regime völkerrechtswidrig war, schien dabei für ihn nicht von Belang zu sein. Das „Vertriebenenproblem“ könne jedenfalls nur durch die „Rückgabe der deutschen Ostgebiete bereinigt werden“.⁹⁴⁵ Auch Schwarz vertrat die Ansicht, dass Frankreich eine Volksabstimmung für das Saarstatut, also gegen eine Eingliederung in die Bundesrepublik, zur Legitimation des französischen Charakters des Saargebietes illegitim ausnutzen würde.⁹⁴⁶

Mocker forderte die Entlassung von inhaftierten Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei, die von der dortigen Regierung „zurückgehalten“ würden.⁹⁴⁷ Die süddeutschen Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen müssten sich besonders für deren Freilassung einsetzen, da dort die Mehrheit der vertriebenen Sudetendeutschen leben würde. Auf die Gründe für die Inhaftierung oder Verurteilung ging er nicht ein. Hingegen stellte er einen Dringlichkeitsantrag, auch gezeichnet von Bartunek und Schwarz, indem er an die tschechoslowakische Regierung appellierte, sie solle deutsche Kriegs- und Zivilgefangene mit sofortiger Wirkung freilassen.⁹⁴⁸

⁹⁴⁰ Vgl. Verhandlungen der VLVBW, Protokoll-Band II. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, 27. Sitzung, 4. 3. 1953, S. 1104.

⁹⁴¹ Vgl. ebd., S. 1105.

⁹⁴² Vgl. ebd., Protokoll-Band III, Stuttgart 1954, 45. Sitzung, 1. 7. 1953, S. 2041.

⁹⁴³ Vgl. Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band III. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1955, 50. Sitzung, 24. 11. 1954, S. 2199.

⁹⁴⁴ Vgl. ebd.

⁹⁴⁵ Vgl. ebd., Protokoll-Band I, Stuttgart 1954, 8. Sitzung, 17. 12. 1953, S. 270.

⁹⁴⁶ Vgl. ebd., Protokoll-Band III, Stuttgart 1955, 50. Sitzung, 24. 11. 1954, S. 2204.

⁹⁴⁷ Vgl. ebd., Protokoll-Band I, Stuttgart 1954, 7. Sitzung, 16. 12. 1953, S. 230f.

⁹⁴⁸ Vgl. BWL, 1. Wahlperiode 1952–1956, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band I, Beilagen 1–500. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, Beilage 95, 16. 12. 1953, S. 155.

7.6 Deutschtum und Brauchtumspflege

Bartunek hob die Vertriebenen besonders hervor, die in der „alten Heimat Volkstumskampf“ geführt hatten.⁹⁴⁹ Sie würden unter anderen Vertriebenen besonders großes Ansehen genießen. Daher stelle es eine Gefahr dar, wenn sich diese Personen in „Tarnorganisationen des Ostens“ formierten und dem „Radikalismus“ anheimfallen würden.⁹⁵⁰ Seine positive Hervorhebung des deutschen „Volkstumskampfes“ galt nicht zuletzt den vormaligen Radikalisierungstendenzen der Sudetendeutschen in der Tschechoslowakischen Republik. Jetzt aber müsse man Vertriebene gegen die Gefahren einer linken Radikalisierung in Schutz nehmen. Die Begriffe der Volkstumspflege und des Volkstumskampfes haben sich als nationalistische Chiffren bis heute gehalten und finden vor allem in rechts stehenden Verbänden und Parteien Gebrauch.

Fiedler setzte sich insbesondere für den Erhalt des ostdeutschen „Brauchtums“ als deutsches Kulturgut ein.⁹⁵¹ Dies sei eine hochpolitische Aufgabe, der Verlust dieses Brauchtums würde einem Verzicht des deutschen Volkes auf die „verlorenen Ostgebiete“ gleichkommen.⁹⁵² Diese Forderung unterstützte Schwarz. Die Pflege des „ostdeutschen Kulturgutes“ sei ein wichtiges Anliegen der Heimatvertriebenen, sollte aber auf grundsätzliches Interesse und Engagement stoßen.⁹⁵³ Die „lebendige Pflege eines Stückes deutscher Stammeskultur“ sei eine Verpflichtung für das „gesamte deutsche Volk“.⁹⁵⁴ Auch müsse die „deutsche Ostkunde“ in allen Schulen vorangetrieben werden, um den Kindern ein Bild der Gebiete zu vermitteln, „die bis 1945 jahrhundertlang Heimat nahezu eines Viertels des gesamten deutschen Volkes waren“.⁹⁵⁵ Schwarz führte aus: „Es handelt sich [...] nicht um die Weckung von Haß- und Revanchegefühlen, sondern allein darum, eine dereinst für Europa und das christliche Abendland vollbrachte große deutsche Kulturleistung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, und es handelt sich um das unveräußerliche Recht unseres Volkes auf ein Stück seiner gesamtdeutschen Heimat.“⁹⁵⁶

Schwarz hatte offenbar ein nostalgisches und restauratives Bedürfnis zur Wiederherstellung des Großdeutschen Reiches. Er erhob ganz offen den Anspruch auf die ursprünglichen Grenzen und befürwortete den Kampf gegen „Entnationalisierungsmaßnahmen“ durch fremde Regierungen,

⁹⁴⁹ Vgl. Verhandlungen der VLVBW, Protokoll-Band I. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, 13. Sitzung, 15. 10. 1952, S. 457.

⁹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 457f.

⁹⁵¹ Vgl. Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band II. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954, 34. Sitzung, 14. 7. 1954, S. 1333.

⁹⁵² Vgl. ebd.

⁹⁵³ Ebd., Protokoll-Band I, Stuttgart 1954, 16. Sitzung, 28. 1. 1954, S. 570f.

⁹⁵⁴ Ebd., S. 571.

⁹⁵⁵ Ebd.

⁹⁵⁶ Ebd.

gegen die sich Deutschland bereits früher wehren musste.⁹⁵⁷ Wenn er dabei von „Selbst- und Nachbarschaftshilfe“ gegen das „kräftige Andringen der östlichen Völker“ sprach, legitimierte Schwarz den brutalen Angriffskrieg durch NS-Deutschland. Auch trauerte er der „Zerreißung“ Deutschlands hinterher.⁹⁵⁸ Dadurch sei die Bewahrung der ostdeutschen Kultur umso wichtiger, nachdem den Vertriebenen durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz im Jahr 1945 „die Heimat genommen“ worden sei.⁹⁵⁹ Die vertriebenen „Volksdeutschen“ müssten für ihren eigenen kulturellen Erhalt eingegliedert werden, unabhängig von ihrer Herkunft – und unabhängig von ihrer Vergangenheit.

Für Schwarz ging es um das Ziel der „Wiedervereinigung unseres gesamten Vaterlandes, dessen Bild im Herzen unserer Jugend erhalten bleiben soll und muß“.⁹⁶⁰ Dabei tritt besonders hervor, dass der GB/BHE den Verlust der „ostdeutschen Heimatgebiete“ in den 1950er-Jahren noch als vorläufigen Aushandlungsprozess verstehen wollte. Der Erhalt der verlorenen Heimat wurde somit an die Förderung ostdeutscher Kulturprogramme, der Vereine und Landsmannschaften gekoppelt. Darauf verwies vor allem Schwarz immer wieder. Nachdem die Abgeordnete Erika Buchmann (KPD) Hilfe für die Vertriebenen forderte, antwortete Schwarz ironisch: „Wenn Sie uns helfen wollen, dann sorgen Sie bei Ihren Gesinnungsgenossen in Moskau, Prag und Pankow dafür, daß wir wieder in unsere freie Heimat zurückkehren können! Dann leisten Sie uns die beste Hilfe!“.⁹⁶¹

Bei der Aufrechterhaltung „Gesamtdeutschlands“ sah Schwarz vor allem die Schulen und den Geschichtsunterricht in der Verantwortung, um die „großen Verdienste“ der „Volksdeutschen“ nicht dem Vergessen anheimfallen zu lassen.⁹⁶² Dafür müsse die Einflussnahme der Besatzungsmächte wie bei den „Umerziehungsversuchen“ seit 1946 endgültig überwunden werden.⁹⁶³ Schwarz lehnte in diesem Kontext nicht nur die politische Säuberung ab. Er verband mit den Alliierten ausschließlich Negatives, darunter Uneinigkeit und den Zerfall eines gesunden Nationalismus. Sein Einsatz für den „Erhalt“ des Deutschtums und die Pflege des ostdeutschen Brauchtums spiegelt nicht nur die fundamentale Verlusterfahrung, mit der viele Vertriebene zu kämpfen hatten, sondern vor allem auch die Kontinuität einer scharfen NS-Rhetorik und den Wunsch nach vergangenen Zeiten.

⁹⁵⁷ Vgl. Verhandlungen des BWL, Protokoll-Band III, Stuttgart 1955, 41. Sitzung, 3. 8. 1954, S. 1668.

⁹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 1669.

⁹⁵⁹ Ebd.

⁹⁶⁰ Ebd.

⁹⁶¹ Ebd., Protokoll-Band II, Stuttgart 1954, 34. Sitzung, 14. 7. 1954, S. 1337.

⁹⁶² Vgl. ebd., Protokoll-Band IV, Stuttgart 1956, 62. Sitzung, 15. 3. 1955, S. 2828.

⁹⁶³ Vgl. ebd.

7.7 Ausblick und Kontinuitäten

Mit dem Ende der ersten Legislaturperiode im Landtag von Baden-Württemberg endeten nicht die Debatten zum Nationalsozialismus, an denen auch die vertriebenen Sudetendeutschen teilnahmen. Dabei sei nur auf zwei exemplarische Beispiele verwiesen, anhand derer die Kontinuität entsprechender Stellungnahmen deutlich wird.

Am 8. März 1958 hielt Eduard Fiedler in seiner Rolle als Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte eine Rundfunkansprache, die in der Zeitschrift des „Verbandes der verdrängten Beamten, Behördenangestellten und Arbeiter“ (Verbaost) abgedruckt wurde.⁹⁶⁴ Seine Ansprache widmete er dem „131er-Personenkreis“. Dieser betraf aus seiner Sicht diejenigen Beamten, die nach dem Kriegsende 1945 „unverschuldet aus Berufs- und Lebensexistenz“ verdrängt worden seien.⁹⁶⁵ Trotz der Einführung des Artikels 131 stünden zahlreiche Beamten in unterwertigen Arbeitsverhältnissen oder seien überhaupt nicht im öffentlichen Dienst tätig. Diesen Umstand kritisierte Fiedler scharf und forderte rasche Lösungen zur vollumfänglichen Wiedereingliederung der „131er“ in das Beamtenverhältnis. Insbesondere die vertriebenen Beamten seien von den unzureichenden Maßnahmen betroffen, so Fiedler: „Auch die in jüngster Zeit aus der Sowjetzone zugewanderten und aus den entrissenen deutschen Gebieten im Osten sowie aus den Ostblockstaaten ausgesiedelten früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes befinden sich in einer mißlichen Lage.“⁹⁶⁶ Nicht nur fällt Fiedlers negativer Rekurs auf das verlorene „Großdeutsche Reich“ auf, sondern auch seine Perspektive auf die Entnazifizierungsmaßnahmen gegenüber den ehemaligen Beamten. Anstatt den Betroffenen ihre „frühere Rechtsstellung“ zurückzugeben, seien viele Staatsbedienstete durch den Entnazifizierungsbescheid kategorisch von einer Wiederverwendung ausgeschlossen worden.⁹⁶⁷

Noch im Juli 1963 nahm Bartunek zu einer Debatte über die Sühne von NS-Gewaltverbrechen Stellung.⁹⁶⁸ Die SPD-Fraktion vertrat die Meinung, dass Strafverfahren gegen nationalsozialistische Verbrecher mit zu milden Urteilen enden würden. Bartunek monierte hingegen, dass Zeu-
genaussagen aufgrund des abnehmenden Erinnerungsvermögens nach solch einer langen Zeit nicht mehr vertrauenswürdig seien und dass es einen Unterschied mache, ob ein nun

⁹⁶⁴ Vgl. Der Verbaost (Hannover), 10. Jg., Nr. 4, April 1958: „Zum Unterbringungsproblem des 131er-Personenkreises“, Rundfunkansprache des Herrn Vertriebenenministers Fiedler im Rahmen der Regierungssendungen des Südwestfunks am 8. März 1958, enthalten in: HStAS EA 1/106 Bü 317.

⁹⁶⁵ Ebd.

⁹⁶⁶ Ebd.

⁹⁶⁷ Vgl. ebd.

⁹⁶⁸ Vgl. LABW GLAK N Bartunek Nr. 31, Abschrift des Pressedienstes der Landtagsfraktion der Gesamtdeutschen Partei (GDP) Baden-Württemberg vom 15. 7. 1963 („Gerechte Sühne für Gewaltverbrechen“).

gestandener Mann für Taten aus seinem jungen Erwachsenenalter verurteilt werde.⁹⁶⁹ Zwar habe er selbst die Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zur Ahndung von Kriegsverbrechen befürwortet, allerdings sei diese zu spät erfolgt und die lange Zwischenzeit würde Verurteilungen in jeder Hinsicht problematisch werden lassen. Zudem hatte Bartunek Bedenken, dass im Ausland der Anschein einer deutschen „Kollektivschuld“ genährt werde.⁹⁷⁰ Die ausländische Presse würde in gewissen Kreisen das Bild erzeugen, „daß das deutsche Volk aus Verbrechern besteht“, ⁹⁷¹ während über ähnliche Taten anderer Staaten nicht berichtet werde. Angehörige anderer Länder hätten auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt, wobei dort eben keine Prozesse stattfinden würden. Zur Untermauerung seiner Ausführungen führte Bartunek das Beispiel eines Jugoslawen an, der deutsche Soldaten erschossen haben soll. Dieser sei von Deutschland mit „Ehrengeleit“ in seine Heimat gebracht worden, wo er zwar verurteilt, nicht aber aufgrund dieses Verbrechens belangt worden sei.⁹⁷² Auf einen Zwischenruf von Oskar Kalbfell (SPD), ob dies „ein Vergleich zu den Millionen Juden“ sei, antwortete Bartunek:

„Darf ich Ihnen sagen, daß 2,5 Millionen Heimatvertriebene das Leben – wir wollen es vornehm ausdrücken – verloren haben? Denken Sie an die Zehntausende, die in Polen, der Tschechoslowakei, in Ungarn – sogenannte Kollaboranten – umgelegt wurden, also Tschechen oder Polen. Denken Sie auch an die Zehntausende, Hunderttausende Kalmücken, Kosaken usw. Diese Zahlen gehen ebenfalls in die Millionen. Das wollen wir uns vor Augen halten.“⁹⁷³

Ferner führte Bartunek die Argumente zeitgenössischer Rechtsprechung und des Befehlsnotstands an, indem er auf einen Volkspolizisten aus der DDR rekurrierte, der in Stuttgart angeklagt worden sei. Dieser habe bei der Erschießung eines Flüchtigen aus Sicht der DDR rechtmäßig gehandelt, während die Tat „bei allen Rechtsstaaten [...] fraglos ein Unrecht“ darstelle.⁹⁷⁴ Sein abschließendes Plädoyer widmete sich noch einmal der „Rechtsgleichheit“, so dass alle Täter international auf konsistente Weise für ihre Verbrechen verurteilt werden müssten. Bartunek argumentierte hier ganz im Sinne der Verharmlosung und Relativierung der NS-Verbrechen, indem er zumindest eine ebenso große Mitschuld bei anderen Verantwortlichen suchte. Auf den Einwurf Kalbfells reagierte er nicht mit einer Verurteilung der Shoah, sondern indem er die Opfer des Nationalsozialismus mit dem Schicksal der Vertriebenen oder den Opfern des Stalinismus verglich. Dieser historische Relativismus tritt hier unverkennbar zu Tage.

⁹⁶⁹ Vgl. LABW GLAK N Bartunek Nr. 31, Abschrift des Pressedienstes der Landtagsfraktion der Gesamtdeutschen Partei (GDP) Baden-Württemberg vom 15. 7. 1963 („Gerechte Sühne für Gewaltverbrechen“).

⁹⁷⁰ Vgl. ebd.

⁹⁷¹ Ebd.

⁹⁷² Vgl. ebd.

⁹⁷³ Ebd.

⁹⁷⁴ Vgl. ebd.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Die Gliederung des deutschen Südwestens vor der Gründung des Landes Baden-Württemberg in drei Länder unter zwei Besatzungsmächten stellte eine politische Herausforderung dar, die sich auch in den verschiedenen Entnazifizierungssystemen widerspiegelte. Erst im Jahr 1949 übernahm die französische Verwaltung das amerikanische Spruchkammersystem. Grundsätzlich wurde die politische Säuberung nur schleppend durchgeführt. Die Entnazifizierung erfolgte uneinheitlich und war von sukzessiven Amnestien gekennzeichnet. In Baden-Württemberg wurde die Durchführung der Entnazifizierung zwar erst im Jahr 1953 offiziell für beendet erklärt, de facto hatte sie aber bereits Ende der 1940er- bis Anfang der 1950er-Jahre einen Endpunkt erreicht. Bis auf die Ausnahme von Hauptschuldigen oder Belasteten hatten vom Gesetz Betroffene zu diesem Zeitpunkt mit keinen ernst zu nehmenden Konsequenzen zu rechnen.

Im Fall der Vertriebenen kam für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ein entscheidender Punkt hinzu. Es gab häufig gar kein oder nur wenig vorliegendes Aktenmaterial. Dabei konnten die NSDAP-Parteimitgliedschaften, oder Mitgliedschaften in NS-Organisationen oftmals nur durch Eigenangaben auf Meldebögen nachvollzogen werden. Somit hatten Meldebogenfälschungen im Fall der hier untersuchten Sudetendeutschen kaum rechtliche Konsequenzen und wirkten sich auch nicht langfristig auf deren berufliche Karrieren aus. Zu den formellen Belastungen, die selbst bei entsprechender Angabe keine Folgen hatten – mit Ausnahme einer NSDAP-Mitgliedschaft – kamen noch die persönlichen Belastungen hinzu. Diese wurden in Bezug auf die NS-Vergangenheit der Betroffenen zwar ausführlich thematisiert, aber aufgrund des Mangels an handfesten Beweisen eingestellt. Zu diesen Beispielen zählen insbesondere die sudetendeutschen Vertriebenen, vor allem die Komotauer Eduard Fiedler und Dr. Karl Mocker. Trotz aller Widersprüche, die in ihren langen Spruchkammerverfahren aufgedeckt werden konnten, griffen die Kommissionen und Spruchkammern nicht zu harten Maßnahmen.

Das Sample der vertriebenen Politiker des GB/BHE macht mehrere Entwicklungen deutlich. Alle führten während der NS-Herrschaft ihre bereits vor 1938 begonnenen beruflichen Karrieren fort oder schlugen neue Wege ein. Keiner war von nachweislichen Repressionen betroffen und keiner leistete Widerstand gegen den Nationalsozialismus, wie es die Sudetendeutschen nachdrücklich von sich behaupteten. Bei allen Vorwürfen und gesicherten Tätigkeiten der Abgeordneten während der NS-Herrschaft überrascht diese immer wiederkehrende Behauptung besonders: die Umdeutung der eigenen Betätigung für den Nationalsozialismus in eine vermeintliche Widerstandstätigkeit.

Friedrich-Wilhelm Schallwig, Josef (Sepp) Schwarz, Franz Adolf Samwer und Heinrich Mühl waren überzeugte Nationalsozialisten, die sich über ein opportunistisches Maß hinaus für die Ziele des Nationalsozialismus und des „Dritten Reiches“ einsetzten und sich an den Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligten. Schallwig und Schwarz taten dies als aktive Täter der Shoah, wobei Schallwigs Tätigkeit in der Einsatzgruppe A ein herausragendes Negativbeispiel darstellt. Zudem gehörte er mit einem Antrag auf NSDAP-Mitgliedschaft vor dem Jahr 1933 zu den sogenannten „alten Kämpfern“. Samwer und Mühl betätigten sich als aktive Agitatoren für den Nationalsozialismus, zum einen in einer hohen Stellung in einem Unternehmen und zum anderen in der Politik im eigenen Herkunftsland Ungarn.

Eduard Fiedler, Karl Mocker, Karl Bartunek und Alexander Eschenbach leisteten dem Nationalsozialismus maßgeblich Vorschub. Alle wurden Ende der 1930er-Jahre Mitglied der NSDAP und machten in den besetzten Gebieten Karriere. Dabei bewegten sich vor allem die beiden Sudetendeutschen Fiedler und Mocker in einer Grauzone zwischen Opportunismus und überzeugter nationalsozialistischer Gesinnung. Beide engagierten sich in der Tschechoslowakischen Republik für die SdP und setzten sich damit aktiv für eine Annäherung an NS-Deutschland und Adolf Hitler ein. Gleichzeitig ist es schwierig, ihre direkte Beteiligung an Judenverfolgungen, Demütigungen und weiteren Verbrechen nachzuweisen. Jedenfalls waren sie in „Arisierungen“ verstrickt und es steht fest, dass sie ohne ihren aktiven Einsatz für das NS-Regime nicht in den Stellungen verblieben wären oder eine vergleichbare politische Karriere hätten durchlaufen können. Ihre Verteidigungsstrategien, Relativierungsversuche und initiierten Zeugenaussagen sind massiv anzuzweifeln und zu großen Teilen unglaubwürdig. Hierzu wären noch weitere Detailforschungen in den Archiven des heutigen Tschechien nötig.

Melinski und Feller betätigten sich während des Nationalsozialismus in unterschiedlicher Weise. Melinski schlug eine militärische Laufbahn bei der Luftwaffe ein, Feller war unter anderem als Lehrer in den besetzten Gebieten tätig. Beide Fälle sind besonders bemerkenswert, da sie sich im Verhalten gegenüber den Behörden seltsam verhielten. Melinski wurde während den Nachforschungen zu seinem Dienststrafverfahren als notorischer Lügner eingeordnet, dessen Angaben zu seinem Lebenslauf besonders unglaubwürdig waren. Seine berufliche Laufbahn litt am stärksten von allen untersuchten Abgeordneten, allerdings vollkommen unabhängig von der Zeit des Nationalsozialismus. Feller hingegen drängte auf eine umfassende Einstufung als Unbelasteter, obgleich ihm zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Konsequenzen drohten. Ihm ging es eher um eine Prinzipienfrage, auch wenn er die Entnazifizierung als überflüssig befand. Beide sind hinsichtlich ihrer NS-Vergangenheit als weniger schwere Fälle zu bewerten.

Die NS-Vergangenheit der sudetendeutschen Abgeordneten des Ersten Landtags von Baden-Württemberg wurde eingehend untersucht und spezifischen NS-Narrativen gegenübergestellt, die in den Debatten der Verfassunggebenden Landesversammlung und des Landtags benutzt wurden. Die Erfahrungen von Heimatlosigkeit infolge der Vertreibungen spiegelten sich in der politischen Instrumentalisierung dieser Narrative wieder.

Ein grundlegendes Narrativ betraf die vermeintliche automatische Eingliederung in die NSDAP und die „Machtlosigkeit“ der Sudetendeutschen gegenüber dem NS-Regime. Damit zogen sich vor allem Fiedler und Mocker aus ihrer Verantwortung als aktive Unterstützer des Nationalsozialismus. Man habe keinen Einfluss gehabt und sei von der SdP automatisch in die NSDAP überführt worden. Neben dieser falschen Behauptung wurde immer wieder angegeben, man sei lediglich „Parteianwärter“ gewesen. Im Prinzip war auch diese Falschangabe eine Entlastungsstrategie, weil damit die Mitgliedschaft als solche und das parteipolitische Engagement für den Nationalsozialismus bewusst heruntergespielt wurden.

Eine grundsätzliche Forderung betraf das Ende der Entnazifizierung und die Aufhebung aller Maßnahmen zur politischen Säuberung. Als Narrativ verfolgten die Sudetendeutschen dabei das Bild des „geknichteten deutschen Volkes“ und einen längst überfälligen Schlussstrich. Die Taten, über die geurteilt würde, seien zum Zeitpunkt ihrer Ausführung nicht illegal gewesen. Die Entnazifizierung sei lediglich ein spalterisches politisches Instrument der Besatzungsmächte. Auch der Zusammenhang zwischen der Debatte um die Sühnemaßen und der NS-Vergangenheit der Abgeordneten ist auffällig. Beispielsweise Mocker, der einst in Komotau „arisiertes“ Vermögen in Besitz genommen hatte und später dafür Lastenausgleich beantragte, setzte sich vehement gegen die Wiedergutmachung von NS-Opfern ein. So sollte während der NS-Herrschaft akkumuliertes Vermögen vor behördlichen Zugriffen geschützt werden und bei der Entnazifizierung unberührt bleiben.

Die Wiedereingliederung der sogenannten „131er“ war erklärtes Ziel des GB/BHE. Das Gesetz betraf die Beamten, die während der NS-Zeit in Dienst standen und seit dem Jahr 1951 wieder in ihre alten Stellungen zurückkommen sollten, um dem gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Wiederaufbau des Landes zur Verfügung zu stehen. Gerade Fiedler, der selbst als einer der ersten vertriebenen Lehrer von dieser Eingliederung profitierte, setzte sich vehement für die allgemeine Durchführung des Gesetzes ein. Für ihn und seine Fraktionskollegen war es Teil der Amnestien und für den Abschluss der politischen Säuberung essenziell. Argumentiert wurde hingegen mit der Berufserfahrung, die in verschiedenen Ämtern vorausgesetzt

wurde. Grundsätzlich verstanden die Abgeordneten die „Unterbringung“ der Beamten als Teil der Integration aller Vertriebenen sowie der Einheit und Gleichheit der deutschen Bevölkerung.

Die sudetendeutschen Abgeordneten drängten auf ein Ende der Nachkriegsjustiz, was zwar auch mit der politischen Säuberung in Verbindung stand, aber in erster Linie die Verfahren in der Tschechoslowakei betraf. Die Debatten um Otto Küster, die Wiedergutmachung und den Beschwerdeausschuss der Lastenausgleichsverwaltung zeigen die Versuche der Vertriebenen, auf die behördlichen Prozesse Einfluss zu nehmen. Die Abgeordneten lehnten die Wiedergutmachung nicht ab, jedoch war der Lastenausgleich für die Vertriebenen finanziell relevanter.

Die untersuchten Abgeordneten bedienten immer wieder eine NS-Rhetorik. Diese wurde insbesondere durch den radikalen Antibolschewismus deutlich, den die Abgeordneten vertraten. Die Vertreibung aus der alten Heimat war an eine fundamentale Verlusterfahrung gekoppelt, die in Ansprüche an die ehemaligen Territorien des Großdeutschen Reiches mündete. Die Sudetendeutschen forderten offen eine Rückgabe der „Ostgebiete“, ohne deren völkerrechtswidrige Annexion durch Hitlers verbrecherische Expansion zu berücksichtigen. Diese Forderung mag im Kontext des realen Leides der Vertriebenen legitim erscheinen, spiegelt jedoch eine Kontinuität der expansiven Bestrebungen des Nationalsozialismus. Dabei wurde eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben. Während die Vertriebenen als Opfer der Roten Armee Anspruch auf ihre rechtmäßige Heimat erhoben, wurde die Besetzung des Sudetenlandes und die verbrecherische Herrschaft des Nationalsozialismus in den besetzten Gebieten mit keiner Silbe kritisch hinterfragt oder gar anerkannt. Die Vertreibungen wurden als einseitig erfahrenes Leid gedeutet.

Mit der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 verbanden die Abgeordneten den Raub ihrer Heimat, weshalb sie die Aufrechterhaltung und Förderung der ostdeutschen Kultur forderten. Mit der „Pflege des Brauchtums“ kompensierten insbesondere die Sudetendeutschen den Verlust ihrer Heimat. Dabei spielte ein restauratives Bedürfnis nach der Wiederbelebung vergangener Zeiten eine wichtige Rolle. Nach Kriegsende verstand man sich als isolierte Opfergruppe. Der Erhalt des Deutschtums kam in dieser Vorstellung dem Erhalt des deutschen Volkes gleich. Dabei schien keiner zu berücksichtigen, dass die Abwendung von der NS-Herrschaft und die Hinwendung zu einem demokratischen Regierungssystem notwendiger Teil ein und desselben Prozesses waren. Hingegen forderten die Abgeordneten des GB/BHE die Restauration alter Verhältnisse und legitimierten damit implizit den Ostfeldzug. Die junge Demokratie wurde so lange politisch unterstützt, wie sie Schutz vor der eigenen NS-Vergangenheit bot.

Dass die Verhandlungen des Ersten Landtags von Baden-Württemberg nur den Auftakt vieler weiterer Debatten bildeten, könnte Teil weiterführender Forschungen sein. Hinzu kommen die Verbandszeitschriften, Nachlässe und Briefe sowie Unterlagen in den Archiven im heutigen Tschechien, die noch mehr Aufschluss über die NS-Vergangenheit der Sudetendeutschen geben könnten. Eine Auswertung dieser historischen Quellen steht zu großen Teilen noch aus.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gedruckte Quellen

Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn, Budapest 1945/46, Unter Berücksichtigung der Arbeiten von Friedrich Spiegel-Schmidt und Loránt Tilkovszky, hrsg. v. Gerhard Seewann und Norbert Spannenberger, München 1999.

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. Hrsg. v. Erich Schullze, München 1948.

Landtag von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band I, Beilagen 1–500. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954.

M.d.B. Die Volksvertretung: Wiederaufbau und Wandel 1946 – 1972, Bundestagskandidaten und Mitglieder westzonaler Vorparlamente, Eine biographische Dokumentation. Hrsg., bearb. und eingel. von Martin Schumacher, Dokumentation unter Mitarbeit von Michael Hillen, Berlin 2006.

Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938, Vom 18. Oktober 1938, Art. 1, enthalten in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1938 (Zweites Halbjahr). Hrsg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1938, S. 1528.

Verfassunggebende Landesversammlung Baden-Württemberg, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band I, Beilagen 1–500, Wahlperiode 1952–1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953.

Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg, Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen, Band II, Beilagen 501–1000, Wahlperiode 1952–1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band I, 1.–20. Sitzung, vom 25. März 1952 bis 3. Dezember 1952. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band II, 21.–40. Sitzung, vom 10. Dezember 1952 bis 17. Juni 1953. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1953.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Protokoll-Band III, 41.–61. Sitzung, vom 18. Juni 1953 bis 11. November 1953. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band I, 1.–20. Sitzung, 19. November 1953 bis 24. Februar 1954. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band II, 21.–40. Sitzung, 10. März 1954 bis 29. Juli 1954. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1954.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band III, 41.–60. Sitzung, 3. August 1954 bis 9. März 1955. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1955.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band IV, 61.–80. Sitzung 10. März bis 27. Oktober 1955. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1956.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode 1952–1956, Protokoll-Band V, 81.–95. Sitzung, 9. November 1955 bis 8. Februar 1956. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1956.

Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 5. Wahlperiode 1968–1971, Protokollband I, 1.–20. Sitzung, 11. Juni 1968 bis 30. Januar 1969. Hrsg. v. Land Baden-Württemberg, Stuttgart 1970.

Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, § 26, „Politik in der Wehrmacht“, enthalten in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1935 (Erstes Halbjahr). Hrsg. v. Reichsministerium des Innern, Berlin 1935, S. 613.

9.2 Ungedruckte Quellen

Bartunek, Dr. Karl

BArch B 563-1 KARTEI/689435 (Zentrale Personenkartei).

BArch R 9361-VIII KARTEI/901698 (NSDAP-Mitgliederkartei).

BArch ZLA 1/10293768 (Lastenausgleich).

DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei, Bartunek, Karl.

LABW GLAK 465 m Nr. 19032 (Spruchkammerakte).

LABW GLAK 466-2 Nr. 415 (Personalakte).

LABW GLAK 466-13 Nr. 3211 (Gewerbeaufsichtsamt).

LABW GLAK 466-22 Nr. 500 (Versorgungsakten).

LABW GLAK N Bartunek Nr. 31 (Nachlass).

LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317 (Ordensakte, Sammelakte).

LABW HStAS EA 8/151 Bü 3 (Personalakte).

LABW HStAS J 191 Bartunek, Karl, Dr. (Zeitungsausschnittsammlung).

LABW HStAS LA 2/101 Bü 35 (Korrespondenz).

Eschenbach, Alexander

BArch R 1508/485 (DRK, Personalakte).

BArch R 9361-VIII KARTEI/8480721 (NSDAP-Mitgliederkartei).

DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei, Eschenbach, Alexander.

LABW StAL EL 902/12 Bü 219 (Spruchkammerakte).

Feller, Erwin

BArch B 563-1 KARTEI F 144/020 (Zentrale Personenkartei).

LABW GLAK 466-24 Nr. 256 (Ordensakte).

LABW StAF D 180/2 Nr. 38215 (Meldebogen).

LABW StAF L 50/1 Nr. 6357 (Personalakte).

LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1870/035 (Spruchkammerakte).

LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2701/061 (Verfahrensakten, Ermäßigungen).

Fiedler, Eduard

BArch R 9361-I/18869 (Akten des Obersten Parteigerichts (NSDAP)).

BArch R 9361-II/233703 (Informationsblatt Kreisamtsleiter (KAL)).

BArch R 9361-IX KARTEI/8680802 (NSDAP-Mitgliederkartei).

BArch ZLA 1/10390284 (Lastenausgleich).

DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Fiedler, Eduard.

LABW HStAS EA 1/106 Bü 317 (Unterbringung „131er“).

LABW HStAS EA 1/106 Bü 1558 (Zeitungsartikel).

LABW HStAS EA 1/121 Bü 896 (Ordensakte).

LABW HStAS EA 1/151 Bü 15 (Personalakte Staatsministerium).

LABW HStAS EA 2/150 Bü 343 (Personalakte).

LABW StAL EL 204 I Bü 835 (Personalakte, Oberschulamt Stuttgart).

LABW StAL EL 902/14 Bü 2011 (Verfahrensakten).

LABW StAL EL 902/14 Bü 2011 (Spruchkammerakte).

LABW StAL FL 200/20 I Bü 3355 (Personalakte).

LABW StAL PL 530 Bü 34 (OMGUS, Tribunal Supervision Worksheet).

Melinski, Siegfried

BArch B 283/88517 (Prozessakte).

BArch B 563-1 KARTEI M 554/182 (Zentrale Personenkartei).

BArch PERS 6/171796 (Wehrmacht).

BArch ZA 12/55878 (Kriegsgefangenschaft).

LABW HStAS EA 1/164 Bü 27 (Gnadengesuch).

LABW HStAS EA 2/155 Bü 63 (Personalakte).

LABW StAL EL 33/3 I Bü 30 (Strafverfahren).

LABW StAL EL 33/3 I Bü 125 (Strafverfahren).

LABW StAL EL 33/3 Bü 177 (Strafverfahren).

LABW StAL EL 901/24 Bü 39 (Meldebogen).

Mocker, Dr. Karl

BArch B 563-1 Erkennungsmarkenverzeichnisse (EMV).

BArch B 563-1 KARTEI M 2025/371 (Zentrale Personenkartei).

BArch R 9361-IX KARTEI/28840743 (NSDAP-Mitgliederkartei).

BArch ZLA 1/10447630 (Lastenausgleich).

DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Mocker, Karl.

LABW HStAS EA 1/107 Bü 267 (Zeitungsartikel).

LABW HStAS EA 1/121 Bü 1317 (Ordensakte, Sammelakte).

LABW HStAS EA 1/121 Bü 2612 (Ordensakte).

LABW HStAS EA 1/151 Bü 32 (Personalakte Staatsministerium).

LABW HStAS EA 2/150 Bü 1155 (Personalakte Innenministerium).

LABW HStAS EA 2/153 Bü 34 (Personalakte).

LABW HStAS J 191 Mocker, Karl, Dr. (Zeitungsausschnittsammlung).

LABW HStAS Q 1/60 Bü 21 (Wahl für die Verfassunggebende Landesversammlung am 9. März 1952).

LABW StAL EL 902/7 Bü 10084 (Spruchkammerakte).

SOAL, Fond Vrchní zemský soud (risský) Litoměřice, NAD 724, karton 108, spis 2-M-34, Oberlandesgericht Leitmeritz (Personalakte).

Mühl, Dr. Heinrich

BArch ZLA 1/10191804 (Lastenausgleich).

LABW GLAK 465 t Nr. 7098 (Meldebogen).

LABW GLAK 466-5 Nr. 1644 (Studium).

Samwer, Adolf Franz

BArch R 9361-V/33191 (Akten Scheffelbund).

BArch R 9361-VIII KARTEI/18240861 (NSDAP-Mitgliederkartei, Zentralkartei).

BArch R 9361-IX KARTEI/36330137 (NSDAP-Mitgliederkartei, Gaukartei).

LABW GLAK 69 Heimatbund Badenerland Nr. 80 (Organisation).

LABW GLAK 465 f Nr. 1198 (Spruchkammerakte).

LABW HStAS EA 1/161 Bü 180 (Staatsministerium, Einzelfälle).

LABW HStAS EA 11/101 Bü 104 (Ministerium für politische Befreiung).

LABW HStAS EA 11/106 Bü 292 Nr. 24751 (Gnadengesuch).

LABW HStAS Q 1/60 Bü 2 (Gruppe „Kraft-Oberländer“).

Schallwig, Dr. Friedrich-Wilhelm

BArch B 162/3005 (Ermittlungsverfahren).

BArch B 162/3000 (Vernehmungsprotokoll).

BArch B 162/3108 (Vernehmungsprotokoll).

BArch B 162/5351 (Vernehmungsprotokoll).

BArch B 162/5357 (Vernehmungsprotokoll).

BArch B 162/9611 (Ermittlungsverfahren).

BArch B 162/27176 (Vernehmungsprotokoll).

BArch B 563-E/4149 (SS-Akte).

BArch B 563-E/5008 (SS-Akte).

BArch NS 33/1822 (SS-Akte).

BArch NS 33/7753 (SS-Akte).

BArch NS 33/7759 (SS-Akte).

BArch R 9361-III/552466 (SS-Akte).

BArch R 9361-IX KARTEI/36800299 (NSDAP-Mitgliederkartei).

BArch ZLA 1/10578153 (Lastenausgleich).

LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 1777/119 (Spruchkammerakte).

LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/300 (Spruchkammerakte).

LABW StAS Wü 13 T 2 Nr. 2736/075 (Spruchkammerakte).

Schwarz, Josef (Sepp)

BArch NS 30/75 (Abschlussbericht Einsatzstab Rosenberg Griechenland).

BArch R 9361-II/919430, „Grüne Karte“.

BArch R 9361-VIII KARTEI/22351617 (NSDAP-Mitgliederkartei).

DRK-Suchdienst München, Zentrale Namenskartei: Schwarz, Josef (Sepp).

LABW HStAS EA 1/151 Bü 28 (Personalakte, Eduard Leuze).

LABW HStAS EA 1/151 Bü 43 (Personalakte Staatssekretariat).

LABW HStAS EA 2/155 Bü 58 (Personalakte Innenministerium).

LABW HStAS EA 4/412 Bü 143 (Kriegsverbrechen Griechenland).

LABW HStAS J 191, Schwarz, Sepp (Zeitungsausschnittsammlung).

LABW StAL EL 902/18 Bü 7533 (Spruchkammerakte).

Weitere ungedruckte Quellen

AT-OeStA/FHKA SuS Pers GBB1 4859, Lederer, Arthur (Finanzbezirksdirektion Komotau).

Links

Der Spiegel (Hamburg), Nr. 38, 15. 9. 1968: „Nur heiter“, URL: <https://www.spiegel.de/politik/nur-heiter-a-212f8fb5-0002-0001-0000-000045953995?context=issue>, Letzter Zugriff: 25.06.2025.

Institut Terežínské iniciativy: Dokumente zu Dr. Arthur Lederer, geb. 2. 6. 1884, URL: <https://www.holocaust.cz/en/database-of-victims/victim/147216-artur-lederer/>, Letzter Zugriff: 6. 4. 2025.

Transport AAh vom 10. 6. 1942, URL: <https://collections.arolsen-archives.org/de/document/5054701>, Letzter Zugriff: 6. 4. 2025.

Yad Vashem: Hermann Hirsch, geb. 17. 12. 1860, URL: <https://collections.yadvashem.org/en/names/13570144>, Letzter Zugriff: 27. 5. 2025.

Yad Vashem: Laura Hirsch, geb. 24. 8. 1872, URL: <https://collections.yadvashem.org/en/names/13504431>, Letzter Zugriff: 27. 5. 2025.

10 Literaturverzeichnis

Beer, Mathias: Flucht und Vertreibung der Deutschen, Voraussetzungen, Verlauf, Folgen, München 2011.

Benz, Wolfgang: Demokratisierung durch Entnazifizierung und Erziehung, in: Deutschland 1945-1949, Kapitel 6 (= Informationen zur politischen Bildung 259), Bonn 2005, o. S. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/deutschland-1945-1949-259/10067/demokratisierung-durch-entnazifizierung-und-erziehung/>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

Detlef: Der Weg zur Vertreibung 1938-1945, Pläne und Entscheidungen zum „Transfer“ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen, München 2001.

Brandes, Detlef: Die Sudetendeutschen im Krisenjahr 1938, Zweite, unveränderte Auflage, München 2010 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 107).

Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin, Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR, Berlin 1965.

Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin, Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR, 3. Auflage, Berlin 1968.

Dittberner, Jürgen: Parteienstaat ade? Zur Geschichte und Kultur der politischen Parteien in Deutschland, Berlin 2015.

Gebel, Ralf: „Heim ins Reich!“, Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938–1945), 2. Auflage, München 2000 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 83).

Haeffler, István: Országgy ülési, Almanach, Az 1939-44, Évi Országgy ülésről, Budapest 1940.

Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung, Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 42), Stuttgart 1981.

Herbert, Ulrich: Drei politische Generationen im 20. Jahrhundert, in: Reulecke, Jürgen (Hrsg.): Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert, München 2003.

Hertlein, Benjamin: Die sudetendeutschen und österreichischen NSDAP-Mitglieder, Ein Vergleich mit den Mitgliedern aus dem Altreich, in: Falter, Jürgen W. (Hrsg.): Junge Kämpfer, Alte Opportunisten, Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, S. 319-333.

Khan, Daniel-Erasmus: Die deutschen Staatsgrenzen, Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, Tübingen 2004.

Kirn, Paul: Einführung in die Geschichtswissenschaft, 4., durchgesehene Auflage, Berlin [1963] 2019.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2015.

Klein, Peter: Behördenbeamte oder Gefolgschaftsmitglieder? Arthur Greisers Personalpolitik in Posen, in: Böhler, Jochen und Stephan Lehnstaedt (Hrsg.): Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945, Osnabrück 2012 (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau 26), S. 187-203.

Klöckler, Jürgen: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland, Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern, in: Schuster, Walter und Wolfgang Weber (Hrsg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 511–528.

Koch, Peter: *Samwer, Adolf Franz*, in: Sepainter, Fred Ludwig (Hrsg.): Baden-Württembergische Biographien, Bd. 6, Stuttgart 2016, S. 425-427.

Konrád, Ota: Widersprüchlich und unvollendet, Die Demokratie der Ersten Tschechoslowakischen Republik 1918 bis 1938, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 66 (2018), S. 337-347.

Krause, Peter: Rezension für H-Soz-Kult: Bevers, Jürgen: Der Mann hinter Adenauer, Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik, Berlin 2009, 240 S., URL: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-12563>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

Kühnel, Frank-Roland: Landtage, Abgeordnete und Wahlkreise in Baden-Württemberg 1946 bis 2009, Von der Vorläufigen Volksvertretung Württemberg-Badens bis zum 14. Landtag von Baden-Württemberg 2009, hrsg. v. Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart 2009.

Langer, Adalbert: Dr. Otto Kühn (1894–1962), zugleich ein Stück Eingliederungsgeschichte, in: Bohemia, Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 24, 1 (1983), S. 147-151.

Leßau, Hanne: Entnazifizierungsgeschichten, Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit, Göttingen 2020.

Marchut, Réka: Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit (1920–1941), in: Olschowsky, Burkhard und Ingo Loose (Hrsg.): Nationalsozialismus und Regionalbewusstsein im östlichen Europa, München 2016 (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 59), S. 47-62.

Marquet, Andreas: *Bartunek, Karl*, in: Sepainter, Fred Ludwig (Hrsg.): Baden-Württembergische Biographien, Bd. 5, Stuttgart 2013, S. 8-11.

Osterloh, Jörg: Sudetendeutsche Heimatfront, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch des Antisemitismus, Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, 5. Band, Organisationen, Institutionen, Bewegungen, Berlin 2012, S. 591-594.

Riegler, Thomas und Gerhard Sälter: Nachkriegsorganisationen der Nationalsozialisten in Österreich und die Geheimdienste: NS-Netzwerke im Untergrund, im Verband der Unabhängigen, in der Organisation Gehlen und im BND, in: Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies (JIPSS) 14, 1 (2020), S. 13-33.

Rojek, Sebastian: Entnazifizierung und Erzählung, Geschichten der Abkehr vom Nationalsozialismus und vom Ankommen in der Demokratie, Stuttgart 2023.

Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung, Eine Einführung, in: Ders. (Hrsg.): Lebenslauf und Gesellschaft, Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung, Stuttgart 1985, S. 7-17.

Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektivbiographie: Spurensuche, Gegenstand, Forschungsstrategie, in: Historical Social Research, Supplement 23 (2011), S. 74-152.

Schwartz, Michael: Funktionäre mit Vergangenheit, Das Gründungspräsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“, München 2013.

Schwartz, Michael: Vertriebenenpolitiker in der Bundesrepublik Deutschland, NS-Vergangenheiten und politisches Engagement in der Demokratie, in: Brechtken, Magnus (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus, Göttingen 2021, S. 335-370.

Später, Erich: Kein Frieden mit Tschechien, Die Sudetendeutschen und ihre Landsmannschaft, Hamburg 2005.

Stiefel, Dieter: Der Prozess der Entnazifizierung in Österreich, in: Henke, Klaus-Dietmar und Hans Woller (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa, Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 108-147.

Stöss, Richard: Der Gesamtdeutsche Block/BHE, in: Ders. (Hrsg.): Parteienhandbuch, Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, 2. Band, Darmstadt 1984, S. 1424-1459.

Swanson, John C.: Tangible Belonging, Negotiating Germanness in Twentieth-Century Hungary, Pittsburgh 2017.

Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, Bd. 16, Teil 2, Wehrkreise VII-XIII, Osnabrück 1996.

Tilkovszky, Loránt: Teufelskreis, Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 1933–1938, übers. v. Johanna Till, Budapest 1989.

Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung, Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, Frankfurt am Main 1991.

Weber, Reinhold und Iris Häuser: Baden-Württemberg, Eine kleine politische Landeskunde, 6., vollständig überarbeitete Auflage, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), Stuttgart 2008.

Weber, Reinhold: Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (LpB), Landeskunde Baden-Württemberg, Stuttgart 2022, URL: <https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/nachkriegszeit>, Letzter Zugriff: 22.12.2024.

Weber, Reinhold: Entstehung des Landes Baden-Württemberg am 25. April 1952, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (LpB), Landeskunde Baden-Württemberg,

Stuttgart 2024, URL: <https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/gruendung-baden-wuerttembergs>, Letzter Zugriff: 07.08.2025.

Weik, Josef: Die Landtagsabgeordneten in Baden-Württemberg 1946 bis 2003, mit einem Verzeichnis der Mitglieder der badischen und württembergischen Landtage 1919 bis 1933, 7. Fortgeschriebene und umfangreich ergänzte Auflage von Günther Bradler und Luzia Stephani, hrsg. v. Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart 2003.